This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER
HN TER9 X

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY.

1868.

Econ
4528,68

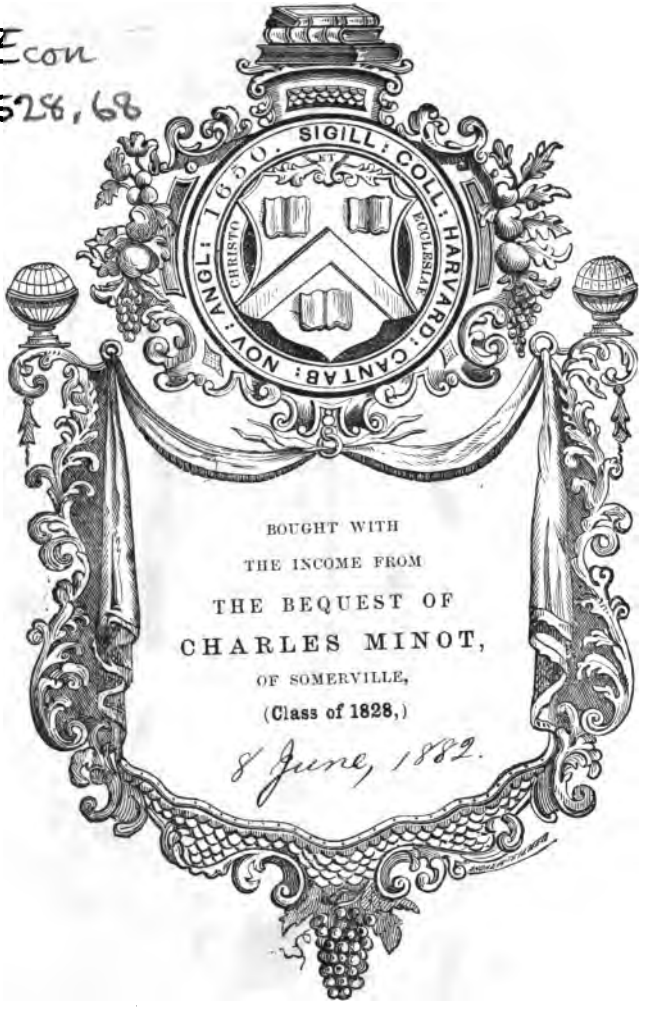

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
8 June, 1882.

Ueber den

rechtlichen Begriff des Geldes

und den

Inhalt von Geldschulden

von

Dr. Gustav Hartmann,

Professor zu Basel.

Braunschweig, 1868.

Verlag der Hofbuchhandlung von Eduard Leibrock.

515

~~VI, 1158~~
Econ 4528.68

JUN 1 1882
Minot fund.

Herrn

Kreisgerichtsdirector Eduard Riesell

zu

Braunschweig

seinem verehrten väterlichen Freunde

zur Feier

des funfzigjährigen Amtsjubiläums

zugeeignet

vom Verfasser.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist keineswegs entstanden in Hinblick auf die so vielerseits erstrebte allgemeine Münzunion und den damit für Deutschland geforderten Uebergang zu einer andern Währung, um für eine vermeintlich in nächster Zeit zu lösende Tagesfrage eine Vorarbeit zu liefern. Nicht nach diesem Maße also wünscht sie gemessen zu sein. Vielmehr waren einzig und allein der Wunsch und das Interesse leitend, die verschiedenen Begriffsfäden, die von rechtlichen und nationalökonomischen Gesichtspunkten aus laufend mannigfach sich durchkreuzen, möglichst klar von einander zu sondern und das juristische Element in seiner Reinheit zur Geltung zu bringen.

In der bisherigen Literatur, die auf das Geldwesen sich bezieht, treten zwei Hauptmassen für uns hervor. Die eine, aus den unendlichen Münzwirren früherer Jahrhunderte hervorgewachsen, beschäftigt sich mit der Aufgabe, die zahlreichen dadurch gegebenen Rechtsfragen ihrer Lösung entgegen zu führen.

Diese Schriften stehen mit ihren bis an die Grenze der neueren Zeit hin reichenden Ausläufern fast durchgängig unter der Herrschaft der allerschlechtesten Scholastik und verdienen es deshalb, dem größeren Theile nach der Vergessenheit überlassen zu bleiben. Hand in Hand mit der Vereinfachung des Thatbestandes geht dann aber eine vorwiegende Berücksichtigung und tiefere Erkenntniß der wirthschaftlichen Seite des Geldwesens. Den zahlreichen

einschlagenden nationalökonomischen Schriften schuldet der Verf. den größeren Theil seines Dankes. Nicht zwar, als ob es ihm hätte in den Sinn kommen können, die Verschiedenheit des Princips und der Methode beider Wissenschaften zu verkennen und an die Stelle scharfkantiger Rechtsbegriffe die flüssigeren Linien einer anderen Disciplin zu stellen. Vielmehr ließ sich eben manches durch neuere Schriftsteller ins juristische Gebiet hineingezogene Moment auf keine andere Weise sicher aus demselben entfernen, als mittelst des Nachweises seines Ursprungs auf jenem anderen Gebiet und seiner nationalökonomischen Relevanz. Und es kommt noch hinzu, daß einige Schriftsteller, darunter gerade die vorzüglichsten, mit an sich irrigen Vorstellungen über die thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnisse an die Entwickelung ihrer Lehre gegangen sind. Wir haben dabei ganz besonders v. Savigny's allbekannte und berühmte Darstellung im Auge, zu der diese kleine Schrift in gewisser Weise als ein kritischer Anhang wird erscheinen können.

In der Berücksichtigung der wirthschaftlichen Seite der Sache mag hier dem Einen zu viel, dem Anderen zu wenig geschehen zu sein scheinen. Im Ganzen aber wird die Hoffnung nicht zu vermessen sein, bei speciellerer Erwägung und Entwickelung dieser Lehre um ein Weniges weiter gesehen und sie der richtigen Erkenntniß näher gebracht zu haben, als dies im Zusammenhange des Systems auch dem besten und eingehendsten Darsteller möglich war.

Basel, im Mai 1868.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung §. 1 1

Abschnitt I. Herrschende Begriffsbestimmungen des Geldes.

§. 2. Das Geld als Werthmesser 3

§. 3. Das Geld als allgemeines Tauschmittel 9

§. 4. Das Geld als allgemeines gesetzliches Zahlmittel . . . 12

Abschnitt II. Der allgemeine rechtliche Begriff des Geldes.

§. 5. Das Geld als bloßer Repräsentant allgemeinerer Begriffe. 17

§. 6. Sonderstellung des Geldes in der Eigenthumslehre, Begriff 20

§. 7. Andere Beziehungen des Begriffs 39

Abschnitt III. Der speciellere Begriff des Geldes.

§. 8. Der Begriff im Allgemeinen 49

§. 9. Anwendungen des Begriffs 53

§. 10. Verhältniß der beiden Begriffe zu einander 62

Abschnitt IV. Vom Inhalt der Geldschulden insbesondere.

§. 11. Die Theorie des Curswerthes im Allgemeinen, Prüfung derselben 67

§. 12. Die Theorie des Nennwerthes 73

§. 13. Anwendung der Theorie des Nennwerthes auf das Papiergeld insbesondere 84

§. 14. Mögliche Fälle des Curswerthes, Modification des Begriffs 96

§. 15. Wirkliche Fälle des Curswerthes 101

Abschnitt V. Zur Rechtsgeschichte des Geldbegriffs.

§. 16. Römisches und canonisches Recht 111

§. 17. Die spätere Rechtsauffassung 117

§. 18. Neuere Gesetzbücher 131

Berichtigungen.

S. [illegible] Anm. [illegible] unten, statt „[illegible]“ [illegible] „[illegible]“.

S. [illegible] Zeile [illegible] von unten, statt „[illegible]“ l. „bezüglichen“.

S. [illegible] Zeile [illegible] von unten, statt „[illegible]“ l. „[illegible]“.

S. [illegible] Anm. [illegible], statt „[illegible]“ [illegible] „[illegible]“ und hinter „Geld“ ein „Semikolon“.

S. [illegible] sind unten die Zahlen der Anm. statt „3, 4, 1, 2“ umzustellen in „1, 2, 3, 4“.

S. [illegible] oben, statt „[illegible]“ l. „[illegible]“; unten statt „φυσει“ l. „φύσει“

S. [illegible] Z. [illegible] von oben, statt „[illegible]“ l. „Abnutzungsgrenzen“.

S. [illegible] Z. [illegible] von oben, statt „[illegible]“ l. „Papiergeld“.

S. [illegible] in der letzten Zeile des Textes fehlt vor „dienen“ das Wort „zu“.

§. 1.

Einleitung.

Es hat seinen guten Grund, daß Erscheinungen und Begriffe, welche auf Jedermanns Hand zu liegen scheinen, in der That gewöhnlich die größten Schwierigkeiten in sich bergen. In Anwendung namentlich auf das Geld ist nach der national-ökonomischen Seite hin die Thatsache dieser Schwierigkeit und die Dürftigkeit der herrschenden Erkenntniß über das Wesen dieses alltäglichen Dinges längst beklagt worden. Auch einer der besten juristischen Beiträge zu unserer Lehre, der an der Grenze der älteren zur neueren Literatur steht [1]), beginnt mit einer Rüge über die unübertroffene Verworrenheit, die hier in den ersten Begriffen herrsche, und mit der alten Klage gegen die Vorgänger: »Fecistis probe, incertior sum multo quam dudum«. Diese Klage wird, wenn wir nicht irren, nach den zahlreichen, seitdem erschienenen national-ökonomischen Untersuchungen über die Lehre vom Gelde und nach der Weise, wie diese nicht selten für die juristische Theorie verwerthet worden sind, erst recht begründet sein. In der That ist seit v. Savigny's einschläglichen Erörterungen über den rechtlichen Inhalt von Geldschulden [2]), so dankenswerth anregend sie immer gewirkt haben, kaum eine andere civilrechtliche Frage in gleichem Maße Gegenstand unentschiedenen Streites. Savigny's Grundansicht über diesen wichtigsten Punkt aus der juristischen Seite der Lehre ist sofort

1) B. W. Pfeiffer. Prakt. Ausf. Bd. I. (1825) Nr. VII. S. 51—78 „Von den Grundsätzen, nach welchen eine Geldschuld nach eingetretener Münzveränderung zu bezahlen ist."

2) Obl.-Recht Bd. I. §. 40 fg. S. 403—508.

in einer eigenen Abhandlung [1]), die freilich an eingehender Begründung nicht Genüge leistet, bekämpft worden. Von den hauptsächlichsten neueren Lehrbüchern haben nicht wenige ebenfalls an der von Savigny vornehmlich angefochtenen Auffassung, wie sie zuletzt in Pfeiffer's citirter Abhandlung wesentlich vertheidigt worden war, einfach festgehalten [2]); — während allerdings wohl die Mehrzahl Savigny's Resultate als die allein richtigen anerkannt hat [3]). Auch in den neuesten Gesetzentwürfen tritt der gleiche Gegensatz hervor [4]).

Die Entscheidung der praktischen Streitfrage, an die man hier zunächst und oft allein denkt, ist aber nach alter richtiger Bemerkung nicht möglich ohne ein genaueres Eingehen auf den Begriff des Geldes überhaupt; welcher Begriff seinerseits, wie schon der Streit über die Wesentlichkeit des sogenannten, selbst auch wieder verschieden bestimmten Zwangscurses zeigt, keineswegs übereinstimmend und nirgends, wie wir glauben, ganz klar und richtig aufgefaßt und begrenzt wird.

Der Grund der Ungenauigkeit und des Zweifels liegt aber, wie wir nachher im Einzelnen nachweisen werden, hauptsächlich darin: daß bei diesem Berührungspunkte von Nationalökonomie und Jurisprudenz gar zu leicht einem allgemeinen Zuge der Zeit gemäß nationalökonomische Begriffe und Gesichtspunkte auf das Rechtsgebiet übertragen und ohne Weiteres als juristische behandelt werden [5]). Im Ganzen

---

1) Souchay in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. Bd. 9 Nr. X. S. 340—53 „Welches ist der Inhalt einer Geldschuld?"

2) So zunächst Beseler: Gem. deutsch. Privatr. Bd. 2 (1853) §. 122. S. 306 fg. — Sintenis: Gem. Civilr. Bd. 2 (ed. 2) §. 85 S. 56 fg. — Keller: Pand. §. 247 vgl. §. 47.

3) So Rudorff zu Puchta's Pand. §. 38 Anm. k. — Arndts Pand. §. 205. — Windscheid Pand. §. 256, nam. Anm. 13. — Wesentlich auch v. Bangerow §. 570.

4) S. einerseits den Sächsischen Civilgesetzentwurf (v. 1860) §. 684; andererseits den Baierischen von 1861 Thl. II. Buch 1 Hauptst. 2 Art. 87 und dazu die Motive S. 85 (f. Savigny).

5) Dies hat mit Recht schon Kuntze gelegentlich hervorgehoben: Inhaberpapiere (1857) §. 101. S. 428. Hingegen neigt neuester Zeit am weitesten nach der andern Seite hin: Endemann, Handelsrecht ed 2, 1865 §. 79 u. 80. Nach ihm

freilich zeigt sich hier die auf den ersten Blick etwas paradoxe Erscheinung, daß gerade die Juristen selbst, darunter auch Savigny, am meisten geneigt sind, das Geld durchaus ökonomisch, nur seiner wirthschaftlichen Function nach zu bestimmen, während umgekehrt in nationalökonomischen Schriften die verdienstlichsten Ansätze zu genauer juristischer Bestimmung sich finden. Besonders zeichnet sich in dieser Hinsicht aus Ravit's kleine Schrift „Beiträge zur Lehre vom Gelde“ [1]) Solch Vorbild mit kritischem Blick uns vor Augen haltend, werden wir in Erfassung und Festhaltung der Grenzen und verschiedenen Zielpunkte beider Wissenschaften besondere Vorsicht zu bewahren haben.

Abschnitt I.

Herrschende Begriffsbestimmungen des Geldes.

§. 2.

Das Geld als Werthmesser.

Die nächste und, je weiter die Creditwirthschaft sich entwickelt, verhältnißmäßig desto mehr hervortretende Function, welche von der Seite dessen her, was wir gewöhnlich Geld nennen, u. A. zu erfüllen ist, besteht darin, die Grundlage herzugeben zur Bestimmung des Werthes der Verkehrsgegenstände. Hiernach definirt man oft das Geld schlechthin und geradezu als den Maßstab des Preises der Waaren, oder als „den Begriff, wonach der Werth der Vermögens-

---

legen die Juristen hier immer noch zu viel Gewicht auf Momente, die thatsächlich illusorisch sind und tragen sich, die anerkanntesten Wahrheiten der Nationalökonomie übersehend, herum mit alten scholastischen Fragen, deren das wirkliche Leben längst spottet. (S. nam. §. 79. Anm. 1 u. 20.

1) Auch als „Archiv staatswissenschaftlicher Abhandlungen“ Bd. I. Heft 1 (Lübeck 1862). 65 S. in 8. Sehr brauchbare Bemerkungen nam. auch bei A. Wagner, die Geld- und Credittheorie der Peelschen Bankacte (1862), besonders S. 63—66.

rechtsobjecte allgemein bemessen wird" [1]). In dieser Richtung konnte man leicht selbst dazu kommen, ein bloßes Ideal- oder Begriffs-Geld als möglich anzunehmen. Denn wenn wirklich das Geld „keinen andern Zweck" hat, als „die Abstufungen des verglichenen Werthes der Güter gegeneinander abzuwägen" [2]) und wenn dieser Zweck schon dadurch erreicht werden kann, daß man sich den allergeringsten Vermögenstheil blos denkt: so folgt freilich, daß dem Begriffe des Geldes an sich gar nichts Reales zu entsprechen braucht. Für diese Folgerung glaubte man sogar einen historischen Beleg zu finden in dem Verkehr gewisser Afrikanischer Völkerschaften, die nach Macuten als angeblich bloßen Graden von Tauschwerth rechneten [3]). Es leuchtet aber unschwer ein, daß hierbei der ganze Begriff des Werthes selbst auf den Kopf gestellt ist. Werth, d. h. hier Tauschwerth bezeichnet ja ganz einfach eine Relation der Tauschgüter als solcher unter einander. Es ist der Grad der Brauchbarkeit eines Guts, *gegen andere* Güter eingetauscht zu werden [4]). Nun aber ist es klar,

---

1) So nam. Böcking Pand. Bd. 1 (1853) §. 77 S. 271.

Sintenis a. a. O. S. 56 „Geld ist das allgemeine, vom Staat selbst gegebene, absolute Mittel zur Bestimmung des Vermögenswerthes der Privatrechte."

Aehnlich auch Pfeiffer a. a. O. §. 1 S. 52.

v. Scheel (in Hildebrand's Jahrb. f. Nationalök. Jahrg. IV. 1866 S. 12 fg.) „Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwicklung" unterscheidet drei Hauptperioden: Die, wo das Geld den Begriff des bevorzugten Consumtionswerthes hatte (Naturalwirthschaft); die, wo es den des reinen Tauschwerthes einnahm (Geldwirthschaft); die, wo es zum Maßstab der Waaren idealisirt ist (Creditwirthschaft). Es ist dies nur als eine *ungefähre* Charakterisirung des jeweilig *factisch* am meisten Hervortretenden gemeint, juristisch also nicht zu verwerthen.

2) Dies ist der Grundgedanke der Schrift von K. Murhard „Theorie des Geldes und der Münze" (1817) nam. S. 73 fg., indem er dem Gelde die Münze in dem Sinne gegenüberstellt, daß sie als allgemeines Werthausgleichungsmittel eine nach dem *Gelde* (dem allgem. Vermögensmesser) *berechnete Anweisung* auf die in den Tauschverkehr kommenden Güter enthalte.

3) Nach Montesquieu, esprit des loix lib. XXII, c. 8. — Belege für den wahren factischen Sachverhalt z. B. bei Mc. Culloch „Geld und Banken", übersetzt von Bergius u. Tellkampf (1859) S. 14 f. Anm. 19.

4) Begriffsscharfe Erörterungen hierüber bei Knies „die nationalökonomische Lehre vom Werth" in der Tübinger staatsw. Zeitschr. Bd. 11 (1855) S. 420 fg.

daß ein Ding, welches nur gedacht werden soll, also als gar nie wirklich existirend vorausgesetzt wird, auch nicht in irgend welchem Austauschverhältniß zu wirklichen Gütern stehend vorgestellt werden kann.

Wenn man sich nun aber auch den Werth, welcher als allgemeiner Maßstab für Bestimmung des Preises [1]) der Waaren dienen soll, geknüpft denkt an ein bestimmtes reales Ding: so ist das zwar ein logisch richtiger und praktisch brauchbarer Begriff, juristischer Bestimmungen jedoch ist er an sich unfähig. Vor Allem läßt sich die Höhe jenes Werthes gar nicht durch Rechtssätze bestimmen. „Die Staatsgewalt kann die Elemente, auf denen der Werth beruht, weder schaffen noch umschaffen"; sie kann den allgemeinen Tauschwerth eines Verkehrsguts nicht fixiren. Vielmehr ist es der Verkehr, welcher naturgemäß frei werthet auf Grund der Produktionskosten der Werthbasis und in Berücksichtigung aller ihrer Gebrauchsverwendungen, wobei nur indirekt der Staat mitwirken kann durch Beeinflussung der Nachfrage, — sei es, daß er sie steigert mittelst Verleihung einer neuen Function, (z. B. einer potenzirten juristischen Zahlkraft) an das Gut, sei es, daß er sie vermindert, indem er gewisse an sich werthlose Substanzen (z. B. Papierstückchen) zu gleichem Werth mit dem wirklichen Gut (z. B. Metall) in bestimmter Hinsicht juristisch fungiren läßt [2]).

Das Einzige, worin bezüglich des allgemeinen Werthmessers die Rechtsordung direkt einwirken kann und allgemein einzuwirken pflegt, besteht in Erfüllung des bescheidenen Dienstes, daß sie Art und Form der Substanz näher präcisirt, deren Werth der Verkehr als Preismaß und tertium comparationis anerkennt. Dadurch aber wird jener Begriff so wenig zu einem juristischen, wie es etwa der Begriff des Raumes eines Scheffels als Maßstabes der Ausdehnung dadurch wird, daß der Scheffel als Meßinstrument polizeilich festgestellt ist.

Auch kann schwerlich eine juristische Beziehung in der Weise

---

1) Unter Preis verstehen wir mit Knies a. a. O. S. 431 und Anderen: den Tauschwerth eines Gutes ausgedrückt in dem Quantum eines anderen, für es erhältlichen Gutes", insb. des Geldes.

2) Vgl. dazu Knies „über die Geldentwerthung" in der Tübinger staatsw. Zeitschr. Bd. 14 (1858) nam. S. 270 fg.

anerkannt werden, daß eben jener intellectuelle Begriff des Werthmaßstabes als solcher für den eigentlichen und nächsten Inhalt einer Geldschuld zu halten wäre [1]). Es würde hierin eine verkehrte und unfruchtbare Spitzfindigkeit liegen. Es ist, wie wenn, was schon Wächter [2]) gerügt hat, man überhaupt da, wo eine Quantität körperlicher Dinge geschuldet wird, als Gegenstand der Schuld eine unkörperliche Sache betrachten wollte. Der Begriff des Genus und der Quantität soll hier doch nur die körperlichen Dinge mehr oder weniger genau bezeichnen, welche das wirkliche und eigentliche Leistungsobject ausmachen. Und wie oft auch die Römischen Juristen die pecunia den corpora oder res corporales entgegensetzen [3]), so konnten sie doch jenen wahren Sachverhalt nicht verkennen, wie z. B. auch die aus Gajus entnommenen Worte zeigen „id quod ex aliqua obligatione nobis debetur plerumque corporale est velut (fundus, homo) pecunia (l. §. 1 J. d. rer. div.)

Schon hiernach werden wir, was sich später noch nach anderer Richtung bestätigen wird, behaupten können: daß der Begriff des Werthmaßstabes ein juristisches Moment von selbständiger Bedeutung und Brauchbarkeit nicht enthält.

Es fragt sich aber, ob die Sache dadurch verbessert wird, daß man, wie oft geschieht [4]), noch hinzufügt, daß das Geld zugleich — in einer zweiten und höheren Function — den von ihm gemessenen Werth selbst in sich schließe, nicht blos Werthmesser, sondern auch Werthrepräsentant sei. Es scheint damit zunächst etwas vollkommen Selbstverständliches ausgesagt zu sein. Denn da eben nur Gleichartiges mit Gleichartigem gemessen werden kann: so folgt freilich, daß der Werthmaßstab auch selbst Tauschwerth sein muß, gerade wie der Maßstab der Schwere auch selbst Gewicht. In Wahrheit aber geht man, statt eine zweite selbständige Function des Geldes auszusagen, unvermerkt zu einem neuen Begriff über. Denn da der

1) Wie es namentlich Pfeiffer nimmt a. a. O. §. 7 S. 62 fg.

2) Württemb. Privatr. Bd. 2, §. 38, S. 233

3) Nam. in l. 46 D. 12, 6 d. cond. ind. l. ult. D. 34, 4 de adim legat. l. 34, §. 3—6 d. legat. I., vgl. Savigny System Bd. 6 S. 128.

4) z. B. v. Savigny O. R. I. S. 405.

abstracte Begriff des Werthes, mit dem gemessen wird, nicht zugleich selbst der concrete, eine Vermögensmacht gewährende Repräsentant sein kann: so ist es klar, daß man hier nicht Einen identischen Begriff nach zwei verschiedenen Seiten hin betrachtet, sondern mit dem nämlichen Wort sowohl die körperliche Substanz, an welche der Werth sich knüpft, wie diesen intellectuellen Werth selbst bezeichnet; ähnlich wie z. B. auch an das Wort „Pfund" ein doppelter Begriff sich anschließt.

Man könnte nun daran denken, eben diese sogenannte zweite Function des Geldes als Grundlage juristischer Begriffsbestimmung anzuerkennen und das Geld aufzufassen als die körperliche Substanz, deren Tauschwerth als allgemeiner Maßstab des Werthes der Vermögensgegenstände dient. Hiermit scheint eher das wirkliche Object einer Geldschuld bezeichnet zu sein. Allein auch dieser Begriff würde kein irgendwelches Criterium für die Entscheidung concreter juristischer Fragen darbieten. Und unrichtig ist er schon deshalb, weil, wie wir später im Einzelnen betrachten müssen, vielfach Geld existirt, dessen möglicher Weise schwankender Werth erst nach einem anderweitig fixirten Werthmaßstabe sich bemißt, das also gar nicht selbst mit der Function des allgemeinen Preismaßes versehen ist.

Ebenso ist juristisch unbrauchbar und mehr noch in sich selbst unhaltbar der wieder etwas abweichende Begriff, der nach älteren, namentlich Französischen Schriftstellern in einem neueren Buche [1]) vertheidigt worden ist; wonach die wesentliche Natur des Geldes die eines bloßen Werthzeichens [2]) sein soll, d. h. eines Beweis-

1) S. Oppenheim, die Natur des Geldes (Mainz 1855), nam. S. 35, S. 42—77.

2) Auch bei Th. Mommsen (Röm. Münzwesen, Einl. p. VI.) findet sich die Vorstellung: daß, wenn alle Culturvölker dahin gelangten, sich ausschließlich des gleichen materiell werthlosen Geldzeichens zu bedienen, damit ein von den Werthschwankungen einer bestimmten Materie, wie der edlen Metalle, ganz losgelöster Werthmesser gegeben sei, welcher den Werth anderer Gegenstände fast so vollkommen messe, wie die Uhr die Zeit und der Zollstock den Raum. Solch' Zeichengeld ist doch nach dem Begriff des Werthes nur denkbar, wenn ihm als Basis, die es repräsentirt, Werthstoffe dienen, durch deren Werthschwankungen es natürlich beeinflußt wird. — Wenn ferner Hegel (Naturrecht §. 63) in etwas

einschlagenden nationalökonomischen Schriften schuldet der Verf. den größeren Theil seines Dankes. Nicht zwar, als ob es ihm hätte in den Sinn kommen können, die Verschiedenheit des Princips und der Methode beider Wissenschaften zu verkennen und an die Stelle scharfkantiger Rechtsbegriffe die flüssigeren Linien einer anderen Disciplin zu stellen. Vielmehr ließ sich eben manches durch neuere Schriftsteller ins juristische Gebiet hineingezogene Moment auf keine andere Weise sicher aus demselben entfernen, als mittelst des Nachweises seines Ursprungs auf jenem anderen Gebiet und seiner nationalökonomischen Relevanz. Und es kommt noch hinzu, daß einige Schriftsteller, darunter gerade die vorzüglichsten, mit an sich irrigen Vorstellungen über die thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnisse an die Entwickelung ihrer Lehre gegangen sind. Wir haben dabei ganz besonders v. Savigny's allbekannte und berühmte Darstellung im Auge, zu der diese kleine Schrift in gewisser Weise als ein kritischer Anhang wird erscheinen können.

In der Berücksichtigung der wirthschaftlichen Seite der Sache mag hier dem Einen zu viel, dem Anderen zu wenig geschehen zu sein scheinen. Im Ganzen aber wird die Hoffnung nicht zu vermessen sein, bei speciellerer Erwägung und Entwickelung dieser Lehre um ein Weniges weiter gesehen und sie der richtigen Erkenntniß näher gebracht zu haben, als dies im Zusammenhange des Systems auch dem besten und eingehendsten Darsteller möglich war.

Basel, im Mai 1868.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung §. 1 1

Abschnitt I. Herrschende Begriffsbestimmungen des Geldes.

§. 2. Das Geld als Werthmesser 3

§. 3. Das Geld als allgemeines Tauschmittel 9

§. 4. Das Geld als allgemeines gesetzliches Zahlmittel . . . 12

Abschnitt II. Der allgemeine rechtliche Begriff des Geldes.

§. 5. Das Geld als bloßer Repräsentant allgemeinerer Begriffe. 17

§. 6. Sonderstellung des Geldes in der Eigenthumslehre, Begriff 20

§. 7. Andere Beziehungen des Begriffs 39

Abschnitt III. Der speciellere Begriff des Geldes.

§. 8. Der Begriff im Allgemeinen 49

§. 9. Anwendungen des Begriffs 53

§. 10. Verhältniß der beiden Begriffe zu einander 62

Abschnitt IV. Vom Inhalt der Geldschulden insbesondere.

§. 11. Die Theorie des Curswerthes im Allgemeinen, Prüfung derselben 67

§. 12. Die Theorie des Nennwerthes 73

§. 13. Anwendung der Theorie des Nennwerthes auf das Papiergeld insbesondere 84

§. 14. Mögliche Fälle des Curswerthes, Modification des Begriffs 96

§. 15. Wirkliche Fälle des Curswerthes 101

Abschnitt V. Zur Rechtsgeschichte des Geldbegriffs.

§. 16. Römisches und canonisches Recht 111

§. 17. Die spätere Rechtsauffassung 117

§. 18. Neuere Gesetzbücher 131

Berichtigungen.

S. 2, Anm. 5) unten, statt „65“ lies „68“.
S. 23, Zeile 9 von unten, statt „lichen“ l. „bezüglichen“.
S. 52, Zeile 13 v. unten, statt „unserem“ l. „unseren“.
S. 57, Anm. 2), statt „hält“ l. „hat“ und hinter „Geld“ ein „Semikolon“.
S. 64 sind unten die Zahlen der Anm. statt „3, 4, 1, 2“ umzustellen in „1, 2, 3, 4“.
S. 67, oben, statt „hier“ l. „hin“; unten statt „φυσει“ l. „φύσει“
S. 79, Z. 13 von oben, statt „Fehlergrenzen“ l. „Abnutzungsgrenzen“.
S. 90, Z. 15 von oben, statt „Papiergelde“ l. „Papiergeld“.
S. 96, in der letzten Zeile des Textes fehlt vor „dienen“ das Wort „zu“.

§. 1.

Einleitung.

Es hat seinen guten Grund, daß Erscheinungen und Begriffe, welche auf Jedermanns Hand zu liegen scheinen, in der That gewöhnlich die größten Schwierigkeiten in sich bergen. In Anwendung namentlich auf das Geld ist nach der national-ökonomischen Seite hin die Thatsache dieser Schwierigkeit und die Dürftigkeit der herrschenden Erkenntniß über das Wesen dieses alltäglichen Dinges längst beklagt worden. Auch einer der besten juristischen Beiträge zu unserer Lehre, der an der Grenze der älteren zur neueren Literatur steht [1]), beginnt mit einer Rüge über die unübertroffene Verworrenheit, die hier in den ersten Begriffen herrsche, und mit der alten Klage gegen die Vorgänger: »Fecistis probe, incertior sum multo quam dudum«. Diese Klage wird, wenn wir nicht irren, nach den zahlreichen, seitdem erschienenen national-ökonomischen Untersuchungen über die Lehre vom Gelde und nach der Weise, wie diese nicht selten für die juristische Theorie verwerthet worden sind, erst recht begründet sein. In der That ist seit v. Savigny's einschläglichen Erörterungen über den rechtlichen Inhalt von Geldschulden [2]), so dankenswerth anregend sie immer gewirkt haben, kaum eine andere civilrechtliche Frage in gleichem Maße Gegenstand unentschiedenen Streites. Savigny's Grundansicht über diesen wichtigsten Punkt aus der juristischen Seite der Lehre ist sofort

1) B. W. Pfeiffer. Prakt. Ausf. Bd. I. (1825) Nr. VII. S. 51—78 „Von den Grundsätzen, nach welchen eine Geldschuld nach eingetretener Münzveränderung zu bezahlen ist."

2) Obl.-Recht Bd. I. §. 40 fg. S. 403—508.

in einer eigenen Abhandlung [1]), die freilich an eingehender Begründung nicht Genüge leistet, bekämpft worden. Von den hauptsächlichsten neueren Lehrbüchern haben nicht wenige ebenfalls an der von Savigny vornehmlich angefochtenen Auffassung, wie sie zuletzt in Pfeiffer's citirter Abhandlung wesentlich vertheidigt worden war, einfach festgehalten [2]); — während allerdings wohl die Mehrzahl Savigny's Resultate als die allein richtigen anerkannt hat [3]). Auch in den neuesten Gesetzentwürfen tritt der gleiche Gegensatz hervor [4]).

Die Entscheidung der praktischen Streitfrage, an die man hier zunächst und oft allein denkt, ist aber nach alter richtiger Bemerkung nicht möglich ohne ein genaueres Eingehen auf den Begriff des Geldes überhaupt; welcher Begriff seinerseits, wie schon der Streit über die Wesentlichkeit des sogenannten, selbst auch wieder verschieden bestimmten Zwangscurses zeigt, keineswegs übereinstimmend und nirgends, wie wir glauben, ganz klar und richtig aufgefaßt und begrenzt wird.

Der Grund der Ungenauigkeit und des Zweifels liegt aber, wie wir nachher im Einzelnen nachweisen werden, hauptsächlich darin: daß bei diesem Berührungspunkte von Nationalökonomie und Jurisprudenz gar zu leicht einem allgemeinen Zuge der Zeit gemäß nationalökonomische Begriffe und Gesichtspunkte auf das Rechtsgebiet übertragen und ohne Weiteres als juristische behandelt werden [5]). Im Ganzen

---

1) Souchay in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. Bd. 9 Nr. X. S. 340—53 „Welches ist der Inhalt einer Geldschuld?"

2) So zunächst Beseler: Gem. deutsch. Privatr. Bd. 2 (1853) §. 122. S. 306 fg. — Sintenis: Gem. Civilr. Bd. 2 (ed. 2) §. 85 S. 56 fg. — Keller: Pand. §. 247 vgl. §. 47.

3) So Rudorff zu Puchta's Pand. §. 38 Anm. k. — Arndts Pand. §. 205. — Windscheid Pand. §. 256, nam. Anm. 13. — Wesentlich auch v. Bangerow §. 570.

4) S. einerseits den Sächsischen Civilgesetzentwurf (v. 1860) §. 684; andererseits den Baierischen von 1861 Thl. II. Buch 1 Hauptst. 2 Art. 87 und dazu die Motive S. 85 (f. Savigny).

5) Dies hat mit Recht schon Kuntze gelegentlich hervorgehoben: Inhaberpapiere (1857) §. 101, S. 428. Hingegen neigt neuester Zeit am weitesten nach der andern Seite hin: Endemann, Handelsrecht ed 2, 1865 §. 79 u. 80. Nach ihm

freilich zeigt sich hier die auf den ersten Blick etwas paradoxe Erscheinung, daß gerade die Juristen selbst, darunter auch Savigny, am meisten geneigt sind, das Geld durchaus ökonomisch, nur seiner wirthschaftlichen Function nach zu bestimmen, während umgekehrt in nationalökonomischen Schriften die verdienstlichsten Ansätze zu genauer juristischer Bestimmung sich finden. Besonders zeichnet sich in dieser Hinsicht aus Ravit's kleine Schrift „Beiträge zur Lehre vom Gelde“ [1]) Solch Vorbild mit kritischem Blick uns vor Augen haltend, werden wir in Erfassung und Festhaltung der Grenzen und verschiedenen Zielpunkte beider Wissenschaften besondere Vorsicht zu bewahren haben.

Abschnitt I.

Herrschende Begriffsbestimmungen des Geldes.

§. 2.

Das Geld als Werthmesser.

Die nächste und, je weiter die Creditwirthschaft sich entwickelt, verhältnißmäßig desto mehr hervortretende Function, welche von der Seite dessen her, was wir gewöhnlich Geld nennen, u. A. zu erfüllen ist, besteht darin, die Grundlage herzugeben zur Bestimmung des Werthes der Verkehrsgegenstände. Hiernach definirt man oft das Geld schlechthin und geradezu als den Maßstab des Preises der Waaren, oder als „den Begriff, wonach der Werth der Vermögens-

---

legen die Juristen hier immer noch zu viel Gewicht auf Momente, die thatsächlich illusorisch sind und tragen sich, die anerkanntesten Wahrheiten der Nationalökonomie übersehend, herum mit alten scholastischen Fragen, deren das wirkliche Leben längst spottet. (S. nam. §. 79. Anm. 1 u. 20.

1) Auch als „Archiv staatswissenschaftlicher Abhandlungen“ Bd. I. Heft 1 (Lübeck 1862). 65 S. in 8. Sehr brauchbare Bemerkungen nam. auch bei A. Wagner, die Geld- und Credittheorie der Peelschen Bankacte (1862), besonders S. 63–66.

rechtsobjecte allgemein bemessen wird“ [1]). In dieser Richtung konnte man leicht selbst dazu kommen, ein bloßes Ideal- oder Begriffs-Geld als möglich anzunehmen. Denn wenn wirklich das Geld „keinen andern Zweck“ hat, als „die Abstufungen des verglichenen Werthes der Güter gegeneinander abzuwägen“ [2]) und wenn dieser Zweck schon dadurch erreicht werden kann, daß man sich den allergeringsten Vermögenstheil blos denkt: so folgt freilich, daß dem Begriffe des Geldes an sich gar nichts Reales zu entsprechen braucht. Für diese Folgerung glaubte man sogar einen historischen Beleg zu finden in dem Verkehr gewisser Afrikanischer Völkerschaften, die nach Macuten als angeblich bloßen Graden von Tauschwerth rechneten [3]). Es leuchtet aber unschwer ein, daß hierbei der ganze Begriff des Werthes selbst auf den Kopf gestellt ist. Werth, d. h. hier Tauschwerth bezeichnet ja ganz einfach eine Relation der Tauschgüter als solcher unter einander. Es ist der Grad der Brauchbarkeit eines Guts, *gegen andere* Güter eingetauscht zu werden [4]). Nun aber ist es klar,

---

1) So nam. Böcking Pand. Bd. 1 (1853) §. 77 S. 271.

Sintenis a. a. O. S. 56 „Geld ist das allgemeine, vom Staat selbst gegebene, absolute Mittel zur Bestimmung des Vermögenswerthes der Privatrechte.“

Aehnlich auch Pfeiffer a. a. O. §. 1 S. 52.

v. Scheel (in Hildebrand's Jahrb. f. Nationalök. Jahrg. IV. 1866 S. 12 fg.) „Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwicklung“ unterscheidet drei Hauptperioden: Die, wo das Geld den Begriff des bevorzugten Consumtionswerthes hatte (Naturalwirthschaft); die, wo es den des reinen Tauschwerthes einnahm (Geldwirthschaft); die, wo es zum Maßstab der Waaren idealisirt ist (Creditwirthschaft). Es ist dies nur als eine *ungefähre* Charakterisirung des jeweilig *factisch* am meisten Hervortretenden gemeint, juristisch also nicht zu verwerthen.

2) Dies ist der Grundgedanke der Schrift von K. Murhard „Theorie des Geldes und der Münze“ (1817) nam. S. 73 fg., indem er dem Gelde die Münze in dem Sinne gegenüberstellt, daß sie als allgemeines Werthausgleichungsmittel eine nach dem *Gelde* (dem allgem. Vermögensmesser) *berechnete Anweisung* auf die in den Tauschverkehr kommenden Güter enthalte.

3) Nach Montesquieu, esprit des loix lib. XXII, c. 8. — Belege für den wahren factischen Sachverhalt z. B. bei Mc. Culloch „Geld und Banken“, übersetzt von Bergius u. Tellkampf (1859) S. 14 f. Anm. 19.

4) Begriffsscharfe Erörterungen hierüber bei Knies „die nationalökonomische Lehre vom Werth“ in der Tübinger staatsw. Zeitschr. Bd. 11 (1855) S. 420 fg.

daß ein Ding, welches nur gedacht werden soll, also als gar nie wirklich existirend vorausgesetzt wird, auch nicht in irgend welchem Austauschverhältniß zu wirklichen Gütern stehend vorgestellt werden kann.

Wenn man sich nun aber auch den Werth, welcher als allgemeiner Maßstab für Bestimmung des Preises [1]) der Waaren dienen soll, geknüpft denkt an ein bestimmtes reales Ding: so ist das zwar ein logisch richtiger und praktisch brauchbarer Begriff, juristischer Bestimmungen jedoch ist er an sich unfähig. Vor Allem läßt sich die Höhe jenes Werthes gar nicht durch Rechtssätze bestimmen. „Die Staatsgewalt kann die Elemente, auf denen der Werth beruht, weder schaffen noch umschaffen"; sie kann den allgemeinen Tauschwerth eines Verkehrsguts nicht fixiren. Vielmehr ist es der Verkehr, welcher naturgemäß frei werthet auf Grund der Produktionskosten der Werthbasis und in Berücksichtigung aller ihrer Gebrauchsverwendungen, wobei nur indirekt der Staat mitwirken kann durch Beeinflussung der Nachfrage, — sei es, daß er sie steigert mittelst Verleihung einer neuen Function, (z. B. einer potenzirten juristischen Zahlkraft) an das Gut, sei es, daß er sie vermindert, indem er gewisse an sich werthlose Substanzen (z. B. Papierstückchen) zu gleichem Werth mit dem wirklichen Gut (z. B. Metall) in bestimmter Hinsicht juristisch fungiren läßt [2]).

Das Einzige, worin bezüglich des allgemeinen Werthmessers die Rechtsordnung direkt einwirken kann und allgemein einzuwirken pflegt, besteht in Erfüllung des bescheidenen Dienstes, daß sie Art und Form der Substanz näher präcisirt, deren Werth der Verkehr als Preismaß und tertium comparationis anerkennt. Dadurch aber wird jener Begriff so wenig zu einem juristischen, wie es etwa der Begriff des Raumes eines Scheffels als Maßstabes der Ausdehnung dadurch wird, daß der Scheffel als Meßinstrument polizeilich festgestellt ist.

Auch kann schwerlich eine juristische Beziehung in der Weise

---

1) Unter Preis verstehen wir mit Knies a. a. O. S. 431 und Anderen: den Tauschwerth eines Gutes ausgedrückt in dem Quantum eines anderen, für es erhältlichen Gutes", insb. des Geldes.

2) Vgl. dazu Knies „über die Geldentwerthung" in der Tübinger staatsw. Zeitschr. Bd. 14 (1858) nam. S. 270 fg.

anerkannt werden, daß eben jener intellectuelle Begriff des Werthmaßstabes als solcher für den eigentlichen und nächsten Inhalt einer Geldschuld zu halten wäre [1]). Es würde hierin eine verkehrte und unfruchtbare Spitzfindigkeit liegen. Es ist, wie wenn, was schon Wächter [2]) gerügt hat, man überhaupt da, wo eine Quantität körperlicher Dinge geschuldet wird, als Gegenstand der Schuld eine unkörperliche Sache betrachten wollte. Der Begriff des Genus und der Quantität soll hier doch nur die körperlichen Dinge mehr oder weniger genau *bezeichnen*, welche das wirkliche und eigentliche Leistungsobject ausmachen. Und wie oft auch die Römischen Juristen die pecunia den corpora oder res corporales entgegensetzen [3]), so konnten sie doch jenen wahren Sachverhalt nicht verkennen, wie z. B. auch die aus Gajus entnommenen Worte zeigen „id quod ex aliqua obligatione nobis debetur plerumque corporale est velut (fundus, homo) *pecunia* (1. §. 1 J. d. rer. div.)

Schon hiernach werden wir, was sich später noch nach anderer Richtung bestätigen wird, behaupten können: daß der Begriff des Werthmaßstabes ein juristisches Moment von selbständiger Bedeutung und Brauchbarkeit nicht enthält.

Es fragt sich aber, ob die Sache dadurch verbessert wird, daß man, wie oft geschieht [4]), noch hinzufügt, daß das Geld zugleich — in einer zweiten und höheren Function — den von ihm gemessenen Werth selbst in sich schließe, nicht blos Werthmesser, sondern auch *Werthrepräsentant* sei. Es scheint damit zunächst etwas vollkommen Selbstverständliches ausgesagt zu sein. Denn da eben nur Gleichartiges mit Gleichartigem gemessen werden kann: so folgt freilich, daß der Werthmaßstab auch selbst Tauschwerth sein muß, gerade wie der Maßstab der Schwere auch selbst Gewicht. In Wahrheit aber geht man, statt eine zweite selbständige Function des Geldes auszusagen, unvermerkt zu einem neuen Begriff über. Denn da der

1) Wie es namentlich Pfeiffer nimmt a. a. O. §. 7 S. 62 fg.

2) Württemb. Privatr. Bd. 2, §. 38, S. 233

3) Nam. in l. 46 D. 12, 6 d. cond. ind. l. ult. D. 34, 4 de adim legat. l. 34, §. 3—6 d. legat. I., vgl. Savigny System Bd. 6 S. 128.

4) z. B. v. Savigny O. R. I. S. 405.

abſtracte Begriff des Werthes, mit dem gemeſſen wird, nicht zugleich ſelbſt der concrete, eine Vermögensmacht gewährende Repräſentant ſein kann: ſo iſt es klar, daß man hier nicht Einen identiſchen Begriff nach zwei verſchiedenen Seiten hin betrachtet, ſondern mit dem nämlichen Wort ſowohl die körperliche Subſtanz, an welche der Werth ſich knüpft, wie dieſen intellectuellen Werth ſelbſt bezeichnet; ähnlich wie z. B. auch an das Wort „Pfund" ein doppelter Begriff ſich anſchließt.

Man könnte nun daran denken, eben dieſe ſogenannte zweite Function des Geldes als Grundlage juriſtiſcher Begriffsbeſtimmung anzuerkennen und das Geld aufzufaſſen als die körperliche Subſtanz, deren Tauſchwerth als allgemeiner Maßſtab des Werthes der Vermögensgegenſtände dient. Hiermit ſcheint eher das wirkliche Object einer Geldſchuld bezeichnet zu ſein. Allein auch dieſer Begriff würde kein irgendwelches Criterium für die Entſcheidung concreter juriſtiſcher Fragen darbieten. Und unrichtig iſt er ſchon deshalb, weil, wie wir ſpäter im Einzelnen betrachten müſſen, vielfach Geld exiſtirt, deſſen möglicher Weiſe ſchwankender Werth erſt nach einem anderweitig fixirten Werthmaßſtabe ſich bemißt, das alſo gar nicht ſelbſt mit der Function des allgemeinen Preismaßes verſehen iſt.

Ebenſo iſt juriſtiſch unbrauchbar und mehr noch in ſich ſelbſt unhaltbar der wieder etwas abweichende Begriff, der nach älteren, namentlich Franzöſiſchen Schriftſtellern in einem neueren Buche [1]) vertheidigt worden iſt; wonach die weſentliche Natur des Geldes die eines bloßen Werthzeichens [2]) ſein ſoll, d. h. eines Beweis-

1) S. Oppenheim, die Natur des Geldes (Mainz 1855), nam. S. 35, S. 42—77.

2) Auch bei Th. Mommſen (Röm. Münzweſen, Einl. p. VI.) findet ſich die Vorſtellung: daß, wenn alle Culturvölker dahin gelangten, ſich ausſchließlich des gleichen materiell werthloſen Geldzeichens zu bedienen, damit ein von den Werthſchwankungen einer beſtimmten Materie, wie der edlen Metalle, ganz losgelöſter Werthmeſſer gegeben ſei, welcher den Werth anderer Gegenſtände faſt ſo vollkommen meſſe, wie die Uhr die Zeit und der Zollſtock den Raum. Solch' Zeichengeld iſt doch nach dem Begriff des Werthes nur denkbar, wenn ihm als Baſis, die es repräſentirt, Werthſtoffe dienen, durch deren Werthſchwankungen es natürlich beeinflußt wird. — Wenn ferner Hegel (Naturrecht §. 63) in etwas

zeichens, daß man so und so viel Güterwerth von Andern zu empfangen habe. Hier wird also das Geld mit bloßen Forderungstiteln auf Eine Linie gestellt, nur daß die wirkliche Einlösung mit Güterwerth beim Gelde regelmäßig in sich garantirt sei (a. a. O. S. 38 u. 41). Am klarsten tritt wohl die Unrichtigkeit zu Tage durch die Frage: wie sich denn die Menge des Güterwerths bestimmt, die für dies angebliche Werthzeichen erlangt werden kann, oder die Höhe des einzelnen Grades von Tauschwerth, für dessen künftige Leistung das Geld nur erst eine Anweisung sein soll. Keine genügende Antwort liegt in der Behauptung: daß als wirklicher Hauptmesser aller Dienst- und Waaren-Werthe die Concurrenz der Consumenten erscheine (S. 65), die den Werth einer Waare gegen die andere nur durch die Größe des Angebots jeder Waare zu der Größe ihrer Nachfrage messe; daß das Geld dabei nur als Werth-Scala oder -Anzeiger (S. 67—69) benutzt werde, mithin als solcher die Eigenschaft, die er messen helfe, selbst gar nicht zu besitzen brauche. Dabei wird unterdrückt, daß doch auch jede einzelne Waare für sich in bestimmtem Werth-Verhältniß zu dem vermittelnden Gelde gedacht werden muß, welches Verhältniß auch nicht etwa seitens der Rechtsordnung eine willkürliche gradweise Festsetzung verträgt.

Und wenn O. als Analogie für sein als bloßes Zeichen abstracten Tauschwerthes aufgefaßtes Geld, das doch als Aequivalent gilt, noch die Uhr- und Thermometer-Scalen beibringt, welche die Zeit und die Temperatur mäßen, ohne deshalb selbst eine Zeit- oder Temperatureinheit zu sein: so hat einfach und treffend dagegen schon Knies [1]) erinnert, daß doch in dem Thermometer durch einen Körper, der Temperatur hat, die Temperatur gemessen wird und daß der Uhrzeiger die Bewegung der Zeit mißt, weil er selbst eine Bewegung in der Zeit darstellt.

---

anderem Sinn vom Begriff des Werthes aus betrachtet überhaupt die Sache selbst nur als ein Zeichen ansehen will, indem die Sache gelte nicht als sie selber, sondern als das, was sie werth sei: so gewinnt diese Abstraction doch nur dadurch einen Anschein von Leben, daß als (einziges) Beispiel der Wechsel beigebracht wird, der nicht seine „Papiernatur" vorstelle, sondern nur ein Zeichen eines anderen Allgemeinen, des Werthes, sei.

1) n. n. O. Bd. 11 S. 270.

Danach ist bezüglich aller dieser Versuche, den Begriff des Geldes in irgend welcher Weise an den des allgemeinen Preismaßes anzuknüpfen, für den juristischen Standpunkt das Resultat ein rein negatives; dennoch aber wird unsere über das Gebiet der reinen Rechtsbegriffe mannigfach hinausgehende Erörterung für das Folgende durch die Klärung der factischen Grundlagen auch ihren positiven Nutzen haben.

§. 3.

Das Geld als allgemeines Tauschmittel.

Mit dem eben erörterten Moment des Werthmaßstabes wird sehr häufig ein anderes combinirt, indem man es zugleich als zum Wesen des Geldes gehörig betrachtet, daß es als allgemeines Tausch- oder Circulations-Mittel diene [1]). Eine Unklarheit entsteht hierbei schon dadurch, daß beide Momente für uns praktisch weit auseinander laufen. Wenigstens dient bei weiter entwickeltem Verkehr Vieles als allgemeines Tauschmittel, was nicht entfernt Werthmaßstab ist. Wenn auch für den denkbaren umgekehrten Fall kein Beleg existiren wird, daß der zur Unterlage für die Schätzung des Tauschwerthes allgemein gewählte Gegenstand nicht selbst auch Circulationsmittel wäre.

Klarer und folgerichtiger ist es deshalb jedenfalls, das Geld schlechthin als allgemeines Tauschmittel zu bestimmen [2]). Auch ist die hiermit angedeutete Function allerdings historisch als ein neuer wichtiger Ansatz zu dem wirthschaftlichen Begriff des Geldes anzuerkennen. Das Nächstliegende war es offenbar, daß eine um ihres specifischen Gebrauchswerthes willen besonders beliebte Waare, bei den Römern

1) z. B. v. Bangerow Pand. §. 68 Anm. 1 sub 1. Keller Pand. §. 47. Wächter Württ. P. R. a. a. O. S. 205; aus der nationalök. Literatur z. B. ganz neuerdings Tellkampf (Principien des Geld- u. Bank-Wesens 1867 S. 7) „Wir verstehen also unter „Geld" 1) ein allgemeines Tauschmittel, 2) einen allgemeinen Werthmesser — zwei Functionen, die genau mit einander verbunden sind."

2) S. z. B. Brauer Comm. zur D. Wechsel-O. (1849) §. 8 S. 14 „Jedes allgemeine Tauschmittel ist Geld."

anfangs Vieh später Erz, in der Verkehrsauffassung eine bestimmte Werthrelation gegenüber allen anderen minder gesuchten Tauschgütern annahm. Und erst, als sich eine feste öffentliche Meinung über ihren allgemeinen Tauschwerth gebildet hatte, konnte sie sich, weil nun Jeder wußte, welches Quantum irgend welcher anderen Dinge dafür wieder zu erlangen war, zum Tauschmittel κατ' ἐξοχήν erheben, welches als solches nicht mehr um seines concreten Gebrauchswerthes willen genommen wurde, sondern um andere Sachen dafür wieder einzutauschen.

Ravit will in diesem Stadium der wirthschaftlichen Entwicklung, welche er, wie uns scheint, ganz richtig auffaßt, noch gar nicht von „Geld" gesprochen wissen [1]). Allein wenn man auch für eine frühere Periode dies als Geldbegriff hätte gelten zu lassen; jedenfalls ist für uns jetzt und juristisch genommen die Sache damit nicht erschöpft. Theils nämlich kommt noch eine wichtige rechtliche Function, die uns gerade am meisten später zur Untersuchung Stoff geben wird, hinzu. Theils lassen die mancherlei erst mit der feineren Organisation des Credits entstandenen Tauschmittel, auf welche das vage Beiwort von „allgemeinen" ganz wohl auch Anwendung leidet, doch keineswegs sämmtlich die Auffassung als „Geld" zu. Allerdings sind ja wirklich selbst die Wechsel unter das Geld subsumirt worden, nämlich als kaufmännisches Papiergeld. Inwiefern ein derartig verflüchtigter Geldbegriff vom nationalökonomischen Standpunkt aus zu verwerfen ist, geht uns hier nichts an. Daß er aber juristisch unhaltbar ist, zeigt einfach der Umstand, daß noch Niemand die für das Geld als solches geltenden Rechtssätze auf Wechsel irgend angewendet hat; während die wenigen wirklich auf jene angebliche Geld-Qualität gestützten Sätze — wie die feste Verknüpfung der Wechselobligation mit dem Papier und die Einschränkung der Parteiwillkür in Bestimmung der rechtlichen Folgen des Wechsels — eine solche Begründung weder bedürfen noch darin finden [2]).

---

1) a. a. O. §. 2 S. 5.

2) Nachweise über diese wechselrechtlichen Fragen z. B. bei Thöl Wechselrecht (ed 2, 1865) §. 157 Anm. 1 u. nam. §. 232 S. 321. Ein direkt den

Indem mit der Entstehung eines allgemeinen Tauschmittels sich ordentlicher Weise der Tauschvertrag in zwei Kaufverträge auseinander legt: ergiebt sich leicht der Gedanke, das Geld specieller geradezu als Repräsentant der Macht zu kaufen, Kaufkraft od. dgl. zu bestimmen, wie es namentlich Hoffmann als einen zweiten mit dem Worte Geld bezeichneten Begriff betrachtet [1]). Wenn Savigny (S. 406) dies allgemeiner faßt und das Geld als Repräsentanten von Vermögensmacht überhaupt bezeichnet: so ist dieser an sich ganz richtige Satz nicht bestimmt und prägnant genug, um als juristisch brauchbares Criterium gelten zu können. Nimmt man es aber specieller: so entsteht — abgesehen davon, daß hier doch eben nur Eine rechtliche Function des Geldes willkürlich herausgegriffen ist — doch nun wieder die Frage, wie sich im concreten Zweifelsfalle Kauf und Tausch von einander sondern lassen. Und da diese Sonderung heutigen Tags eben nur durch den Geldbegriff möglich ist: so dreht man sich hier im Cirkel herum.

Uebrigens ist es auch in solchen Zweifelsfällen dem Resultat nach regelmäßig ganz gleichgültig: ob beim Austausch einer Waare z. B. gegen ein bestimmtes Creditumlaufsmittel [2]) oder gegen ausländische Münzen diese letzteren als Geld und somit das Geschäft als einfacher Kauf aufgefaßt wird, oder ob man die Geldqualität läugnet, welchen Falls ja keineswegs schlechthin die Annahme eines Tausches nothwendig ist, vielmehr die eines Kaufes mit tacite vereinbarter datio in solutum für den im Grunde gewollten Geldpreis oft sehr nahe liegen wird.

Geldbegriff betreffender Punkt in Thöls Argumentation wird in unseren späteren Erörterungen sich von selbst berichtigen.

1) Lehre vom Gelde S. 11 fg. Sein erster Begriff ist der des allgemeinen Werthmessers. Der Satz, mit welchem Hoffmanns Buch beginnt, daß das Wort „Geld" zur Bezeichnung sehr verschiedener Begriffe gebraucht werde und daß die sorgfältige Sonderung dieser Begriffe eine nothwendige Grundlage gründlicher Betrachtungen über das Geld sei, ist in der späteren Literatur gar zu wenig beherzigt worden.

2) Solchen Fall bespricht z. B. Unger: Inhaberpapiere S. 8.

§. 4.

Das Geld als allgemeines gesetzliches Zahlmittel.

Als der letzte Schritt zur Entwickelung des Geldbegriffs kommt in Frage die Ausbildung des Begriffs der Obligation (Ravit §. 4 u. 5) und das darauf beruhende Moment des, wie man zu sagen pflegt, „allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittels." Gerade mit Beziehung hierauf ist wenigstens in der Volkswirthschaftslehre von jeher principiell und ausdrücklich darüber gestritten worden: ob im Gelde „die von Jedem zu beurtheilende Eigenschaft als einer im freien Verkehr allgemein willkommenen Waare das punctum saleins sei," oder nicht vielmehr „die öffentliche Feststellung eines Werthrepräsentanten, die Erklärung des Staates, daß Etwas Geld sein solle" [1]). Und wie schon Aristoteles zu Gunsten der letztern Alternative die Frage beantwortet hat, so ist auch in neuester Zeit mehrfach betont worden, daß das wesentlichste Moment des Geldes in dem Recht, Forderungen zu befriedigen, bestehe [2]). Erst durch den Zwang (zur Annahme) heißt es z. B. bei Ravit, wird das allgemeine Tauschmittel in Geld umgewandelt. Und „es ist das Gesetz, welches dem allgemeinen Tauschmittel die Eigenschaft beilegt, daß der Schuldner durch Hingabe desselben liberirt werden kann, welches das Geld schafft" (S. 9). Gerade in der eingehendsten und bedeutendsten juristischen Erörterung unserer Lehre, welche als ein Muster auch in der Berücksichtigung nationalökonomischer Dinge anerkannt zu werden pflegt [3]), geschieht dagegen dieser ganzen Frage

1) S. formulirt die Frage z. B. Knies a. a. O. Bd. 14 S. 265.

2) So nam. von Stein: Volkswirthschaft (Wien 1858) S. 55. Ravit S. 8. Hingegen behauptet z. B. v. Scheel a. a. O, S. 27 Anm. 26: Die Behauptung Roscher's, daß durch die hinzukommende Anerkennung des Staats der Begriff vom Gelde sich vollende (ähnlich auch Knies a. a. O. S. 267), beschränke den Geldbegriff auf eine für die modernen Anschauungen nicht passende Weise.

3) S. z. B. bei v. Bethmann-Hollweg in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 6 S. 65.

und des letzteren Momentes mit keinem Worte Erwähnung. Doch fehlt es auch an Juristen nicht ganz, welche bei gelegentlicher Berührung die Frage in jenem letzteren Sinn entscheiden. So kommt z. B. Bekker [1]), nachdem er von dem allgemeinen Werthmesser und allgemeinen Tauschmittel ausgegangen ist (S. 317), dann das Erforderniß der Zugehörigkeit zur Werthbasis und überhaupt des festen Werthes hat fallen lassen (S. 321), einfach darauf hinaus: daß Geld das sei, womit solutio von Geldschulden bewirkt werden könne, — was also vom Staate zu entscheiden sei, als welcher bestimme, wann der Richter mora accipiendi anzunehmen habe. Ganz ähnlich ist es nach Kuntze [2]) das Criterium der als Geld anerkannten Sachenart, daß der Gläubiger civilistisch gehalten sei, sie unter sonstigem eventuellen Rechtsnachtheil der mora anzunehmen, insoweit er nicht durch gehörige Stipulation sich dagegen gewahrt habe. Und Thöl [3]) stellt wenigstens für das Papiergeld als characteristisches Unterscheidungszeichen auf, daß es von jedem Unterthanen statt Metallgeldes angenommen werden müsse; wogegen freilich Andere ebenso bestimmt Einsprache erheben [4]). Zur Verwirrung trägt hier leicht noch bei das Wort „Zwangscurs", mit welchem ein doppelter Begriff verbunden wird, ohne daß dies immer klar hervortritt. Offen verstehen darunter Kuntze und Ravit (§. 38 S. 50) einfach den durch die eventuelle Bedrohung mit den Folgen der mora erzwungenen Umlauf, einerlei zu welchem Werth; während z. B. Bekker (S. 319 u. 322) und Endemann [5]) der Ansicht sind: es könne nur dann von Zwangscurs füglich die Rede sein, wenn das Geld zu einem höhern Werth als dem reellen Tauschwerth zu cursiren habe. In dieser bloßen

1) Die Geldpapiere in Bekker und Muther Jahrb. d. gem. D. R. Bd. 1 S. 316—323.

2) Inhaberpapiere S. 430 fg., insbes. S. 431 Anm. 7.

3) Handelsrecht Bd. 1 (ed 4, 1862) §. 51 u. 113. Bd. 2 (ed 2, 1865) §. 157 Anm. 1 u. §. 161.

4) Ich nenne hier z. B. nur Unger: Rechtl. Natur der Inhaberpapiere (1857 S. 6), der sich darauf beruft, daß doch auch fremde Münzen, welche in unserem Staate keinen Zwangscurs haben, Geld seien. Andere finden sich hier und bei Thöl citirt.

5) Handelsrecht (1868) §. 79 Anm. 15.

Frage des Sprachgebrauches werden wir uns später stets den Erstgenannten anschließen, da es uns unzulässig scheint, auf eine *specielle* Art des erzwungenen Umlaufs — mag sie sich auch bei dem spätern sachlichen Eingehen als noch so vorherrschend ergeben — nämlich auf den *Nennwerths-Zwangscurs* den *Gattungsnamen* zu beschränken.

Was aber überhaupt in der Betonung des Momentes des „allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittels" für den Begriff des Geldes Richtiges liegt, das herauszustellen und anzuerkennen, ist hier noch nicht der Ort. In diesem Zusammenhange haben wir zunächst nur das Einseitige und Ungenaue hervorzuheben.

Als *einseitig* erscheint es aber doch, so schlechthin und ohne weitere Begründung gerade die *Zahlkraft* als das entscheidendste resp. einzig wesentliche Moment herauszugreifen. Die *Ungenauigkeit* ferner zeigt sich, sobald man nur fragt, was unter Zahlung hier verstanden werde. Nimmt man es in dem gewöhnlichen Sinn unserer Sprache für das lateinische „numeratio": so dreht man sich im Cirkel. Selbstverständlich ist freilich, daß Geld eine Materie ist, womit eine Schuld von Geld bezahlt werden kann. Verknüpft man aber mit „Zahlung" den weiteren Römischen Begriff der solutio: so ist ja dann klar, daß das Geld *allgemeines* Zahlungsmittel nicht ist. Denn nur da eben bewirkt es solutio, wo *speciell* eine *Geldschuld* begründet ist — ein Begriff, der also immer noch zu bestimmen bleibt [1]).

Auch wird es nicht besser durch den Zusatz des „gesetzlichen". Denn wenn ein Gesetz in Beziehung auf gewisse Waarenlieferungen eine bestimmte Qualität als erforderlich vorschreibt: so sind eben Waaren, in denen dies Erforderniß zutrifft, gesetzliches Solutionsmittel, natürlich auch nur bei diesen speciellen Obligationen.

Man hat aber dieser Ungenauigkeit noch abzuhelfen gesucht, indem man das hier betrachtete Moment mit den früher besprochenen

---

1) Es mögen diese Einwände auf den ersten Blick etwas spitzfindig erscheinen; aber doch werden sie sich, wie wir hoffen, als nothwendige Brücke für ein tieferes Eingehen in diese Begriffe ergeben.

combinirte. Ravit hebt hier ganz besonders das Moment des Preismaßes hervor. Nach seiner genauesten Begriffsbestimmung (S. 12 a. E.) ist Geld „die durch allgemeine Uebereinstimmung oder durch das Gesetz zum Maßstab für die Werthschätzung erwählte Materie", wenn derselben Kraft des Gesetzes die Eigenschaft beigelegt ist, daß dadurch solutio erwirkt wird, oder mit anderen Worten, wenn dieselbe zum gesetzlichen Zahlmittel gemacht ist"; wodurch sie „eo ipso das Aequivalent des Tauschwerthes aller übrigen in den Verkehr kommenden Gegenstände wird." Es ist indeß diese Combination theils eine Folge aus begrifflichen Voraussetzungen (§. 6 S. 10 f.), die, wie wir in anderem Zusammenhange noch sehen müssen, an sich nicht zutreffend sind. Theils entsteht mit dem als begriffsconstituirend hier wirklich gedachten Moment insofern thatsächlich eine Discrepanz, als doch nur eine bestimmte Einheit Eines Edelmetalls zur Grundlage des Werthmaßstabes genommen zu sein pflegt; während zu Zahlungen gewöhnlich auch noch ganz andere Dinge als diese Werthbasis in einem nach ihr bemessenen Werth mit vollständig gleicher Rechtswirkung verwendet werden können. Und wollte man neben der eigentlichen Werthbasis auch alles das in den Begriff noch aufnehmen, was ihr nach fester öffentlicher Taxe (publica aestimatio) gleichgestellt ist: so würde auch so ein ungedeckter Rest bleiben, z. B. in einem zum Tagescurs zwangsweis circulirenden Papiergelde [1]) oder in Goldmünzen, die der herrschenden Silberwährung in Zahlungen zum Curswerth gleichgestellt wären [2]). Um auch diese Fälle mit zu decken, müßte man eben jeden festen Anhalt an der Werthbasis aufgeben und wäre so immer noch nicht zu einem sichern, nach allen Seiten hin abgrenzbaren Begriffe gekommen.

1) Ueber diesen Begriff s. z. B. vorläufig Bekker a. a. O. S. 322 f. Eine unzweifelhafte Anwendung davon werden wir später kennen lernen in dem Hufeland's Gutachten über die „rechtliche Natur der Geldschulden" (neu edirt von A. Hufeland, Berlin 1851) zu Grunde liegenden Rechtsfalle.

2) Ravit §. 12 S. 19 betrachtet consequent die Goldmünzen in Staaten der Silberwährung schlechthin als Nicht-Geld, indem er den schwankenden Curswerth und die Ausschließung von der Qualität des „allgemeinen gesetzlichen Zahlmittels" als nothwendig mit einander verbunden zu betrachten scheint, wie sie es factisch allerdings meistens sind.

Ebenso wenig läßt sich dadurch, daß man dem als allein entscheidend vorausgesetzten Criterium der zwingenden Zahlkraft statt des Preismaßes den viel weiteren Begriff des allgemeinen Tauschmittels zur Unterlage giebt, das intendirte Zusammen- und Abschließen des Begriffs gewinnen. Denn einmal ist es sehr möglich, daß der Staat gewissen Gegenständen Solutionskraft, ganz wie sie das Metallgeld hat, beilegt; während sie als allgemein willkommene Waare und somit als allgemeines Tauschmittel vom Verkehr — und darüber kann doch der Natur der Sache nach, wie auch Knies (a. a. O. S. 267) richtig anerkennt, nur dieser entscheiden — gar nicht recipirt werden. Auch wäre sonst eine Frage, wie die viel erörterte, ob Banknoten, welche factisch resp. gesetzlich als allgemeines Tausch- und Zahlmittel dienen, Geld seien, einfach abgeschnitten; indeß sie doch eine tiefere begriffliche Erörterung erfordern wird.

Jene im Bisherigen berührte Divergenz zwischen den drei Momenten des allgemeinen Preismaßes, Tauschmittels, gesetzlichen Zahlungsmittels hat endlich mehrfach zu der Auffassung geführt: daß, indem Keine von ihnen als das vorzugsweis entscheidende betrachtet werden könne, nur die Sachenart Geld sei, welche alle jene drei Eigenschaften oder Functionen in sich vereinige; wogegen, wenn nur Eine und die andere sich finde, bloße Geldsurrogate vorlägen, welche dem Gelde nur in einer bestimmten Richtung surrogiren [1]).

Es muß nun freilich ganz die Möglichkeit anerkannt werden, daß für die besonderen nationalökonomischen Beziehungen und Fragen ein solcher engerer Geldbegriff zu statuiren wäre. Allein nach allem Früheren kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß es, juristisch betrachtet, der gleichen Relevanzerklärung aller jener drei Functionen und der darauf beruhenden Einschränkung des Begriffs an Begründung fehlt. Als das Richtige in der besonderen Hervorhebung der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels erscheint ganz im Allgemeinen gerade das: daß hier zuerst in ganz bestimmter Weise an einen Rechtssatz als Ausschlag gebendes Criterium angeknüpft wird. Wollen

1) So nam. A. Wagner in Bluntschli's St. W. B. Art. Papiergeld. S. 646.

wir einen juriſtiſch wichtigen Begriff als ſolchen beſtimmen: ſo iſt es doch vor Allem, wie man es auch bei anderen Lehren längſt richtig befolgt hat, erforderlich, die einzelnen rechtlichen Wirkungen aufzuſuchen, welche an dieſen Begriff ſich knüpfen. Es fragt ſich eben, welche Momente, gemäß dem Sinn und Zweck ſolchen Satzes, als Vorausſetzungen der bezeichneten Rechtsfolge gedacht ſein müſſen, alſo die Merkmale jenes Begriffs juriſtiſch ausmachen. Dabei iſt dann, wie ſonſt ſo auch hier, die Möglichkeit zu berückſichtigen, daß ſtatt des ſcheinbar Einen Begriffs in Wahrheit mehrere verſchiedene vorliegen, deren Verhältniß zu einander dann eventuell zu unterſuchen bleibt.

Die Rechtsſätze aber, die wir hier zu beachten haben, ſind hauptſächlich die des Römiſchen Rechts, von denen die wichtigſten als nicht auf willkürlicher Satzung beruhend, in den neueren Rechten ſich nur wiederholen. Inwiefern endlich die Volkswirthſchaftslehre, für die nach ihrem anderen Princip auch etwas andere Geſetze der Begriffsbildung gelten, von ihrem ſelbſtändigen Standpuncte aus noch weitere Momente als weſentlich, resp. Begriffsnuancen conſtituirend, wirklich herauszuheben hat: das wird, nur der Parallele wegen, gelegentlich berührt werden müſſen.

Abſchnitt II.

Der allgemeine rechtliche Begriff des Geldes.

§. 5.

Das Geld als bloßer Repräſentant allgemeinerer Begriffe.

Die Rechtsſätze, welche ihrem Wortlaute nach auf das Geld ſich zu beziehen ſcheinen, ſind doch zunächſt darauf hin zu prüfen: ob ſie wirklich an das Geld als ſolches ihre Norm anknüpfen wollen,

oder nicht vielmehr dabei an einen ganz anderen Begriff denken, als dessen normalen Repräsentanten sie nur das Geld nennen. So, wenn die Zwölftafeln dem gewaltfreien Bürger das Recht der letztwilligen Verfügung „super pecunia" beilegen, oder wenn sie am „Gelde" eines Wahnsinnigen dem nächsten Agnaten die Verwaltung einräumen. Es ist klar, daß hier Alles, was zum Vermögen gehört, (quae in patrimonio sunt, l. 5, pr. d. V. S.) gemeint ist. Auch liegt es ja so nahe und ist namentlich der älteren, das Concrete liebenden Ausdrucksweise so angemessen, daß man da, wo ein abstracter Vermögenswerth das entscheidende Criterium ist, das Ding setzt, welches ihn im Leben vorzugsweise zu repräsentiren hat.

Und als später unter den Einschränkungen der Bürgschaft eine bestimmte Geldsumme als erlaubtes Maximum voraussetzungsweis gesetzlich hingestellt wurde: da haben die Römischen Juristen mit Recht in ganz gleichem Sinne interpretirt [1]). Nur auf solche Fälle, von denen sich leicht noch mehrere anführen ließen, kann auch der in den Pandekten ganz abgerissen stehende Ausspruch Hermogenian's (l. 222 d. V. S.) [2]) gehen.

Man hat aber vornehmlich gerade von diesem Ausspruch her Anlaß genommen, nach der Römischen Auffassung einen weiteren und engeren Begriff des Geldes zu unterscheiden, nämlich den des „Werthes in irgendwelcher Gestalt" gegenüber der Metallmünze als dem „Maßstab des Preises." Und es soll sich hierin eine besonders tiefe Erkenntniß vom Wesen des Geldes aussprechen, wie sie der mittelalterlich canonistischen Auffassung wieder verloren gegangen sei [3]).

---

1) Gajus III., 124. Appellatione autem pecuniae omnes res in ea lege (Cornelia) significantur; itaque si vinum vel frumentum aut si fundum vel hominem stipulemur, haec lex observanda est.

2) „Pecuniae nomine non solum numerata pecunia sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam jura continentur." Aehnlich setzt Ulpian in l. 178 eod. der num. pec. entgegen: „omnem omnino pecuniam hoc est omnia corpora (allen Geldeswerth).

3) Nam. Endemann: Die nationalökon. Grundsätze der canonist. Lehre in Hildebrand's Jahrb. f. Nationalök. (Bd. 1. 1863, nam. §. 8 „das Geld" S. 331—350, auch desselben Handelsrecht §. 79. Wenn aber auch die erstere Abhandlung brauchbare Beiträge giebt zur Aufklärung der allgemeinen ethischen und wirthschaft-

Dem gegenüber leuchtet es, wie uns ſcheint, ein: daß die bloße concrete Ausdrucksweiſe einiger Geſetze nicht hinreichen kann, um einen zweiten wirklichen Begriff des Geldes deshalb anzunehmen und eine allgemeine juriſtiſche Unterſcheidung darauf zu gründen. Jedenfalls würde man mit dem gleichen Fug noch einen anderen, zwar enger als der vorige begrenzten aber immer noch weiteren Begriff des Geldes anzuerkennen haben. Das Geld iſt ja der Hauptrepräſentant der gewöhnlich nach Maß, Zahl oder Gewicht im Verkehr erſcheinenden Sachen. Und ſo kann es nicht fehlen, daß öfters das Geld genannt wird, wo alle jene Fungibilien als ſolche gemeint ſind. In dieſer Weiſe interpretirt z. B. Ulpian [1]) eine letztwillige Beſtimmung, welche für die im Teſtament vermachten „Gelder" drei jährige Leiſtungstermine anſetzt. Aehnlich verhält es ſich ſicher auch mit dem bekannten, von Ulpian durch die Worte „Singularia quaedam recepta sunt circa pecuniam creditam (l. 15 d. reb. cred.) eingeleiteten Satze beim Darlehn; wonach es hier nicht darauf ankommt, daß es gerade das Eigenthum des Darleihers ſei, welches auf den Empfänger gelangt. Iſt man, wie Ihering ganz plauſibel vermuthet, zu dieſem Satze von dem Punkte aus gekommen, daß man bei einem durch eine Mittelsperſon vollzogenen Darlehn von der unverhältnißmäßig ſchwierigen Beweisfrage abſah, ob jene Mittelsperſon die identiſchen Objecte überliefert habe: ſo iſt es dann vollends klar, daß der Satz für den ganzen Umkreis des Darlehns, alſo für alle Fungibilien, aber auch nur für dieſe [2]), gelten mußte.

---

lichen Anſchauungen, welche insbeſondere dem canoniſchen Zinsverbote zu Grunde liegen: ſo ſcheint uns doch das ſpeciell auf das Geld Bezügliche der tieferen Klarheit oft zu entbehren und namentlich an der Vermiſchung juriſtiſcher und nationalökonomiſcher Geſichtspunkte zu leiden, gegen die wir hier ankämpfen möchten. Auf die juriſtiſche Behandlung des Geldes in der canoniſtiſchen Doctrin. müſſen wir ſpäter zurückkommen.

1) L. 30, pr. d. legat. I. Talis scriptura „quas pecunias legavi, quibus dies appositus non est, eas heres meus annua, bima, trima die dato" ad corpora legata non pertinet, sed ad ea quae pondere, numero, mensura continentur. Es iſt dies die in den Römiſchen Teſtamenten übliche (l. 30 cit. §. 5) Erſtreckung des für die dos geltenden Satzes (z. B. Ulpian VI. 8)

2) So iſt es auch die herrſchende Meinung der älteren Juriſten geweſen. S.

Endlich würde auch, der gewöhnlichen Annahme nach, der Fall der actio de pecunia constituta des classischen Rechts hierher gehören [1]). Freilich wird in den Pandekten allenthalben nur eine Schuld von nummi oder eines pretium als Grundlage des bezüglichen Zahlungsversprechens erwähnt. Einzig sagt Ulpian einmal (l. 1 §. 5 d. pec. const.), daß es seiner Meinung nach klagbar sein müsse, wenn anstatt der geschuldeteten Geldsumme z. B. Getreide versprochen sei. Und die Zeugnisse von Justinian (l. 2 Cod. de pec. const.) und Theophilus (zu §. 8 J. de act.), daß die Klage im classischen Recht Fungibilien als solche zum Gegenstande gehabt habe, ließen sich ganz wohl erklären vom Standpunkte der Auffassung des über das zulässige Surrogat der Hauptschuldsumme Gesagten aus. Wenn indeß wirklich schon im classischen Recht auch eine Hauptschuld anderer Fungibilien als solcher gleich der pecunia debita für eine zulässige Grundlage des Constituts gehalten wäre: so würde dem Früheren nach eine an dieser Grenze stehen bleibende Extensivinterpretation der „pecunia debita" des Edictes etwas besonders Auffallendes gewiß nicht haben.

§. 6.

Sonderstellung des Geldes in der Eigenthumslehre, Begriff.

Richten wir unseren Blick auf einen Satz, der ausdrücklich das Geld als solches auch anders als andere Fungibilien behandelt und geeignet ist, zu einer schärferen juristischen Begriffsauffassung zu dienen: so tritt uns hier vor Allem entgegen ein freilich nicht ohne

z. B. Alciat ad l. 15 cit. „Pecunia intelligitur communiter lata significatione, ut omnia contineat in quibus mutuum consistit." — Zu weit wird es für das Römische Recht gegangen sein, wenn Ihering (Jahrb. für Dogm. Bd. 2 S. 110) überall, wo auf Grund eines dare eine Verpflichtung zur Zurückgabe entsteht, durch Vornahme des dare auf den Namen eines Andern dem Letzteren die Forderung zufallen lassen will.

1) Ueber das Object des Constitutum s. nam. Bruns Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 1 S. 49 f. mit einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung über den ursprünglich engsten Anwendungsfall des Edictes.

Anfechtung gebliebener Satz aus der Lehre vom Eigenthumserwerb, welcher noch nicht in dem Maße, wie er es seines allgemeineren Interesses wegen verdient, Beachtung gefunden hat.

Man pflegt unter der Rubrik des Eigenthumserwerbs durch Accession [1]) u. A. auch die Frage aufzuwerfen: ob und inwiefern die äußere Vermengung von Substanzen verschiedener Eigenthümer, abgesehen von dem vereinten Willen derselben, einen Wechsel in den Eigenthumsverhältnissen herbeizuführen vermöge. Während nun bei Flüssigkeiten, insofern sie in ihren kleinsten Theilchen einander durchdringen und zu Einer Sache unscheidbar verschmelzen, das alte Sondereigenthum nach innerer Nothwendigkeit untergeht, mithin, falls nicht der Gesichtspunkt der Specification Platz greift, ein Miteigenthum pro partibus indivisis eintritt: so ist bei festen Körpern, von denen trotz der Vermengung jeder einzelne seine selbständige körperliche Existenz bewahrt, keineswegs an sich das Gleiche geboten [2]). Geboten war hier, insofern die einzelnen Stücke durch die Vermengung ihre individuelle Erkennbarkeit verloren hatten, auf jeden Fall nur eine Abweichung von der strengen Regel der Vindication, wonach eine genaue Bezeichnung der concreten vindicirten Sache erforderlich ist. So heißt es denn auch in l. 5 D. d. R. V. [3]) speciell in Beziehung auf eine Vermischung von Getreide: daß die Vindication ausnahmsweise gerichtet werden könne auf eine bestimmte Quantität des Gemenges als solche. Hingegen wird scheinbar widersprechend in l. 78 D. d. solut. nach Gajus Cassius Longinus mit ganz klaren Worten anerkannt [4]): daß, wenn Jemand mit fremdem Gelde ohne

1) Wie sehr hier unter einem äußerlichen Gesichtspunkt Sätze, die ihrem inneren Wesen nach vollkommen von einander verschieden sind, gewöhnlich vermischt werden, ist einfach und treffend dargethan worden von Bechmann „zur Lehre vom Eigenthumserwerb durch Accession." (Kiel, Academ. Programm 1867).

2) „Eine bloße räumliche Beziehung kann für sich allein unmöglich der innere Grund einer Eigenthumsveränderung sein." Bechmann a. a. O. S. 24.

3) Ulpian libr. XVI. ad. ed. Pomponius scribit: si frumentum duorum non voluntate eorum confusum sit, competit singulis in rem actio in „ quantum paret in illo acervo suum cujusque esse." Ueber den Unterschied des Verhältnisses vom Miteigenthum s. Bechmann, a. a. O. S. 25.

4) Si alieni nummi inscio vel invito domino soluti sunt, manent ejus

Wissen oder wider Willen des Eigenthümers bezahlt ist, und er diesem Gelde durch Vermischung mit dem seinigen die individuelle Erkennbarkeit entzogen hat, jede Vindication gegen ihn wegfällt und der frühere Eigenthümer auf eine etwaige Delictsklage gegen den Geber beschränkt bleibt.

Die Lösung dieses anscheinenden Widerspruchs ist keineswegs von Allen in übereinstimmender Weise versucht worden. Vornehmlich sind es Alciat (cod. leg. 15 cit.) und Donellus [1]), welche die Meinung vertheidigt haben: daß jeder Grund, welcher bei der Vermischung des Geldes für den Eigenthumswechsel spreche, in gleichem wo nicht höherem Maße bei der Vermengung von Getreide zutreffe. Danach soll der ganze Unterschied darauf beruhen, je nachdem Jemand justo titulo und bona fide fremde Sachen mit den seinigen vermischt habe oder ohne jene Voraussetzung. Diese Lösung leidet aber schon äußerlich betrachtet daran, daß sie in die l. 5., pr. cit., welche bei einer nicht durch den vereinten Willen erfolgten Vermischung den Eigenthumswechsel negirt, ohne zwischen dem Dasein oder Nichtdasein eines Titels zu unterscheiden, solche Unterscheidung gewaltsam hineintragen muß.

Namentlich jedoch tritt der innere Fehler hervor, daß die auf seinem innern Wesen beruhende Sonderstellung des Geldes vor andern Verkehrsgütern dabei gänzlich ignorirt und verwischt wird. Freilich ist diese Sonderstellung von anderer Seite weit übertrieben worden. Man ist, ausgehend von dem ausschließlichen Recht des Staats auf Herstellung der Münzen, von der steten öffentlichen Ueberwachung des Münzbestandes, von den früher so häufigen Verboten gegen das Einschmelzen und Ausführen der Münzen, bis zu der Annahme gekommen: daß das Geld eigentlich dem Staate gehöre und den Unterthanen gar nicht der Substanz nach, sondern gewissermaßen nur zum

---

cujus fuerunt; si mixti essent ita ut discerni non possent, ejus fieri qui accepit in libris Gaji scriptum est, ita ut actio domino cum eo qui dedisset furti competeret (Javolenus libr. XI. ex Cassio).

1) Comm. jur. civ. lib. IV., c. 22 §. 1—8. Andere ältere Schriftsteller werden citirt bei Fachineus controv. jur. lib. XI., c. 51, welcher selbst dieser Meinung ist. So auch noch Höpfner Inst. §. 324 a. E.

Gebrauch überlassen sei [1]). Es ist nicht schwer, den Fehler zu entdecken in dem Schluß: daß, da der Einzelne über Geld als solches nur qua Ausgleichungsmittel verfügen könne, er auch keine totale rechtliche Herrschaft, d. h. kein Eigenthum daran habe, sondern höchstens Besitz.

Was aber Richtiges in derartigen Behauptungen liegt, das ist die Betonung der Besonderheit des Geldes: daß es eine durch eine gewisse Gemeinüberzeugung im öffentlichen Interesse zur Erreichung nothwendiger volkswirthschaftlicher Zwecke frei bestimmte Sachenart ist. Und es ist klar, daß diese schaffende Gemeinüberzeugung und dieser öffentliche Zweck eine Modification des gewöhnlichen Privateigenthums gebieten können. Die Römischen Juristen müßten nicht den sichern praktischen Tact, der so oft an ihnen gerühmt wird, gehabt haben, wenn sie nicht hierauf ihre Blicke hätten lenken sollen.

Wenn wir nun danach mit der jetzt herrschenden Lehre vorläufig einmal als feststehend betrachten, daß es sich hier um eine aus der Natur des Geldes geschöpfte Ausnahmsbehandlung desselben handelt, so fragt sich doch zunächst noch, wie der Sinn und die Tragweite derselben näher zu bestimmen ist. Damit wird dann zugleich die Frage definitiv entschieden und der Weg zur genaueren Feststellung des lichen Geldbegriffs für uns eröffnet sein.

Schon deshalb aber, weil hier nicht eine positive Satzung vorliegt, sondern ein aus der Natur des Geldes von der classischen Jurisprudenz frei entwickeltes Princip, kann nicht wohl die Rede davon sein, die bezügliche Eigenthumserwerbsart auf den allein ausdrücklich erwähnten Fall zu beschränken, daß auf Grund einer solutio das vermischte Geld erlangt war [2]). Auch läßt sich in den Quellen selbst noch mit ziemlicher Sicherheit ein anderer Fall, wo man das Gleiche annahm, erkennen.

---

1) Vgl. bei Ravit §. 18 S. 25 u. 26: „Der Staat Eigenthümer aller Münzen." Auch Lindwurm in Hildebrand's Jahrb. f. Nationalök. (Bd. 1, 1863) S. 450 fg., nam. S. 452 Anm. 9.

2) In dieser Beschränkung wird der Satz z. B. von Göschen aufgefaßt, gem. Civilrecht §. 275 a. E. — Ferner von Bluntschli zu §. 640 des Zürcherischen Gesetzbuchs sub 4. S. auch Sintenis gem. Civilr. (ed 2 §. 50 Anm. 57.)

Es ist bekanntlich ein seitens der classischen Juristen allgemein anerkannter Rechtssatz: daß, wenn das Eigenthum an den Darlehnsobjecten nicht sofort durch die Tradition auf den Empfänger übergeht, doch nachträglich durch Consumtion derselben die Darlehnsklage zur Existenz kommen kann [1]). Unter Consumtion kann hier nicht so schlechthin das „contradictorische Gegentheil des „extare rem" [2]) verstanden werden. Sonst würde ja consequent folgen: daß, wenn die von einem Diebe gegebenen Darlehnssachen durch irgend einen Zufall beim Empfänger zu Grunde gingen, er ohne Weiteres mit der Darlehnsklage haftete. Dies stände doch im directesten Widerspruch mit der ursprünglichen, den Erwerb zu Eigenthum voraussetzenden Idee des Darlehns. Daher setzen denn auch die Quellen hier allenthalben voraus, daß ein Verbrauchen seitens des Empfängers direct oder indirect stattgefunden habe. Es ist der Gedanke des ökonomischen Verwerthens durch den Empfänger, der hier mit der Bezeichnung consumtio verbunden wird: so daß es dem Effect nach gleich ist, „wie wenn er wirklich Eigenthümer geworden wäre" [3]). Und dies wieder schließt in sich, daß der Empfänger vor der Gefahr vollständig gesichert sei, noch unmittelbar oder mittelbar durch die Klagen des Eigenthümers angegriffen zu werden.

In Anwendung namentlich auf das Geld ist natürlich bei der Consumtion vor Allem an die durch das Ausgeben vermittelte gedacht. Erkännte nun hier das Recht auch nach der Verwischung der individuellen Erkennbarkeit noch eine modificirte Vindication als möglich an: so würde wegen der dadurch gegen den ersten Empfänger gegebenen Regreßklagen hier gar nicht so leichthin von späterer Entstehung der Darlehnsklage die Rede sein können. Wenn dies dennoch so allgemein geschieht: so erklärt es sich gewiß nur daraus, daß auch hier mit der Aufhebung der individuellen Erkennbarkeit, möge sie nun bei einem späteren oder gleich beim ersten Empfänger eintreten, das ältere Eigenthum als rechtlich abgeschnitten gedacht wird.

---

1) S. nam. l. 11, §. 2. — l. 14, l. 18 u. 19 D. d. reb. cred, l. 24, pr. D. 44, 7 d. O. et A.

2) So Heimbach: Creditum S. 198 f.

3) So faßt es richtig Keller: Pand. §. 295.

Vielfach hat man nun, gerade mit Bezugnahme auf die oben citirten Quellenstellen [1]), diese Veränderung im Eigenthum auf die Consumtion als wirkendes Princip zurückzuführen gesucht [2]). Dadurch, daß es durch die Commixtion *als Species* consumirt sei, gehe am Gelde das Eigenthum unter. Schon daraus aber, daß bei ganz gleichem factischen Sachverhalt im Fall der Vermischung von Getreide ein Eigenthumswechsel nicht erfolgt, ergiebt sich klar, daß jene Wendung für sich Nichts erklärt. Eher würde sich umgekehrt sagen lassen: daß die Consumtion in dem vorhin bestimmten Sinne der bezüglichen Pandektenfragmente hier deshalb eintrete, weil das Recht im gesetzten Fall beim Gelde die Eigenthumsklagen abschneidet. Daß da nur ein bildlicher und gleichnißweiser Ausdruck für den zu erklärenden Satz vorliegt, tritt noch deutlicher hervor an dem Mittelgliede, welches wohl dabei eingeschoben wird, daß das Geld als *ausgegeben* und dadurch verzehrt gelte. Durch das bloße Ausgeben wird ja nur dann, wenn es befugter Weise, namentlich vom Eigenthümer selbst erfolgt, das Geld aufgezehrt, insofern man concret und sinnlich das physische Object nennt statt der bisherigen subjectiven Rechtsbeziehung an demselben. Daß auch ein *Pfandrecht* am Gelde durch Vermischung desselben mit einem *bestimmten* anderen Cassenbestand erlischt, würde hiernach vollends noch gar nicht erklärt sein. Von selbst versteht sich ja logisch das Herabsinken des bisherigen dinglichen Rechts zu einem nichtigen Schatten nur dann, wenn gar nichts Bestimmtes über das Verbleiben des Rechtsobjectes erhellte.

Nicht weiter führt die Weise, in der Puchta aus der Natur des

---

1) Auch noch auf l. 17, l. 94, §. 2 D. d. solut. 46, 3.

2) So Dernburg in der Heidelberger Krit. Zeitschr. Bd. 1 (1853) S. 155 u. 56 gebilligt, scheint es, von Arndts Pand. §. 151 Anm. 2; Bechmann a. a O. S. 26; Böcking Pand. §. 155, f. Inst. (1862) II., §. 7 S. 88. „Die alieni nummi sind von dem mit den seinigen sie Mischenden consumirt." Goldschmidt: Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 8 (1865) „Der Erwerb dinglicher Rechte an Mobilien" S. 240 Anmerkung 30 will hier gar keine rechtliche, sondern nur eine *thatsächliche* Eigenthümlichkeit des Geldes finden. Richtig ist doch nur: daß, wie es auch sonst zu sein pflegt, der eigenthümliche Rechtssatz auf eine thatsächliche Eigenthümlichkeit sich gründet.

Geldes die Sache zu begründen sucht [1]). Geldstücke sind nach ihm 1) Sachen wie andere und als solche Gegenstand der Vindication, 2) Repräsentanten eines Werths, indem sie eine Geldsumme darstellen, die keinen Gegenstand der Vindication bildet. Und unter dem fremden Gelde, worin sie nicht mehr erkennbar sind, sollen sie nur noch den zweiten Charakter für ihre bisherigen Eigenthümer haben. Weder wird darin das Wesen des Geldes gegenüber anderen Sachen, die ja auch als Werthrepräsentanten dienen können, scharf genug bestimmt, noch das Moment des Uebergangs aus dem einen Character in den andern innerlich erfaßt. Gar leicht auch würden aus jenem Begründungsversuch irrige Annahmen gefolgert werden können, wie sie dem Sinne Puchta's ganz gewiß sehr fern lagen, später aber wirklich aufgestellt worden sind. Man hat es als Regel betrachtet: daß aus der Thatsache der Vermischung, welche formell juristisch das Eigenthum gewähre, als solcher [2]) ein Forderungsrecht des früheren Eigenthümers auf den Werth seines ehemaligen Geldes erwachse [3]). Da aber unzweifelhaft der Credent als solcher bei einem Darlehn fremden Geldes durch dessen Consumtion die Darlehnsklage erwirbt: so würde sich die schwierige Frage nach dem Verhältniß der beiden Klaganſprüche zu einander ergeben, — eine Frage, von der, wie nahe sie auch läge, die Quellen doch Nichts wissen. Es blieb also Nichts übrig, als jene Regel für alle die Fälle, wo der Vermischende durch die Vermischung einem Anderen, als dem bisherigen Eigenthümer obligirt wird (in creditum datio) oder ein Forderungsrecht verliert (in solutum datio) mithin gerade für die Regel wieder wegzuinterpretiren [3]). Die einfache Wahrheit ist, daß sie von vornherein so gar nicht begründet ist, daher z. B. auch der, welcher donationis causa das fremde Geld erhielt, es durch die Vermischung definitiv lucrirt [4]). Eine ganz positive Ausnahme war hier nur zu Gunsten des Fiscus anerkannt [5]). Von den bis-

1) Just. II. §. 242 Anm. b.

2) Vom Einfluß des dolus sehen wir hier vorläufig ab.

3) S. Pagenstecher: Eigenthum II. (1858) S. 362 f.

4) Das zweifellos Richtige findet sich weiter begründet nam. bei Witte: Bereichungsklagen S. 295 fg.

5) l. 18, §. 10 u. l. 20 D. 49, 14 de jure fisci, richtig wohl schon in der

herigen Erklärungsversuchen unseres Satzes, der durch das eben Bemerkte zugleich in seiner praktischen Bedeutsamkeit klarer gestellt sein wird, bleibt danach nur folgendes Moment als beachtenswerth übrig. Man hat mit Recht betont [1]), daß im Fall der Vermischung des Geldes eben die normale Voraussetzung der Vindication, die genaue individuelle Erkennbarkeit des Objectes fehle. Jenseits dieser natürlichen Grenzen aber, im Gebiet der künstlichen Erweiterung (auf quantum paret etc.) war das Princip der Vindication nicht mehr zwingend und stark genug, um die Natur des Geldes als des beweglichsten, zu freiestem Umlauf bestimmten Verkehrselements sich zu unterwerfen [2]).

Man hat danach gesagt, daß bei unserem Eigenthumswechsel das Primäre der Wegfall der alten Eigenthumsklagen sei. Weil aber doch die vermischten Geldstücke körperlich fortexistirten als Objecte für neues Eigenthum: so bleibe hier nur übrig, Den als Eigenthümer anzuerkennen, welcher sie unter seinen eigenen Geldstücken besitzt.

Befremdlich erscheint hierbei wohl von vornherein, daß eine bloße Negative den Ausgangspunkt des Instituts bilden und die entsprechende Positive in gewissem Sinn nur unvermeidliches Auskunfts-

---

Glosse interpretirt (künstlicher Dernburg Pfandrecht II. S. 440.) Um so mehr muß dann, wenn geradezu mit Staatsgelde ein fiscalischer Beamter seine Schulden zahlt, die persecutio extraordinaria auch gegen den bona fide Consumenten gehen; weßhalb dann natürlich auch jener Schuldner nicht liberirt ist.

1) So Pagenstecher a. a. O. S. 361, Bechmann S. 26.

2) Der einseitig ökonomische Standpunkt, welcher nur das Interesse möglichster Verkehrsbeförderung im Auge hat, würde sogar viel weiter gehende Ansprüche erheben. So heißt es bei Ravit a. a. O. S. 14 „Es würde das Circulationsmittel wesentlich an Brauchbarkeit verlieren, wenn der Empfänger in jedem Falle erst untersuchen sollte, ob der dasselbe Weggebende auch der rechtmäßige Eigenthümer sei. Der Verkehr erfordert mit Nothwendigkeit, daß Jeder, der das für den gewöhnlichen Umsatz bestimmte Circulationsmittel empfängt, ohne zu wissen, daß es einem Dritten gehöre, von allen Ansprüchen dieses Dritten befreit sei.“ Daß freilich jener Gesichtspunkt nicht der einzig entscheidende sei, erkennt Ravit selbst implicite an, wenn er fortfährt: „Ein vollkommenes Circulationsmittel macht mithin eine Modification des Eigenthumsrechts an demselben wenigstens insoweit nothwendig, daß die rei vindicatio gegen den redlichen Besitzer ausgeschlossen oder beschränkt sei.“

mittel sein sollte, um den durch das praktische Erlöschen des alten Eigenthums an sich gegebenen Halbheitszustand abzuschneiden. Unzweifelhaft liegt in jener ganzen Erklärung etwas Wahres und Richtiges; aber einseitig ist sie durchaus. Die Sache hat doch auch noch ihre andere Seite. Es kann nicht blos darum sich handeln, einen Besitzer gegen ein zu weit getriebenes Vindicationsprincip zu sichern. Vielmehr kommt es vor Allem auch darauf an, die Verfolgung des Eigenthums überhaupt erst praktikabel zu machen. Und wie soll im Leben das Eigenthum am Gelde festgestellt werden, was doch nicht blos zum Behuf der rei vindicatio, sondern auch der condictio furtiva und regelmäßig der actio legis Aquiliae erforderlich ist? Daß eben wegen der Schwierigkeit des auf Tradition sich gründenden Eigenthumsbeweises das Institut der Ersitzung zur Abhülfe mit bestimmt ist, wird fast allgemein anerkannt. Wie selten nun aber verhältnißmäßig wird sich nur einmal beweisen lassen, daß ein einzelnes bestimmtes Geldstück justo titulo erworben und die Ersitzungszeit hindurch besessen wurde [1]? Bei den andern Fungibilien außer dem Gelde wird nun sehr gewöhnlich aus anderem Grunde das Eigenthum leicht feststehen. Sie sind im Ganzen einem verhältnißmäßig raschen physischen Consum unterworfen. Um so eher also läßt sich, wenn es Naturproducte sind, das Eigenthum auf den Rechtsgrund des Fruchterwerbs hin zurück verfolgen, wenn es Kunstproducte sind, auf den der Specification. Bei dem Gelde, als dem zu dauernder Circulation bestimmten Gute, sind auch diese beiden Gesichtspunkte praktisch so gut wie ausgeschlossen. Betrachtet man nun einerseits diese fühlbare Lücke [2] und andererseits den Satz „si mixti essent ita ut dis-

1) In den Pandekten wird solcher Fall nur einmal von Proculus erwähnt (libro 17 epistolarum l. 67 D. 23, 3 d. jure dotium) „Ancilla quae nupsit dotisque nomine pecuniam viro tradidit — non potuit eam pecuniam viri facere eaque nihilo minus mansit ejus cujus fuerat, antequam eo nomine viro traderetur, nisi forte usucapta est.“ Es scheint offenbar, daß Proculus noch nicht zu der Erkenntniß der Nothwendigkeit, den Eigenthumserwerbsgrund der l. 78 D. 46, 3 cit. offen als solchen anzuerkennen, durchgedrungen war.

2) Auch vom Standpunkt Derer aus, welchen im Interesse der Verkehrssicherheit die absolut wirkende Vindication verwerflich erscheint, muß die Lücke als

cerni non possent ejus fieri (nummos) qui accepit": so kann es wohl nicht zweifelhaft erscheinen, daß dieser jene Lücke thatsächlich ausfüllende Satz auch wirklich der Idee nach vornehmlich in dieser Function seine Begründung findet.

Und sehen wir weiter zu, wie es sich mit der Beweislast gestaltet: so ist es an sich klar, daß die Feststellung der Ununterscheidbarkeit nicht dem klagenden Eigenthümer obliegen kann. Es wäre ja an sich widersinnig, wenn er darthun sollte, daß er diese bestimmten Geldstücke so mit anderen vermischt habe, daß sie sich eben nicht mehr als jene bestimmten erkennen ließen. Vielmehr ist rechtserzeugende Thatsache nur, daß die Stücke zu Klägers Geldvorrath gehörten, daß er sie pro suo besaß. Und in das Gebiet des Gegenbeweises würde es hineinfallen, daß diese Stücke als solche, die ohne gültigen Uebertragungsact (z. B. durch furtum) an Kläger gelangten, individuell erkennbar sind.

Hiernach beantwortet sich zunächst leicht die Frage nach den genaueren Voraussetzungen unseres Eigenthumserwerbes. Vor Allem kann nicht davon die Rede sein, daß ein justus titulus als positives rechtserzeugendes Moment für den Erwerb des nachher unscheidbar vermischten Geldes erforderlich wäre. Damit würde ja der ganze Sinn und Zweck des Satzes aufgehoben sein. Ebenso wenig kann auf bloße bona fides als solche [1]) für den Eigenthumserwerb hier etwas ankommen. Damit sie als ausgeschlossen gelte, müßte ja eben schon von der Gegenpartei her die objective Thatsache erwiesen sein: daß diese bestimmten Geldstücke unterschieden und erkannt werden könnten als ohne formell gültigen Rechtsgrund auf den Kläger übergegangen. Steht aber dies einmal fest: so ist ja schon an sich, ganz ohne Rücksicht auf das subjective Verhalten des angeblichen Erwerbers, die wesentliche Voraussetzung unseres Erwerbsgrundes deficirt.

Allerdings kann ja nun, wenn Aus darthut, daß die identischen

---

solche gefühlt werden. Wie leicht würde sonst z. B. der rechtliche Anspruch auf Schadenersatz für Den, dessen Geldstücke durch einen Dritten schuldhaft vernichtet würden, factisch illusorisch werden.

1) Wie sie z. B. fordert: Wening-Ingenheim Pand. §. 139 (Buch II., §. 58) gg. Ende.

Stücke, welche er früher pro suo beſaß und rückſichtlich deren ihm ein untitulirter Erwerb nicht nachgewieſen wurde, an Nus gelangten und mala fide [1]) von ihm vermiſcht (oder ausgegeben) wurden, dieſer noch als fictus possessor haften trotz nunmehr aufgehobener Unterſcheidbarkeit. Die Quellen erwähnen hier ausdrücklich nur die actio ad exhibendum als zuläſſig [2]). Wenn indeß wirklich auch die Eigenthumsklage hier noch ſtatthaft wäre: ſo würde daraus doch keineswegs folgen, daß nicht der Beklagte ſelbſt jetzt Eigenthümer wäre. Denn da eine Vindication ganz wohl auch nach dem völligen durch Zerſtörung der Sache eingetretenen Untergang des Eigenthums noch möglich iſt [3]): ſo würde auch der Uebergang des Eigenthums an den Beklagten ſelbſt begrifflich mit ihrer Fortdauer nicht ſchlechthin unvereinbar ſein.

Mit Recht wird daher auch faſt allgemein unter die Vorausſetzungen unſeres Eigenthumserwerbs die bona fides nicht aufgenommen. Eine Meinungsverſchiedenheit zeigt ſich aber noch darin: daß Manche, und zwar die Meiſten, den Eigenthumserwerb nur knüpfen an eine Vermiſchung, die in dem Willen des Erwerbers ſelbſt ihren Grund hat [4]), während Andere von Vermiſchung ganz ſchlechthin ſprechen [5]). Zu der erſteren Aufſtellung mußte man leicht kommen,

---

1) D. h., während er wußte, daß keiner der allgemeinen Erwerbsgründe des Eigenthums den Uebergang von Nus auf ihn vermittelt hatte.

2) L. 11, §. 2, d. reb. cr. (cf. l. 14 D. 10, 4 ad exh.). — Vindicari nummi possunt si extant: aut si dolo molo desinant possideri, ad exhibendum agi. Quodsi sine dolo molo consumsisti, condici tibi poterunt. Dieſe condictio erklärt ſich nur daraus, daß der Vorausſetzung nach der fugitivus servus das Geld des Herrn eben als mutuum gegeben hatte. Irrig, ſcheint es, Pagenſtecher a. a. O. S. 362.

3) Vgl. z. B. Keller Pand. §. 149 (ed 1 S. 281). Proceſſualiſch wurde dies natürlich im claſſiſchen Recht durch eine Fiction vermittelt.

4) So z. B. Burchardi: Röm. R. §. 165 sub III. am Ende. Arndts Pand. §. 151 u. f. „man erwirbt das Eigenthum der Geldſtücke, ſobald man ſie mit ſeinem Gelde vermiſcht hat"; Böcking a. a. O.; Windſcheid §. 189 sub b.

5) So Puchta: Pand. §. 163 a. E. Nam. Keller §. 138: „Nur beim baaren Gelde läßt man ſich auf die Betrachtung und Theilung der Maſſe, in welcher ſich fremde Stücke mit den eigenen vermengt haben können, nicht ein, ſondern die Vermengung bewirkt hier ſofort Eigenthum des Empfängers und

wenn man den Grund unſeres Satzes in dem Conſumiren, Verzehren des Geldes fand. Mit dieſer Vorausſetzung aber fällt ſie auch in ſich zuſammen. Und da keinenfalls auf justus titulus und bona fides es ankommt: ſo iſt ja auch kein Grund einzuſehen, weshalb es für den Erwerb relevant ſein ſollte, ob die Vermiſchung vom Beſitzer ſelbſt ausging oder von einem Dritten.

Suchen wir nun noch unſeren Satz kurz in das Syſtem einzuordnen: ſo iſt es vor Allem klar, daß er unter den Geſichtspunkt der Acceſſion nicht paßt [1]). Denn es handelt ſich hier gar nicht darum, daß eine Sache von einer anderen Hauptſache als integrirender Beſtandtheil ergriffen und in ihr rechtliches Schickſal verſtrickt würde. Bleibt doch ſelbſt das völlig außer Betracht und illiquid, ob nicht etwa das in die Caſſe tretende Geld das bis dahin vorräthige an Werth weit überſtieg, ja ob es überhaupt welches darin vorfand.

Auch das ferner würde nicht der völlig adäquate Ausdruck der Sache ſein, wenn man die unſcheidbare Vermiſchung als ſolche den übrigen ordentlichen Erwerbsgründen des Eigenthums für das Geld coordiniren wollte. Praktiſch betrachtet treten alle jene Gründe hier ganz in den Hintergrund zurück. Vielmehr ſteht es der Sache nach ſo: daß das Recht für das Geld als ſolches ein ganz anderes Princip des Eigenthumsſchutzes anerkennt, wie für alle anderen Sachen. Kläger braucht nicht den Eigenthumserwerb auf die gewöhnliche Weiſe darzuthun, ſondern nur ſeinen früheren Eigenthumsbeſitz an den identiſchen, jetzt bei Beklagtem befindlichen Stücken. Beklagtem ſteht dann der Gegenbeweis frei: entweder daß dieſelben als nummi alieni erkennbar ſeien, d. h. als unrechtmäßig [2]) auf den Kläger übergegangen, oder daß ſpäter ein rechtmäßiger Uebergang vom Kläger

---

alles Uebrige iſt mit perſönlichen Klagen abzumachen." Offenbar etwas zu weit gehend.

1) Inſoweit Bechmann a. a. O. S. 26 ganz richtig gegen Puchta.

2) Und inſofern kommen in zweiter Linie die gewöhnlichen Erwerbsgründe des Eigenthums in Betracht. Ob Kläger hier beim Beſitzerwerb ſich in bona oder mala fide befunden hatte, iſt in dieſer Hinſicht (vgl. oben S. 29 nach Anm. 1) irrelevant nach Römiſchem Recht.

auf ihn stattgefunden habe. Und was die erstere Alternative anlangt, so wird nur deshalb, weil gewöhnlich factisch durch Vermischung die Erkennbarkeit aufgehoben werden wird, diese Vermischung als Grund zu einer definitiven Sicherung der rechtlichen Herrschaft in den Quellen genannt.

Es ist dies also im Wesentlichen diejenige Weise des Eigenthumsschutzes, welche, gemäß den Doctrinen Italienischer Juristen und den Satzungen Italienischer Statuten, auch in der späteren Sächsischen Praxis für alle Mobilien befolgt wurde [1]). Wenn in dieser Ausdehnung die an den älteren Besitz geknüpfte vorläufige Annahme des Eigenthums der quellenmäßigen Begründung ganz entbehrte und, legislativ betrachtet, nicht ohne Bedenken war: so wird speciell für das Geld nach dem Früheren in beider Hinsicht die entgegengesetzte Behauptung gerechtfertigt sein. Bei der hier fast ausnahmslosen Unmöglichkeit eines gewöhnlichen directen Eigenthumsbeweises läßt sich eine andere Gestaltung der Sache kaum denken. Und durch die besondere Schwierigkeit des dem Kläger immer obliegenden Identitätsbeweises, welcher factisch nur unter Umständen, die zugleich das unrechtmäßige Haben des Beklagten bekunden, möglich sein wird, erscheint die Gefahr von materiell grundlosen Vindicationen und einer rechtlichen Beeinträchtigung des Beklagten wohl hinlänglich als abgeschnitten.

Aus der ratio des hiermit festgestellten Satzes wird sich nun der Begriff des Geldes, worauf er sich bezieht, ohne viele Mühe bestimmen lassen. Zunächst ist das ganz klar, daß das Dasein oder Nichtdasein des sogenannten Zwangscurses in dieser Beziehung völlig irrelevant ist. Die Römischen Juristen mußten z. B. die bloßen Handelsmünzen, welche man unter dem Namen der victoriati ohne feste Eingliederung in das einheimische Münzsystem und darauf beru-

---

1) Vgl. darüber Bruns bei Bekker u. Muther Bd. 4, nam. S. 32, 78 fg., 90 fg.

hendes Nominal (Werthzeichen) ausprägte [1]), im Sinne unseres Satzes aus der Eigenthumslehre durchaus als Geld betrachten; gerade wie wir etwa einheimische Goldmünzen, welche neben der gesetzlichen Silberwährung bestehen. Ebenso verhält es sich mit ausländischen Münzen, insofern sie nur nicht etwa blos für Münzsammlungen im Handel des Inlandes vorkommen, sondern in gleicher Bestimmung wie die inländischen in unsern Verkehr thatsächlich Eingang gefunden haben. Ist dies der Fall, so müssen wir sie sogar dann in unserem Sinne als Geld betrachten, wenn gesetzlich ihre Verwendung zu Zahlungen [2]) bei Strafe verboten wäre.

Unwesentlich ferner ist auch das Vorhandensein der Münzform für unsern Begriff des Geldes [3]). Die Münze kommt hier nur in Betracht als die factisch gewöhnliche Erscheinungsweise des Geldes. Und wie es einerseits Münzen giebt, die überhaupt nicht oder doch für uns nicht Geld sind: so ist es andererseits auch möglich, daß etwas Geld sei, was nicht Münze ist. Die Hamburger Mark Banco z. B., eine amtlich geprüfte und hinterlegte Quantität Silbers von bestimmter Feinheit, ist als solche, wie sich noch bestätigen wird, nicht minder unserem Rechtsbegriff unterworfen.

Auch darauf endlich kann es hier nicht ankommen, ob etwas aus einem werthvollen oder einem an sich werthlosen Stoffe bestehe. Selbst für unsere Banknoten, deren inneres Wesen in späterem Zusammenhange genauer zu erörtern ist, treffen die vorhin entwickelten Momente, die eine Sonderstellung bezüglich des Eigenthumsschutzes fordern, offenbar in ganz gleicher Weise zu. Anders hingegen steht es z. B. mit Wechseln und Staatsschuldscheinen. Denn während die Banknoten, welche gewöhnlich qua Darlehnssumme zur Emission kommen, ihren ganzen Sinn und ihre ganze Bestimmung nur darin

1) Darüber Th. Mommsen: Röm. Münzwesen S. 391 fg., über das spätere Schicksal des victoriatus S. 399 fg.

2) Wie z. B. bezüglich ausländischer Banknoten (Ausnahmen vorbehalten) in dem Preußischen Gesetz vom 25. Mai 1857 (G. S. S. 440), unter Androhung einer Geldbuße bis zu 50 Thlrn.

3) Anders z. B. v. Bangerow: Pand. §. 68, Anm. 1 sub 3: erst durch das Gepräge werde es möglich, das Metall „als Tauschwerth" zu gebrauchen.

haben, gleich den geprägten Münzen verausgabt zu werden und dauernd von Hand zu Hand zu gehen: so haben Wechsel und Staatsschuldscheine ihre Bedeutung, ganz ohne alle Rücksicht auf die Circulation, als vorübergehende Beweis- und Sicherungsmittel für eine aus anderen selbstständigen Gründen entstandene Obligation [1]). Anders auch sind jedenfalls alle Brief- und andere Stempelmarken zu behandeln, selbst wenn ihnen gesetzlich in einem gewissen Umfange allgemeine Zahlkraft beigelegt würde [2]). Immer bleibt doch ihre ordentliche Bestimmung die, einem ganz individuellen, specifischen Zwecke zu dienen und in dessen Erreichung ihre Consumtion zu finden. Unsere Sonderstellung des Geldes beruht ja aber gerade auf der Negation solcher specifischen Zwecke. Positiv ausgedrückt beruht hiernach sein Wesen darauf, daß es *als solches* — denn der etwaige besondere Gebrauchswerth seines Stoffes tritt jener Bestimmung nach in den Hintergrund zurück — keinen anderen Gebrauchs-Zweck und -Werth hat, als den: „Instrument des Verkehrs" [3]) zu sein. Präcis können wir demgemäß den Begriff des Geldes, wie er hier zu Grunde liegt, dahin fassen: daß es alle die Sachen sind, welche durch *unsern* Verkehr *thatsächlich* in der *ordentlichen* Bestimmung anerkannt sind, *nur* durch ihren *Tauschwerth* [4]) zu dienen

---

1) In nationalök. Schriften wird sehr häufig die Möglichkeit der Feststellung eines Wesensunterschiedes zwischen Wechseln und Banknoten ganz hinweggeläugnet, da der Wechsel eines angesehenen Bankhauses die Leichtigkeit der Circulation vor Localbanknoten voraus haben könne. So z. B. auch M. Chevalier (la monnaie Paris 1850) sect. I., ch. 5 c. 41. Richtige Bemerkungen gegen derartige Ansichten nam. bei Fick in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 3 S. 613 fg.

2) Wie z. B. ein Amerikan. Gesetz vom 3. März 1862 die Staatskassen ermächtigte, solche Marken in Beträgen bis fünf Dollars statt Geldes auszugeben und anzunehmen.

3) Knies in der Tüb. Zeitschr. Bd. 11 S. 434 f.

4) Unter Tauschwerth wird hier nicht so der Begriff des *Grades* als solchen verstanden, worin die Sache anderen Waaren gegenüber Tauschkraft hat, als vielmehr ihre *Brauchbarkeit überhaupt* allen anderen individuellen Verkehrsgütern Aequivalent zu sein; worauf es beruht, daß diese Sache als das Substrat und die praktische Verwirklichungsform der Idee abstracten Vermögensstoffes erscheint.

— zunächst schon als Mittel der Werthaufbewahrung, dann um effectiv den Güterumsatz zu vermitteln.

Diese Begriffsbestimmung, indem sie einfach anknüpft und anknüpfen muß an eine im Verkehr factisch gegebene Zweckbestimmung, trifft ungefähr zusammen mit dem, was oft in nationalökonomischen Erörterungen sich findet. Aber doch eben auch nur ungefähr. So rechnet z. B. Hoffmann, indem er das Geld als Werkzeug, wodurch Macht zu kaufen übertragen wird, bestimmt auch Creditbriefe bekannter Handelshäuser und alle Schuldscheine auf den Inhaber dahin. Und umgekehrt schließt z. B. Knies, indem er das Geld definirt als „dasjenige Verkehrsgut, welches (thatsächlich und rechtsgültig) zur Messung der Tauschwerthe und zur Vermittelung des Umsatzes der übrigen Güter dient," ausdrücklich alle an sich werthlosen Gegenstände, selbst wenn ihr Umlauf noch durch Zwangscours gesichert wäre, vom Begriffe aus, — inwiefern vom Standpunkte seiner ganz anderen, nationalökonomischen Beziehungen aus mit Recht, werden wir später andeuten.

Haben wir bisher lediglich vom Standpunkt der classischen Römischen Jurisprudenz aus die rechtliche Sonderstellung des Geldes in der Eigenthumslehre und den darauf bezüglichen Begriff festgestellt: so ist doch auch in anderen, neueren Rechten trotz aller wesentlichen Modificationen ein entsprechendes Sachverhältniß geblieben. Am meisten ist die Ausnahmsbehandlung des Geldes zurückgetreten im Recht des Code Napoleon. Dies einfach deshalb, weil er für alle Mobilien den Satz hat, daß der Besitz als Rechtsgrund gilt [1]). Und nur, wer erweislich die Sache entweder verlor oder durch Entwendung einbüßte, kann auf Grund jenes älteren Besitzes [2]) gegen jeden jetzigen Besitzer auf Rückgabe klagen. Wenn hier der spätere Besitzer die Sache bona fide schon weiter veräußert oder Consum-

1) Art. 2279 „En fait de meubles la possession vaut titre."
2) Delbrück: die dingl. Klage (1857) S. 245 f.

tibilien bona fide verzehrt hatte: so ist er natürlich von jedem Anspruch frei. Was aber bei dem wirklichen Verzehren von Consumtibilien naturgemäß gilt: das ist allerdings positiv (Art. 1238) auch für das gutgläubige sogenannte Verzehren einer in Zahlung empfangenen Geldsumme anerkannt. Insofern nun gemäß der von jeher üblichen doctrinellen Redeweise schon in dem ununterscheidbaren Vermischen als solchem jenes Verzehren zu finden ist und insofern bei anderen Fungibilien dies nicht angenommen werden kann: so besteht nach dieser Einen Seite hin allerdings die Römische Sonderstellung des Geldes im obigen Sinne fort.

Nach den neueren Deutschen Rechtsbüchern aber, welche ein Princip „possession vaut titre" nicht kennen, müssen wir ohne Zweifel die mit den Römischen Juristen aus der besondern Natur des Geldes entwickelten Sätze in jeder Hinsicht für anwendbar halten, insofern nicht jene Rechtsbücher die als zulässig anerkannte Verfolgung des Eigenthums am Gelde anderweitig positiv normiren [1]).

Am wenigsten singulär zunächst ist das, was das Allgemeine Preußische Landrecht (I., 15 §. 45 u. 46) über die Vindication von Geld ausdrücklich giebt. Denn wenn die Rechtsverfolgung von „baarem coursirenden Geld" gegen einen redlichen Besitzer, der es nicht unentgeltlich erworben hatte, auf jeden Fall ganz ausgeschlossen ist: so erscheint dabei im Grunde nur das allgemeine Princip, wonach der redliche Erwerber zwar sonst die Sache herausgeben muß, jedoch bei oneroſem Titel nur gegen Erstattung des dafür gegebenen Werths I., 15 §. 25 u. 26, passend auf den besonderen Fall des Geldes angewendet. Hätte es ja doch bei diesem keinen Sinn, die Restitution der individuellen erkennbaren Stücke gegen Werthlösung vorzuschreiben [2]).

In besonderer Weise erschwert ist die Rechtsverfolgung des

1) Eine gute gedrängte Uebersicht über die dingliche Rechtsverfolgung überhaupt, nach den neueren Civilgesetzbüchern s. bei Goldschmidt: Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 8 S. 278—293.

2) Daß gegen Den, der unentgeltlich erworben, das unterscheidbare Geld schlechthin vindicirt werden kann (§. 46 cit.) ist eine directe und buchstäbliche Anwendung der allgemeinen Regel (§. 24 a. a. O.)

Geldes (und der Inhaberpapiere) nach dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche. Denn nach den Schlußworten des §. 371 kann kein Zweifel sein, daß Kläger hier außer der Identität der Stücke ohne Weiteres auch noch solche Umstände beweisen muß, „aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtiget sei;“ während bei anderen Sachen den Beklagten erst die Beweislast träfe, daß er auf Grund eines bestimmt qualificirten Erwerbtitels (§. 367, z. B. von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann ꝛc.) den Besitz erworben habe.

Sehr viel weiter und zwar allerdings unbestreitbar zu weit ging in Mobilisirung des Geldes der älteste Sächsische Civilgesetzentwurf [1]), indem er selbst bei fortdauernder individueller Erkennbarkeit des gezahlten Geldes auch den unredlichen Erwerber zum Eigenthümer machte. Nach Wächter's treffender Critik ist schon in dem Entwurf von 1860 und danach auch in dem 1863 publicirten Gesetz [2]) dieser Satz weggefallen und gegen Den, welcher das Geld (oder die Inhaberpapiere) „in unredlichem Glauben an sich gebracht hat,“ aber auch nur gegen Diesen die Vindication gestattet. Der Baierische Entwurf Thl. III. (1864) Art. 96 u. 112 knüpft ausdrücklich an den redlichen Erwerb als solchen schlechthin das Eigenthum des Geldes, selbst wenn es gestohlen oder verloren war; bei unredlichem Erwerb erst an die unausscheidbare Vermischung als solche [3]).

In neuerer Zeit hat man selbst auf das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch eine singuläre Modification der regelmäßigen Vor-

1) Von 1852 §. 274 u. 275 sub 3. S. dgg. Wächter's Critik des Entwurfs S. 76—79.

2) Entwurf von 1860 §. 307; Gesetz, publicirt am 2. Januar 1863 §. 296 und 297.

3) Referirt nach Goldschmidt S. 291 f. Consequent würde sich danach die Beweislast bei der Geldvindication so gestalten: nachdem Kläger dargethan, daß diese identischen Stücke seiner Casse früher angehört haben, würde Beklagter seinen Gegenbeweis richten können entweder auf unredlichen klägerischen Erwerb dieser Stücke (nicht blos auf objective Unrechtmäßigkeit des Erwerbs, wie es, abgesehen von unserer positiven Satzung, genügte) oder auf eigenen redlichen Besitzerwerb (nicht mehr nothwendig auf einen im allgemeinen, ordentlichen Wege später eingetretenen Verlust des klägerischen Eigenthums).

ausſetzungen der Vindication in Bezug auf den Beklagten für das Geld zu gründen geſucht [1]). Allein aus dem dafür herbeigezogenen Artikel 306, in dem das Geld zwar nicht unter die Waaren, aber doch unter die „andern beweglichen Sachen“ fällt, folgt nur, daß der redliche Erwerber, wenn er erweislich dies ſeiner Identität nach conſtatirte Geld von einem Kaufmann in deſſen Handelsbetrieb tradirt erhalten hatte, als Eigenthümer geſichert iſt, falls nur das tradirte fremde Geld weder geſtohlen noch verloren war. Es iſt nur eine einzelne Anwendung der allgemeinen Regel des Artikels. Weit mehr Schein hätte es für ſich, wenn man für die behauptete ſinguläre Modification ſich auf den Art. 307 ſtützen wollte, nach welchem „bei Papieren auf Inhaber,“ auch wenn ſie geſtohlen oder verloren waren, der Beweis des (redlichen) Beſitzerwerbs auf Grund einer irgend welchen Veräußerung (oder Verpfändung) die gleiche Kraft haben ſoll. Allein ſolche ſingulären Rechtsſätze kann eben der Juriſt als ſolcher nicht analog ausdehnen. Auch machen ſich bei den Inhaberpapieren, die vermöge ihrer Nummer leichter als tauſend andere Mobilien verfolgt werden können, die Rückſichten auf das Verkehrs-Intereſſe in viel ſtärkerem Maße geltend. In Beziehung auf das Geld wird bei der beſonderen Schwierigkeit der hier doch immer erforderlichen Identitätsfeſtſtellung am allerwenigſten eine Gefährdung der Verkehrsſicherheit bei Feſthaltung des ſtrengeren Vindicationsprincips zu befürchten ſein. In Frage kommen kann hier nur das: ob nicht, indem das Recht für Kläger den Beweis des Eigenthums als ſolchen beim Gelde exceptionell erleichtert, auch für Beklagten eine Erleichterung ſeines Gegenbeweiſes dahin einzutreten habe, daß er, ſofern Kläger nicht auf eine der ordentlichen und allgemeinen Begründungsarten des Eigenthums ſich ſtützt, analog wie einer Publiciana actio gegenüber zu ſchützen wäre [2])

Wie ſehr aber überhaupt im Punkt der Vindication von Mobilien die neuere Geſetzgebung der principiellen Klarheit und Entſchiedenheit ermangelt, wie ſie gar zu ſehr geneigt iſt, haltloſe Unterſchei-

1) Endemann: Handelsrecht ed 2 S. 400.
2) Vgl. analog Bruns a. a. O. Bd. 4 S. 78.

dungen, Vermittelungen und Ausnahmen zu machen, das ist bereits von anderer Seite her so treffend hervorgehoben worden [1]), daß schon deshalb ein genaueres Eingehen darauf hier nicht am Orte sein würde.

Jedenfalls geht nun aus dem bisher Erörterten zur Genüge hervor: daß die rechtliche Stellung des Geldes in der Eigenthumslehre — wobei nur die Grenzziehung nach der Seite der Inhaberpapiere hin mehrfach praktisch unnöthig geworden ist — nach dem allgemeinen Zuge der neueren Gesetzgebung eher erhöht als vermindert worden ist. Wäre nun nur in dieser Einen juristischen Beziehung der danach entwickelte Geldbegriff von Wichtigkeit: so müßte er im System verwiesen werden in die Lehre von der Vindication, oder, wenn man auf die negative Seite des Verhältnisses den Hauptnachdruck legen wollte, in die Lehre vom Untergang der dinglichen Rechte [2]). Sollte sich jedoch mit Sicherheit ergeben, daß der nämliche Begriff auch noch für ganz andere Rechtsbeziehungen relevant ist: so fiele er dem allgemeinen Theile des Rechtssystems anheim; womit indeß gar nicht ausgeschlossen ist, daß nicht noch ein anderer Begriff von engerer Beziehung in einem speciellen Rechtstheil festzustellen und zu begründen wäre.

§. 7.

Andere Beziehungen des Begriffs (insbes. Kauf, gesetzliche Zinsen, Wechselsumme).

Wenden wir uns zur Erforschung anderer Beziehungen unseres Begriffs: so fordert zuerst Beachtung die wichtige Stellung, welche das Geld als die Hauptgrundlage der Institute von Kauf und Miethe einnimmt.

---

1) Von A. Heusler „Der Entwurf eines Schweizerischen Handelsrechts“ (Separatabdruck aus Bd. 13 der Zeitschr. f. Schweizerisches Recht, Basel 1865) S. 101—106.

2) So Bechmann a. a. O. S. 26.

Der Kauf in lediglich factischem, ökonomischen Sinne ist schon gegeben, sobald irgend Zwischenwaaren hervortreten, Zwischenwaaren, insofern man sie sucht, nicht um unmittelbar einem Bedürfniß durch sie zu genügen, sondern um eine weitere Tauschoperation zu vermitteln. Als individuelles Rechtsinstitut aber steht der Kauf erst dann da, wenn Eine Zwischenwaare so sehr die allgemein übliche geworden ist, daß der darauf beruhende Vertrag in bestimmten scharfen Gegensatz zu allen übrigen weit hinter ihm zurücktretenden Umsatzverträgen tritt und in dieser hervorragenden besonderen Stellung auch besondere Rechtssätze aus sich erzeugt. Die Zwischenwaare κατ' ἐξοχήν ist nun unzweifelhaft die, welche durch unseren Verkehr die ordentliche Bestimmung erlangt hat, nur durch ihren Tauschwerth zu dienen und eben damit als Geld den Waaren im engeren, juristischen Sinn gegenübergetreten ist. Und so rechtfertigt sich rationell der nämliche Begriff des Geldes, den wir früher feststellten, als auch für das Wesen des Kaufs (wie der Miethe) entscheidend.

Ein engerer Begriff zunächst kann gewiß nicht zu Grunde liegen. Oder wie hätten es z. B. die Römischen Juristen bei diesem Institut des jus gentium als Bedingung der Klagbarkeit nach bona fides betrachten können, daß der Peregrine gerade Römisches Staatsgeld habe versprechen müssen [1]? Aber auch kein weiterer Begriff. Man verlöre sonst jeden sicheren Halt. Und es bliebe nur geradezu die Annahme übrig, welche Sabinus und Cassius wohl aus tendenziöser Interpretation, um das Gebiet der nach bloßem Consens ex fide bona klagbaren Verträge zu erweitern, aufzubringen versuchten [2]: daß der Preis schlechthin auch in anderen Waaren be-

1) Daher sich z. B. Salmasius (de usuris Lugd. Bat. 1638 pag. 382) in dem Streite der älteren Juristen, ob das Geld juris civilis oder juris gentium sei, gegen die herrschende Annahme schlechthin für Letzteres entscheidet. — Die Lösung ist ganz analog wie bei der älteren Frage, ob das Geld νόμῳ oder φύσει beruhe.

Dem Obigen nach würde es z. B, wenn im Preußischen Verkehr ausdrücklich gegen fremde Banknoten, deren Annahme gesetzlich bei Strafe verboten ist, eine Waare verhandelt würde, doch ein gültiger Kauf sein.

2) §. 2 J. d. emt. vend. l. 1, §. 1 D. d. contr. emt. l. 1, pr. D. de rer. permut. 19, 4 (Paulus); Gajus III. 141.

stehen könne und der Tausch überhaupt nur eine Art der emtio venditio sei.

Der dagegen geltend gemachte Grund, daß ohne das Moment des zu leistenden *Geldes* die factische und rechtliche Unterscheidung von Waare und Preis, venditor und emtor zur Sinnlosigkeit ausschlage, ist freilich, so absolut hingestellt, anfechtbar [1]). Muß doch auch, wenn wir das Geld im Allgemeinen als Unterscheidungsmerkmal betrachten, selbst jetzt noch für den Fall, daß Geld gegen Geld gewechselt wird, noch ein anderes Criterium der Unterscheidung von Kauf und Tausch anerkannt und festgehalten werden. Ganz ausgeschieden vom Zweifelsgebiet ist natürlich der Fall, wo ein Geldstück wegen eines allgemeinen oder individuellen Affectionsinteresses als species in den Handel kommt [2]). Aber wie, wenn eine Sorte von Geld als solchem gegen eine andere umgesetzt wird? Aeltere wie Neuere [3]) haben hier gesagt, die *gesuchte* Geldsorte als solche sei die Waare,

---

1) Wie mit Caelius Sabinus von Gajus mit Recht bemerkt wird (irrig Dirksen Beiträge S. 83). Beide wollen die Meinung der Schulhäupter gar nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten, sondern nur da, wo sich ohne concrete Geldleistung die Unterscheidung von venditor und emtor doch durchführen lasse. (Richtig Leist Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. 17 (1842, S. 362—365). Auch die l. 1 Cod. 4, 64 de rer. perm., welche die actio emti (utiliter) giebt, setzt einen Fall voraus, wo Jemand ein Grundstück für Geldeswerth ausbot und die Parteien sich dahin einigten, statt einen Geldpreis bestimmt zu fixiren, eine andere Sache die Stelle des Preises vertreten zu lassen. Freilich wird nun, nach einmal recipirter Ansicht der Proculianer, die Sache juristisch so zurechtgelegt werden müssen (daher auch die *utilis* actio), als hätten *beide* Theile eine Geldsumme versprochen und diese Geldforderungen sofort gegen einander aufgehoben.

2) Selbst hier freilich ist die Unmöglichkeit der Annahme eines Kaufs behauptet worden (Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. 18 1861 S. 216—220); einfach weil die Begriffe von Geld und Waare sich juristisch einander so absolut ausschlossen, daß, was Einmal Geld sei, nie Waare sein könne. Der Fehler liegt also in dem völligen Verkennen der Relativität des rechtlichen Geldbegriffs. Richtiger urtheilt hierin Heyer (ebenda Bd. 15 S. 42—45), doch ohne weit genug zu gehen. Allgemeiner faßt es Windscheid: Pand. §. 385 Anm. 3.

3) So z. B. Salmasius de usur. p. 494 „Semper quidem *argentarius est venditor*“ etc.; Göschen, Civilrecht §. 491 sub 5. Sintenis, Gem. Civ.-R. §. 115 a. E. ed 2 S. 593.

die dafür gebotene der Preis, dies wenigstens da, wo nicht verschiedene Münzsorten genau nach dem gesetzlichen Werthe gegen einander gewechselt würden. Allein wer z. B. bei gesetzlicher Silberwährung Münzen derselben gegen (einheimisches) Goldgeld beim Wechsler sucht, der ist trotzdem unzweifelhaft Verkäufer desselben und das Goldgeld Waare zum Handelswerth. Und wenn ferner ein Ausländer seine fremdartige Münzsorte bei uns gegen die hier gewöhnliche umsetzt: so ist er ebenfalls Verkäufer. Daraus folgt praktisch für das gemeine Recht, daß er das von ihm Gegebene als Waare dann noch vindiciren kann, wenn er z. B. gefälschtes Geld dafür empfing [1]); während die Gegner hier anders entscheiden müßten. Hiernach kommt es also vielmehr darauf an, ob das eine Object als in seinem Werthe relativ feststehend gedacht erscheint, wonach der des anderen (der Waare) bemessen wird. Dieses für den speciellen Fall geltende und ausreichende Criterium könnte nun aber unmöglich so unvermittelt als allgemein für das ganze weite Waarengebiet entscheidend hingestellt werden, weil es in dieser Generalisirung viel zu unbestimmt und zu schwer handlich erscheinen würde. Vielmehr mußte man hier an dem äußerlich greifbaren Criterium des Geldes festhalten [2]).

Der von uns festgestellte Begriff des Geldes erklärt nun aber zugleich auch die besonderen Sätze, welche innerhalb der Theorie des Kaufs in dieser Hinsicht gelten. Zunächst den Satz, daß der Käufer zur Gewährung des Eigenthums am Preise haftet, während der Verkäufer nur zur Tradition und Garantie des Besitzes obligirt ist. Denn da der Preis seinem Wesen gemäß nur nach der Seite seines abstracten Werthes in Betracht kommt und alle specifischen Gebrauchszwecke begrifflich negirt sind: so folgt mit zwingender Consequenz, daß, wenn der Verkäufer vor unscheidbarer Vermischung die Fremdheit des empfangenen Geldes erfuhr, er sofort auf Erfüllung

1) Vgl. Leist Mancipation und Eigenthumstradition S. 220 f.

2) Einige Neuere gehen hier wohl zu weit; indem sie entweder schon auf Grund der bloßen parteiseitigen Bezeichnung als „Kauf" das Geschäft als solchen behandeln wollen (Windscheid, Pand. §. 385 Anm. 11; über die l. 1 Cod. 4, 64 s. die vorige Seite Anm. 1,) oder auch bloßen Goldstaub u. dgl. als eigentlichen Kaufpreis anerkennen (Sintenis S. 600 Anm. 36).

klagen kann, weil er nun jedenfalls dem Eigenthümer haftet, also den gewollten Erwerb abstracten Vermögensstoffs gar nicht realisirt hat. Ferner erklärt sich daraus der Satz, daß der Käufer das Eigenthum am Preise sofort mit der Hingabe verliert, ganz unabhängig davon, ob er wegen Empfangs der Waare gesichert ist oder nicht [1]). Ohne die Rücksicht auf die besondere Natur des Geldes müßte ja der Congruenz wegen diese Sicherung als conditio juris für den Eigenthumsübergang gelten. Aber wenn abstracter Tauschwerth als solcher hingegeben wird: so hat diese Hingabe gar keinen rechten Sinn ohne die Annahme eines unmittelbar bewirkten Uebergangs ins Vermögen; was sich völlig anders verhält bei Waaren, die als solche concreten Bedürfnissen bestimmt sind. —

Eine ganz andere wichtige Besonderheit ist die, daß nur bei Geldschulden gesetzliche Zinsen vorkommen, namentlich im Fall widerrechtlichen Verzugs, ferner wenn Jemand als Geschäftsführer Auslagen aus eigener Casse machte, oder etwa als Bürge zahlte, endlich, wenn er das in seine Verwaltung fallende fremde Geld z. B. als Vormund nutzbar anzulegen versäumte. Hauptsächlich in diesen und in mancherlei anderen Anwendungen haben die Römischen Juristen den Satz aus der eigenthümlichen Natur des Geldes als solchen gefolgert [2]). Der Sinn ist allerdings anerkanntermaßen nicht der, als ob bei Schulden z. B. von anderen Fungibilien entsprechenden Falls gar kein Anspruch auf Entschädigung wegen des mit Unrecht entzogenen Gebrauchs der Sache begründet wäre. Nur muß hier der

---

1) Vgl. darüber Leist Mancipation ꝛc. S. 69 u. 235.

2) Die Hauptstellen sind l. 38 de negot. gest. 3, 5 (Tryphoninus); l. 25 §. 1 depositi 16, 3 (Papinian); l. 10 §. 3 mandati 17, 1 (Ulpian); l. 60 pr. pro socio 17, 2 (Pomponius); l. 19 de periculo et commodo 18, 6 (Hermogenian); l. 15 de adm. et periculo tut. 26, 7 (Paulus); l. 22 de donat. 39, 5 (Modestinus). Ebenso natürlich auch neuere Gesetze, z. B. das neue Sächsische Civilgesetz §. 742 „Bei Forderungen, welche auf Geld gehen, kann der Berechtigte wegen des Verzuges Zinsen zu 5 % auf das Jahr fordern."

Berechtigte die Höhe seines Interesses besonders beweisen, während ihm bei Geldforderungen solche Beweislast erspart bleibt [1]). Worin liegt nun genauer der innere Grund dieser exceptionellen Behandlung? Nur darauf eben wieder kann er beruhen: daß das Geld, weil es nicht zu individuellen Gebrauchszwecken, sondern nur durch seinen allgemeinen Tauschwerth dient, das einzige Gut ist, welches im Verkehr für Jedermann Gegenstand der Nachfrage zu bilden geeignet ist. Eben wegen der danach thatsächlich eintretenden Allgemeinheit der Nachfrage kann es auch in jedem beliebigen Zeitpunkt angelegt werden gegen ein Zinsfuß, der sich anderseitig durch die Masse des gesammten angebotenen Geldvorrathes regulirt. Diese landesüblichen Zinsen sind es also jedenfalls, die Kläger, wenn er das ihm gebührende Geld früher erhalten hätte, würde haben ziehen können.

Es bedarf nun keines weiteren Nachweises, daß jene ratio keineswegs beschränkt ist auf Geld, für welches ein gesetzlicher Zwangscurs gilt, keineswegs auch auf Geld von selbstständig werthvollem Stoffe, daß sie vielmehr den vollen früher erörterten Begriff trifft.

Anstatt nun mit unvermeidlich sich wiederholenden Begründungen die sämmtlichen untergeordneten Beziehungen unseres Begriffes tabellarisch aufzuzählen [2]), wollen wir lieber unsern Blick noch kurz richten auf seine Stellung zu dem modernen Institute des Wechsel-

---

1) S. hierüber v. Savigny: System Bd. 6 §. 269 S. 133—138.

2) Beiläufig mag hier noch hingewiesen werden auf den Satz des Senatus consultum Macedonianum über Geldbarlehen und Hauskinder, auf das privilegium exigendi bei unverzinslichem Gelddepositum an Banquiers. Auf das beneficium dationis in solutum bei Geldschulden kommen wir nachher noch zu sprechen. Wohl mit Unrecht dagegen findet Pagenstecher (Eigenthum, Abthl. 2 S. 359 f.) ein Geldprivileg in l. 94, §. 1 D. 46, 3 d. solut. Denn die ratio des Satzes, daß wer mit Geld, an dem er Miteigenthum habe, Zahlung leiste, zu dem durch seine Eigenthumsquote bestimmten Betrage der Quantität sofort liberirt werde, trifft offenbar alle Fungibilien als solche.

rechts. Von seiner ursprünglichen Anlage her hat bekanntermaßen allenthalben der Wechsel die Eigenthümlichkeit bewahrt, daß er nur auf eine bestimmte Geldsumme gültig gestellt werden kann. Schon aus seiner Bedeutung für den internationalen Verkehr folgt aber: daß darunter nicht etwa blos eine Münzsorte verstanden werden kann, welche Zwangscurs hat am Zahlungsorte. So spricht auch ausdrücklich die Allg. D. W.-O. (Art. 37) von Wechseln, die auf eine fremde Münzsorte gestellt sind; indem sie hier anerkennt, daß im Zweifel die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden könne [1]).

Gezweifelt aber hat man ausdrücklich wohl darüber, ob ein Wechsel nichtig sei, wenn er auf Staatspapiere laute oder auf Eisenbahnactien, die einem ständigen Börsencurse unterliegen. Ganz richtig wird die Gültigkeit verneint in ein paar Erkenntnissen des O.-A.-G. zu Dresden [2]). Nur ist, wenn es in dem einen heißt, daß solche Papiere von Haus aus gar nicht als Werthmesser zu dienen bestimmt seien, dieser Grund dem Früheren nach nicht zu billigen, weil er willkürlich eine abgeleitete Function herausgreift, die gar nicht an Alles, was wirklich Geld ist, sich knüpft. Und wenn in dem anderen unter Geld hier das verstanden wird, was „bei seiner Schöpfung die einzige Bestimmung gehabt hat, als ein unter öffentlicher Auctorität allgemein anerkanntes Werthzeichen einzutreten“: so ist dabei weder das Moment des bloßen Werthzeichens von Bedenken frei, noch das des „allgemein anerkannten,“ noch endlich das der öffentlichen Auctorität, deren Mitwirkung jedenfalls bei fremden Münzen, für uns etwas an sich rein Factisches ist, dessen juristische Relevanz erst noch zu begründen wäre. Auch würde bei streng logischer Beurtheilung auf Grund dieser Definition z. B. ein Wechsel, lautend auf Hamburger Mark Banco, für nichtig gehalten werden müssen. Anders vom Standpunkte unseres Begriffes aus,

---

1) Gegen diesen Art. 37 erhebt, vom Standpunkte seines Geldbegriffes aus, Ravit (S. 9 fg., Anm. 2 a. E.) wohl mit Unrecht Einsprache.

2) Archiv f. d. Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz: Bd. 3 (1853) S. 208—218.

da es doch immer richtig ist, daß die Silberbarren durch die Aufnahme in die Bank erkennbar die Bestimmung erhalten haben, nur durch ihren Tauschwerth zu dienen. Sonach wird es keinem weiteren Zweifel unterliegen, daß der nämliche Begriff, den wir schon in mehrfacher, anderer Hinsicht nachgewiesen haben, auch bezüglich der Wechselsumme als entscheidend gelten muß; woraus z. B. noch folgt, daß ein auf x Preußische Banknoten, à x Thaler, gestellter Wechsel durchaus für gültig zu halten wäre.

Indem aber das Geld hier seinen weitesten technischen Begriff hat, wird dadurch mittelst einfacher logischer Consequenz neu bestätigt, daß der Wechsel, der solches zum Object hat, nicht seinerseits wieder selbst Geld sein kann.

Abschnitt III.

Der speciellere Begriff des Geldes.

§. 8.

Der Begriff im Allgemeinen.

Der bisher entwickelte Begriff bietet noch durchaus keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage, an die man bei der rechtlichen Lehre vom Gelde oft allein zu denken pflegt: worin nämlich der wahre Inhalt einer Geldschuld bestehe. Die Frage wird von Savigny (a. a. O. S. 442) genauer dahin bestimmt: ob „der Inhalt einer Geldschuld zu verstehen sei von dem Nennwerth, oder von dem Metallwerth, oder von dem Courswerth der in dem Rechtsgeschäft ausgesprochenen Geldsumme?“ Jene drei „Werthe“ pflegen in folgender Weise definirt zu werden. Als Nennwerth der Werth, welcher jedem

Geldstück nach der Absicht seines Urhebers beizulegen ist. Als Metallwerth der Werth, welcher jedem Geldstück zukommt wegen des in ihm enthaltenen Gewichts von reinem Silber oder Gold, — erkennbar im Einzelnen durch die Wage, die das Schrot, und durch die chemische Analyse, die das Korn des Geldstückes bestimmt. Endlich als Courswerth derjenige Werth, den der allgemeine Glaube oder die öffentliche Meinung irgend einer Art des Geldes beilegt [1]). Bei diesem bleibt es also zunächst noch offen, worin das feste Correlat besteht, wonach er sich bemessen soll. Auch das muß sich erst später beantworten: ob jene ganze Frage und jene Begriffsbestimmungen, die als Grundlagen für die folgenden Erörterungen vorläufig genügen, wirklich als ganz correct sich bewähren. Nur in Einem Punkte muß unser Weg von vornherein abweichend sein von dem Savignys. Wiederholt stellt er es als Voraussetzung auf: daß unsere Frage nach den Regeln über die Auslegung der Rechtsgeschäfte zu entscheiden sei, daß es sich hier überhaupt nur um die Erforschung des wahren thatsächlichen Willens der Betheiligten handle [2]); wobei nur indirekt auf den Begriff des Geldes von ihm recurrirt wird. Jene Voraussetzung ist aber, so absolut hingestellt und der ganzen Untersuchung den Richtpunkt gebend, unzweifelhaft unbegründet. Dies geht schon daraus hervor, daß die gleichen Fragen auch zu lösen sind für Geldschulden, die aus anderen Gründen, als Rechtsgeschäften, entstanden sind. Wir werden daher direct auf Begriff und Natur des Geldes zum Behuf der Entscheidung unserer Frage eingehen müssen. Da nun der früher festgestellte Begriff hierfür zu allgemein ist, so wird ein speciellerer zu suchen sein. Dies kann, da es sich bei einer juristischen Untersuchung um Rechtsbegriffe handelt, nach dem früher Bemerkten nur geschehen, indem wir an einen Rechtssatz anknüpfen.

---

1) v. Savigny a. a. O. S. 423, 426, 432. Die meisten älteren Juristen und selbst noch einige neuere, z. B. Göschen §. 385, v. Bangerow §. 570, Koch, Recht der Forderungen ed 2 (1858) S. 51, fassen die beiden ganz verschiedenen Begriffe des Nenn- und Courswerths unter der Bezeichnung des äußeren Werths gegenüber dem Metallwerth, als dem inneren, zusammen. Da eine Unklarheit darin steckt: so müssen leicht weitere Unklarheiten daraus folgen.

2) S. nam. S. 441 und 461.

Der praktische Ausläufer unserer Frage ist nun aber, in welcher Geldsumme, d. h. in welcher Stückzahl einer bestimmten Münzsorte die solutio einer vorausgesetzten Schuld zu bewirken ist. Hier bietet sich nun als einziger naturgemäßer Anknüpfungspunkt für das classische Römische Recht der bekannte Rechtssatz dar: daß jede richterliche Condemnation auf Geld gerichtet werden mußte, daß also jeder anderweitige Vermögensanspruch bei Verweigerung seiner Naturalerfüllung zuletzt auch wider des Berechtigten Willen durch Geld solvirt werden konnte.

Indem das Recht einer Sachenart diese Kraft beilegte, so lehrt danach namentlich Ravit (a. a. O. S. 9), hat es damit das Geld erst geschaffen. Und als beziehungs- und bedingungsweise richtig ist dieser Gedanke ganz gewiß anzuerkennen, aber auch, wie aus dem Früheren hervorgeht [1]), nicht darüber hinaus. Aehnlich verhält es sich auch mit den weiter daran geknüpften Bemerkungen. Zwar die große Bedeutsamkeit jenes Rechtssatzes für den allgemeinen Rechtszustand ist einleuchtend. Bildete er doch als die Garantie der rechtlichen Möglichkeit, alle persönlichen Verpflichtungen mit Gelde gleichsam abzukaufen, in gewissem Sinn eine magna charta der persönlichen Freiheit im Gebiete des Privatrechts. Allein zu weit geht die Annahme: daß mit Einführung des Geldes dem entsprechend überall die früher strenge Schuldhaft gemildert sei und immer mehr einer Exekution gegen das Vermögen Platz gemacht habe. Enthalten

1) Denn abgesehen davon, daß in ökonomischem Sinn schon Geld existiren konnte, ehe es irgend ein Rechtsbegriff war (s. z. B. Knies a. a. O. Bd. 14 S. 266 fg.): so ist doch dabei auf die anderen rechtlichen Beziehungen und den daran sich schließenden Begriff keine Rücksicht genommen. Insofern richtig Endemann, Handelsrecht §. 79 ed 2 S. 398 Anm. 17. Wenn er aber darüber hinaus dem Vorzug des Zwangscurses, als „thatsächlich illusorisch", jede Bedeutung für das Wesen des Geldes absprechen will: so beruht das wieder auf Verwechselung des wirthschaftlichen und des juristischen Standpunktes. Auch über das Thatsächliche aber dachten z. B. jene Kaufleute anders, welche, um einen richterlichen Ausspruch über die rechtliche Natur der Preußischen Cassenscheine (worüber später) zu bekommen, einen Wechsel auf „Einen Thaler Preußisch Courant" ausstellten und darüber einen Wechselproceß führten, nachdem der angebotene Papierthaler zurückgewiesen worden war (Goldschmidt, Zeitschr. I. S. 592).

doch die Zwölftafeln Beides neben einander: jenen Begriff und jene Function des Geldes und die strengste Personalexecution, bei der freilich bestimmte gesetzliche Fristen vorgeschrieben sind, indeß ohne daß dabei ein innerer Zusammenhang mit dem Princip der pecuniaria condemnatio als solchem erhellte.

Seitdem nun aber unter Beseitigung dieses letzteren Princips im neuesten Römischen Recht wieder die Regel der jetzt durch directe Specialexekution zu erzwingenden Naturalerfüllung gilt: da ist von jener alten Bedeutung des Geldes nur der Satz geblieben, daß ein Geldanspruch an die Stelle tritt, wenn die von Haus aus in obligatione befindliche sonstige Leistung sich nicht mehr erfüllen läßt und doch der Schuldner dadurch nicht als liberirt erscheint; sowie Geld der unmittelbare Gegenstand einer Schuld nach allgemeinen Rechtssätzen namentlich dann bleibt, wenn es sich wegen begangenen Delicts um Ausgleichung einer Differenz an abstractem Vermögenswerth handelt. Jenem Satze nach gehört es auch immer noch zum Begriff der Obligation, daß sie nur einen solchen Inhalt haben kann, bezüglich dessen ein Umsatz in Geld möglich ist [1]). Wäre aber auch der Begriff

1) Am häufigsten beruft man sich hierfür auf die l. 19, §. 2 d. statul. 40, 7 „Ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt". Als antiquirt betrachtet diese und andere Pandektenstellen: Windscheid, Pand. §. 251 Anm. 3, eben wegen des Fortfalls des Princips der Geldcondemnation. Allein unter dem Einfluß dieses Princips hat sich einmal der Begriff der Obligation in dieser Grenze befestigt, welche die selbstständige Bedeutung hat, gewisse Beschränkungen der persönlichen Freiheit von vornherein sicher und ohne ein zweifelhaftes, richterliches Ermessen abzuschneiden. Denn etwas Anderes und minder Gefährliches ist es doch, daß die Parteien (innerhalb der Grenze der guten Sitte) sich durch Verabredung einer festen Conventionalstrafe hypothetisch binden können. Wenn deshalb trotz Justinians neuer Satzung über den Inhalt der Condemnation mehrfach Stellen unverändert in die Pandekten hinübergenommen sind, wo wegen mangelnden Geldinteresses eine Klage zurückgewiesen wird (Vgl. Heimbach, Creditum S. 228—232): so sind diese Stellen sicher nicht als bloße zufällige historische Reminiscenzen aufzufassen. Vielmehr lag es gar nicht im Sinn von Justinians Recht, den einmal selbstständig ausgeprägten classischen Obligationsbegriff hierin zu verändern; wie auch wir heutigen Tags keinen ausreichenden Grund zu solcher Veränderung haben. So richtig Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse (Kiel 1866) S. 65 Anm. 2.

darüber hinaus erweitert: jedenfalls steht doch fest, daß, wo jener Umsatz bei Obligationen und obligationsähnlichen Verhältnissen möglich ist, er eventuell erfolgen muß.

Somit können wir den Begriff des Geldes von hier aus vorläufig dahin bestimmen: daß es die Materie ist, welche rechtlich als eventuell letztes zwangsweises Mittel der solutio von Obligationen (und obligationsähnlichen Verhältnissen) anerkannt ist. Diesen Begriff müssen wir seinen einzelnen Elementen nach näher erklären.

Als Mittel der solutio von Obligationen. Indem wir zur Bestimmung des Begriffs der Obligation den des Geldes herbeizogen und nun wieder jenen hier voraussetzen: so scheinen wir uns einfach im Cirkel zu bewegen. Allein der Cirkel ist in Wahrheit gar nicht vorhanden, weil als allgemeiner Ausgangspunkt für die Auffassung der Obligation der früher bestimmte Geldbegriff genügt, welcher seinerseits auf dem elementaren Begriffe des Tauschwerthes beruht.

Als zwangsweises Mittel der solutio. Dies, weil der Schuldner (äußersten Falls) darauf zu verurtheilen ist und weil die zu solchem Condemnationsobject seitens der Rechtsordnug gewählte Sachenart natürlich auch mit der Eigenschaft rechtlich versehen sein muß, daß dem Gläubiger gegenüber bei Strafe der mora accipiendi ein Annahmezwang stattfindet, dessen Kraft und Natur in späterem Zusammenhange noch genauer zu berühren ist.

Als eventuell letztes Mittel, weil eben in vielen Fällen Geld den nächsten und ursprünglichen Gegenstand der Schuld ausmacht und weil in den anderen Fällen der Eintritt einer (verschuldeten) Unmöglichkeit der Naturalerfüllung Voraussetzung ist.

Als letztes Mittel. Hieran läßt sich noch ein Bedenken anknüpfen, mit Aussicht auf Verschärfung des Begriffs. Montesquieu erwähnt bei Betrachtung der Natur des Geldes die Erlaubniß, welche Caesar den durch die Noth der Bürgerkriege bedrängten Schuldnern dahin gab, ihre Gläubiger mit unbeweglicher oder beweglicher Habe zu befriedigen nach dem Werth, welchen sie vor den Bürgerkriegen

hatte [1]). Nach diesem Satze, so nimmt Montesquieu an, sei der Grund und Boden nicht bloßer Repräsentant des Geldes, sondern er sei geradezu Geld (monnaie) geworden, wie das Silber (l'argent) selbst. Gegen diese Annahme nun wird sich juristisch sofort die Erwägung ergeben, daß von allen den besonderen Fragen, die dem Geld als solchem gelten, keine hier Anwendung findet. So erklärt es auch Ravit (S. 11) als selbstverständlich: daß durch Caesars Verfügung die davon betroffenen Gegenstände ebenso wenig Geld wurden, als bei dem für Schleswig-Holstein erlassenen Patent vom 19. Decbr. 1810, welches die Gläubiger anwies, bei Capitalrückzahlungen gewisse zinstragende Assignationen anzunehmen, oder bei der beschränkten Verpflichtung zur Annahme der Grundentlastungs-Obligationen in Oesterreich die Creirung eines neuen Geldes irgend in der Absicht lag.

Endlich gehört auch noch in diesen Zusammenhang Justinians Bestimmung in N. 4, C. 3: wonach bei Geldschulden aus Rechtsgeschäften, wenn der Gläubiger auf Zahlung dringt, der Schuldner aber zureichendes Mobiliarvermögen nicht hat und für Immobilien einen annehmbaren Käufer nicht finden kann, der Gläubiger solche Immobilien des Schuldners nach dem Schätzungswerth anzunehmen verpflichtet ist [2]). Hier nun liegt anerkanntermaßen keine solutio, sondern eine erzwungene datio in solutum vor. Den Unterschied zwischen beiden findet Ravit darin begründet: daß bei der Hingabe an Zahlungsstatt noch eine Vergleichung mit dem als Maßstab für die Werthschätzung dienenden Gegenstand stattfinden müsse, möge diese nun in Folge der Uebereinkunft der Contrahenten oder kraft des Gesetzes eintreten. Und aus dieser Prämisse zieht er

---

1) Esprit des loix livre XXII., insbes. C. 2. S. Caesar de bello civ. lib. III., C. 1. Sueton Caesar C. 42. Die zahlreichen Stellen, in denen Cicero auf diese Maßregel anspielt, s. bei Roemer: Die Leistung an Zahlungsstatt (Tüb. 1866) S. 162 Anm. 3.

2) Roemer a. a. O. S. 162—177. Hier ist mit Recht hervorgehoben, daß gewöhnlich das beneficium zu sehr ausgedehnt wird. Nur ist es wohl bei der Allgemeinheit, mit der §. 1 spricht, zu weit gegangen, auf solche Fälle das beneficium einzuschränken, wo Geld den ursprünglichen Gegenstand der Schuld bildet.

eben die schon früher von uns berührte Folgerung: daß das Geld seinem Begriffe nach identisch sein müsse mit dem zum Maßstabe für die Werthschätzung gewählten Gegenstande.

Jene Prämisse aber zeigt sich am ersten unbegründet, wenn wir an den Fall denken, daß der Gläubiger statt Geldes irgend ein sonstiges Gut zu fordern hat und hierfür ein anderes in solutum annimmt. Sehr möglich ist es hier freilich, daß er für sich den Werth der beiden verschiedenen Güter nach dem allgemeinen Werthmaßstabe abgeschätzt hat; sehr möglich aber auch, daß er ohne solche Schätzung das andere Gut blos deshalb nimmt, weil es seinen individuellen Bedürfnissen oder Neigungen besser dient. Jedenfalls ist juristisch jene Schätzung hier ganz gleichgültig und der allgemeine Gegensatz von solutio und datio in solutum kann nicht darauf abgestellt werden.

Wollte man aber unter solutio hier im engeren Sinne Geldzahlung verstehen und dieser speciell eine datio in solutum gegenüberstellen, bei der es auf Leistung desselben abstracten Tauschwerthes abgesehen ist: so fällt es ja damit klar in die Augen, welche petitio principii in der Heranziehung des Momentes des Werthmaßstabes in unserem Begriff liegt. Das Eigenthümliche der oben erwähnten Fälle und der Grund, weshalb es sich dabei nicht um wahres Geld und dessen solutio, sondern um bloße Leistung an Zahlungsstatt handelt, erklärt sich einfach aus einem Moment ganz analog dem, welches wir schon bei der Bestimmung des allgemeineren Geldbegriffs anerkannten. Es dienen ja dort Dinge nur einmal in der außerordentlichen Nebenbestimmung, einem Gläubiger ihrem abstracten Tauschwerth nach als Befriedigungsmittel aufgezwungen zu werden; während sie sonst als Waaren ihre ganz selbstständigen individuellen Gebrauchsbestimmungen haben.

Geld hingegen ist hier eine Materie, welche rechtlich die ordentliche Bestimmung hat, als eventuell letztes zwangsweises Solutionsmittel zu dienen.

§. 9.

Anwendungen des Begriffs.

Bleiben wir bei dem so weit entwickelten Begriff, welcher der Hinzufügung einer kleinen Modification später noch bedürfen wird, vorläufig einmal stehen, um an seiner Hand zu bestimmen, was im Einzelnen positiv als Geld sich darstellt.

Da es offenbar darauf ankommt, daß dem Gläubiger womöglich nur ein solches letztes Befriedigungsmittel aufgezwungen werde, welches er mit Sicherheit sofort in die Form des ihm individuell Bedürflichen umsetzen kann: so ist es natürlich, daß rechtlich jene zwangsweise Zahlkraft sich zuerst ansetzt an ein solches Gut, welches vorher schon factisch das gebräuchlichste Schätzungs- und Tauschmittel war. Sicher beglaubigt findet sich die Geldqualität in jenem juristischen Sinn geschichtlich zuerst nur an Metallen, welche nach alter Wahrnehmung am besten dazu geeignet waren, wegen ihrer Brauchbarkeit zu mannichfachem Geräth und Schmuck, wegen ihrer Gleichartigkeit, ihrer Theilbarkeit, ihrer Dauerhaftigkeit und darauf beruhenden verhältnißmäßigen Werthstetigkeit. Zur Vermeidung der Schwierigkeit, bei jeder einzelnen Zahlung den Feingehalt und das Gewicht der zu leistenden Metallstücke immer neu wieder prüfen zu lassen, lag dann das Mittel sehr nahe: daß man von Rechtswegen Einheiten von bestimmtem Schrot und Korn feststellte und durch öffentlichen Stempel beglaubigte. Indem nun an diesen Münzen die Zahlkraft sich befestigte, wurde allmälig in einzelnen Streitfällen zum Behuf der condemnatio die obrigkeitliche Abschätzung ihres Werthes mit dem aller anderen, durch sie zu vertretenden Verkehrsgüter nothwendig. Sehr natürlich, daß damit auch der freie Verkehr die gleiche Bahn einschlug und den Werth der Münzeinheit als allgemeines Werthmaß adoptirte.

In diesem Sinne ist es, gegenüber der Critik von Ravit (S. 12 Anm. 3), unzweifelhaft für richtig zu halten, wenn Kuntze (S. 429 Anm. 3) lehrt: daß die Messungsfunction des Geldes genetisch aus

der Vertretungsfunction zu entwickeln sei. Da für die nationalökonomische Betrachtung beim Gelde ganz besonders das Moment des Werthmaßes hervortritt: so ist es freilich ganz erklärlich, wenn man, dem Staate die Aufgabe der Fixirung solchen Maßes zuschreibend, in dieser Richtung die Entstehung des rechtlichen Geldbegriffs suchte.

Allein lediglich zum Behuf wirklicher Leistungen war doch die feste rechtliche Abgrenzung, das Münzen der Bequemlichkeit und Sicherheit wegen wünschenswerth. Werthen konnte ja der Verkehr an sich factisch eben so wohl auf Grund von frei angenommenen Einheiten ungemünzten Metalls. Nicht für eine solche rein ideelle Operation, sondern nur für ein derartiges Messen, welches auf einer äußeren sinnlichen Vergleichung beruht, wie bei dem Gewichts- und Raumverhältniß, hatte der Staat seiner ganzen Aufgabe nach dem Verkehr durch Aufstellung von Maßeinheiten — die auch für das Münzen selbst schon Voraussetzung sind — zu Hülfe zu kommen, um betrügliche Uebervortheilungen möglichst abzuschneiden und den Consens in den bezüglichen Fällen zu erleichtern.

Wenn sich nun aber jene Messungsfunction nur secundär an die aus einem andern selbstständigen Grunde juristisch allein für Geld erklärte Sachenart angeschlossen hat: so ergiebt sich damit von selbst die Möglichkeit einer Erstreckung dieses Geldbegriffs auf Dinge, bei denen jenes Moment des allgemeinen Werthmaßes nicht so Platz greift, die also eine factisch besondere Art des Geldes ausmachen.

Hierfür finden sich schon in der Entwickelung des Römischen Münzwesens mehrfache, kurz zu berührende Belege. Als die pfündigen Kupferasse, von denen zuerst durch die Zwölftafeln die rechtliche Geldqualität urkundlich bezeugt ist, auf das Gewicht von vier, später von Einer und nach einer lex Papiria einer halben Unze reducirt wurden [1]): da mußten die seit der ersten Asreduction geprägten Silbermünzen materiell [2]) nothwendig zum allgemeinen Werthmesser

1) Vgl. Th. Mommsen: Röm. Münzwesen S. 283 fg., 338 fg.

2) Mag es auch formell juristisch noch bei Volusius Maecianus (assis distrib. §. 44 heißen, daß jede Silbermünze „ex numero aeris potestatem" habe.

werden, während den Kupfermünzen nur noch die Vertretungsfunction zukam. Eine ganz ähnliche Stellung nahmen in dieser Hinsicht anfangs die Goldmünzen ein, indem sie weit über ihren Handelswerth gesetzlich in Silberdenaren tarifirt waren. Dies Verhältniß zwischen Silber- und Goldmünzen ist dann in der Kaiserzeit ein völlig anderes geworden [1]). Mochten auch die Goldmünzen immer noch formell als Vielheiten der Silberdenare bezeichnet werden, z. B. der Aureus der classischen Juristen zum Werth von 25 Denaren: so war doch bei der steten Verschlechterung dieser Silbermünzen dem Stoffe nach der Aureus bald eine viel größere, als die officielle, Anzahl von Denaren werth, mithin der materielle Sachverhalt vielmehr der, daß nicht die Zahlkraft des Aureus vom Werth der Silbermünzen abhing, sondern umgekehrt die Goldmünze als die messende und entscheidende Einheit dastand, an welche die Denare nur vertretend sich anschlossen.

Es ist an dieser Stelle nicht weiter erforderlich, auch an den neueren Münzsystemen das Verhältniß der verschiedenen Geldstoffe zur Idee des Werthmaßes nachzuweisen. Die Sache selbst und die factische Eigenthümlichkeit der darauf beruhenden Art von Münzen, als welchen nur ein selbst erst bemessener und abgeleiteter Werth zukommt, wird durch das Bisherige klar genug sein.

Der zuletzt berührte Begriff führt uns von selbst hinüber zu der in der neueren Geldwirthschaft so wichtigen Erscheinung des Papiergeldes. Bei diesem nun ist ohne Weiteres klar: daß, wenn es auch unter Umständen in gewisser, später zu erklärender Weise zum allgemeinen Werthmaß werden kann, dies doch seiner normalen Idee vollkommen fern liegt. Und insofern ist die Bemerkung von Knies [2])

Ueber die Silberdenare (anfangs = $^1/_{72}$ Röm. Pfund Silber, = 4 Sesterzen, = 10, später 16 Asse). Th. Mommsen S. 294 fg.

1) Th. Mommsen S. 757 fg., 768 fg., gegen das ältere S. 404 fg.

2) A. a. O. Bd. 14 S. 269 fg.

ganz richtig: daß, wenn man das sogenannte Papiergeld als die eine Art Geld betrachten wolle, man schlechterdings, um mit der Logik in Frieden zu bleiben, aus dem allgemeinen Begriff des Geldes das Moment des Werthmaßes weglassen müsse. Da nun nach den früheren Erörterungen für unseren juristischen Geldbegriff dies Moment gänzlich irrelevant ist: so hindert auf jeden Fall uns Nichts, das Papiergeld als die eine Art Geld anzusehen. Es genügt für uns die Voraussetzung: daß ein Papierschein die ordentliche rechtliche Bestimmung habe, als eventuell letztes zwangsweises Mittel der solutio von Obligationen zu dienen; wovon zur Zeit unzweifelhafte Anwendungen vorliegen in den Russischen Reichs-Creditbilleten, dem Niederländischen Staatspapiergeld, dem Nordamerikanischen Papiergeld der Vereinigten Staaten [1]). Auch macht es juristisch in dieser Hinsicht gar keinen Unterschied aus, ob zugleich durch staatliche Anstalt für stets mögliche Einwechselung von Metallmünzen gegen die Scheine gesorgt ist; oder ob ihr Tauschwerth für den freien Verkehr nur darauf beruht, daß sie eben zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten an den Staat (insbesondere Steuerfundation) oder an Private für einen bestimmten, nach Metallmünze bemessenen Betrag verwendet werden können.

Oekonomisch freilich ist dieser Gegensatz von der allerhöchsten Bedeutung. Denn nur bei Uneinlösbarkeit des Papiergeldes ist die Möglichkeit und Gefahr vorhanden: daß das Metallgeld als im Werthe von der Sanction des einzelnen Staates unabhängig, insoweit es nicht ins Ausland entweicht, zu einer im Papiergeld-Preis wechselnden Waare (mit Agio), also das Papiergeld scheinbar selbstständig der allgemeine Werthmaßstab wird. Deshalb hat man wohl ökonomisch die einlöslichen Staatsnoten, trotz des Zwangscurses, als bloßes Münzgeld-Surrogat, nur die uneinlöslichen als wirkliches Papiergeld bezeichnet [2]).

---

1) Nachweisungen bei: Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten ꝛc. (Stuttgart 1867) S. 447 fg.; in dem Buch über das „Russische Papiergeld" (Riga 1866, von Goldmann) S. 63 fg.; bei A. Wagner in Bluntschli's St.-W.-Buch Artikel „Papiergeld" S. 652.

2) So z. B. Schäffle, Nationalök. (ad. 2, 1867) §. 74 S. 150 fg. sub II a.

Freilich hängt doch auch der Werth der letzteren schließlich ab von dem Werthe der Metallmünze, nach der sie bezeichnet sind und die sie vertreten sollen. Die Werthschwankungen dieser müssen auch auf sie bestimmend einwirken. Und so ist die nationalökonomische Hauptfrage nach der allgemeinen Geld-Entwerthung oder -Werthsteigerung dem Effect nach wesentlich nur eine Frage nach dem Werthverhältniß der edlen Metalle, — auf welches Verhältniß das Auftreten der wirthschaftlichen Stellvertreter der Metallmünzen nur wieder indirect Einfluß hat, insofern sie die Nachfrage nach demselben in seiner Function als gesetzliches Zahlmittel verringern. Aus obigem Gesichtspunkt läßt sich allerdings die Aufstellung eines Geldbegriffs rechtfertigen, der den vulgären Ausdruck „Papiergeld“ schlechthin als ungehörig verwirft [1]).

Wir mußten diese ökonomischen Gesichtspunkte und Begriffe berühren und als solche anerkennen, um sie desto sicherer und bestimmter vom juristischen Gebiet, in das sie oft verwirrend unwillkürlich hineinspielen, auszuschließen. So heißt es z. B. auch bei v. Savigny [2]), daß das Papiergeld das wirkliche Geld nur vorstelle; während es doch juristisch unter der gemachten Voraussetzung ganz ebenso wirkliches Geld ist, wie die Metallmünze — ein Umstand, dessen Verkennung gar leicht bei Beantwortung von Rechtsfragen auf falsche Bahnen führen kann.

Zum Schluß haben wir noch etwas näher auf das Verhältniß der Banknoten, insofern sie eben wie die Noten der Bank von England oder der Oesterreichischen Bank in Zahlung anstatt Metallgeldes genommen werden müssen, zum Begriff des Geldes in unserem Sinne

---

1) Knies a. a. O. Bd. 14, S. 269, 272 fg. v. Mangoldt in Bluntschli's Staatswb. Bd. 4 Artikel „Geld“ S. 96.

2) A. a. O. S. 413. Auch Windscheid, Pand. §. 256 sub 4 hält den Satz „Papiergeld ist kein wirkliches Geld“ nur vom Standpunkte des ökonomischen Begriffs aus richtig.

einzugehen — nicht als ob die Frage unmittelbar praktisch von solcher Wichtigkeit wäre, sondern weil wir dadurch zu einer tieferen Abklärung jenes Begriffes selbst gelangen.

Wie sehr die Meinungen über den Geldcharakter der Banknoten innerhalb der juristischen und ökonomischen Doctrin auseinandergehen, zeigt am besten die sorgfältige von Kuntze [1]) gegebene Uebersicht. Zumeist liegt der Grund dieser Meinungsverwirrung natürlich darin, daß der Begriff des Geldes selbst bei der Fragestellung bisher nicht klar und übereinstimmend genug aufgefaßt worden ist, bald mehr ökonomisch bald mehr juristisch und letztereu Falls, ohne zwischen den verschiedenen möglichen juristischen Begriffen zu unterscheiden.

Die anregendste und am meisten juristisch gehaltene Erörterung der Frage findet sich bei Kuntze [2]) selbst. Wenn er ganz schlechthin und unbedingt der Banknote den Geldcharakter abstreitet: so ist der stärkste principielle Grund, den er geltend macht, wohl der: daß nur der Staat als rechtzeugendes Organ eine Geldsorte schaffen könne, jede Privatanstalt, wie es an sich in der Natur der Bank liege, zu solcher Creation unter allen Umständen unfähig sei. Die Geldherstellung wird hiernach aufgefaßt als ein juristischer, und zwar, da die Anerkennung als Geld nicht eine privatrechtliche sein könne, genauer, als ein publicistischer Act. Der Münzherr, welcher eine neue Geldsorte prägt, würde also das Nämliche thun, was der Gesetzgeber, welcher ein Gesetz giebt oder abändert. In ganz ähnlichem Sinn sieht auch Th. Mommsen [3]) das Werthzeichen der Münzen an „als ein Gesetz, das dem also bezeichneten Metallstück durch rechtliche Enuntiation den conventionellen Werth beilegt."

Es fehlt aber hierbei an klarer Auseinanderhaltung des blos factischen und des juristischen Moments, welches zur Existenz des Geldes Voraussetzung ist. Letzteres beruht auf Feststellung des allgemeinen Rechtssatzes, daß Stücke von gewisser Materie und Form

1) Inhaberpapiere S. 478—481.

2) A. a. O. S. 482—490, vgl. auch S. 430—433. Außer den hier Citirten jetzt nam. noch Ravit §. 40 S. 51 fg. A. Wagner, Theorie der Peel'schen Bankacte S. 66—74, 104—117.

3) Röm. Münzwesen S. 194.

mit der eigenthümlichen zwingenden Zahlkraft versehen sein sollen. Dieser Rechtssatz ist nun freilich wie alle anderen seiner Quelle nach publicistisch, insofern er seine Kraft aus dem Staatswillen schöpft. Seinem Inhalt aber und seinem Zweck nach fällt er wesentlich dem Privatrecht anheim, da seine Grundbestimmung darin besteht, die solutio privatrechtlicher Verhältnisse zu regeln. Richtig ist wieder nur, daß er publici juris in dem Sinne ist, daß seine Geltung durch Privatabrede nicht schlechthin beseitigt werden kann. Wie weit hier die Kraft des Privatwillens reicht, das ist eine Interpretationsfrage, zu deren Lösung wir später Anhaltspunkte werden beibringen müssen.

Jener Eine Rechtssatz genügt aber auch zur Begründung alles Papiergeldes [1]) und zur Erklärung seiner Natur. Es würde deshalb unmotivirt sein, hier zunächst eine eventuelle publicistische Fiction der Werthimmanenz anzunehmen [2]), auf Grund deren dann erst, wie bei den Metallmünzen gleich auf Grund des reellen Substrats, die Erklärung zum Gelde stattfände. Vielmehr läßt sich der allgemeine Rechtssatz, welcher das Papiergeld in unserem Sinn fundirt, von vornherein nur in der Form denken: daß die Scheine anstatt eines bestimmten darauf bezeichneten Betrages von Metallmünze in Zahlung angenommen werden sollen.

Wenn nun auf Grund dieses Rechtssatzes die einzelnen entsprechenden Substrate geschaffen werden: so ist dies gar keine Rechtserzeugung mehr, sondern lediglich eine gewerbsmäßige Production; worüber nur der Umstand zu täuschen im Stande ist, daß gewöhnlich kraft Münzregals auch dieser zweite Act ausschließlich von Staatswegen erfolgt. Es läßt sich aber ganz wohl denken, daß dieser factische Act — dessen Producte natürlich nur dann mit rechtlicher Zahlkraft versehen sind, wenn sie den dafür klar als Bedingung

---

1) Wobei wir also vorläufig noch dahin gestellt sein lassen, ob dasselbe in einem weiteren Sinne auch die Banknoten mit umfaßt.

2) So Kuntze S. 435. Eine eventuelle war noch hinzuzufügen, falls nämlich nicht zugleich durch Sicherung steter Einlösbarkeit der Werth effectiv vorhanden ist.

gesetzlich hingestellten Erfordernissen genügen — bestimmten einzelnen Privatunternehmern überlassen wäre, unter staatlicher Oberaufsicht und schützender Garantie eventueller Criminalstrafen [1]). Unter diesem Gesichtspunkt würde sich vollkommen gerade auch die Auffassung der Banknoten als Geld rechtfertigen.

Viel leichter erledigt sich ein anderer Einwand [2]): daß nämlich der Zwangscurs nicht eine aus dem innern Wesen ableitbare Consequenz der Banknote sei, sondern nur eine zufällig und äußerlich hinzutretende Mitgift, nach der unmöglich das dogmatische Wesen des Instituts bemessen werden könne. Allein auch ein wirklich gesundes, normales Staatspapiergeld ist nur in dem früher, nicht in dem hier betrachteten Sinne Geld s), erzeugt also keineswegs den Zwangscurs aus seinem Wesen heraus. Und doch wird es bei diesem juristisch nicht bezweifelt: daß, wo der Zwangscurs positiv hinzutritt, er es auch zum Geld in unserem letzteren Sinne erhebt. Weshalb sollte das nun bei den Banknoten anders sein?

Tiefer wieder schneidet ein letztes Bedenken ein, dem wir noch zu begegnen haben. Es kann nach dem historischen Ursprung der Banknoten aus den alten Depositenbanken [4]) und besonders nach der Fassung, welche noch heutigen Tags diesen Noten übereinstimmend gegeben zu werden pflegt [5]), allerdings nicht zweifelhaft sein: daß sie als Träger von Obligationen aufzufassen sind. Hierin stehen sie wirklich dem Staatspapiergeld direct gegenüber, da dieses von einem Summenversprechen Nichts enthält und wenn auch gesetzlich

---

1) Vgl. A. Wagner in Bluntschli's Staatswb. Bd. 7 S. 105.

2) Kuntze a. a. O. S. 484.

3) Was Fick (in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 3 S. 612 Anm.) richtig meint und nur etwas ungenau so ausdrückt, daß es ebenso wenig, wie ein Wechsel „wirkliches" Geld sei. Wenn er das „wirkliche" Geld definirt als „Object aller im Werthmesser ausgedrückten Schulden": so ist dies dem Früheren nach principiell deshalb nicht zu billigen, weil der Ausgangspunkt eine blos factische Nebenfunction des Geldes ist, daher auch diese Begriffsbestimmung keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung der einzelnen juristischen Streitfragen bietet.

4) So z. B. A. Wagner: Peel'sche Bankacte S. 111—115.

5) Eine Sammlung von Formularen Deutscher Banknoten bei Kuntze S. 485 Anm. 30.

gewisse Zusagen rücksichtlich der Einlösung gemacht sind, dies doch nur den Charakter einer publicistischen Veranstaltung an sich trägt [1]). Kommen doch die gleichen Verheißungen von Einlösung gewöhnlich auch bezüglich der Scheidemünzen und abgeschliffenen Courantmünzen in Gesetzen resp. Münzconventionen vor, wo jeder Gedanke an privatrechtliche Titel ausgeschlossen ist.

Eben deshalb trifft freilich auch Ravit's Argumentation (S. 52) nicht zu, daß von der Vereinbarkeit des Geldcharakters mit der Einlösungspflicht bei Metallmünzen ohne Weiteres auch entsprechend auf Banknoten gefolgert werden könne. Sehr mit Recht aber weist er überhaupt darauf hin, daß es ja mit dem Begriff der solutio an sich vollkommen vereinbar sei, wenn die aufgehobene obligatio durch eine andere ersetzt werde. Weshalb, so läßt sich fragen, sollte denn gerade hier nur durch die Gewährung von Eigenthum (an nummi) nicht auch durch die Gewährung eines anderen Rechtes solutio bewirkt werden können?

Freilich, wenn wir bisher das Geld definirten als ein Ding, welches die ordentliche Bestimmung hat, als eventuell letztes zwangsweises Mittel zur solutio von Obligationen zu dienen und wenn ferner die Banknote selbst eine Obligation ist: so bleibt immer noch der Schluß möglich, daß nur Das wirklich als „Geld" betrachtet werden könne, was auch diese letztere Obligation zu solviren im Stande sei. Und diesen Einwand werden wir erst an späterer Stelle in allgemeinerem Zusammenhang auflösen können.

Unmittelbar praktische Bedeutung wird diese specielle Frage kaum haben, insofern als die Zwangscursbanknoten eventuell doch als „Geld" in dem früher erörterten juristischen Sinne erscheinen würden [2]) und

1) Richtig Kuntze S. 438 gegen Thöl, Handelsrecht Bd. 2, §. 157 Anm. 1.

2) Dies würde freilich durchaus nicht hindern, daß sie, insofern sie andererseits zugleich unter die Inhaberpapiere fielen (dies richtig bei Bekker in Bekker u. Muther I. S. 324), nach den besonderen für deren Vindication geltenden Regeln zu beurtheilen wären. So nach Art. 807 des A. D. Handelsgesetzbuchs. Auch das Züricher Gesetz wendet den allgemeinen Satz des §. 1106 noch speciell auf die Banknoten an (§. 1098); während es für Geld überhaupt einen besonderen derartigen Satz nicht hat, also auch gegen redliche Besitzer die Vindication desselben möglich sein läßt.

als schon darin diejenigen Sätze ihre Begründung fänden, welche die Banknoten von anderen Inhaberpapieren unterscheiden [1]). Wir meinen einmal den Satz, daß der Verlust des Papiers für den Einzelnen als absoluter Werthverlust gilt, daß m. a. W. ein Mortificationsverfahren, wie es bei Obligationen au porteur mit individuellen selbstständigen Zwecken existirt, bei den Banknoten allgemein ausgeschlossen ist. Ferner, daß gegen den Präsentanten einer Banknote nicht compensirt werden kann mit Forderungen, welche der Bank zufällig wider ihn zustehen. Endlich, daß die Banknotenfälschungen der Falschmünzerei gleich bestraft werden.

§. 10.

Verhältniß der beiden Begriffe zu einander.

Es bleibt uns hier noch das Gebiet unseres juristischen Begriffes gegenüber dem des früher von uns begründeten Geldbegriffes zu bestimmen übrig. Da für jenen Begriff ein rechtlicher Zwang zur Annahme Voraussetzung ist, so ist es zunächst klar: daß, wenn der Staat ein bestimmtes Münzsystem aufstellt, eben die Münzen dieses Systems, und bis auf Weiteres n u r sie, Träger jener Zwangskraft sein sollen. Wie ungenau in jeder Hinsicht die Annahme ist, daß der Zwangscurs bei den Münzen im eigentlichen Sinne weder oft, noch in besonderer Wichtigkeit vorkomme [2]), wird sich später klarer noch ergeben.

Hier geht uns näher nur an die Abweisung der sehr gewöhnlichen Behauptung [3]), daß es keinen Unterschied mache, ob die Münzen inländische oder ausländische seien, falls nur letztere am

---

1) Kuntze a. a. O. S. 487 u. 88. Vgl. noch Oesterr. Bankacte vom 27. Decbr. 1862, publicirt den 14. Jan. 1863 sub III. §. 12 u. 17.

2) So v. Savigny a. a. O. S. 445.

3) So z. B. noch neuerdings Windscheid: Pand. 256 Anm. 8, auch Göschen Buch III. S. 48, Unterholzner, Schuldverhält. I. S. 232 u. A.

Zahlungsorte factisch sich im Umlauf befunden [1]). Möglich wäre allerdings, daß einmal ein wirkliches Gewohnheitsrecht die Zurückweisung als mora accipendi qualificirt hätte. Und in früheren Jahrhunderten ist allerdings, wofür weiter unten die Belege vorkommen werden, ein solches Gewohnheitsrecht in sehr ausgedehnter Weise herrschend gewesen. Es hing das mit der endlosen Zersplitterung und Verwirrung des damaligen Münzwesens zusammen. In neuerer Zeit hat man hier den Standpunkt der Exclusivität auch äußerlich anerkannt und etwaige Abweichungen davon im Wege des Gesetzes resp. der Verordnung regulirt. So wurde z. B. auf Grund der Wiener Münzconvention [2]) in dem Vereinsthaler ein für das ganze Vereinsgebiet geltendes „Geld" geschaffen; während für die übrigen Münzen der contrahirenden Staaten gegenseitig der Zwangscurs ausgeschlossen ist. Und der gute sachliche Grund hiervon liegt eben in dem Mangel einer gemeinsamen Controle und steten Ueberwachung des fremden Münzwesens. In der Schweiz sind bundesgesetzlich vornehmlich die Französischen Gold- und Silbermünzen als Geld anerkannt [3]). Auch die neueste Münzconvention zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz [4]) begründet eine gegenseitige Pflicht zur Annahme in gewissen Grenzen nur für die Staatskassen; während es von den neuen Franken, die zu $^{835}/_{1000}$ fein geprägt zu $^{9}/_{10}$ fein gelten sollen, ausdrücklich heißt, daß sie „nur unter den Privaten des betreffenden Landes" gesetzlichen Curs haben.

---

1) Wie es z. B. in der Schweiz im weitesten Umfange mit den Oesterreichischen Gulden der Fall ist, die hier doch unzweifelhaft in unserem Sinne „Geld" nicht sind.

2) Convention vom 24. Januar 1857 Art. 8 fg. Vgl. darüber Schäffle in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. Bd. 13. Ferner z. B. Preußisches Münzgesetz vom 4. Mai 1857 (G.-S. S. 305 fg. §. 10.

3) Es kommen in Betracht: Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 und danach Beschluß des Bundesraths vom 16. Januar 1852 (Amtliche Samml. III., S. 38), betreffend Silbermünzen von Frankreich, Belgien und Sardinien; ferner Bundesgesetz vom 31. Jan. 1860 nebst Bundesrathsbeschluß vom 2. März und 11. Mai 1860 (Amtl. S. VI., S. 442, 461, 479), betreffend Französ. und Sardinische Goldmünzen.

4) Amtl. Samml. VIII., S. 825 fg.

Dieſer gleiche Grundſatz, deſſen Geltung ſich leicht auch für die übrigen neueren Rechtsſyſteme nachweiſen ließe, iſt unzweifelhaft auch ſchon im Römiſchen Recht anerkannt geweſen [1]; weshalb z. B. die pecunia als Object der alten „actio certae creditae pecuniae“ ausdrücklich als „signata forma publica populi Romani“ definirt wird [2].

Hieran knüpft ſich naturgemäß noch die Frage, nach welchem Criterium genauer ſich im einzelnen Fall die für den Geldbegriff entſcheidende Rechtsordnung und damit die zu leiſtende Münzſorte beſtimmt. Ausgeſchieden ſchon durch die Frageſtellung ſelbſt iſt der Fall, wo die Parteien auf eine beſtimmte Münzſorte von vornherein contrahirt hatten, da hier des Vertrags [3]) wegen der Gläubiger dieſe annehmen [4]) und unſer Richter darauf verurtheilen muß; während als rechtlich irrelevant vollkommen dahingeſtellt bleibt, ob ſie Geld iſt oder nicht. Wo aber wegen verſchuldeter Unmöglichkeit der Naturalerfüllung, wegen eines Delicts u. dgl. ein Anſpruch auf

---

3) Volusius Maecianus assis distr. §. 45: „Victoriatus, (qui) nunc tantundem valet, quantum quinarius, olim ut peregrinus nummus loco mercis, ut nunc tetradrachmum et drachma, habebatur“; Plinus h. n. 33, 46 „qui nunc victoriatus appellatur, lege Clodia percussus est: antea enim hic nummus ex Illyrico advectus mercis loco habebatur.“ Vgl. Th. Mommſen Röm. Münzweſen S. 194 fg. — Heimbach's ausführliche Abhandlung „von den Beziehungen der obligatoriſchen Numeration zu den Geldverhältniſſen der claſſiſchen Zeit“ (Creditum S. 228—254) beſchäftigt ſich lange mit dem Nachweis, daß die Römiſchen leges, wo ſie Geldſummen erwähnen, dieſe immer in Römiſchem Gelde ausdrücken.

4) Lex Rubria de Gallia Cisalpina c. 21 u. 22. Vgl. dazu Heimbach a. a. O. S. 241 fg., Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. I. §. 88 S. 264.

1) Im Zweifel iſt die am Erfüllungsorte geltende, als die vertragsmäßige zu betrachten. A. Deutſches H.-G.-B. Art. 336 Abſatz 1.

2) Oft findet ſich allerdings die poſitive Beſtimmung: daß die Zahlung doch in der Landesmünze des Zahlungsortes erfolgen könne, wenn ohne die Clauſel „effectiv“ oder einen ähnlichen Zuſatz eine fremde Münzſorte verſprochen ſei. So z. B. Züricher Geſetzbuch §. 981. A. D. Wechſel-O. Art. 37. A. D. Handels-Geſetzb. Art. 336 Abſ. 2. Der Satz findet ſeine Rechtfertigung in dem öffentlichen Intereſſe, den einheimiſchen Münzbeſtand, ſoweit es ohne offenbare Verletzung von Privatintereſſen möglich iſt, von fremder Beimiſchung rein zu erhalten.

das Interesse entsteht: da ist, wenn überhaupt die Sache gutwillig erledigt werden soll, die Einigung nur möglich mittelst des Ausdrucks der zu leistenden Summe in einer bestimmten, damit wieder vertragsmäßig normirten Münzsorte. Es reducirt sich also praktisch die ganze Frage auf den Fall, wo der Richter die Höhe des Interesses festzustellen hat. Hier aber ist es publici juris, d. h. zwingenden Rechtens, daß er auf das in *seiner* Rechtsordnung als Geld Anerkannte den Spruch abzustellen hat; mag auch sonst das Rechtsverhältniß, um dessen solutio es sich handelt, nach den Sätzen eines fremden Rechts zu beurtheilen sein. Dies muß auch dann gelten, wenn ein Ausländer bei uns als Kläger auftreten sollte [1]). Und wenn dem Kläger hier, statt in dem unsrigen, in seinem heimischen Gelde (nach dem Curs) Zahlung angeboten würde: so kann er sie zurückweisen, wozu er leicht ein Interesse haben wird, wenn er etwa bei uns an Andere seinerseits Geldzahlungen zu machen hat. Daß er mit jener Weigerung nicht in mora accipiendi kommt, wird sich für ihn noch ganz besonders dann praktisch wichtig zeigen, wenn das ihm angebotene heimische Geld (z. B. Papiergeld) inzwischen im Curs herabgegangen sein sollte.

Wenn nun in der eben erwähnten Weise ausländische Münzen von unserem Geldbegriff ausgeschlossen sind, falls sie ihm nicht gesetzlich speciell eingeordnet wurden: so läßt sich von selbst bei einheimischen Münzen ganz wohl das Gleiche denken. Wenn z. B. durch die gesetzliche Silberwährung dem Bedürfniß des Verkehrs nach einer letzten *zwingenden* Solutionskraft einmal genügt ist: so hat daneben eine Prägung von Goldstücken zu vollkommen *freier* Circulation ihren guten Sinn. Und ganz ähnlich verhält es sich auch mit bloßem *Papiergelde*, sobald ihm nur durch die mögliche Einlösung

1) Möglich ist hier dann allerdings aus Rücksicht der internationalen Billigkeit die positive Bestimmung: daß eine einzelne mit geringer Feinheit ausgeprägte Münzsorte klagenden Ausländern gegenüber überhaupt nicht Geld sei. In diesem Sinne wird auch der oben seinem entscheidenden Wortlaut nach mitgetheilte Art. 6 der neuen Französischen Münzconvention zu verstehen sein, nicht also als ein bloßer ungeschickter Ausdruck dafür, daß z. B. in *Frankreich* Schweizerische Franken der gedachten Art ohne Zwangscurs für Private sein sollen.

bei öffentlichen Caſſen ein Werth für den Umlauf geſichert iſt. Es iſt eben durchaus nicht richtig, daß, wer den Zwangscurs vom Papiergeld ausſchließt, daſſelbe damit aus dem Gebiete des Geldes und des Rechts überhaupt in ein nebelhaftes Reich finanzieller Experimente verſtoße [1]). Daher iſt auch nicht etwa im Zweifel hier der Zwangscurs anzunehmen, ſondern, wovon wir ſpäter noch Anwendung machen müſſen, nur dann, wenn ein Rechtsſyſtem ausdrücklich und unzweifelhaft ihn vorſchreibt.

Alles das Erwähnte zeigt hinlänglich: daß unſerm Geldbegriff gemäß in mehrfacher Hinſicht Ausſcheidungen aus dem Gebiet des früher erörterten Begriffs eintreten, daß er inſofern dieſem gegenüber als enger erſcheint. Es fragt ſich aber, ob er ſchlechthin als enger bezeichnet werden kann. Und wenigſtens liegt in den Verhältniſſen eine treibende Kraft, daß ſo der Sachverhalt ſich geſtalte. Denn wenn einmal ein von dem freiwilligen Verkehr noch nicht als Geld recipirter Gegenſtand von der Rechtsordnung mit der ordentlichen Beſtimmung ausgeſtattet wurde, als äußerſtes Solutionsmittel zu dienen: ſo wird wegen der dadurch nach dieſem Gegenſtand erzeugten Nachfrage ſofort auch jene Reception erfolgen. Wenn aber einmal die Rechtsordnung bei Aufſtellung jenes Satzes gegen die geſunde ratio verſtoßen haben ſollte: ſo läßt ſich dann allerdings eine Zeit des Kampfes denken zwiſchen der freien Verkehrsmacht und dem Staatswillen; bis entweder jene Freiheit beſiegt oder der Rechtsſatz durch Geſetz oder Gewohnheitsrecht wieder ausgeſtoßen iſt [2]).

Wenn aber auch die beiden Begriffe ſo praktiſch auseinander weichen können: ſo führen ſie doch beide zurück auf den Einen factiſchen Grundbegriff des Geldes als der Sache, die κατ' ἐξοχήν gilt, d. h. abſtracten Vermögenswerth darſtellt und vertritt — ſei dies nun

---

1) So Kuntze a. a. O. S. 434.

2) So auch Knies a. a. O. Bd. 14, S. 267, der aber, von ſeinem ökonomiſchen Geldbegriff ausgehend, ſolchem Gegenſtande ohne ſelbſtſtändigen innern Verkehrswerth nur die Bezeichnung „des geſetzlichen Zahlmittels", nicht des Geldes beilegen will.

nur kraft freier Gemeinüberzeugung oder nur kraft Geſetzes oder in Uebereinſtimmung Beider [2]).

Doch war dieſer Begriff für die juriſtiſche Betrachtung nach der Seite der beiden dabei in Betracht kommenden genetiſchen Factoren hier in zwei verſchiedene Begriffe zu ſondern.

Abſchnitt IV.

Vom Inhalt der Geldſchulden insbeſondere.

§. 11.

Die Theorie des Curswerthes im Allgemeinen, Prüfung derſelben.

Für die Frage nach dem wahren Inhalt von Geldſchulden iſt von vornherein das Gebiet ihrer Anwendung in Einer Hinſicht noch abzugrenzen. Es iſt zunächſt klar und längſt anerkannt, daß die ganze Frage unanwendbar iſt, wenn und ſo lange beſtimmte Geldſtücke als species den Gegenſtand der Schuld bilden, z. B. im Fall eines Depoſitums oder Vermächtniſſes. Nur erſt bei hinterher eingetretener Unausſcheidbarkeit dieſer individuellen Stücke verwandelt ſich, ſofern nicht unverſchuldeter Verluſt den Schuldner ganz befreit, die Obligation in eine wahre Geldſchuld [1]). Ebenſo iſt auch dann

---

2) So wird ſich der an Ariſtoteles (ethic. lib. V. c. 5, politic. lib. I., c. 6) geknüpfte Streit, ob das Geld νόμῳ oder φυσει beruhe, erledigen.

1) So nam. l. 51 d. legat. I. (Papinian lib. IV. quaest.) „Sed si certos nummos veluti quos in arca habet — legavit: non numerata pecunia sed ipsa corpora nummorum continentur neque permutationem recipiunt et exemplo cujuslibet corporis aestimanda sunt.“ L. 30, §. 4

die Frage zunächst ausgeschlossen, wenn Geldstücke zwar der Gattung nach zum Gegenstand der Schuld gemacht wurden, aber nicht um ihres bloßen allgemeinen Tauschwerthes willen, sondern zu specifischen Zwecken, wie gewöhnliche Waaren [1]).

Als unzweifelhaften Fall einer wahren Geldschuld können wir den unserer folgenden Erörterung unterlegen, daß eine Summe von zwingendem Courant des Landes in obligatione sich befindet, sei es bei einer Schädenklage mittelst vorgängiger richterlicher Abschätzung und Feststellung des Interesses, sei es bei einem Kauf als Preis, oder bei einem Darlehn ꝛc. Das Courant nehmen wir hier ganz in dem gewöhnlichen Sinn, welcher darauf beruht, daß jedes rationelle Münzsystem eine Münzart zu Grunde legen muß, bei der der effective Metallgehalt mit dem nominellen, soweit sich dies technisch erreichen läßt, übereinstimmen soll; — mag dies nun, wie in dem neuen Französischen Münzsystem, erst bei den Vielheiten der allgemeinen Rechnungseinheit [2]) zutreffen, oder, wie nach der Deutschen Münzconvention, schon bei den gröberen Theilstücken derselben [3]).

Wir setzen also zunächst voraus eine Schuld, gerichtet auf eine bestimmte Summe, z. B. von Courant-Thalern als solchen.

---

ad leg. Falc. 35, 2; l. 37 de V. O. 45, 1. Bei unscheidbarer Vermischung mit eigenem Gelde des Schuldners tritt hier auf jeden Fall der abstrakte Geldwerth an die Stelle in der Obligation.

1) Richtig nam. Savigny S. 464. Sintenis: Gem. Civilr. S. 65 f., insbes. Anm. 33. Später müssen wir darauf zurückkommen, daß man bei Interpretation einzelner Verträge oft zu weit geht in der Negation des Daseins einer wahren Geldschuld.

2) Der Frank = 5 Gramm oder $^1/_{100}$ Zollpfund Silber, $^9/_{10}$ fein, effectiv nur noch $^{835}/_{1000}$ fein.

3) Der Thaler, der $^1/_{30}$ Zollpfund lauteren Silbers geprägt effectiv darstellen soll, so daß bei dem Kupferzusatz 27 ein Zollpfund wiegen. Der Süddeutsche Gulden entsprechend $\frac{1}{52^1/_2}$ Zollpfund Silbers. Courant sind noch die $^1/_6$- resp. $^1/_4$-Stücke. Darüber Schäffle in der Tübinger Zeitschr. Bd. 13 S. 268, 270 fg.

v. Savigny [1]) nun, indem er das allgemeine Wesen des Geldes darin setzt, Kaufkraft oder, wie er den gleichen Gedanken lieber fassen will, abstracte Vermögensmacht zu sein (S. 406 Anm.), indem er ferner diese Macht als auf der öffentlichen Meinung ruhend anerkennt, muß allerdings consequent weiter schließen: daß von dieser öffentlichen Meinung die Entscheidung abhänge, nicht nur *ob* etwas Geld sei, sondern auch *in welchem Grade* es Geld sei, oder wie hoch der ihm beizulegende Werth sich belaufe. So ist ihm der Curswerth als wahrer Maßstab für den Inhalt einer Geldschuld eine unmittelbare Folge aus der *allgemeinen* Natur des Geldes (S. 454).

Bei der Bestimmung des Curswerthes konnte natürlich an die wechselnde Kraft des Geldes zum Eintauschen von *Waaren überhaupt*, also an die allgemeine Geld-Entwerthung resp. -Werthsteigerung unmöglich gedacht werden; schon deshalb nicht, weil sonst in jeden einzelnen Rechtsstreit die schwierigsten nationalökonomischen Fragen hineingezogen würden, welche sich mit einem für den processualischen Beweis erforderlichen Grad von Sicherheit schlechterdings nicht lösen lassen [2]). Deshalb betrachtet v. Savigny (S. 433) als die unwandelbare Grundlage des Curswerthes den Werth des edlen Metalles, des Silbers oder des Goldes, je nachdem Silber- oder Goldwährung in einem Lande besteht. Hiernach soll also aus dem Kreise aller Waaren Eine als die für den Werth entscheidende herausgegriffen werden, ohne daß man einen bestimmten *juristischen* Grund für diese Auszeichnung einsieht. Es soll die eigentliche Aufgabe sein, „den Stand des Handels mit rohem Silber (resp. Golde) als Waare zu erforschen“: so daß z. B. beim Gelddarlehn nach allge-

---

1) Wesentlich ihm folgend: nam. Rudorff zu Puchta, Pand. §. 38 Anm. 12; Arndts, Pand. §. 205; Windscheid §. 256 sub 3, besonders Anm. 13; Endemann, Handelsrecht §. 80 sub 3.

2) Außer dem Buch Helferichs „Von den periodischen Schwankungen im Werthe der edlen Metalle“. Nürnberg 1843 (nam. z. B. S. 16, 40 fg.) ist aus der neueren Literatur hier ganz besonders hervorzuheben der Aufsatz von Knies „Ueber die Geldentwerthung“ in der Tübinger Zeitschr. Bd. 14 S. 260 — 292, nam. 274 fg.

meiner Regel dem Gläubiger eine Anzahl von Geldstücken gebührte, genügend, um sich die gleiche Quantität rohes Silber zu kaufen, wie er für das gegebene Capital es damals konnte.

Hierbei scheinen nun offenbar die vollen Consequenzen, die bei dieser Folgerung aus dem allgemeinen Begriff des Geldes doch gerade auch für die Hauptspecies (das Courantgeld) sich ergeben müßten [1]), gar nicht klar gedacht worden zu sein, indem eine bekannte wirthschaftliche Thatsache an gehöriger Stelle nicht berücksichtigt wurde. Der Hauptbegründer der rechtlichen Theorie des Curswerthes bemerkt nämlich bei ihrer Anwendung auf das Papiergeld selbst, daß die Erforschung des Marktpreises vom rohen Silber sich praktisch werde umgehen lassen, da überall irgend ein vollhaltiges Silbergeld von allgemein bekanntem und unzweifelhaftem Silbergehalt vorhanden sein werde, welches zur Vergleichung vollkommen ausreiche.

Es ist indeß eben thatsächlich unbegründet, wenn hiernach z. B. ein Zollpfund Barrensilber und dreißig Thaler in ihrem Werth identisch gesetzt werden. Vielmehr finden hier stete Schwankungen statt. So kosteten z. B. in Hamburg dem Hauptsilbermarkt 300 Bankomark [2]) in den Jahren von 1841 bis October 1856 die Summe von $148\frac{1}{4}$—$153\frac{1}{4}$ Preußischen Thalerstücken im 14Thalerfuß [3]). Und die gleichen Schwankungen machen sich auch beim An-

---

1) Eine irrige praktische Consequenz hat freilich Savigny selbst auch für das Courantgeld ausdrücklich gezogen (S. 459), worauf wir später zurückkommen müssen.

2) Die Mark Banko = $\frac{4}{111}$ der Kölnischen Mark an reinem Silber; nach Rath- und Bürgerschluß vom 8. Juli 1790 ausschließlich in Silberbarren einzulegen, die wenigstens zu 15 Loth 12 Gran coordirt sein müssen.

Ueber den geschichtl. Zusammenhang s. nam. Hoffmann: Lehre vom Gelde S. 57 fg.; über die rechtliche Seite Baumeister: Hamburger Privatrecht §. 44 S. 303 fg.

Die 300 Bankomark sind also $10^{30}/_{37}$ Mark Silber, so viel, wie nach dem damaligen Preußischen Münzfuß $151^{13}/_{37}$ Thaler enthalten sollten.

3) Mac Culloch Geld und Banken, übers. von Bergius ꝛc. S. 111 (nach Soetbeer). Die Differenz des höchsten und niedrigsten Curses der Landesmünze gegen Banko betrug sogar in einem Jahre $6^{3}/_{4}$ Procent (Ravit S. 63, ebenfalls nach Soetbeer).

kauf des Rohmetalls seitens der einzelnen Münzverwaltungen fortwährend fühlbar [1]).

Der Grund der erheblichen Differenzen liegt theils schon in einem Umstande, der nachher noch besondere rechtliche Erörterungen fordern wird: daß nämlich der effective Durchschnittsgehalt des umlaufenden Courants, ganz abgesehen von den absichtlichen Einwirkungen absichtlichen Beschneidens und des Ausführens der ausgesonderten vollhaltigen Stücke (Kippen und Wippen), schon durch die bloße unvermeidliche Abnutzung auch bei fortbestehender Erkennbarkeit des Gepräges von dem nominellen Gehalt sich sehr fühlbar entfernen kann; eine Entfernung, die nach Französischen und Englischen Versuchen bei dem gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts circulirenden Courant bis zu acht Procent sich belief [2]). Aber auch selbst von dieser unvermeidlichen Abnutzung abgesehen kann die Werthdifferenz erzeugt werden durch eine plötzlich gesteigerte, nicht rasch genug mittelst Ausmünzung zu befriedigende Nachfrage nach Courant resp. umgekehrt nach Silberbarren bei verzögerter Einschmelzung von Münzen (Ravit S. 63).

Danach handelt es sich hier nicht um eine blos zufällige, sondern um eine bleibende, durch die Natur der Dinge gebotene Erscheinung. Und so müßte auch, wenn eine bestimmte Summe Courant-

---

1) So war im September 1864 der Münzpreis in Berlin für ein Pfund zwar notirt zu 29 Thlr. 23 Gr., man zahlte aber bis 30 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Gr. (So nach Bergius Finanzwissensch. Berlin, 1865 S. 160). Und die Badische Münze zahlte im Januar 1864 für ein Pfund Silber fein, aus dem 52 Gulden 30 Kr. geprägt werden, bis 52 Gulden 36 Kr. (Rau, Polit. Oekonomie Bd. 3 ed. 5, §. 198 Anm. b).

2) Genauere Nachweisungen darüber bei M. Chevalier de la monnaie sect. III., ch. 2 S. 128 fg. Nach Engl. Versuchen von 1787 waren die silbernen Halbkronen durchschnittlich sogar um $9_{/9}$ Procent reducirt und die Halbschillinge auf $^3/_5$ ihres gesetzlichen Gewichtes gesunken.

Hoffmann (vom Gelde S. 98) betrachtet für das 1838 in Preußen umlaufende Courant die Abnahme um $1\frac{1}{4}$ Procent als eine „sehr mäßige" Schätzung. Aus neuester Zeit z. B. die Versuche bei Schäffle in der Tübinger Zeitschr. Bd. 13 S. 296—298. Hiernach kann die abweichende Voraussetzung bei Sintenis a. a. O. S. 58 Anm. schwerlich als zutreffend betrachtet werden.

geldes Gegenstand einer Schuld geworden wäre, nach Savigny's Geldbegriff consequent der Werth der Summe bemessen werden nach der zur Zeit der Begründung dafür zu erlangenden Quantität Rohsilbers (resp. Goldes), damit der Schuldner später so viel Geldstücke leiste, wie jetzt zur Anschaffung der gleichen Quantität Rohsilbers erfordert würden. Zu wie erheblichen Unterschieden dies z. B. bei einem größeren Darlehn praktisch führen könnte, zeigen die oben vom Hamburger Silbermarkte mitgetheilten Daten.

Wie unabweisbar aber auch diese Consequenz aus Savigny's Geldbegriff sich ergeben würde: so kann sie doch nicht gezogen werden, ohne daß der oberste seine Untersuchung leitende Gesichtspunkt offen verletzt würde. Denn erklärtermaßen kommt es ihm doch wesentlich darauf an, durch die praktischen Ausläufer seiner Theorie dem Ausdruck zu geben, was die Meinung der Paciscenten und des Verkehrs verlange. Daß aber diese letztere Meinung von einer derartigen Bestimmung des Inhaltes einer auf Courantgeld lautenden Schuld Nichts weiß und wissen mag, wird man bis auf Weiteres einfach behaupten dürfen. Und sonach werden wir auch mit gleichem Fug einen Begriff, dessen Resultate mit dem Princip seiner Begründung in unlösbaren Widerstreit führen, schon deshalb als überhaupt unhaltbar anzusehen haben.

Diese Unhaltbarkeit tritt aber auch noch, von einer anderen Seite her betrachtet, klar zu Tage. Es läßt sich nämlich eine unwandelbare Grundlage des Curswerthes für die gegnerische Theorie überall gar nicht feststellen für den Fall, daß eine gesetzliche Doppelwährung besteht, wie es noch auf Grund der Französischen Münzconvention von 1866 mit dem Curs des Goldes zum Silber wie 1 : 15½ der Fall ist und wie es noch in einem neueren Buche [1]) als das allein Normale mit Gründen, die hier nicht zur Prüfung stehen, vertheidigt wird.

Es ist ja nun hinlänglich bekannt, daß Gold und Silber, jedes selbstständig für sich, in ihrem allgemeinen Tauschwerth steten Schwankungen unterliegen. Nur Eins könnte danach, gemäß dem Begriff

1) Oppenheim, die Natur des Geldes (1855), nam. S. 364—387.

des Curswerthes, dessen feste Grundlage sein. Welches? Darauf ist juristisch gar keine Antwort möglich, da eben die Rechtsordnung der Voraussetzung nach beide in festes Verhältniß zu einander stellt. Zwar wird sich in der factischen Verkehrsmacht die Tendenz geltend machen, Eine Währung zur herrschenden zu erheben; wie z. B., so lange die Französische Gesetzestaxe das Gold unterschätzte, so lange im Handel ein Pfund Goldes bis zu 1/4 Pfund Silber über die gesetzliche Pfundzahl (von 15 1/2) hinaus galt, das gemünzte Gold massenweis ins Ausland, wo es ungehemmt zu seinem vollen Werthe ausgebracht werden konnte, hinauswandern mußte, also die Silbermünze im Inlande zur Herrschaft gelangte, — ein Verhältniß, das sich gerade umgekehrt hat, als seit 1850 das Pfund Goldes nur noch für weniger als 15 1/2 Pfund Silber Kaufkraft hatte.

Man könnte nun daran denken, von Savigny's Standpunkt aus, der so als herrschend vorgefundenen Währung die Grundlage des Curswerthes zu entnehmen. Allein damit wäre doch gar zu offenbar die Rechtsfrage in eine nationalökonomische verwandelt. Und für das Rechtsleben würde gar nicht damit auszukommen sein, zumal in den Zeiten eines factischen Uebergangs, wie ihm gerade ganz neuerdings das Französische Münzwesen wieder zu unterliegen droht.

Hiermit werden wir wohl den von uns angefochtenen Geldbegriff mit der daraus folgenden Regel des Curswerthes, als gerade auf den Grundfall einer Geldschuld unanwendbar, zur Genüge festgestellt haben.

§. 12.

Die Theorie des Nennwerthes.

Wenn also eine Geldschuld nicht die durch nummi ausgedrückte Kaufkraft für ein bestimmtes Maß von Edelmetall zum Gegenstande hat: so fragt sich, worin dieser Inhalt denn bestehe. Bei der Erörterung dieser Frage dürfen wir nicht von vornherein voraussetzen [1]):

1) Wie es v. Savigny annimmt a. a. O. S. 452 f.

daß Ein und derselbe Grundsatz für jede Art des Geldes, für das Metallgeld und das Papiergeld, geltend sein müsse. Vielmehr ließe sich ganz wohl denken, daß es bei Schulden, die auf eine Summe Papiergeldes gehen, in gewissem Sinne auf den Curswerth ankäme; während für das Metallgeld etwas ganz Anderes das Entscheidende sein muß. Und da nun Jenes erst später auf diesem hervorgewachsen ist: so wird es ganz methodisch sein, wenn wir von dem Papiergeld vorläufig abstrahiren und für die Metallwährung als solche die Norm festzustellen suchen.

Der unmittelbarste praktische Ausläufer des hier denkbaren Zweifels wäre der: ob die einzelnen Münzen, welche zur Zahlung verwendet werden, nur Zahlkraft haben, insoweit ihr effectiver Metallgehalt den nominellen deckt, oder unabhängig von solcher Deckung. Wenn diese Deckung Voraussetzung wäre: so würde, da der Rechtsidee nach nicht verschiedene Werthe für den Gläubiger und Schuldner entscheidend sein können, darin nothwendig liegen, daß bei einem Darlehn der effective Metallgehalt der concreten dargeliehenen Stücke den Inhalt der Schuld bildete; während für die auf anderen Titeln ruhenden Geldschulden consequent gesehen werden müßte auf den Durchschnittsmetallgehalt, den das entsprechende Geld zur Zeit jenes Titels thatsächlich hatte [1]).

Wie unzweckmäßig ein solches System sein würde, leuchtet leicht ein. Seiner letzten Consequenz nach würde es ja die Vorzüge der Münze völlig wieder aufheben. Freilich ergiebt sich aus dieser Unzweckmäßigkeit allein noch nicht seine juristische Verwerflichkeit. Und der einzige Versuch, die Theorie des Nennwerths, welche bei Verwerfung jenes Systems allein übrig zu bleiben scheint, zu begründen, ist ebenfalls als völlig mißlungen zu betrachten.

Man hat gesagt [2]): Zur Erleichterung der Tauschoperation sei eben von Staatswegen eine allgemeine Bestimmung des Maßstabes

---

1) So lehrt der Sache nach für diesen letzteren Fall v. Savigny S. 459 f. Nur nennt er hier diesen durchschnittlichen Metallgehalt den „Courswerth".

2) Pfeiffer a. a. O. Bd. I. S. 52 und 53. Gebilligt von Sintenis a. a. O. §. 85 Anm. 1.

aller Preise mittelst äußerer Kennzeichnung des dazu erwählten Gegenstandes erfolgt. Wenn nun auch diese öffentliche Bezeichnung ihrem eigentlichen Zwecke nach nur eine Beglaubigung des wirklichen inneren Gehaltes sein solle: so müsse doch der Staatsbürger, wie er auch sonst zweckwidrige Gesetze anzuerkennen habe, auch gesetzlich eingeführtes Geld, wenngleich der wahre innere Sachverhalt der öffentlichen Bezeichnung nicht entspreche, doch nach dieser gelten lassen. Allein von dem genommenen Ausgangspuncte her erscheint es doch als eine petitio principii, der öffentlichen Beglaubigung die Kraft eines verbindlichen Gesetzes beizulegen. Eher würde unter jenem Gesichtspunkte das directe Gegentheil sich ergeben. Denn da das Tauschen oder Nicht-Tauschen von Jedes Belieben abhängt: so muß es consequent auch Jedem freistehen, wie hoch er das gebotene Tauschmittel sich anrechnen lassen will.

Mit Sicherheit hingegen ist durch den von uns früher entwickelten Geldbegriff eine entgegengesetzte Entscheidung gegeben. Da die in ihm enthaltene zwingende Zahlkraft nur von der Rechtsordnung ausgehen kann: so läßt sich, ganz ähnlich wie Savigny (S. 454) von seinem Standpunkte aus es that, einfach schließen: daß, da die Rechtsordnung zu bestimmen hat, ob ein Gegenstand Zahlkraft habe, es consequent auch von ihr abhängen müsse, inwiefern, d. h. in welchem Umfange ihm jene Kraft zukomme. Wenn nun das Recht gewissen Münzen überhaupt zwingende Zahlkraft beilegt, und wenn diese Münzen durch den öffentlichen Stempel in das gegebene Münzsystem eingegliedert sind: so ist wohl bis auf Weiteres [1]) keine andere Aus-

1) Eine anderweitige ausdrückliche Bestimmung gab z. B. die Schleswig-Holsteinische Münzordnung vom 29. Febr. 1788. Die neue Münze sollte sowohl im Privatverkehr wie bei den landesherrlichen Cassen nur nach dem Gewichte angenommen, ein sich ergebendes Untergewicht aber besonders vergütet werden. Dieser Versuch, das Zahlmittel und den Werthmesser für den inneren Verkehr mit dem für den internationalen im vollkommenen Einklang zu erhalten, konnte seine Probe nicht bestehen. Unvermeidliche Folge mußte bei der Unmöglichkeit des Nachwiegens in jedem einzelnen Fall, namentlich eine ungerechte Vertheilung des durch die thatsächliche Abnutzung entstehenden Schadens sein — ein Schaden, der besonders an Dem hängen bleiben mußte, der gerade größere Zahlungen an die öffentlichen Cassen zu machen hatte. Vgl. Navit §. 25 S. 32 fg.

legung möglich, als daß der bezeichnete Werth rechtlich als vorhanden angenommen werden solle, einerlei, ob er wirklich vorhanden sei oder nicht. Der dagegen erhobene Einwand [2]), daß das bloße Zeichen auf den Münzen, durch welches gewöhnlich allein der Ausspruch des Münzherrn über den Nennwerth erfolge, nicht die Kraft eines Gesetzes haben könne, ist deshalb unzutreffend, weil sich die Zahlkraft hier nur aus dem allgemeinen Rechtssatze ableitet, der das Geld im engeren Sinne schafft und der eben in seiner vollen Tragweite erst zu entwickeln ist.

Am leichtesten und selbstverständlichsten macht sich die Anwendung des Princips auf die sogenannte Scheidemünze, mag dieselbe nun ganz aus unedlem Metall geprägt sein oder mag sie mit einem effectiven Gehalt von Edelmetall sich dem nominellen noch so sehr annähern. Als Nennwerth ist hier entscheidend derjenige Betrag von Courantgeld, welcher durch sie vertreten werden soll. Handelt es sich z. B. darum, daß ein in funfzig der älteren Französischen Silberfranken, die wirklich zu $^{9}/_{10}$ fein geprägt waren, gegebenes Darlehn jetzt zurückgezahlt werden soll: so ist keineswegs in neuen Franken zu $^{835}/_{1000}$ fein eine größere Stückzahl zu leisten. Und umgekehrt, wenn ein gleiches Darlehn von Franken Eidgenössischer Währung aus der Zeit, wo sie nur zu $^{8}/_{10}$ fein wirklich hergestellt wurden, in Frage steht: so läßt es sich deshalb mit Nichten durch eine geringere Menge der neuen vollhaltigeren Franken tilgen [1]). Daß und inwieweit es irrelevant ist, ob mit jenem Nennwerth auch der freie Tagescurs übereinstimme, wird sich besser und genauer in anderem Zusammenhange ergeben.

Schwieriger gestaltet sich die Sache in Bezug auf das Courantgeld. Es fragt sich zunächst, inwiefern hier überhaupt von einem Nennwerth die Rede sein kann. Denn „Werth“ in strengem Sinn setzt ja eine Relation ein Vergleichen und Gleichsetzen mit etwas Anderem voraus. Das Courantgeld hat ja aber gerade die (secun-

---

2) v. Savigny a. a. O. S. 444.

1) Vgl. Art. 6 und der Französ. Münzconvention vom 23. Decbr. 1865. Schweiz. Amtl. Samml. Bd. 8 (1866) S. 832.

däre) Function, als einzig feststehend gedachte Größe, erst alle anderen Tauschgüter zu werthen. Man kann auch nicht etwa sagen, daß der Nennwerth auf einer Gleichsetzung mit der bezeichneten Gewichtseinheit rohen Edelmetalls beruhe. Denn schon begrifflich ergiebt sich, was, wie wir sahen, die Erfahrung bestätigt: daß die in der Münze als Geld erscheinende Metalleinheit eben damit ihren ganz eigenen selbstständigen Verkehrswerth bekommen hat.

Läßt sich also der Nennwerth des Courantgeldes nicht beziehen auf ein absolut fixirtes Quantum eines bestimmten Tauschgutes [1]: so kommt doch insofern eine Art von Nennwerth der einzelnen Münzen heraus, als diese ja den übrigen Münzen der nämlichen Gattung trotz aller thatsächlichen Verschiedenheit doch rechtlich gleich gewerthet werden. Eine solche factische Ungleichheit — von der das Recht um des Verkehrszweckes willen, dem das Münzen dient, seiner allgemeinen Natur nach in gewissen Grenzen abstrahiren muß — ist aber schon deshalb unvermeidlich, weil sich technisch eine an allen ihren Punkten absolut ebenmäßig legirte Masse nicht herstellen läßt und weil auch die Ausschließung jeder merklichen Gewichtsverschiedenheit der einzelnen Münzen nur mit einem ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwand zu bewerkstelligen wäre [2]. Daher das sogenannte Remedium, welches z. B. für die einzelnen Thaler- und Guldenstücke durch die Wiener Münzconferenz von 1857 auf $^3/_{1000}$ dem Gewichte (Schrot) und auf ebensoviel dem Feingehalt (Korn) nach festgestellt ist [3]. Es kommt hinzu, daß doch nicht schon durch jede erkennbare Abnutzung eine Münze ihre zwingende Zahlkraft verlieren kann. Daher pflegen die neueren

---

1) So Ravit §. 33 S. 45 sub 1a: „Bei der groben Münze (ist) ein Nennwerth nicht vorhanden, weil sie selbst Preismaß ist; und es ist nur abusive, wenn man die nach dem Preismaß für den internationalen Verkehr bemessene Größe, welche dadurch dargestellt werden soll, so nennt.

2) Darüber nam. Hoffmann: Vom Gelde S. 37—40.

3) S. hierüber und über die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Prüfung der Vereinsmünzen: Schäffle a. a. O. S. 271—73. Durch die Französ. Münzconvention ist z. B. hinsichtlich der silbernen Fünffrankenstücke das Remedium nach außen und innen beschränkt auf $^3/_{1000}$ dem Gewicht und auf $^2/_{1000}$ dem Gehalt nach.

Münzgesetze auch hier Maximalgrenzen aufzustellen, bei deren Ueberschreitung die Münzen eingeschmolzen werden sollen. So ist z. B. auf Grund der Wiener Münzconvention das Maximum der Abnutzung bei einfachen Vereinsthalern auf 2 %, bei Doppelthalern auf 1½ % des gesetzlichen Schrots gestellt; während nach dem neuesten Französischen Münzvertrage für die einfachen Franken erst eine Abnutzung von 5 % unter der gesetzlichen Fehlergrenze das Einschmelzen herbeiführen soll.

Es fragt sich aber, worin juristisch genauer die Bedeutung dieser Sätze besteht. Denn wenn auch, wie wir sahen, in gewisser Weise eine juristische Fiction der Richtigkeit des Münzstempels nothwendig begründet ist: so wäre es doch möglich, daß jene Fiction nur innerhalb der obigen gesetzlichen Grenzen in dem Sinne sich bewegte, daß ihre Innehaltung geradezu conditio juris für die privatrechtliche Zahlkraft der einzelnen Münzen wäre. So ist es gewiß als die Meinung derjenigen Juristen anzusehen, welche die Voraussetzung, daß die einzelnen Münzen nach dem für sie ergangenen Münzfuße wirklich geprägt seien, als Regel bestehen lassen und die etwaige Behauptung des Gegentheils zum Beweis verstellen, oder welche nur „unversehrten vollwichtigen" Münzen Zwangscurs beilegen und für die durch Abnutzen unter das „gesetzliche" Gewicht verminderten Münzen das Aufhören der Geldqualität statuiren [1]).

Allein es macht sich hiergegen doch eben die Erwägung geltend: daß es praktisch, wenn nicht die heilloseste Verwirrung entstehen soll, nicht wohl als die Sache der Einzelnen anerkannt werden kann, die mit staatlicher Ermächtigung von der Münzstätte als vollhaltig ausgegebenen Geldstücke nach Schrot und Korn nachzuprüfen. Der erste Empfänger, der sie auf die öffentliche Versicherung hin wie vollhaltig annahm, muß auch die rechtliche Garantie haben, sie als solche bei jeder Zahlung an inländische Gläubiger wieder verwerthen zu können. Das Incommodum bliebe sonst ungerechter Weise thatsächlich an Dem haften, dem gegenüber zufällig die erste Nachprüfung vorge-

1) So Sintenis a. a. O. S. 58 Anm. 6 und S. 60 oben, Pfeiffer a. a. O. S. 59. Aehnlich auch A. Wagner bei Bluntschli Bd. 7 S. 97 unten.

nommen würde [1]). Wir können hier von dem Einzelnen sagen: daß er „sich einfach an den Ausspruch des Technikers hält, ohne denselben einer weiteren Prüfung zu unterwerfen, wozu er weder das Recht noch die Pflicht hat“ [2]), ganz mit Iherings Worten, wie er sie für einen zwar sonst sehr verschiedenen Fall gebraucht, mit dem aber der unsrige darin völlig übereinstimmt, daß er auch unter das Princip der analytischen Vereinfachung des Thatbestandes fällt.

Die privatrechtliche Zahlkraft der Münzen hängt hiernach nur davon ab: daß sie unter staatlicher Ermächtigung erkennbar als vollhaltig emittirt [3]) und nicht entweder von Staatswegen wieder außer Curs gesetzt oder durch „offenbare Gewalt“ (Hoffmann S. 47) beschädigt sind. Die Sätze aber über die Fehlergrenzen und über das Maximum der erlaubten Fehlergrenzen fallen rein dem Gebiet und der schützenden Garantie des öffentlichen Rechts anheim, sei dies nun allein des innern Staats- resp. Strafrechts, sei es, wie bei internationalen Münzverträgen, auch des Völkerrechts.

Aus dem obigen Resultat rechtfertigt sich aber keineswegs die Annahme: daß die Münze nach dem Gewicht und Gehalt an edlem Metall, die sie darzustellen *ursprünglich* bestimmt war, als Maßstab der *Werthschätzung* betrachtet würde [4]). Vielmehr ist es der

---

1) In diesem Sinne sagt daher Hoffmann (Vom Gelde S. 47): „Es geschieht nicht in Folge eines bloßen Mißbrauchs, sondern auf den Grund einer *ganz unvermeidlichen* polizeilichen Anordnung, daß im vorliegenden Falle Geldstücke, die zusammengenommen offenbar weniger als hundert Vierzehntheile der Mark reines Silber enthalten, doch als solche angenommen werden müssen.“

2) Geist des Röm. Rechts III., 1 S. 216.

3) Schweiz. Münzgesetz vom 7. Mai 1850 Art. 8 (Amtl. Samml. I. S. 307) „Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und nach vorgängiger Untersuchung *von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.*“ Schwerlich wird es hier der Sinn sein: daß beim Einzelgebrauch von den Privaten diese öffentliche Anerkennung noch rechtsgültig bemängelt werden könne.

4) So Ravit §. 16 S. 23, welcher es ganz richtig verwirft, dem Stempel nur innerhalb der Grenzen des Remediums und nur für die Zeit der Prägung Gewicht beizulegen, aber dies S. 23—25 nicht ganz klar und zutreffend motivirt.

wirkliche dermalige Durchschnittsgehalt des umlaufenden Geldes, nach welchem kraft jener rechtlichen Fiction der Nennwerth der einzelnen Münzen effectiv sich bestimmt. Unbegründet ist es also: daß hier der Rechtszwangscurs zu einer widerrechtlichen Beraubung aller auf den „vollen Werth" begründeten Forderungsrechte ausschlage [2]), da eine auf eine feste Courantsumme abgestellte Forderung von vornherein thatsächlich nur mit Rücksicht auf jenen geringeren Durchschnittsgehalt, nicht auf den vollen vorgeschriebenen Gehalt berechnet werden konnte. Und indem auch die Preise sämmtlicher Waaren und Dienste von jenem Durchschnittsgehalt mit abhängig sind: so muß auch jede richterliche Abschätzung des Interesse von selbst auf eine desto höhere Summe führen, je weiter im Allgemeinen die umlaufenden Münzen in ihrer Verschlechterung fortschreiten.

Indeß gilt jene rechtliche Gleichsetzung der des Sollgehalts entbehrenden Münzen mit den vollhaltigen nur, wo es sich um solutio bestehender Geldobligationen handelt; und ob auch hier selbst gegen eine anderweitige vertragsmäßige Intention, müssen wir später sehen. Wo aber ein erst noch frei zu regelnder Austausch in Frage steht: da versteht sich die Möglichkeit von selbst, in jeder einzelnen Münze nur ihren wirklichen Metallgehalt zu berücksichtigen. So verhält es sich besonders auch im Verkehr mit dem Auslande. Und die wohl aufgestellte Behauptung (Ravit S. 29), daß es im internationalen Verkehr überhaupt kein Geld gebe, hat nur insofern eine gewisse Wahrheit, als hier factisch gewöhnlich die Münzen nicht nach ihrem gesetzlichen Zwangscurs, sondern nur nach ihrem effectiven Barrenwerth in Betracht kommen.

---

2) Endemann, Handelsrecht (ed 2 §. 79 S. 398 Anm. 16.

Haben wir so die Eine Beziehung, in der auch bei Courantmünzen von einem Nennwerth wirklich die Rede sein kann, kennen gelernt: so bleibt noch die andere zu betrachten, die durch den Fall einer Aenderung des Münzfußes gegeben wird, indem es sich hier darum handelt, das Verhältniß der neuen Münze zu der alten, den Nennwerth der einen gegenüber der andern zu bestimmen.

v. Savigny, indem er auch hier seine Regel des Curswerthes anwendet (S. 459), und diesen beim Courant ohne Weiteres mit dem durchschnittlichen effectiven Metallgehalt identificirt, folgert daraus: daß, je mehr dem umlaufenden Gelde sich geringhaltigeres eingemischt habe, um so höher auch der Werth der neuen Münze gegenüber der älteren tarifirt, um so viel geringer also die Zahl der für ältere Schulden zu zahlenden neuen Münzen angesetzt werden müsse.

Von diesem Standpunkte aus billigt er es unbedingt: daß z. B. in Sachsen beim Uebergange vom 20- zum 21-Guldenfuß nicht ein Zuschlag von 5 % für die älteren Schulden wegen des veränderten Münzfußes gesetzlich [1]) festgestellt wurde, sondern nur eine Vergütung von $2^{7}/_{9}$ %. Und aus dem gleichen Grunde hat man um so weniger bei der durch die Wiener Münzconvention begründeten Aenderung des Münzfußes Bedenken getragen, zu verbieten [2]): daß bei irgend einer Zahlung zwischen den neuen Thalern, deren dreißig ein Zollpfund Silber fein enthalten, und den alten, von welchen vierzehn auf die Kölnische Mark gehen, ein Unterschied gemacht werde; obwohl der normale neue Thaler um 0,2235, also zwischen ein Viertel und ein Fünftel Procent geringhaltiger ist, als der normale alte.

Wie jenes ältere Sächsische Gesetz, so ist auch die Normirung dieses neueren Ueberganges, obwohl hier erst bei größeren Summen eine merkliche Differenz zum Nachtheil der Gläubiger sich ergeben würde, doch keineswegs ohne Anfechtung geblieben [3]). Und principiell

---

1) Gesetz vom 20. Juli 1840. Vgl. Hoffmann: Zeichen der Zeit im Deutschen Münzw. (1841) S. 14–17.

2) Auf Grund des Art. 4 der Convention s. z. B. Preuß. Münzgesetz vom 4. Mai 1857 (Ges. S. 305 fg.) §. 3.

3) So nam. v. Schäffle in der Tübinger Zeitschr. Bd. 13 (1857), nam.

ist allerdings anzuerkennen: daß, wenn man einmal den thatsächlichen Zustand des Münzwesens hier zu Grunde legen will, doch in Anbetracht des zunehmenden Fortschreitens solcher Münzverschlechterung, consequent ein Unterschied zwischen älteren und neueren Obligationen zu beachten wäre [1]). Indem auch die Münzen des neueren Systems ihrerseits wieder einer Abnutzung unterworfen sind, läge sonst die Gefahr nahe, daß einer älteren Obligation, die später mit ihnen getilgt werden soll, die Folgen der Abnutzung doppelt zur Last fielen. Ueberhaupt läßt sich nur dann, wenn ein seit längerer Zeit verschlechterter Münzfuß neu organisirt und zugleich, etwa kraft einer Münzconvention, gegen die Wiederkehr eines ebenso tiefen Verfalls sichere Garantie gegeben würde, aus Gründen der Gesetzgebungspolitik [2]) eine gewisse Berücksichtigung des effectiven Zustandes der älteren Währung für Umrechnung in die neue rechtfertigen; doch so, daß selbst die Obligationen der letzten Zeit keinesfalls nach dem letzten und niedrigsten Durchschnittsmetallgehalt in die als vollwichtig gedachten neuen Münzen umgesetzt werden könnten.

Unter normalen Verhältnissen aber unterliegt die Bestimmung des Umrechnungsfußes im Allgemeinen gar keinem Zweifel und Bedenken. Denn wenn auch der Werth der Münze, und der entsprechenden Einheit Barrenmetall keineswegs identisch sind: so versteht es sich doch, daß Münzen die eine verschiedene Menge von Edelmetall darstellen, sich in ihrem Werthe gerade so zu einander verhalten, wie die Gewichtszahlen des von ihnen dargestellten reinen Edelmetalles selbst [3]).

S. 279—283. Bergius im Nachtrag zu Mac Culloch Geld und Banken S. 105 und 109 fg.; A. Wagner in Bluntschli's Staatswb. Bd. 7 S. 99.

1) v. Savigny, indem er bei der Billigung des Sächsischen Gesetzes darauf keine Rücksicht nimmt, verfährt inconsequent (S. 458 fg.); daher auch die vorsichtige und hypothetische Bezugnahme Helferichs auf denselben (Tübinger Zeitschr. Bd. 12 S. 446 Anm.) ihre Kraft verlieren wird.

2) Vgl. analog. Helferich a. a. O. S. 445 in fine.

3) Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ist man in dieser Hinsicht in der Schweiz beim Uebergang zum Bundesmünzwesen verfahren, indem man die nach dem

Eine Schwierigkeit ergiebt sich hier nur noch, wenn zu einem andern Metall als Grundlage der Währung übergegangen wird, wie es bei der Haltung der meisten anderen Münzsysteme für die Staaten, welche bisher noch an der Silberwährung festhalten, nur eine Frage der Zeit wird sein können [2]). Hier muß nothwendig auf das im freien Verkehr zwischen Gold und Silber bestehende Verhältniß zurückgegangen werden. Entscheidender Zeitpunkt dafür kann aber unmöglich der Moment der späteren solutio jeder einzelnen Schuld sein. Denn eine auf eine feste Münzsumme einmal abgestellte Schuld kann nicht rücksichtlich der Höhe ihres Betrages für einen ganzen Zeitraum auf das Ungewisse gesetzt werden, wovon die Unzuträglichkeit bei einem schwebenden verzinslichen Darlehn am klarsten hervortreten würde. Auch würde damit gar leicht eine thatsächliche Benachtheiligung der Gläubiger gegeben sein. Denn wenn ein großes Land plötzlich den größten Theil seines bisherigen Münzmetalls auf den Markt wirft, kann es nicht fehlen, daß für die ganze nächste Zeit eine merkliche Werthverringerung desselben begründet wird, ohne daß mit der relativen Preissteigerung des anderen, gesuchten Edelmetalls [1])

Münzconcordat von 1819 geprägten Schweizerischen Silberfranken, als Gegenstand älterer Geldverträge, zu 1,4597 Franken der neuen Währung tarifirte (ähnlich genaue Tarife bezüglich der Kronenthaler ꝛc. s. Amtl. Samml. Bd. 2 S. 162); während allerdings für die Einziehung der bisher geltenden Münzen zum Behuf des Einschmelzens mit Fug rundere Taxen angesetzt wurden, da es sich hierbei verhältnißmäßig immer nur um geringfügige Beträge und um Verluste handelt, die durch den Erwerb der einzelnen älteren Stücke gleichsam schon abgemacht sind.

2) Für Preußen auf einen Uebergang zur Goldwährung hinzuwirken, ist schon die Tendenz der citirten Schrift von Hoffmann „Die Zeichen der Zeit ꝛc." 1841 f. insbes. S. 143 fg. Als rationell wird hier der Durchgang durch ein Stadium der Doppelwährung betrachtet, mit Rücksicht auf den damaligen durchschnittlichen Stand des Metallmarkts nach einem Verhältniß von 1 : $15^{45}/_{77}$ zwischen den beiden Edelmetallen. Die Prüfung dieser Punkte fällt ganz dem Gebiet nationalökonomischer Betrachtung anheim.

1) Selbst als Holland 1850 seine Goldmünzen dem gesetzlichen Curs entzog und zur reinen Silberwährung zurückkehrte, fiel der Werth des Goldes gegen Silber um mehrere Procent. S. Peschel „Die gegenwärtigen Schwankungen im Werthe der edeln Metalle." Deutsche Vierteljahrsschr. von 1857 I. S. 285, vgl. ebenda 1852 I., S. 159.

eine entsprechende Erhöhung seiner Kaufkraft gegenüber andern Waaren Hand in Hand ginge.

Umgekehrt, für jede einzelne Schuld auf den Curs zur Zeit ihrer Entstehung zurückzugehen, würde es, abgesehen von dem Verstoß gegen das Princip der Praktikabilität des Rechts, auch an allem juristischen Grunde fehlen. Hiernach bleibt Nichts übrig, als auf Grund des durchschnittlichen Curses unmittelbar vor der Zeit des Ueberganges den Werth allgemein zu fixiren; wobei es Sache der auf nationalökonomische Untersuchung gestützten legislativen Erwägung im einzelnen Fall sein muß, eine Zeit relativ dauerhaften Curses für den Uebergang auszuwählen und die Grenzen für den Durchschnitt richtig festzustellen.

§. 13.

Anwendung der Theorie des Nennwerths auf das Papiergeld insbesondere.

Für das Papiergeld als solches ist augenscheinlich, wie schon die grundlegende Schrift Hufelands „über die rechtliche Natur der Geldschulden" zeigt, die neuere Lehre vom Curswerth, als dem Inhalt solcher Schulden, recht eigentlich gemeint, wenn man auch den aus der Natur dieser besonderen Geldspecies geschöpften Gedanken auf das allgemeine Wesen des Geldes überhaupt zurückzuführen suchte. Aus diesem letzten Bestreben erklärt sich auch die eigenthümlich gezwungene Auffassung des rohen Edelmetalls als der unwandelbaren Grundlage des Curswerthes; während hier in Wahrheit für die Rechtstheorie nur der Curs zwischen den verschiedenen Species des Geldes als solchen, also insbesondere zwischen dem Papiergelde und dem ihm als Substrat dienenden gleichlautenden Metallgelde [1]) als möglicher Weise relevant in Betracht kommen könnte.

---

1) Ravit a. a. O. S. 46 unterscheidet beim Papiergelde einen dreifach möglichen Curswerth, je nachdem die Vergleichung vorgenommen würde, a. mit dem

In diesem Sinn werden wir auf Grund unserer früheren Erörterungen die jetzt speciell zu prüfende Lehre berichtigend auffassen.

Im letzten wahren Gedanken Savigny's, an dessen Darstellung wir uns nach dem Vorgang Anderer auch hier vornehmlich halten, ist es sicher gelegen, auch dem Papiergeld, welches er dem Metallgeld juristisch principiell ganz gleich behandelt, einen irgend welchen Zwangscurs (zum Tageswerth) beizulegen; aber indem er unter Zwangscurs ausschließlich nur den zum Nennwerth versteht [1]) drückt er seine Auffassung wie des Geldes im Allgemeinen, so auch des Papiergeldes insbesondere aus durch Negirung der Wesentlichkeit und Vernünftigkeit des Zwangscurses überhaupt. Für die vielmehr aus dem Begriff des Geldes als Kaufkraft oder abstracter Vermögensmacht gefolgerte Geltung des Curswerths werden hier (S. 448—51) noch folgende besondere Gründe geltend gemacht. Einmal die Beschränkung der Macht des Münzherrn und Gesetzgebers auf die Grenzen des eigenen Staats, wonach die zwangsweise Aufrechterhaltung eines Papiergeldes zu bestimmtem Nennwerth nur zur Hemmung und Verwirrung des Verkehrs mit dem Auslande führen würde. Sodann wegen der inneren Unmöglichkeit eines Systems der Zwangspreise für den Privatverkehr die einseitige und ausschließliche, eben daher ungerechte Einwirkung solches Zwangsgesetzes auf die Abzahlung älterer Geldschulden; womit namentlich der Sache nach auch eine exceptionelle Besteuerung der auf festen Gehalt angewiesenen Staatsbeamten und aller Staatsgläubiger, im letzten Erfolg überhaupt eine Erschütterung des Rechtsgefühls gegeben wäre.

Dem Allen entgegen ergiebt sich aus den früher angestellten

Barrenmetall (internationalen Preismaß) b. mit der groben Münze c. mit der schlechteren Scheidemünze.

Wenn aber auch ökonomisch betrachtet diese alle relevant sein können: so ist doch juristisch nur das oben bezeichnete Verhältniß zu berücksichtigen.

1) So stellt er z. B. S. 448 die Frage: ob es legislatorisch rathsam sei, „den Nennwerth so zu behandeln, wie es durch die Vorschrift des Zwangscurses geschehe", vgl. auch S. 444 und 445.

begrifflichen Erörterungen einfach und consequent als unsere These: daß nur, wo ein ausdrückliches Gesetz oder ein besonderes Gewohnheitsrecht [1]) die Annahme des Papiergeldes obligatorisch macht, irgendwie von Zwangscurs die Rede sein kann, dann aber regelmäßig [2]) nur in dem Sinne, daß die Solutionskraft sich ein für alle Mal nach dem öffentlich bezeugten Werthe richtet.

Auf die gegnerische Inbezugnahme der schädlichen Folgen des Nennwerths-Zwangscurses ist schon längst von anderer Seite her [3]) die nahe liegende Erinnerung gemacht worden: daß, wenn der Staat, um zum Zweck der Selbsterhaltung finanzielle Mittel zu beschaffen, den Zwangscurs aussprechen muß, unvermeidliche Uebel in Frage stehen, gegen welche — bei der Leichtigkeit auch noch ausdrücklich den Nennwerth als entscheidend vorzuschreiben — am wenigsten die Rechtstheorie schützen kann [4]). Freilich hat seitdem die Erheblichkeit und Nothwendigkeit dieses ganzen Mittels für den gewollten Zweck deshalb

---

1) Auf ein solches Gewohnheitsrecht ist z. B. die Entwickelung in Oesterreich während des letzten Viertels des achtzehnten Jahrhunderts zurückzuführen. Noch 1785 (Patent vom 1. Juni) war hier die Annahme des Papiergeldes zwischen den Privaten ausdrücklich als eine freiwillige hingestellt. Und obwohl inzwischen kein Gesetz etwas davon Abweichendes bestimmte, konnte doch das Patent vom 15. Mai 1800 den Zwangscurs als etwas schon rechtlich Bestehendes, das unter wesentlicher Mitwirkung untergeordneter Verwaltungsbehörden sich herangebildet hatte, einfach voraussetzen. S. die interessanten factischen Nachweisungen bei A. Wagner: Tüb. Zeitschr. Bd. 17 S. 584 fg., 599—605.

2) Eben in Ermangelung ausdrücklicher anderweitiger Vorschrift, wie z. B. das Russische Manifest vom 9. April 1812 den seit 1768 emittirten Reichs-Banko-Assignationen selbst bei eigens auf Silber gestellten Schulden zum jeweiligen Tagescurs zwingende Zahlkraft beilegte, vgl. (Goldmann) das Russische Papiergeld S. 35 fg. (Riga 1866).

3) So nam. Souchay in der Zeitschr. f. Civilr. und Proc. Bd. 9 (1851) S. 346, 350 fg.

4) So erklärt sich denn auch eben der, welcher die Schattenseiten des Nennwerths-Zwangscurses (in specieller Beziehung auf Oesterreich) vielleicht am besten ausgeführt hat (A. Wagner in der Tübinger Zeitschr. Bd. 17 S. 607—10, 612—15), gerade hinsichtlich des Papiergeldes gegen die sonst von ihm für richtig gehaltene Curswerth-Theorie Savigny's.

eine Anfechtung erlitten: weil ja doch der Curs des Papiergeldes überhaupt nur beruhe auf dem wenn auch erschütterten Credit des Staats und auf der Nothwendigkeit, dasselbe im Verkehr anzuwenden; Beides aber unverändert auch dann bestehen bleibe, wenn der Staat „die Eigenschaft eines Werthmessers von der eines Tauschmittels im Papiere trennend" sich mit einem erzwungenen Umlauf zum Tagescurse begnüge [1]). Und wie, scheint es, könnte der Staat selbst irgend etwas dadurch gewinnen, daß den Privaten verstattet wird, ihre Zahlungsverbindlichkeiten unter sich in dem entwertheten Gelde nach seinem Nennwerth zu tilgen?

In der That aber begründet sich ein solcher Gewinn des Staats doch insofern, als durch die rechtliche Garantie, daß dem Papiergeld für die im Inland zu verfolgenden Obligationen der vollständig gleiche Grad von zwingender Zahlkraft mit dem entsprechenden Metallgeld inwohne, indirect auch für den freien Verkehr seine Kaufkraft, welche der Staat durch die Emission eben gewinnen will, sich erhöhen muß. Und im Moment, einer großen Crisis des Staatslebens wird die Hinstellung der Sicherheit, das empfangene Papiergeld sofort zu gewissen Zwecken in festem Werth wieder verwenden zu können, oft das einzige Mittel sein, um die Emission ihren Zweck, nämlich die Verschaffung augenblicklicher Hülfe, erreichen zu lassen [2]). Es kommt noch hinzu: daß die materielle Läsion, welche den einzelnen Gläubigern durch den Nennwerths-Zwangscurs zugefügt wird, doch in Wirklichkeit, wie wir gleich näher sehen werden, bei Weitem nicht so groß ist, als sie bisher gewöhnlich angesehen wurde.

Wir sind hier bei der Erörterung von Rechtsfragen fast unwill-

---

1) Helferich a. a. O. Bd. 12 S. 442 und 443. Es findet sich hier vom finanziellen und volkswirthschaftlichen Standpunkte aus (S. 435—460) die eingehendste Erörterung der Frage über das richtige Verfahren gegenüber einer entwertheten und in ihrem Curs schwankenden Valuta.

2) Eine andere Frage ist es freilich, ob und inwiefern für den Zweck, in Nothfällen rasch bedeutende Summen zu beschaffen, anstatt der Papiergeldausgabe überhaupt andere Mittel und Vorkehrungen sich anwenden ließen. Vgl. darüber A. Wagner a. a. O. Bd. 19 (1863) S. 400 fg.

kürlich auf das Gebiet nationalökonomischer Momente und Erwägungen hinübergeführt worden. Und zwar erscheint es als nothwendig, im Folgenden noch ein wenig näher auf dies Gebiet einzugehen. Denn indem die gegnerische Curswerth-Theorie der Sache nach von einem rein ökonomischen Begriff des Geldes ausgeht: so darf die Frage nicht ganz umgangen werden, ob und inwiefern sie von diesem ihren eigenen Standpunkte aus betrachtet, in sich selbst besteht.

Schon Hufeland [1]) namentlich hat es als eine „nicht zu bezweifelnde" Thatsache berücksichtigt: daß das Mißverhältniß zwischen dem Papiergeld und dem Metallgeld auf die Preise der übrigen Dinge nicht gleichförmig gewirkt habe, daß insbesondere seitens der Producenten und der Arbeiter die Preise ihrer Erzeugnisse und die Arbeiterlöhne nicht in demselben Verhältnisse erhöht seien; während der eigentlich kaufmännische Verkehr bei der Bestimmung und Veränderung seiner Preise dem jedesmaligen Werthverhältniß zwischen dem Papiergeld und dem Metallgeld sich näher gehalten habe. A. Wagner's Verdienst [2]) aber ist es, in neuester Zeit gegen v. Savigny wieder mit Nachdruck auf die nämliche Erscheinung hingewiesen zu haben. Die wesentliche Voraussetzung zu derselben findet er in dem Zwangscurs als solchen, ohne welchen nothwendig zwischen dem etwaigen Disagio des Papiergeldes gegen Münze und der Verminderung seiner allgemeinen Kaufkraft genaueste Proportion bestehe.

---

1) In dem früher citirten Rechtsgutachten von 1807 „über die rechtliche Natur der Geldschulden" (edirt von A. Hufeland, Berlin 1851) sub XII., S. 29 fg.

Sein Erklärungsversuch freilich, daß man durch die Namen „Gulden" ꝛc. im Leben sich eher habe täuschen lassen, wird schwerlich probehaltig sein.

2) A. a. O. Bd. 17 S. 610 fg., insbes. Bd. 19 S. 482—88. Auch v. Mangoldt (Volkswirthschaftslehre 1863) §. 82 S. 86 bemerkt: daß sich die Entwerthung des Papiergeldes den einzelnen Waarengattungen gegenüber, je nach der größeren oder geringeren Beweglichkeit ihres Angebots, mit verschiedener Geschwindigkeit durchsetze und zwar den edeln Metallen gegenüber eher und entschiedener als gegenüber der Hauptmasse der übrigen Waaren, weil das Angebot jener wegen ihrer leichten Versendbarkeit und ihres ausgedehnten auswärtigen Marktgebiets am leichtesten sich reduciren lasse.

Allein eben dieselbe Ungleichheit in der Abnahme der Kaufkraft ist auch da hervorgetreten, wo ein zwangscursfreies, hauptsächlich durch die sogenannte Steuerfundation gedecktes Papiergeld zum allgemein herrschenden Umlaufsmittel sich so erhob, daß auch das legale Metallgeld factisch ihm gegenüber als eine den erheblichsten Preisschwankungen unterworfene Waare erschien [1]).

Hier nun liegt an sich ein eigenthümliches Problem vor gegenüber dem allgemeinen Begriffe des Geldes, wie wir ihn früher erörterten. Wenn auch der Staat ein Ding ohne unmittelbaren selbstständigen Werth zum Geld erheben kann: so schien das doch nur so denkbar, daß es sich an ein bestimmtes wirkliches Verkehrsgut anlehnt als an

---

1) S. die Nachweisungen in der Schrift „das Russische Papiergeld" S. 25 fg. Sie gehen gerade auf die Periode von 1812, also ehe die Reichs-Banko-Assignationen mit ihrem Tageswerth-Zwangscurs (s. a. a. O. S. 35 fg.) ausgestattet wurden.

Vollständig damit überein stimmen die Erfahrungen in England aus der Periode, wo die Einlösung der Banknoten suspendirt, diese aber noch nicht mit legal tender versehen waren. S. darüber Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise, übers. von Asher Bd. 1 (1858) nam. S. 59—212 passim. Ganz besonders instructiv sind hier die Cursschwankungen, welche sich an die Wiederkehr Napoleon's von der Insel Elba knüpften. Der Preis des Goldes stieg plötzlich von 4 L. 9 sh. pro Unze (der gesetzliche Münzpreis nur 3 L. 17 sh. $10^1/_2$ d.) auf 5 L. 7 d., analog natürlich der Curs der Wechsel auf Hamburg und Paris unter Verhältnissen, die keinen Zweifel darüber ließen, daß der inländische Geldumlauf keine entsprechende Veränderung erlitten hatte, — „ein schlagender Beweis", wie Tooke sagt (a. a. O. S. 193) „daß ein ungünstiger Wechselcurs bei nicht einlösbarem Papiergeld keineswegs auf eine Preisveränderung der Landesvaluta in einer anderen Beziehung als zu ihrem ursprünglichen Werthmesser hinzudeuten braucht."

Nicht ganz correct sind die Englischen Untersuchungen über den damaligen Unterschied von Gold und Papier gewöhnlich dahin formulirt: „ob derselbe in einer Verminderung des Werthes des Papiers (als Folge der Vermehrung seiner Menge) oder in einer Vermehrung des Werthes des Goldes (als Folge der größeren Nachfrage für auswärtige Zahlungen) begründet sei." —

Ueber die neueren einschlagenden Erscheinungen in Nordamerika s. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten ꝛc. (1867) nam. S. 588 u. 596 und die Notirungen des Curses der Staatspapiere gg. Gold und gegen Papiergeld auf S. 788, vgl. mit dem derzeitigen Stande des Disagios auf S. 747.

sein Substrat, dessen Tauschwerth es nur zu vertreten hat und durch dessen Werthschwankungen es also influirt wird. Wie läßt es sich nun damit vereinigen: daß eben dieselbe Summe Papiergeld, mit der man nur einen erheblich kleineren Betrag Metallgeld als den, für welchen es rechtlich Zahlkraft hat, erhandeln kann, doch sonst und im Allgemeinen annähernd die volle Kaufkraft, wie die von ihr nominell vertretene Metallmünze haben kann? Hat sich nicht damit eben doch insofern das Papiergeld von seinem materiellen Substrat losgerissen und zu einem bloßen Idealgeld erhoben? Dieser Schein wird sich, denken wir, durch folgende einfache Betrachtung auflösen.

Das Papiergeld ist thatsächlich eine direct oder indirect zu realisirende Anwartschaft auf ein bestimmtes Quantum der wirklichen metallischen Werthbasis. Sobald diese Realisirung irgend weitaussehend wird, ist die Voraussetzung einer Entwerthung gegeben. Da nun aber doch dies entwerthete Papiergelde im Inlande zu gewissen Verwendungen, mindestens zu den Zahlungen an den Staat mit seinem metallischen Namensgegenstück gleiche Kraft hat: so wird es um so sicherer im Inlande zurückbleiben; während das in jener Hinsicht dem minder Werthvollen rechtlich gleichgesetzte Metallgeld naturgemäß ins Ausland entweicht. Bei der stetigen, oft momentan gesteigerten Nachfrage nach dem internationalen allgemeinen Tauschmittel als solchem ist es natürlich: daß dies wirkliche Gut dann nur durch eine größere Zahl der bloßen Anwartschaften zu erkaufen ist; indeß für Alle, die von jener Nachfrage nicht direct betroffen werden, also für viele Zweige des inländischen Verkehrs, diese Anwartschaften hinter jenem wirklich weit minder an Werthe zurückbleiben, einen verhältnißmäßig höheren Betrag Metallgelds repräsentiren. Wie sollte es sich auch anders erklären, daß die mit dem Disagio beginnende Abnahme der allgemeinen Kaufkraft des Papiergeldes namentlich gegenüber den vom Auslande her bezogenen Waaren zuerst und am stärksten eintritt [1]), dann nach den verschiedenen Richtungen hin mit ungleicher Stärke fortwirkend.

---

1) Ueber diese Thatsache s. A. Wagner in Bluntschli's Staatswb. Bd. 7 S. 672.

Handelt es sich nun danach hier um eine Erscheinung, die nicht auf historischen Zufälligkeiten beruht, sondern bei dem Hervortreten eines auffallenden Unterschiedes zwischen dem Papiergeld und dem entsprechenden Metallstück sich immer wird wiederholen müssen: so werden wir diese Thatsache allerdings gegen die Theorie v. Savignys und seiner Anhänger [1]) mit Fug verwerthen können. Zunächst wenigstens insofern, als danach die Behauptung von der groben Ungerechtigkeit, welche durch den vorausgesetzten Nennwerths-Zwangscurs [2]) namentlich den älteren Gläubigern zugefügt werde, doch nicht so, wie man es bisher annahm, begründet erscheint; indem man den Gläubiger ganz allgemein um den Betrag von Kaufkraft verkürzt glaubte, um welchen er es speciell nur bei einer von ihm ausgehenden Nachfrage nach Münze sein würde.

Principaliter aber fällt die Thatsache ins Gewicht für Entscheidung der Frage, wie die älteren Privat- und Staatsschulden sich zu regeln haben, wenn die bisher herrschende Zwangspapiervaluta aufgehoben werden sollte, insbesondere auf dem solchen Falls gewöhnlich eingeschlagenen Wege, daß das circulirende Papiergeld nach seinem wirklichen Werth gesetzlich fixirt und eingezogen wird [3]). Es gehört

---

1) Auch Helferich gehört dahin (a. a. O. S. 441) vrb. „Ganz das Gleiche verlangt die Gerechtigkeit hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche während der Depreciationsperiode entstanden — so daß also beispielsweise eine Forderung, welche zu einer Zeit entstand, wo das Papier zehn Procent unter Pari stand, bei einem späteren Curs von 30 % unter Pari mit einer Aufzahlung von 20 % zu tilgen wäre."

2) Für ein, abgesehen von allem Zwangscurs, circulirendes Papiergeld, insofern es zum Gegenstande von Schuldverträgen gemacht wurde, haben wir später die Thatsache directer zu verwerthen.

3) Fälle bei Helferich Bd. 12 S. 436. Befürwortet auch in der citirten Schrift über das Russische Papiergeld S. 131 und 32. Dem Obigen nach wäre hier nur gerechter Weise der Werth des Papiergeldes nicht nach dem Agio der Münze zu bestimmen, sondern seine sonstige allgemeine Kaufkraft approximativ zu veranschlagen.

Ob und wann statt dessen das völlig entgegengesetzte Ziel einer allmäligen Zurückführung des Papiers auf den Paristand zu verfolgen sei, fällt gar nicht dem Gebiet *juristischer* Erwägung anheim. Wie aber in diesem Falle die Rückzahlung der älteren Schulden sich stelle, ergiebt sich dem Früheren nach von selbst.

hierher aber auch gerade der Fall, welcher Hufeland's Rechtsgutachten veranlaßt hat. Und an letzteren werden wir am besten anknüpfen, weil sich dabei zugleich die Gelegenheit findet, das richtige Moment in dieser für die Entwickelung der neuen Lehre Epoche machenden Schrift herauszuheben.

Das für uns Relevante im Thatbestande des Falls besteht einfach nur darin, daß nach der Baierischen Besitzergreifung Tyrols im Jahre 1806 mit der erklärten Absicht, eine metallische Valuta herzustellen, bestimmt wurde: es sollten die Wiener Bankozettel, welche in Tyrol bisher zum Nennwerth zwingende Zahlkraft, aber nur eine geringere schwankende Kaufkraft gegen Münze (Disagio) gehabt hatten, nicht anders als um zwei Procent unter dem Augsburger Curse vorläufig noch angenommen werden müssen. Wie danach ältere Geldschulden zu behandeln seien, war unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Specialverordnung lediglich dem überlassen, was nach gemeinem Recht bei Münzänderungen Rechtens sei.

Hier nun ist zunächst das allerdings ganz klar und konnte nur mit äußerstem Unrecht bestritten werden [1]), daß eben auch die älteren Schulden nicht mehr mit einer gleichen Stückzahl von Banknoten desselben Nennwerths, worauf die Schuld äußerlich lautete, solvirt werden konnten. Denn diese Banknoten waren innerlich zu etwas völlig Anderem geworden, als es bei der Begründung der Schuld in der Intention lag: aus einem Landesgeld, das in Zahlungen der bezeichneten Courantsumme rechtlich durchaus gleich galt, zu einem auswärtigen Gelde, das nur noch unter seinem Handelswerth gegen das inländische Courant anstatt des letzteren cursiren sollte.

Auf der anderen Seite aber wäre es nicht minder unmotivirt und verwerflich gewesen, den Schuldner in die gleiche Stückzahl von Courantgulden jetzt zu verurtheilen, die ihm früher von Papiergulden creditirt war. Denn in der Idee des Nennwerths-Zwangscurses liegt ja Nichts, wonach absolut und unter allen Umständen rechtlich gar kein Unterschied zwischen dem Papiergeld und dem darauf angegebenen Metallbetrage gemacht werden dürfte, so daß auch noch nach aufge-

1) Vgl. bei Hufeland Rechtl. Natur der Geldschulden S. 10 sub 2.

hobenem Zwangscurse die Schuld als auf jenen Betrag in Courant begründet angesehen werden müßte.

Dies Beides mit richtigem Rechtsgefühl begreifend sucht eben Hufeland [1]) zu vermitteln durch die Regel: es sei zu berechnen, wie viel Metallgulden man für die angegebenen Bankzettelgulden zur Zeit und am Ort der Feststellung der Schuld erhalten konnte; und diese Metallgulden seien dann wirklich oder auch in den nunmehr fremdländischen Bankzetteln auf Grund ihres jetzigen Curses zu bezahlen.

Allein dieser Ausweg würde von vornherein schon deshalb zu verwerfen sein, weil bei dem ausdrücklich vorgeschriebenen Nennwerths-Zwangscurs auf den Curswerth als Inhalt der Schuld zur Zeit ihrer Begründung juristisch Nichts ankam und weil er nicht nachträglich rückwärts wird eingeschwärzt werden dürfen. Der Schuldner hatte, als das Papiergeld sich thatsächlich weiter entwerthete, thatsächlich insoweit gewonnen; welchem Gewinn das Risico eines Verlustes entsprach, falls umgekehrt der Staatscredit sich wieder befestigt hätte und die geschuldete Valuta im Werthe gestiegen wäre [2]). Die hiernach schon eingetretene Thatsache des Gewinnes oder Verlustes wieder aufzuheben, fehlt juristisch jeder Grund.

Es kommt dann aber noch sehr wesentlich eben der Umstand mit in Betracht: daß, wie wir sahen, der oft sehr wechselnde Stand des Papiers gegen Münze weit davon entfernt ist, ein adäquater Ausdruck seiner allgemeinen Kaufkraft zu sein. Freilich wendet Hufeland ein [3]), daß das Geld keinen allgemeinen Maßstab seines Werthes außer sich habe, daß mithin der Wechsel im Preise aller anderen Dinge das Verhältniß im Gelde selbst nicht ändern könne. Allein es fragt sich, mit welchem Fug — bei einem Zustand, wo factisch das Papiergeld das allgemeine Preismaß bildet, dem gegen-

---

1) a. a. O. S. 25—33, 46 und 47.

2) Einen Verstoß gegen die Gerechtigkeit (so Helferich a. a. O. Bd. 12 S. 449) kann man es daher auch wohl nicht nennen, wenn der Schuldner eventuell mehr an Werth zu restituiren hat. Doch darf man es als den Haupt-Krebsschaden dieser Zwangspapiervaluta bezeichnen, daß sie nothwendig ein Wetten und Wagen in die gewöhnlichen Verträge hineinbringt.

3) a. a. O. sub XIII. S. 30—33.

über ſelbſt die Münze als Waare erſcheint — eine Theorie dies vorbringen kann, der es oberſter Grundſatz iſt, dem Creditirenden den gleichen Grad ökonomiſcher Macht zu garantiren? Dieſen Grad der durchſchnittlichen allgemeinen Kaufkraft für die ſämmtlichen verſchiedenen Momente, wo Obligationen entſtanden, feſtzuſtellen, iſt nun aber auch praktiſch eine Sache der Unmöglichkeit [1]).

Und ſonach wird nur die Anſicht möglich bleiben, daß bei Demonetiſirung des Papiergeldes dem Gläubiger ſo viel Metallgeld gebührt, wie in der letzten Zeit vor dem Eintritt jener Maßregel das Papiergeld an Werth repräſentirte; ähnlich wie auch bei dem Uebergange von der Silber- zur Goldwährung eben das damalige Werthverhältniß zu perpetuiren war. Natürliche Aufgabe des Staates iſt es, dort ſo weit annähernd wie möglich ermitteln zu laſſen, in welcher Höhe des Courantwerthes bei Feſtſtellung der Waarenpreiſe durchſchnittlich das Papiergeld in der Schlußperiode ſeiner Herrſchaft geſchätzt wurde, und dieſen Werth geſetzlich zu fixiren [2]). Wo aber,

---

1) „Ein ſtricter Beweis (ob und inwieweit entſprechend dem Metallagio des Papiers eine allgemeine Preisveränderung ſtattfand) iſt unmöglich, weil man nicht weiß, wie die Waarenpreiſe geweſen wären, wenn kein Zwangspapier in den Umlauf gekommen wäre“ (Helferich a. a. O. Bd. 12 S. 440, vgl. S. 439). — Wenn Goldmann (das Ruſſiſche Papiergeld S. 133 fg.) den Jahresdurchſchnittscurs des Papiers gegen Münze, welchem Curs doch ungefähr auch die allgemeine Kaufkraft des Papiers entſpreche, feſtgeſtellt und den Werth ſämmtlicher Privatforderungen (die Staatsſchulden ſeien in kluger Rückſicht auf den öffentlichen Credit unreducirt in Silber zu tilgen) in der hergeſtellten reinen Metallvaluta auf Grund des im Jahre ihrer Entſtehung herrſchenden Durchſchnittscurſes normirt wiſſen will: ſo iſt das doch nur eine nicht unbedenkliche Modification der Hufeland'ſchen Theorie.

2) Ganz anders wieder iſt der Fall geſtaltet, wo das von einer revolutionären Gewalt emittirte Zwangspapier mit deren Niederwerfung ſeitens der rechtlichen Ordnung einfach annullirt wird. Hock freilich in dem früher citirten inhaltvollen Werke S. 519 fg. will die in Amerika erfolgte richterliche Verwerfung eines in ſüdſtaatlichem Papiergeld früher gegebenen Darlehns nicht als richtig anerkennen, „weil zur Zeit des Darlehns die Valuta factiſch einen Werth hatte und nur die Beſtimmung nach damaligen Cursverhältniſſen (thatſächlich) Schwierigkeit hat.“ Allein dies heißt auf Grund der bisher herrſchenden Auffaſſung einſeitig ökonomiſch urtheilen. Nach der Idee der ſtaatlichen Rechts-

wie in Hufeland's Falle, die Gesetzgebung sich dieser schwierigen Aufgabe entzieht: da bleibt freilich nur der Nothbehelf übrig, die Reduction nach dem Stande des Disagio gegen Münze vorzunehmen, wie er unmittelbar vor der entscheidenden Maßregel sich festgestellt hatte [1]); weil dies doch jedenfalls das erweisliche Minimum ist, welches dem Gläubiger zukommt.

Gerechtfertigt ist indeß dieser Grundsatz eben nur bei den unter der Herrschaft des entwertheten Zwangspapiers entstandenen Schulden, weil nur diesen das aleatorische Moment von vornherein anklebt in nothwendiger Folge des Nennwerths-Zwangscurses. Bei Obligationen, die erweislich aus der früheren Periode stammen, kann, nachdem der Schuldner die bloße rechtliche Möglichkeit, sich mit werthloserem Gelde zu befreien, wieder verloren hat, aus keinem Rechtsgrunde von einer Bestimmung nach der letzten mittleren Kaufkraft des Papiergeldes die Rede sein. Und hieran vermag auch an und für sich der Umstand Nichts zu ändern, ob etwa die Periode der Depreciation von längerer Dauer gewesen ist, also die Gläubiger wegen des inzwischen in entwerthetem Gelde empfangenen Zinses den Werth ihrer Forderungen niedriger zu schätzen sich gewöhnt haben, auch schon viele Forderungen zu niedrigerem Curse bei Erbtheilungen u. dgl. auf Andere übergegangen sind.

Nur kann allerdings die Idee der Recht-tilgenden resp. -begründenden Kraft der Zeit, wie sie in mehreren ständigen Rechtsinstituten mitwirkend ausgeprägt ist, analog eine besondere, den Schuldner theilweis definitiv entlastende, Gesetzesbestimmung auch hier gerechtfertigt erscheinen lassen [2]).

---

ordnung muß doch solchen Falls von vornherein feststehen, daß seitens ihrer die Resultate derartiger Finanzoperationen in keinerlei Hinsicht Aussicht auf spätere Anerkennung und Schutz haben.

1) Vgl. dazu Hufeland sub XX „Ausmittelung des jedesmaligen Preises der Bankzettel" S. 44 fg.

2) In diesem Sinne ist den Ausführungen Helferich's (a. a. O. Bd. 12 S. 445 fg., insbes. Anm.) beizustimmen.

§. 14.

Mögliche Fälle des Curswerths, Modification des Begriffs.

Wenn wir bisher der Theorie, welche nach ihrer Auffassung des Geldes als einer allgemeinen auf der öffentlichen Meinung beruhenden Kaufkraft oder Vermögensmacht den Inhalt der Geldschulden zu bestimmen suchte, immerfort entgegentreten mußten: so ist nun doch andererseits anzuerkennen, daß manche Fälle ganz richtig nach ihr entschieden sein werden. Um diese letzteren genau auszuscheiden, wodurch dann andererseits alles Frühere noch gegen mögliche Einwendungen befestigt sein wird, müssen wir zunächst noch einmal auf unsere Begriffsbestimmung zurückkommen.

Die Relativität des Geldbegriffs trat schon im Früheren hinlänglich heraus, indem nach verschiedenen Beziehungen der Begriff verschieden zu bestimmen war und indem in Einer Hinsicht ganz relativ die Anerkennung durch unseren Verkehr, in der anderen uns hier näher berührenden, die Sanction durch unsere Rechtsordnung als constituirender Factor sich ergab. In dieser Richtung nun ist unserer letzteren Begriffsbestimmung noch ein neues Moment hinzuzufügen.

Am klarsten tritt die Nothwendigkeit hiervon an der sogenannten Scheidemünze hervor, welche, da sie ihrem Begriff nach eben nur Theilwerthe des groben Courants mittelst eines effectiv minderwerthigen Metallgehalts darstellt, die natürliche, in den neueren Münzgesetzen auch ausdrücklich allgemein anerkannte Bestimmung hat, nur für den Kleinverkehr und zur Ausgleichung dienen [1]). Solche

1) So darf nach Art. 14 der Wiener Münzconvention von 1857 (vgl. danach z. B. Preuß. Münzgesetz vom 4. Mai 1857, G.-S. S. 305 fg. §. 7) Niemand in irgend einem der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung im Werthe der kleinsten groben Courantmünze und darüber in Scheidemünze anzu-

Scheidemünze ist also Geld in unserem *speciellern* Sinne dann, wenn es sich um solutio geringerer Beträge handelt; sie ist Nicht-Geld, wenn größere Zahlungen in Frage stehen. Schon hiernach können wir diesen Begriff des Geldes etwas genauer noch dahin formuliren: daß eine Materie in diesem Sinne Geld ist, *insofern* [1]) sie rechtlich die ordentliche Bestimmung hat, als eventuell letztes zwingendes Mittel der solutio zu dienen.

Unter dem nämlichen Gesichtspunkt ergiebt sich nun auch sofort eine richtige Auffassung des in den meisten deutschen Staaten vorkommenden Papiergeldes z. B. gerade auch der Preußischen Cassenanweisungen [2]). Wenn wohl schlechthin behauptet worden ist, daß

---

nehmen; während auf Grund der Französischen Münzconvention von 1866 (abgedruckt z. B. in der Tübinger staatsw. Zeitschr. Bd. 22 S. 446—49) die neuen, auch nicht ganz vollhaltig ausgeprägten Silberfranken für Schuldsummen bis funfzig zwingende Zahlkraft haben; ähnlich in England seit 1816 die Silberschillinge bei Summen unter 40 sh. (Mac Culloch S. 44).

Ueber die ältere, minder sachentsprechende reichsgesetzliche Bestimmung s. nam. v. Bangerow III. §. 570, Sintenis §. 85 Anm. 18, Arndts §. 205 Anm. 4, Windscheid §. 256 Anm. 6.

1) Den ersten Hinweis darauf, daß ein derartiges Beziehungswort in die Begriffsbestimmung des Geldes selbst werde aufgenommen werden müssen, verdankt der Verf. seinem früheren Baseler Collegen, dem Prof. der Nationalökonomie E. Laspeyres (*zur Zeit* in Riga). Die Sache an sich ist schon ganz richtig gefaßt von Bekker, die Geldpapiere a. a. O. S. 322.

2) Nachweisungen auch rücksichtlich der anderen Staaten s. nam. bei A. Wagner im St.-W.-B. Bd. 7 S. 652 f., wo nur die vom Braunschweiger Leihhause ausgegebenen Geldscheine (vgl. das Gesetz vom 7. März 1842 §. 13, wonach sie dem Staate gegenüber zum Nennwerth Zahlkraft haben) nicht richtig unter die Rubrik „andere bloße Geldsurrogate" neben Anweisungen u. dgl. gestellt werden.

Rücksichtlich der Preuß. Cassenanweisungen aber ist neuerdings der Zweifel aufgeworfen: ob ihnen nicht überhaupt auch unter Privaten Zwangscurs zukomme (Bergius, im Anhang zu Mac Culloch Geld ꝛc. S. 112). Rein für sich betrachtet, könnte allerdings der Satz der K.-O. vom 21. Dec. 1824 sub I. Bedenken erregen, wonach die Cassenanweisungen als ein „zum öffentlichen Umlauf für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmtes, *gemünztes, dem baaren Metall-Courantgelde gleich zu achtendes Papier*" charakterisirt werden. Allein der Fortlauf dieser Verordnung selbst sub III. und der ganze geschichtliche Zu-

dieſe nicht Geld ſeien [1]): ſo iſt das ſelbſt vom Standpunkte unſeres ſpecielleren Begriffs aus betrachtet doch nicht ſchlechthin richtig. Sie ſind jedenfalls auch in dieſem Sinne Geld, inſofern es ſich um Zahlungen an den Staat (resp. von demſelben) handelt, mögen dieſe nun auf publiciſtiſchem Titel beruhen, oder mag Jemand aus einem Lieferungsvertrage, kraft einer Schädenklage ꝛc. zur Leiſtung das Intereſſe obligirt ſein. In allen dieſen Fällen bewirken ſie wahre solutio zu ihrem Nennwerth. Es iſt kein Grund vorhanden, von den nämlichen Scheinen, für welche man bei voller Währung dies richtig anerkennt, dann, wenn ſie auf die halbe Währung beſchränkt ſind, zu behaupten: ſie ſeien bloße Anweiſungen auf künftige Steuern, die jure compensationis geltend gemacht würden [2]). Nur in factiſchem, wirthſchaftlichen Sinne kann man ſie in beiden Fällen als Staatsanweiſungen auf Realmünzen bezeichnen, die gewiſſermaßen die Steuern anticipiren.

Aus jenem Moment der Relativität erledigt ſich endlich auch noch das Bedenken, das wir früher bezüglich des juriſtiſchen Charac-

---

ſammenhang der Caſſenanweiſungen mit den ihres allgemeinen Zwangscurſes ſchon 1814 definitiv entkleideten Treſorſcheinen laſſen in der That keinen Zweifel darüber: daß ihnen nur bei Obligationen, in denen der Staat ſelbſt entweder Gläubiger oder Schuldner iſt, irgend welche zwingende Zahlkraft zukommt. Einer ſpecielleren Begründung in dieſer Hinſicht überhebt uns jetzt: Voigtel in Hinſchius Zeitſchr. f. Geſetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. I. (1867) S. 445—469 „das Geld und die Geldpapiere als Tilgungsmittel der Geldobligationen", insbeſ. S. 461—464; ferner Keyßner ebenda II., 2 (1868) S. 101—133 „Vom Preußiſchen Papiergelde", insbeſ. S. 125 fg. Als Handelsgebrauch wird S. 133 für Preußen behauptet: daß der Kaufmann zur Tilgung ſeiner Geldforderungen aus Handelsgeſchäften Preußiſche Caſſenanweiſungen, Darlehnscaſſenſcheine und Preußiſche Banknoten gleich dem Metallgeld in Zahlung annehmen müſſe zum Nennwerth resp. dem niedrigeren Curswerth der nächſtgelegenen Börſe, falls nicht überhaupt irgend eine Stockung in der Realiſation des Papiergeldes entſtehe. Daß aber unter dieſer Beſchränkung eine bezügliche wahre opinio necessitatis ſich gebildet habe, bedürfte doch noch näherer Belege.

1) z. B. von Thöl, Handelsrecht II., §. 185 Anm. 6.

2) So Ravit §. 89 ggüber §. 36; richtiger hier Stein, Volkswirthſchaft (1858) S. 57.

ters der mit Zwangscurs versehenen Banknoten berührten. Sie sind nämlich für wahres Geld auch in unserem specielleren Rechtssinne zu halten [1]), insofern es sich um Tilgung anderer Obligationen handelt, als derer, welche die Bank durch Emission der Noten selbst einging; während für letztere Obligationen das Anwendungsgebiet des Begriffs enger sich begrenzt.

Als relativ war schon von anderer Seite her der zum Wesen des Geldes geforderte Zwangscurs bezeichnet worden; dies jedoch in dem anderen schließlich noch kurz zu berührenden Sinne, daß der Zwang zur Annahme normaler Weise nur gelte, insofern sich der Gläubiger nicht im Voraus durch besondere Abrede dagegen gewahrt habe [2]). Allein wir sahen früher, daß und in welcher Bedeutung der Rechtssatz, der das Geld im specielleren Sinne begründet, juris publici ist. Und danach wird es hier gar nicht von vornherein als eine Anomalie betrachtet werden können, wenn dem Vertragswillen eine Abweichung nicht gestattet ist [3]). Ob dies der Fall sei, ist eine Interpretationsfrage im Sinne der bestimmten einzelnen Rechtsordnung.

Eine ausdrückliche Bestimmung kommt z. B. in dieser Hinsicht auf Grund der Wiener Münzconvention vor bezüglich der Vereins-

---

1) Daher denn z. B. an ihrer objectiven Wechselfähigkeit vollends jeder Zweifel ausgeschlossen ist, ferner keinenfalls die Hingabe derselben auf eine bloße datio in solutum betrachtet werden kann.

2) S. Kuntze, Inhaberpapiere S. 431 und 432.

3) Auch gegen die schuldnerische Seite hin kann sich hier die Schranke der Vertragsfreiheit kehren. So z. B. auf Grund der Wiener Münzconvention in dem juristisch interessanten Satze (Preuß. Münzgesetz vom 4. Mai 1857 §. 14); wonach es „den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, insb. Banken (vorbehalten war in der Convention sogar das Verbot aller und jeder alternativ auf Silber oder Gold lautenden Zahlungsversprechen) nicht gestattet ist, wegen der von ihnen zu leistenden Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich auszubedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird." Der Zweck ist allein die möglichste Aufrechterhaltung der reinen Silberwährung. Vgl. dazu Schäffle in der Tübinger Zeitschr. Bd. 13 S. 315 fg.

Ein- und Zwei-Thalerstücke; wonach nämlich im ganzen Umfang des Vereinsgebiets auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werth in Zahlung soll verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet [1]); während umgekehrt Jedermann gestattet sein soll, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Fall letztere lediglich in Vereinsmünze zu leisten ist.

Fehlt es an einer derartigen ausdrücklichen Entscheidung: so ist sie natürlich aus dem ganzen innern Zusammenhange der Sache abzuleiten. Wo aber zur Linderung finanzieller Noth ein Papier ohne gegenwärtige Einlösbarkeit mit Zwangscurs emittirt wird: da liegt es zur Sicherung des Zweckes in der Consequenz des Begriffs, daß die rechtliche Möglichkeit ausgeschlossen ist, bei einer auf die Landeswährung gerichteten Obligation dem entsprechenden Papiergeld im Voraus vertragsmäßig seine Zahlkraft zum vollen Nennwerthe zu entziehen [2]). Es kann also m. a. W. bei einem in solchem Papier-

---

1) Art. 8 des Hauptvertrages. Der Satz würde also z. B. auch einen auf Süddeutsche Gulden abgestellten Wechsel treffen. Vgl. Schäffle a. a. O. S. 275 und 276. — Preuß. Münzgesetz §. 10.

2) So befahl in Oesterreich das Patent vom 2. Juni 1848 die Annahme der Noten im Nennwerthe in allen Zahlungen, mit Ausnahme derer, welche auf Gold und ausländische Silbermünzen lauteten. Erst ein Patent vom 7. Febr. 1856 erklärte es für zulässig, daß bei einem in Landessilbermünze gegebenen Darlehn die Verzinsung und Rückzahlung in Landessilbermünze ausbedungen werden könne. Hiernach erkannten in einem Falle, wo bei einem Darlehn in Banknoten deren damaliger Curswerth in Silbermünze als Schuldbetrag angenommen und die Rückzahlung ebenfalls in Banknoten nach dem Curswerth zur Zeit der Rückzahlung ausgemacht war, alle drei Instanzen gleichmäßig: daß der Gläubiger die Noten bei der Rückzahlung im vollen Nennwerth anzunehmen habe und nicht berechtigt sei, ein Aufgeld zu fordern. Referirt und mit Recht gebilligt von A. Wagner a. a. O. Bd. 19 S. 488 Anm., vgl. S. 440 fg. Aehnliche Fälle und Entscheidungen sind mitgetheilt bei Stubenrauch, Commentar zum Oesterr. G., Bd. 3 (1858) S. 188 Anm. 1 und S. 189 Anm. 2 a. E. — In früheren Jahren haben die Oesterreich. Gerichte mitunter anders entschieden (s. nam. den S. 187 Anm. referirten Fall); und auch Stubenrauch selbst schwankt inconsequent nach der entgegengesetzten Meinung hin (S. 189) auf Grund der von ihm citirten

gelde geschlossenen Darlehn nicht einmal durch ausdrückliche Abrede der Parteien der Curswerth im Sinne der gegnerischen Theorie zum Inhalt der Geldschuld gemacht werden. Hingegen wird eine vertragsmäßige Ausschließung der gesetzlichen Zahlkraft im Zweifel da für zulässig zu halten sein, wo sie etwa Scheidemünzen über den Betrag des kleinsten groben Courants hinaus in gewissen Grenzen beigelegt ist [1]), oder wo, wie in England, seit 1833 nur Noten, deren stete Einlösbarkeit garantirt ist, mit Zwangscurs versehen sind.

Auch in Fällen der ersteren Art aber versteht sich das freilich von selbst, daß ein feilhaltender Verkäufer von vornherein erklären kann, nur gegen Baarzahlung in Landesmetallmünze verkaufen zu wollen, da ja nur das Creditiren in dieser Form ausgeschlossen ist. Das Gegentheil wäre nicht mehr bloßer Zwangscurs des Geldes, sondern führte in ein unhaltbares System gesetzlicher Preistaxen hinüber.

§. 15.

Wirkliche Fälle des Curswerthes.

Wo nach dem vorhin betonten Moment der Relativität eine Geldsorte nicht als Geld in unserem specielleren Sinne im ein-

---

(anonym erschienenen) Schrift „die civilrechtlichen Wirkungen der den Zwangscurs des Papiergeldes anordnenden Gesetze" (Wien 1854).

Auch in Rußland kann jede innere Zahlungsverpflichtung nur auf Silberrubel lauten, und doch stets mit Creditbilleten getilgt werden. S. das Russische Papiergeld a. a. O. S. 66.

1) wie z. B. früher nach Allg. Preuß. L.-R. I. 16, §. 77 „Zahlungen unter zehn Thalern müssen im Mangel näherer Bestimmungen ganz in Scheidemünze und unter dreißig Thalern halb in Scheidemünze angenommen werden." Auch das ferner ist nicht zu bezweifeln: daß solche einzelne Courantmünzen, die eine bestimmte Grenze der Abnutzung erreicht haben, im Voraus durch Parteiwillen ihrer Zahlkraft in concreto entkleidet werden können. Aeltere Juristen waren freilich selbst hierüber anderer Meinung, z. B. Pothier (bei v. Savigny S. 504 Anm. f.). Dazu Mees „de vi mutatae monetae" (1838) p. 82—84., Koch, Recht der Ford. ed 2 S. 84 Anm. 5.

zelnen Falle in Betracht kommt: da ist es nun allerdings als Regel ganz richtig (Savigny S. 461), daß es durchaus vom Parteiwillen abhängt, ob und inwiefern ihr thatsächliches Cursverhältniß zur Landeshauptmünze berücksichtigt werden soll.

Gemäß dieser Regel hat v. Savigny ganz richtig entschieden den von ihm vorausgesetzten Fall eines *größeren* [1]) Darlehns in den älteren Preußischen Groschen, die nach dem Kriegsunglück von 1806 sämmtlich in das übrig gebliebene Land zurückströmend hier in ihrer *Kaufkraft* gegen das Courant allmälig bis auf 4/7 ihres Nennwerths herabsanken. Wenn hier zur Zeit des schon heranwachsenden Disagio's solch' Darlehn gegeben wurde: so konnte es *hier* gewiß als der thatsächliche Wille der Parteien angenommen werden [2]), daß den wahren Gegenstand der Schuld die Summe des herrschenden Courants bilde, welche jene Groschen *damals* thatsächlich repräsentirten. *Vollkommen* sicher, weil auch die Annahme einer Speculation auf die schwankenden Course ausgeschlossen ist, erscheint dies dann, wenn das Darlehn zu einer Zeit gegeben war, wo man im freien Verkehr noch gar nicht an dem bestehenden Nennwerthsverhältniß zwischen Courant und Scheidemünze rüttelte: so daß, wenn auch der Gläubiger die Rückzahlung in der gleichen gegebenen Münzsorte sich gefallen zu lassen hatte [3]), dies doch nur unter der Berücksichtigung des zur Zeit der Rückzahlung herrschenden Disagio's gelten konnte. Wie auch für Beträge *unter* der damaligen rechtlichen Grenze der Zahlkraft (I., 16, §. 77) jedes, hier immerhin mögliche, juristische Bedenken gesetzlich abgeschnitten wurde, darauf müssen wir in anderem Zusammenhange noch zurückkommen.

---

1) a. a. O. S. 456 fg., 494 fg. Als Beispiel wird ein Darlehn in 400 Thlr. (9600 Groschen) gesetzt; s. unsere letzte Anm.

2) So auch A. Wagner a. a. O. Bd. 19 S. 484. Obwohl er an dieser Stelle auch das *hier* betont: so sieht er eben doch Savigny's Curswerththeorie noch als Regel für die richtige an (S. 479 fg.), außer bei einer *Zwangspapier*-Valuta.

3) Allg. L.-R. I., 11, §. 778.

Zu einem ganz anderen Resultat aber kann die Interpretation des Parteiwillens dann führen, wenn sich der gesetzlichen Landes-Courantwährung gegenüber eine bestimmte andere factisch geradezu zur anerkannt allein herrschenden, also zum thatsächlichen allgemeinen Preismaß erhoben haben sollte. Wie es namentlich in England der Fall gewesen ist, als im Jahre 1797 durch Parlamentsschluß die Einlösung der Banknoten „bis sechs Monate nach der Unterzeichnung eines definitiven Friedensschlusses" sistirt wurde, die Goldmünzen namentlich zum Behuf von Subsidien massenhaft ins Ausland wanderten und jene Noten ihre Stelle ersetzten, gedeckt noch durch die sogenannte Steuerfundation und begünstigt durch den Satz, daß ihr Angebot statt Goldes von dem Personalarrest für Schulden befreien solle [1]).

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse fehlt es auch in der Englischen Literatur an Streit über den Grundbegriff von Geldverträgen nicht. In einer besonderen Schrift über die Werthschwankungen des Geldes gerade auch nach der juristischen Seite hin [2]) findet sich ebenfalls in spezieller Anwendung auf die ältere Banknoten-Periode (S. 138 fg.) ganz die Theorie des Curswerthes vertheidigt. Hauptgrund ist: der Leiher solcher nicht sofort einlösbarer Noten habe in Wahrheit eine kleinere Quantität Metall als die auf den Noten ausgedrückte geliehen. Vielmehr hat er zunächst betrachtet gar kein Metall geliehen, sondern eben Banknoten. Und eine Ergänzung des Parteiwillens dahin, daß nur der für die Noten damals eintauschbare Metallbetrag wahrer Schuldbetrag sei, und je nach dem Steigen oder Sinken der Noten eine Verminderung resp. Vermehrung der von ihnen geschuldeten

---

1) Vgl. Mac Culloch Geld und Banken S. 152—157, 194.

2) Money and its vicissitudes in value (London 1837) „by the author of the rationale of political representation." (Danach ist Bailey der Verfasser.) Nam. Part II., p. 98—145. Das Beste ist die mit Englischer Klarheit geschriebene Auseinandersetzung, daß und weshalb bei einem Darlehn in Metallgelde von den Werthschwankungen dieses letzteren selbst juristisch gänzlich abstrahirt werden müsse; dem richtigen Theile nach abgedruckt bei Tooke, Gesch. der Preise, übers. von Asher Bd. 2 S. 619 fg.

Stückzahl eintreten müsse, solche künstliche Ergänzung war in dem vorausgesetzten Falle durch Nichts hinlänglich motivirt, weil eben das gemünzte und ungemünzte Gold gegenüber der damals thatsächlich herrschenden Währung nur Eine der vielen Waaren war und zwar eine gerade den erheblichsten Preisschwankungen unterliegende [1]).

Daher hat hier ganz sicher die von unserem Schriftsteller getadelte sogenannte Peel'sche Acte von 1819 das Richtige getroffen, als sie anerkannte, daß die in den depreciirten Noten contrahirten Schulden in der gleichen Stückzahl zu tilgen seien, ohne Reduction wegen des schon 1816 nahezu hergestellten Paristandes mit dem Metallgelde [2]).

Nur bei den vor der Bankrestriction in Noten gegebenen Darlehen konnte der Gläubiger nach ihrem Eintritt rechtlich nicht mehr für gebunden gehalten werden, sich die Rückzahlung in Banknoten gefallen zu lassen. Denn die natürliche Interpretationsregel, daß der Schuldner befugt ist, durch Rückgabe des gleichen Betrags eben der empfangenen Münzsorte sich zu liberiren, ist doch im Sinn der Parteien an die Voraussetzung geknüpft, daß nicht inzwischen mit derselben eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen ist, wie sie hier in der Entziehung der Einlösbarkeit lag. Factisch hat freilich auch hier in England die organisirte Kraft der öffentlichen Meinung die Annahme in Zahlung zum vollen Nennwerth durchgängig gesichert.

---

1) Vgl. z. B. oben (S. 89 Anm.) die Notiz über die Cursschwankungen nach Napoleons Rückkehr von Elba.

2) Gebilligt auch von J. S. Mill, Polit. Oekonomie Buch III., C. 13, §. 6 (übers. von Soetbeer S. 596 fg.), weil die depreciirten Noten immer noch die gleiche allgemeine Kaufkraft repräsentirt hätten (?) und weil die Bedingung, in diesem jetzt scheinbar werthvolleren Gelde zu zahlen, einen Theil der ursprünglichen Uebereinkunft bildete.

Es bleibt uns endlich noch der Fall besonders zu betrachten übrig: daß Münzsorten in Frage kommen, die von unserer gesetzlichen Landeswährung ganz unabhängig sind; mögen dies nun (untarifirte) auswärtige Geldarten sein, oder z. B. einheimische Handelsmünzen aus einem andern als dem zur Werthbasis adoptirten Edelmetall.

Hier ist nun von unserer genaueren Erörterung zunächst als selbstverständlich der Satz auszuscheiden: daß, wenn bei einer auf unser Landescourant lautenden Schuld die Zahlung in solchen anderen Geldarten besonders [1]) gestattet wurde, es regelmäßig [2]) auf den Curswerth zur Zahlungszeit und am Zahlungsorte ankommt; sowie auch dann, wenn umgekehrt jene andern Geldsorten in obligatione und die einheimischen Courantmünzen in solutione sind. Für die in letzterer Hinsicht im Art. 37 der Allgem. D. W. vorkommende gesetzliche Erlaubniß hat man freilich behaupten wollen: daß nach dem Verhältniß des gesetzlichen Werthes der trassirten ausländischen Währung in die inländische umzurechnen sei. Allein wie könnte es irgend so ohne Weiteres als im Sinn unserer Rechtsord-

---

1) Gewöhnlich nimmt man jetzt an, daß bei uns auch in Gold festgesetzte Geldsummen in Silbermünzen und umgekehrt angenommen werden müssen, falls nicht ausdrücklich auch noch die Zahlung in der bestimmten Münzsorte, beziehungsweise die Rückzahlung in der empfangenen ausbedungen worden sei (z. B. Sintenis a. a. O. S. 63 Anm. 26, Bangerow Pand. §. 570 ed 6 S. 33). Die dafür citirten Worte Seneca's „nam et pecuniam dicimur reddidisse, quamvis numeravimus pro argenteis aureos (de benef. VI., 5) würden sich allein schon daraus erklären, daß gewöhnlich die Gläubiger freiwillig auch in dem anderen Münzmetall Zahlung annehmen werden. Bei den Römern aber waren ja vollends Gold- und Silbermünzen mit festem Werthverhältniß in das Münzsystem eingegliedert (daher z. B. l. 65, §. 1 D. 45, 1); woraus in jener Weise auch ein Zwang zur Annahme sich erklärt, den wir doch nicht ohne Weiteres auf unser ganz verschiedenes System beziehen können. Die „alle beliebigen gangbaren Münzsorten", in denen regelmäßig die Zahlung zulässig sein soll, sind also doch einzuschränken auf die verschiedenen Sorten des Landescourants und die ihnen gesetzlich gleichgestellten fremden Münzsorten.

2) Mora und besonderer Vertrag können einen anderen Moment als entscheidend mit sich bringen.

nung liegend gedacht werden, ein fremdes Gesetz, welches eine vielleicht factisch entwerthete Valuta der unsrigen gleich tarifirt, als für unsere Rechtsverhältnisse bindend anzuerkennen [1])?

Es fragt sich aber: ob und wann es auf den Curswerth geradezu als Inhalt der Obligation ankommt, in dem Sinne: daß zunächst schon der Werth der z. B. dargeliehenen andersartigen Valuta gegen unser Courant im Moment der Begründung dieser Geldschuld festzustellen ist und nach der Differenz dieses Curses zu dem der Zahlungszeit die Zahl der zu leistenden andersartigen Stücke sich modificirt.

v. Savigny, der hier nur den Fall besonders bespricht, daß im Lande der Silberwährung ein Darlehn in Goldstücken gegeben wird, nimmt im Zweifel an: es sei der damalige Silberwerth zurückzuleisten, so daß eine Rückgabe der identischen Anzahl empfangener Goldstücke weder von der einen Seite verlangt, noch von der anderen angeboten werden könne. Nur bei besonderer Verabredung über eine Rückzahlung in Golde soll der Curswerth des Goldes gegen Silber unberücksichtigt bleiben, der Gläubiger also bei steigendem Agio den Vortheil, bei fallendem den Schaden haben [2]).

Juristisch construiren aber ließe sich der als Regel aufgestellte entgegengesetzte Satz doch nur, indem man einen Verkauf jener andersartigen Münzen gegen unser Silbercourant subintelligirt und den als empfangen gedachten Preis sofort wieder als creditirt setzt [3]). Eine so künstliche Auffassung ist doch aber, entgegen der Lehre Savigny's, gewiß nicht im Zweifel, sondern nur dann motivirt, wenn eine besondere ausdrückliche oder stillschweigende Parteierklärung darauf hin-

---

1) Andere Gründe dagegen s. bei W. Brauer im Archiv f. D. Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz Bd. 5 S. 113—122.

2) a. a. O. S. 457 und 467.

3) So entwickelt es nam. schon Anton Faber in einer eigenen, den rechtlichen Verhältnissen des schwankenden Goldcurses vornehmlich gewidmeten Schrift („de variis nummariorum debitorum solutionibus" (Noribergae 1622, vgl. besonders p. 193—212, p. 413), die freilich an scholastischer Breite sehr leidet, dafür aber durch die gedrängte Relation des Gedankenganges p. 401—19 einigermaßen entschädigt und doch nicht ganz vergessen sein sollte.

führt [1]). Gewöhnlich wird dieselbe hier in der Weise erfolgen, daß bei Auszahlung des Darlehns in der andersartigen Geldsorte doch der Betrag ausdrücklich in unserem Landescourant angegeben wird. Und zwar setzen wir dabei voraus, daß diese Angabe im concreten Fall nicht etwa blos als demonstrationis causa gemacht erscheint, um die als Vertragsobject gedachte specielle Münzsorte dadurch von anderen, etwa gleichnamigen zu unterscheiden.

Ist statt dessen vielmehr, wie es hier die Regel sein wird, eine wirkliche aestimatio gemeint: so könnte nur dann, wenn diese von dem damals gewöhnlichen Curse abweicht, noch ein Zweifel übrig bleiben. In der That lehren einige neuere Schriftsteller [2]): es müsse, wenn die Rückzahlung der ästimirten Courantsumme in der empfangenen Münzsorte erfolge, dabei deren *späterer* Curswerth nach der gleichen arithmetischen Proportion verändert in Betracht kommen, wie der übereinkunftsmäßige Werth von dem damals gangbaren abwich [3]).

---

1) Auch Cujacius war dieser richtigen Ansicht ad leg. 2 Cod. 11,10 d. vet. num. pot. „Quid fiet hac aetate, qua tot mutationes in pretio nummorum experimur? Jure hoc utimur, ut aureis creditis aurei réddantur, sive creverint sive decreverint, *nisi in credendo aestimati fuerint*." War diese aestimatio willkürlich zu hoch gegriffen: so ist freilich möglich, daß ein Wucher dahintersteckt und deshalb eine Reduction zu erfolgen hat. Richtig: Koch, Recht der Forderungen (ed 2) S. 82—84.

2) Pfeiffer a. a. O. §. 10 S. 66—70, Sintenis a. a. O. S. 63 f.

3) Pfeiffer entwickelt seine Theorie an dem Rechtsfalle: daß ein Capital, lautend „auf 7000 Thaler" ausbezahlt war in Caroline zu $6^1/_4$ Thlr. oder, da diese zu vier Laubthalern (écus de six livres) gerechnet wurden, in Laubthalern zu 1 Thlr. 18 Albus; während letztere *damals* bei den herrschaftlichen *Cassen* nur zu 1 Thlr. $17^1/_2$ A., zur Zeit der Rückzahlung des Capitals nur noch zu 1 Thlr. 16 A. angenommen wurden.

Nach Pfeiffer und dem Erkenntniß des O. A. G. zu Cassel sollte hier der Gläubiger den Laubthaler annehmen müssen zu einem Werth, wie ihn die Gleichung 1 Thlr. $17^1/_2$ A. : 1 Thlr. 18 A. = 1 Thlr. 16 A. : X. ergiebt.

Die Regierung hatte, gewiß richtiger, erkannt: daß, *wenn* der Schuldner die 7000 Thlr. in jenen Französischen Münzen wieder abbezahlen wolle, dabei dann deren nunmehriger gemeiner Curswerth in Hessischer Währung entscheidend sei.

nung liegend gedacht werden, ein fremdes Gesetz, welches eine vielleicht factisch entwerthete Valuta der unsrigen gleich tarifirt, als für unsere Rechtsverhältnisse bindend anzuerkennen [1])?

Es fragt sich aber: ob und wann es auf den Curswerth geradezu als Inhalt der Obligation ankommt, in dem Sinne: daß zunächst schon der Werth der z. B. dargeliehenen andersartigen Valuta gegen unser Courant im Moment der Begründung dieser Geldschuld festzustellen ist und nach der Differenz dieses Curses zu dem der Zahlungszeit die Zahl der zu leistenden andersartigen Stücke sich modificirt.

v. Savigny, der hier nur den Fall besonders bespricht, daß im Lande der Silberwährung ein Darlehn in Goldstücken gegeben wird, nimmt im Zweifel an: es sei der damalige Silberwerth zurückzuleisten, so daß eine Rückgabe der identischen Anzahl empfangener Goldstücke weder von der einen Seite verlangt, noch von der anderen angeboten werden könne. Nur bei besonderer Verabredung über eine Rückzahlung in Golde soll der Curswerth des Goldes gegen Silber unberücksichtigt bleiben, der Gläubiger also bei steigendem Agio den Vortheil, bei fallendem den Schaden haben [2]).

Juristisch construiren aber ließe sich der als Regel aufgestellte entgegengesetzte Satz doch nur, indem man einen Verkauf jener andersartigen Münzen gegen unser Silbercourant subintelligirt und den als empfangen gedachten Preis sofort wieder als creditirt setzt [3]). Eine so künstliche Auffassung ist doch aber, entgegen der Lehre Savigny's, gewiß nicht im Zweifel, sondern nur dann motivirt, wenn eine besondere ausdrückliche oder stillschweigende Parteierklärung darauf hin-

---

1) Andere Gründe dagegen s. bei W. Brauer im Archiv f. D. Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz Bd. 5 S. 113—122.

2) a. a. O. S. 457 und 467.

3) So entwickelt es nam. schon Anton Faber in [illegible] lichen Verhältnissen des schwankenden Goldcurses [illegible] (de variis nummariorum debitorum solut[illegible] vgl. besonders p. 193—212, p. 413), die frei[illegible] leidet, dafür aber durch die gedrängte Relatio[illegible] einigermaßen entschädigt und doch nicht ganz [illegible]

führt [1]). Gewöhnlich wird dieselbe [illegible] gehalts zu bei Auszahlung des Darlehns in der [illegible] zahlet. der Betrag ausdrücklich in unserem [illegible] oft [1]) die Und zwar setzen wir dabei voraus, [illegible] die Waaren, Fall nicht etwa blos als demonstrationis [illegible] n Geldschuld um die als Vertragsobject gedachte [illegible] res nur die anderen, etwa gleichmünzigen zu [illegible] entlichen Be-

Ist statt dessen vielmehr, wie es der [illegible] t, in Betracht wirkliche aestimatio gemeint: [illegible] d, wenn auch dem damals gewöhnlichen Curse [illegible] bung oder we- bleiben. In der That lehren [illegible] er Parteien die müsse, wenn die Rückzahlung [illegible] der bestimmten empfangenen Münzsorte erfolge, [illegible] o subsidiär der nach der gleichen arithmetischen [illegible] itischen Umstande kommen, wie der übereinstimmige [illegible] Und wenn ohne baren abwich [2]). [illegible] Verruf) die frag- [illegible] daß sie des Affec- [illegible] bekommen hätte

---

1) Auch Cujacius war dieser richtigen Ansicht [illegible] zuschaffen wäre [3]): vet. num. pot. „Quid fiet hoc autem, quo [illegible] rswerthes, wie er morum experimur? Jure hoc [illegible] ineren Gehalts sich sive creverint sive decreverint, [illegible] können. rint.“ War diese aestimatio [illegible] n sich beweisen läßt, daß ein Wucher dahintersteckt und [illegible] werthes willen, son- Koch, Recht der Forderungen [illegible] haupt nur in specie

2) Pfeiffer a. a. O. § 10 [illegible] eien gemacht wurde:

3) Pfeiffer [illegible] lautend „auf 7000 [illegible] diese zu vier [illegible] zu 1 Thlr. [illegible] nur zu 1 [illegible]

[illegible] S., Koch, Recht der Forde-

[illegible] auf ausländisches Zwangs- [illegible] eine Umgestaltung jener aus-

[illegible] der jedoch auch in diesen Fällen [illegible] Bestimmung des Curswerthes zu

Allein auch diese Auffassung wieder erscheint als so künstlich, daß man sie ohne speciellen Anhalt an den Parteierklärungen gewiß nicht als richtig betrachten kann. Vielmehr muß man auch hier verhältnißmäßig einfach dabei stehen bleiben: daß eben jene andere Münzsorte wie für diese aestimatio gekauft gilt und daß, wenn auch die creditirte Taxsumme nach Parteiintention in der empfangenen Valuta facultativ zahlbar ist, dabei doch nur deren gewöhnlicher späterer Curswerth entscheidend sein kann [1]).

Als Regel also ist auch in den Fällen, wo Etwas, das nicht Geld im engeren Sinne ist, das Vertragsobject bildet, festzuhalten: daß keineswegs in dem gewöhnlich behaupteten Sinne der Curswerth Inhalt der Schuld ist. Es würde aber nicht ganz genau sein, wenn man positiv die Sache so ausdrücken wollte; es müsse hier immer auf den inneren Werth der Metallstücke zur Zeit der contrahirten Schuld gesehen werden [2]). Gesetzt z. B. es handle sich um eine Münzsorte, die so zu sagen auf dem Aussterbeetat sich befindet [3]): so würde sich ganz genau feststellen lassen, um wie viel mindestens seit der Contractszeit der durchschnittliche Metallgehalt der circulirenden Stücke abgenommen haben muß. Consequent also müßte nach jener Formel die zu leistende Stückzahl um so viel verhältnißmäßig erhöht werden, wovon doch nach vernünftiger Interpretation des Parteiwillens schwer die Rede sein kann. Ohnehin würde auf Papiergeld die Formel so gar nicht passen. Vielmehr ist auch hier

---

1) Anders natürlich, wenn die Parteien das von ihnen ausdrücklich zugelassene facultative Zahlmittel bestimmt tarifirten. S. z. B. in dem Rechtsfall 22 bei Pfeiffer Bd. 7 (1844) S. 85 fg., wo eben nicht empfangene fremde Münzen als solche in der Landeswährung einfach äßimirt werden, sondern die Auszahlung einer Thalersumme „niederhessischer Edictwährung, die Carolin zu $6^1/_4$ Thlr. gerechnet" versprochen wird. Hier konnte also der Schuldner statt der x-Thaler zahlen $\frac{x}{6^1/_4}$ Carolin.

2) So v. Bangerow §. 570 a. a. O. S. 37.

3) So gerade die von Bangerow als Beispiel gebrauchten Kronenthaler. Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik (1863) §. 245 Anm. b. Die Stücke zu $^1/_4$ hatten schon nach Karlsruher Versuchen von 1836 einen durchschnittlichen Minderwerth von $2_{,09}$ Procent.

überall die bestimmte Stückzahl des bestimmten Nominalgehalts zu leisten, der gewöhnlichen unvermeidlichen Abnutzung unbeschadet.

Sehr viel unrichtiger aber ist es noch, wenn hier oft [1]) die einzelnen Münzstücke wie gewöhnliche Fungibilien, also wie Waaren, betrachtet werden, mithin die Existenz einer eigentlichen Geldschuld ganz negirt wird. Vielmehr ist doch bis auf Weiteres nur die Annahme gerechtfertigt: daß diese Münzen in ihrer ordentlichen Bestimmung, durch ihren abstracten Tauschwerth zu dienen, in Betracht kommen sollen, daß also wirklich eine Schuld von Geld, wenn auch im allgemeineren Sinne, vorliegt; weshalb jede Aufhebung oder wesentliche Alterirung jenes Charakters [2]) im Sinne der Parteien die Möglichkeit einer Befreiung durch äußerliche Leistung der bestimmten beredeten Stückzahl ausschließt. Es wird hier also subsidiär der Curswerth an die Stelle treten, welchen vor dem kritischen Umstande diese Münzsorte zuletzt für den Erfüllungsort hatte. Und wenn ohne ein bestimmtes äußerliches Eingreifen (z. B. einen Verruf) die fragliche Geldart inzwischen so selten geworden wäre, daß sie des Affectionsinteresses wegen einen höheren Handelswerth bekommen hätte und ohne unverhältnißmäßigen Aufwand nicht anzuschaffen wäre [3]): so muß ebenfalls durch Leistung ihres letzten Curswerthes, wie er hier bei Metallmünzen direct auf Grund des inneren Gehalts sich zu bestimmen pflegt, der Schuldner sich liberiren können.

Nur dann, wenn von dem dabei Interessirten sich beweisen läßt, daß die Münze nicht um ihres abstracten Tauschwerthes willen, sondern zu bestimmten specifischen Zwecken oder überhaupt nur in specie zum Gegenstande des Geschäfts durch die Parteien gemacht wurde:

---

1) So nam. Pfeiffer a. a. O. Bd. 1 S. 62 a. E., Koch, Recht der Forderungen ed 2 S. 85 oben.

2) Man setze den Fall, daß bei uns eine Schuld auf ausländisches Zwangspapiergeld abgestellt wurde und in die Zwischenzeit eine Umgestaltung jener ausländischen Währung fällt.

3) Vgl. darüber Savigny S. 468 Anm. d., der jedoch auch in diesen Fällen die Zeit des Rechtsgeschäfts als solche bei Bestimmung des Curswerthes zu Grunde legen will.

ist jede ihren Geldcharakter betreffende neue Satzung irrelevant und das Interesse bestimmt sich ganz wie bei jeder anderen Waarenleistung [1]).

Damit werden wir nunmehr das Princip zu Genüge entwickelt und unsere systematische Aufgabe äußerlich gelöst haben, ohne daß wir noch einzugehen brauchten in die mancherlei selbstverständlichen Interpretationsregeln, die hier üblich sind [2]), oder in die Detailkritik abweichender moderner Darstellungen, die in der That oft viel zu scholastisch gefaßt sind [3]) und nur im Zusammenhang der dogmengeschichtlichen Entwickelung begriffen werden können.

---

1) S. die im Eingang von §. 11 citirten Pandektenstellen, nam. l. 51 de legat. I., „et exemplo cujuslibet corporis aestimanda sunt (corpora nummorum)." Savigny S. 464, Sintenis S. 66.

2) Savigny S. 466 u. 67, Sintenis S. 62, Koch, Recht der Forderungen S. 77 Anm. 36. In dem Fall 21 bei Pfeiffer (Bd. 7 S. 83 fg.), wo als dargeliehen die „Summe von 500 Thlrn. in Louisd'or zu 5 Thlr. gerechnet" im Schuldschein bezeichnet war, leidet es in der That keinen Zweifel, daß 100 Louisd'or als solche den gewollten Schuldgegenstand bildeten, mithin das inzwischen gestiegene Agio dem Gläubiger zu Gute kommen mußte, wie das O.-A.-G. reformirend richtig erkannte. Anders wäre zu entscheiden, wenn „100 Louisd'or das Stück zu $5^1/_2$ Thlr." als zu Darlehen empfangen bescheinigt wären. Hier bildete der Betrag von 550 Courantthalern das Schuldobject nach offenbarer Parteiabsicht.

3) Als Beispiel mag hier nur, eben wegen seiner sonstigen durchsichtigen Klarheit, v. Bangerow §. 570 angeführt werden. In unserer Lehre unterscheidet er die drei Hauptfälle: 1) „wenn die Schuld blos auf eine gewisse Summe gerichtet ist," 2) „wenn sie auf eine gewisse Summe in einer bestimmten Münzsorte geht," 3) „wenn eine bestimmte Stückzahl von Münzen einer bestimmten Sorte Schuldobject ist".

Da nun aber doch eine Geldsumme überhaupt nur in einer bestimmten Stückzahl von Münzen einer bestimmten Sorte ausgedrückt zu werden pflegt: so prägt sich in jener Fassung gar kein klarer Gegensatz und kein sicheres Criterium der praktischen Unterscheidung aus, wie denn auch z. B. schon Sintenis (S. 62 Anm. 23) in dieser Hinsicht seine Zweifel geäußert hat.

Abschnitt V.

Zur Rechtsgeschichte des Geldbegriffs.

§. 16.

Römisches und canonisches Recht.

Es ist nicht die nationalökonomische Vorgeschichte des Geldes, die für uns hier Interesse haben könnte [1]). Vielmehr haben wir nur noch die geschichtliche Entwickelung der rechtlichen Auffassung und Behandlung des Geldes in Hinblick auf die von uns erörterte Cardinalfrage einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. Als nothwendig erscheint dies an sich schon deshalb, weil gerade in neuester Zeit sehr irrige Ansichten über diese Entwickelung verbreitet sind; und in deren Berichtigung werden wir zugleich noch einige mögliche Einwände gegen die von uns aufgestellten Sätze auflösen und einige neue positive Belege hinzufügen können.

Die Betrachtung der Römischen Auffassung unserer Lehre müssen wir aber schon deshalb zu Grunde legen, weil sie nicht ohne erhebliche Autorität für die spätere Behandlung der Sache bleiben konnte. Als unmittelbare praktische Entscheidungsquelle kann allerdings, wie Savigny ganz richtig erkannt hat [2]), das Römische Recht bei der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden nicht wie bei irgend einer

---

1) Nur auf diese bezieht sich Leist's (Mancipation S. 52 f.) Unterscheidung von Geld im weiteren und im engeren Sinne, unter welchem letzteren er „insbesondere die Münze" begreift im Gegensatz zu allen bevorzugten Zwischenwaaren.

2) §. 44 S. 469 fg. A. M. Sintenis § 85 Anm. 1. Für die das Geld im allgemeinen Sinne treffenden Rechtssätze, z. B. aus der Eigenthumslehre, fehlt aber natürlich jeder Grund des Wegfalls.

gemeinrechtlichen Lehre angesehen werden. Nur darf man den Grund hiervon nicht darin finden wollen, daß die Römer hierin gar nicht zu bestimmten richtigen Ansichten hätten kommen können, weil ihnen zwei der wichtigsten Elemente unseres Geldwesens völlig unbekannt gewesen seien: das Papiergeld und der ausgebreitete Geldverkehr, durch welchen der Curswerth erst seine bestimmte und wichtige Bedeutung erhalte. Hat ihnen doch weder ein sogenanntes Zeichengeld, bei dem im Princip die gleichen Fragen wie beim Papiergeld sich ergeben mußten, noch eine vollständig entwickelte Geldwirthschaft gefehlt [2]).

Vielmehr liegt der Grund darin, daß das Geldwesen eben einen Bestandtheil der individuellen öffentlichen Verfassung ausmacht. Da der Satz, daß eine bestimmte für unseren Verkehr eigends geschaffene Münzsorte „Geld" (im spec. S.) sein solle, juristisch nur auf einen besonderen Act unserer Rechtsordnung [1]) zurückgeführt werden kann: so ist auch aus dem Sinne dieser unserer Rechtsordnung abzuleiten, für welchen Werth sie gelten solle. Insoweit dies nicht unzweideutig speciell erklärt ist, muß dabei auf allgemeinere Begriffe recurrirt werden. Und ältere oder fremde Rechtssatzungen können dabei nur als äußere Anhaltspunkte oder Bestätigungen in Betracht kommen.

---

2) Jenes z. B. richtig bemerkt bei Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I. S. 50 Anm. 3. Ueber dieses Bemerkungen bei v. Scheel, „Die volkswirthschaftlichen Grundbegriffe im corpus juris civilis"; (in Hildebrands Jahrb. f. Nationalökon. Bd. 6, 1866) S. 324 fg., nam. S. 330 fg. Nur wird auch hier in der Schlußbemerkung (S. 344) die Rechtswissenschaft „als welche von ihrem Römischen Standpunkt auf den modernen übergehen müsse", in ihrer Selbstständigkeit, wie es scheint, verkannt. Wenngleich z. B. nach dem ökonomischen Begriff von „Waare" das Geld mit darunter fällt, so hindert doch Nichts den Juristen, nach dem von ihm selbstständig zu bildenden Begriff es eben davon auszuschließen (zu ebenda Bd. 6 S. 16, insbes. Anm. 5).

1) Es kann also nicht mit Sintenis a. a. O. S. 57 Anm. 3 als eine Besonderheit des Papiergeldes betrachtet werden, daß sein Werthverhältniß und seine zwingende Zahlkraft ausschließlich von particularer Natur sei. Nur als factischer besteht der Unterschied, daß unser Staat eher geneigt sein wird, fremden Metallmünzen für uns den Geldcharakter beizulegen als fremdem Papiergeld. Ein formell gemeinrechtlicher Charakter, wie er in Deutschland für die Reichsmünze bestand, ließe sich an sich ebenso wohl für Papiergeld denken.

Wenn nun auch über die Römische Auffassung die eigentlichen Rechtsquellen für sich genommen kein vollkommen unzweideutiges Zeugniß ergeben: so ist dies doch allerdings der Fall, wenn man sie im Zusammenhang mit anderen bekannten Thatsachen auffaßt. Wir haben hier zunächst nam. im Auge den Bericht der alten Schriftsteller über die während der Punischen Kriege mehrfach erfolgte Reduction des Münzfußes, deren Zweck sie übereinstimmend darin setzen, daß die älteren auf schwerere Asse lautenden Schulden mit einer gleichen Anzahl neuer leichterer Münzen sollten getilgt werden können [1]). Als Noth- und Ausnahms-Maßregel wäre dies freilich anzusehen gerade wie die Einführung von novae tabulae [2]); allein wenn man für jene exceptionelle Sache eben die Form wählte, geringhaltigere Münzen mit der alten Werthbezeichnung prägen zu lassen: so ist dies doch nur denkbar unter Voraussetzung der Regel, daß der Nennwerth als solcher schlechthin auch für ältere Schulden das entscheidende Moment der Zahlkraft sei [3]). Nun hat freilich Th. Mommsen solchen schlechten Staatsbankerott als für das Rom des fünften Jahrhunderts unpassend — da auch der Prätor schwerlich die frivole Interpretation der in älteren Schuldverschreibungen vorkommenden Asses als leichter Münzasse werde zugelassen haben — ganz weggeläugnet und in einer an sich feinen Combination die erste Reduction der Kupfermünze als lediglich zum Behuf zweckmäßiger Einführung der Silbermünze erfolgt angenommen [4]). Allein wenn man auch dieser Hypothese beipflichtet, so kommt man doch um das für uns hier relevante Moment nicht hinweg. Denn jedenfalls steht doch z. B. fest, daß im Laufe des ersten Punischen Krieges der damals gesetzlich

---

1) Die Stellen bei Th. Mommsen, Röm. Münzwesen S. 288 fg. Anm. 13 und 14. Dazu Böckh, Metrol. Unters. S. 410 (sub 8) fg. Vgl. auch bei Gellius XX., 1, 13 den Bericht Labeo's über die alte Injurienbuße von 25 Asses.

2) Savigny S. 475 fg.

3) Richtig hat schon Mees diss. de vi mutatae monetae Roterodami 1838 p. 43 fg. dieses Moment zur Feststellung der Römischen Auffassung benutzt.

4) a. a. O. nam. S. 293 und 307.

Stückzahl eintreten müsse, solche künstliche Ergänzung war in dem vorausgesetzten Falle durch Nichts hinlänglich motivirt, weil eben das gemünzte und ungemünzte Gold gegenüber der damals thatsächlich herrschenden Währung nur Eine der vielen Waaren war und zwar eine gerade den erheblichsten Preisschwankungen unterliegende [1]).

Daher hat hier ganz sicher die von unserem Schriftsteller getadelte sogenannte Peel'sche Acte von 1819 das Richtige getroffen, als sie anerkannte, daß die in den depreciirten Noten contrahirten Schulden in der gleichen Stückzahl zu tilgen seien, ohne Reduction wegen des schon 1816 nahezu hergestellten Paristandes mit dem Metallgelde [2]).

Nur bei den vor der Bankrestriction in Noten gegebenen Darlehen konnte der Gläubiger nach ihrem Eintritt rechtlich nicht mehr für gebunden gehalten werden, sich die Rückzahlung in Banknoten gefallen zu lassen. Denn die natürliche Interpretationsregel, daß der Schuldner befugt ist, durch Rückgabe des gleichen Betrags eben der empfangenen Münzsorte sich zu liberiren, ist doch im Sinn der Parteien an die Voraussetzung geknüpft, daß nicht inzwischen mit derselben eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen ist, wie sie hier in der Entziehung der Einlösbarkeit lag. Factisch hat freilich auch hier in England die organisirte Kraft der öffentlichen Meinung die Annahme in Zahlung zum vollen Nennwerth durchgängig gesichert.

---

1) Vgl. z. B. oben (S. 89 Anm.) die Notiz über die Cursschwankungen nach Napoleons Rückkehr von Elba.

2) Gebilligt auch von J. S. Mill, Polit. Oekonomie Buch III., C. 13, §. 6 (übers. von Soetbeer S. 596 fg.), weil die depreciirten Noten immer noch die gleiche allgemeine Kaufkraft repräsentirt hätten (?) und weil die Bedingung, in diesem jetzt scheinbar werthvolleren Gelde zu zahlen, einen Theil der ursprünglichen Uebereinkunft bildete.

Es bleibt uns endlich noch der Fall besonders zu betrachten übrig: daß Münzsorten in Frage kommen, die von unserer gesetzlichen Landeswährung ganz unabhängig sind; mögen dies nun (untarifirte) auswärtige Geldarten sein, oder z. B. einheimische Handelsmünzen aus einem andern als dem zur Werthbasis adoptirten Edelmetall.

Hier ist nun von unserer genaueren Erörterung zunächst als selbstverständlich der Satz auszuscheiden: daß, wenn bei einer auf unser Landescourant lautenden Schuld die Zahlung in solchen anderen Geldarten besonders [1]) gestattet wurde, es regelmäßig [2]) auf den Curswerth zur Zahlungszeit und am Zahlungsorte ankommt; sowie auch dann, wenn umgekehrt jene andern Geldsorten in obligatione und die einheimischen Courantmünzen in solutione sind. Für die in letzterer Hinsicht im Art. 37 der Allgem. D. W. vorkommende gesetzliche Erlaubniß hat man freilich behaupten wollen: daß nach dem Verhältniß des gesetzlichen Werthes der trassirten ausländischen Währung in die inländische umzurechnen sei. Allein wie könnte es irgend so ohne Weiteres als im Sinn unserer Rechtsord-

---

1) Gewöhnlich nimmt man jetzt an, daß bei uns auch in Gold festgesetzte Geldsummen in Silbermünzen und umgekehrt angenommen werden müssen, falls nicht ausdrücklich auch noch die Zahlung in der bestimmten Münzsorte, beziehungsweise die Rückzahlung in der empfangenen ausbedungen worden sei (z. B. Sintenis a. a. O. S. 63 Anm. 26, Bangerow Pand. §. 570 ed 6 S. 33). Die dafür citirten Worte Seneca's „nam et pecuniam dicimur reddidisse, quamvis numeravimus pro argenteis aureos (de benef. VI., 5) würden sich allein schon daraus erklären, daß gewöhnlich die Gläubiger freiwillig auch in dem anderen Münzmetall Zahlung annehmen werden. Bei den Römern aber waren ja vollends Gold- und Silbermünzen mit festem Werthverhältniß in das Münzsystem eingegliedert (daher z. B. l. 65, §. 1 D. 45, 1); woraus in jener Weise auch ein Zwang zur Annahme sich erklärt, den wir doch nicht ohne Weiteres auf unser ganz verschiedenes System beziehen können. Die „alle beliebigen gangbaren Münzsorten", in denen regelmäßig die Zahlung zulässig sein soll, sind also doch einzuschränken auf die verschiedenen Sorten des Landescourants und die ihnen gesetzlich gleichgestellten fremden Münzsorten.

2) Mora und besonderer Vertrag können einen anderen Moment als entscheidend mit sich bringen.

nung liegend gedacht werden, ein fremdes Gesetz, welches eine vielleicht factisch entwerthete Valuta der unsrigen gleich tarifirt, als für unsere Rechtsverhältnisse bindend anzuerkennen [1])?

Es fragt sich aber: ob und wann es auf den Curswerth geradezu als Inhalt der Obligation ankommt, in dem Sinne: daß zunächst schon der Werth der z. B. dargeliehenen andersartigen Valuta gegen unser Courant im Moment der Begründung dieser Geldschuld festzustellen ist und nach der Differenz dieses Curses zu dem der Zahlungszeit die Zahl der zu leistenden andersartigen Stücke sich modificirt.

v. Savigny, der hier nur den Fall besonders bespricht, daß im Lande der Silberwährung ein Darlehn in Goldstücken gegeben wird, nimmt im Zweifel an: es sei der damalige Silberwerth zurückzuleisten, so daß eine Rückgabe der identischen Anzahl empfangener Goldstücke weder von der einen Seite verlangt, noch von der anderen angeboten werden könne. Nur bei besonderer Verabredung über eine Rückzahlung in Golde soll der Curswerth des Goldes gegen Silber unberücksichtigt bleiben, der Gläubiger also bei steigendem Agio den Vortheil, bei fallendem den Schaden haben [2]).

Juristisch construiren aber ließe sich der als Regel aufgestellte entgegengesetzte Satz doch nur, indem man einen Verkauf jener andersartigen Münzen gegen unser Silbercourant subintelligirt und den als empfangen gedachten Preis sofort wieder als creditirt setzt [3]). Eine so künstliche Auffassung ist doch aber, entgegen der Lehre Savigny's, gewiß nicht im Zweifel, sondern nur dann motivirt, wenn eine besondere ausdrückliche oder stillschweigende Parteierklärung darauf hin-

---

1) Andere Gründe dagegen s. bei W. Brauer im Archiv f. D. Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz Bd. 5 S. 113—122.

2) a. a. O. S. 457 und 467.

3) So entwickelt es nam. schon Anton Faber in einer eigenen, den rechtlichen Verhältnissen des schwankenden Goldcurses vornehmlich gewidmeten Schrift („de variis nummariorum debitorum solutionibus" (Noribergae 1622, vgl. besonders p. 193—212, p. 413), die freilich an scholastischer Breite sehr leidet, dafür aber durch die gedrängte Relation des Gedankenganges p. 401—19 einigermaßen entschädigt und doch nicht ganz vergessen sein sollte.

führt [1]). Gewöhnlich wird dieselbe hier in der Weise erfolgen, daß bei Auszahlung des Darlehns in der andersartigen Geldsorte doch der Betrag ausdrücklich in unserem Landescourant angegeben wird. Und zwar setzen wir dabei voraus, daß diese Angabe im concreten Fall nicht etwa blos als demonstrationis causa gemacht erscheint, um die als Vertragsobject gedachte specielle Münzsorte dadurch von anderen, etwa gleichnamigen zu unterscheiden.

Ist statt dessen vielmehr, wie es hier die Regel sein wird, eine wirkliche aestimatio gemeint: so könnte nur dann, wenn diese von dem damals gewöhnlichen Curse abweicht, noch ein Zweifel übrig bleiben. In der That lehren einige neuere Schriftsteller [2]): es müsse, wenn die Rückzahlung der ästimirten Courantsumme in der empfangenen Münzsorte erfolge, dabei deren *späterer* Curswerth nach der gleichen arithmetischen Proportion verändert in Betracht kommen, wie der übereinkunftsmäßige Werth von dem damals gangbaren abwich [3]).

---

1) Auch Cujacius war dieser richtigen Ansicht ad leg. 2 Cod. 11,10 d. vet. num. pot. „Quid fiet hac aetate, qua tot mutationes in pretio nummorum experimur? Jure hoc utimur, ut aureis creditis aurei reddantur, sive creverint sive decreverint, nisi in credendo aestimati fuerint.“ War diese aestimatio willkürlich zu hoch gegriffen: so ist freilich möglich, daß ein Wucher dahintersteckt und deshalb eine Reduction zu erfolgen hat. Richtig: Koch, Recht der Forderungen (ed 2) S. 82—84.

2) Pfeiffer a. a. O. §. 10 S. 66—70, Sintenis a. a. O. S. 63 f.

3) Pfeiffer entwickelt seine Theorie an dem Rechtsfalle: daß ein Capital, lautend „auf 7000 Thaler“ ausbezahlt war in Carolins zu $6^1/_4$ Thlr. oder, da diese zu vier Laubthalern (écus de six livres) gerechnet wurden, in Laubthalern zu 1 Thlr. 18 Albus; während letztere *damals* bei den herrschaftlichen *Cassen* nur zu 1 Thlr. $17^1/_3$ A., zur Zeit der Rückzahlung des Capitals nur noch zu 1 Thlr. 16 A. angenommen wurden.

Nach Pfeiffer und dem Erkenntniß des O. A. G. zu Cassel sollte hier der Gläubiger den Laubthaler annehmen müssen zu einem Werth, wie ihn die Gleichung 1 Thlr. $17^1/_3$ A. : 1 Thlr. 18 A. = 1 Thlr. 16 A. : X. ergiebt.

Die Regierung hatte, gewiß richtiger, erkannt: daß, *wenn* der Schuldner die 7000 Thlr. in jenen Französischen Münzen wieder abbezahlen wolle, dabei dann deren nunmehriger gemeiner Curswerth in Hessischer Währung entscheidend sei.

Allein auch diese Auffassung wieder erscheint als so künstlich, daß man sie ohne speciellen Anhalt an den Parteierklärungen gewiß nicht als richtig betrachten kann. Vielmehr muß man auch hier verhältnißmäßig einfach dabei stehen bleiben: daß eben jene andere Münzsorte wie für diese aestimatio gekauft gilt und daß, wenn auch die creditirte Taxsumme nach Parteiintention in der empfangenen Valuta facultativ zahlbar ist, dabei doch nur deren gewöhnlicher späterer Curswerth entscheidend sein kann [1]).

Als Regel also ist auch in den Fällen, wo Etwas, das nicht Geld im engeren Sinne ist, das Vertragsobject bildet, festzuhalten: daß keineswegs in dem gewöhnlich behaupteten Sinne der Curswerth Inhalt der Schuld ist. Es würde aber nicht ganz genau sein, wenn man positiv die Sache so ausdrücken wollte: es müsse hier immer auf den inneren Werth der Metallstücke zur Zeit der contrahirten Schuld gesehen werden [2]). Gesetzt z. B. es handle sich um eine Münzsorte, die so zu sagen auf dem Aussterbeetat sich befindet [3]): so würde sich ganz genau feststellen lassen, um wie viel mindestens seit der Contractszeit der durchschnittliche Metallgehalt der circulirenden Stücke abgenommen haben muß. Consequent also müßte nach jener Formel die zu leistende Stückzahl um so viel verhältnißmäßig erhöht werden, wovon doch nach vernünftiger Interpretation des Parteiwillens schwer die Rede sein kann. Ohnehin würde auf Papiergeld die Formel so gar nicht passen. Vielmehr ist auch hier

---

1) Anders natürlich, wenn die Parteien das von ihnen ausdrücklich zugelassene facultative Zahlmittel bestimmt tarifirten. S. z. B. in dem Rechtsfall 22 bei Pfeiffer Bd. 7 (1844) S. 85 fg., wo eben nicht empfangene fremde Münzen als solche in der Landeswährung einfach äßimirt werden, sondern die Auszahlung einer Thalersumme „niederhessischer Edictwährung, die Carolin zu $6^1/_4$ Thlr. gerechnet" versprochen wird. Hier konnte also der Schuldner statt der x-Thaler zahlen $\frac{x}{6^1/_4}$ Carolin.

2) So v. Bangerow §. 570 a. a. O. S. 37.

3) So gerade die von Bangerow als Beispiel gebrauchten Kronenthaler. Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik (1863) §. 245 Anm. b. Die Stücke zu $^1/_4$ hatten schon nach Karlsruher Versuchen von 1836 einen durchschnittlichen Minderwerth von $2,_{09}$ Procent.

überall die bestimmte Stückzahl des bestimmten Nominalgehalts zu leisten, der gewöhnlichen unvermeidlichen Abnutzung unbeschadet.

Sehr viel unrichtiger aber ist es noch, wenn hier oft [1]) die einzelnen Münzstücke wie gewöhnliche Fungibilien, also wie Waaren, betrachtet werden, mithin die Existenz einer eigentlichen Geldschuld ganz negirt wird. Vielmehr ist doch bis auf Weiteres nur die Annahme gerechtfertigt: daß diese Münzen in ihrer ordentlichen Bestimmung, durch ihren abstracten Tauschwerth zu dienen, in Betracht kommen sollen, daß also wirklich eine Schuld von Geld, wenn auch im allgemeineren Sinne, vorliegt; weshalb jede Aufhebung oder wesentliche Alterirung jenes Charakters [2]) im Sinne der Parteien die Möglichkeit einer Befreiung durch äußerliche Leistung der bestimmten beredeten Stückzahl ausschließt. Es wird hier also subsidiär der Curswerth an die Stelle treten, welchen vor dem kritischen Umstande diese Münzsorte zuletzt für den Erfüllungsort hatte. Und wenn ohne ein bestimmtes äußerliches Eingreifen (z. B. einen Verruf) die fragliche Geldart inzwischen so selten geworden wäre, daß sie des Affectionsinteresses wegen einen höheren Handelswerth bekommen hätte und ohne unverhältnißmäßigen Aufwand nicht anzuschaffen wäre [3]): so muß ebenfalls durch Leistung ihres letzten Curswerthes, wie er hier bei Metallmünzen direct auf Grund des inneren Gehalts sich zu bestimmen pflegt, der Schuldner sich liberiren können.

Nur dann, wenn von dem dabei Interessirten sich beweisen läßt, daß die Münze nicht um ihres abstracten Tauschwerthes willen, sondern zu bestimmten specifischen Zwecken oder überhaupt nur in specie zum Gegenstande des Geschäfts durch die Parteien gemacht wurde:

---

1) So nam. Pfeiffer a. a. O. Bd. 1 S. 62 a. E., Koch, Recht der Forderungen ed 2 S. 85 oben.

2) Man setze den Fall, daß bei uns eine Schuld auf ausländisches Zwangspapiergeld abgestellt wurde und in die Zwischenzeit eine Umgestaltung jener ausländischen Währung fällt.

3) Vgl. darüber Savigny S. 468 Anm. d., der jedoch auch in diesen Fällen die Zeit des Rechtsgeschäfts als solche bei Bestimmung des Curswerthes zu Grunde legen will.

ist jede ihren Geldcharakter betreffende neue Satzung irrelevant und das Interesse bestimmt sich ganz wie bei jeder anderen Waarenleistung [1]).

Damit werden wir nunmehr das Princip zu Genüge entwickelt und unsere systematische Aufgabe äußerlich gelöst haben, ohne daß wir noch einzugehen brauchten in die mancherlei selbstverständlichen Interpretationsregeln, die hier üblich sind [2]), oder in die Detailkritik abweichender moderner Darstellungen, die in der That oft viel zu scholastisch gefaßt sind [3]) und nur im Zusammenhang der dogmengeschichtlichen Entwickelung begriffen werden können.

---

1) S. die im Eingang von §. 11 citirten Pandektenstellen, nam. l. 51 de legat. I., „et exemplo cujuslibet corporis aestimanda sunt (corpora nummorum)." Savigny S. 464, Sintenis S. 66.

2) Savigny S. 466 u. 67, Sintenis S. 62, Koch, Recht der Forderungen S. 77 Anm. 36. In dem Fall 21 bei Pfeiffer (Bd. 7 S. 83 fg.), wo als dargeliehen die „Summe von 500 Thlrn. in Louisd'or zu 5 Thlr. gerechnet" im Schuldschein bezeichnet war, leidet es in der That keinen Zweifel, daß 100 Louisd'or als solche den gewollten Schuldgegenstand bildeten, mithin das inzwischen gestiegene Agio dem Gläubiger zu Gute kommen mußte, wie das O.-A.-G. reformirend richtig erkannte. Anders wäre zu entscheiden, wenn „100 Louisd'or das Stück zu $5^1/_2$ Thlr." als zu Darlehen empfangen bescheinigt wären. Hier bildete der Betrag von 550 Courantthalern das Schuldobject nach offenbarer Parteiabsicht.

3) Als Beispiel mag hier nur, eben wegen seiner sonstigen durchsichtigen Klarheit, v. Bangerow §. 570 angeführt werden. In unserer Lehre unterscheidet er die drei Hauptfälle: 1) „wenn die Schuld blos auf eine gewisse Summe gerichtet ist," 2) „wenn sie auf eine gewisse Summe in einer bestimmten Münzsorte geht," 3) „wenn eine bestimmte Stückzahl von Münzen einer bestimmten Sorte Schuldobject ist".

Da nun aber doch eine Geldsumme überhaupt nur in einer bestimmten Stückzahl von Münzen einer bestimmten Sorte ausgedrückt zu werden pflegt: so prägt sich in jener Fassung gar kein klarer Gegensatz und kein sicheres Criterium der praktischen Unterscheidung aus, wie denn auch z. B. schon Sintenis (S. 62 Anm. 23) in dieser Hinsicht seine Zweifel geäußert hat.

Abschnitt V.

Zur Rechtsgeschichte des Geldbegriffs.

§. 16.

Römisches und canonisches Recht.

Es ist nicht die nationalökonomische Vorgeschichte des Geldes, die für uns hier Interesse haben könnte [1]). Vielmehr haben wir nur noch die geschichtliche Entwickelung der rechtlichen Auffassung und Behandlung des Geldes in Hinblick auf die von uns erörterte Cardinalfrage einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. Als nothwendig erscheint dies an sich schon deshalb, weil gerade in neuester Zeit sehr irrige Ansichten über diese Entwickelung verbreitet sind; und in deren Berichtigung werden wir zugleich noch einige mögliche Einwände gegen die von uns aufgestellten Sätze auflösen und einige neue positive Belege hinzufügen können.

Die Betrachtung der Römischen Auffassung unserer Lehre müssen wir aber schon deshalb zu Grunde legen, weil sie nicht ohne erhebliche Autorität für die spätere Behandlung der Sache bleiben konnte. Als unmittelbare praktische Entscheidungsquelle kann allerdings, wie Savigny ganz richtig erkannt hat [2]), das Römische Recht bei der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden nicht wie bei irgend einer

---

1) Nur auf diese bezieht sich Leist's (Mancipation S. 52 f.) Unterscheidung von Geld im weiteren und im engeren Sinne, unter welchem letzteren er „insbesondere die Münze" begreift im Gegensatz zu allen bevorzugten Zwischenwaaren.

2) §. 44 S. 469 fg. A. M. Sintenis § 85 Anm. 1. Für die das Geld im allgemeinen Sinne treffenden Rechtssätze, z. B. aus der Eigenthumslehre, fehlt aber natürlich jeder Grund des Wegfalls.

gemeinrechtlichen Lehre angesehen werden. Nur darf man den Grund hiervon nicht darin finden wollen, daß die Römer hierin gar nicht zu bestimmten richtigen Ansichten hätten kommen können, weil ihnen zwei der wichtigsten Elemente unseres Geldwesens völlig unbekannt gewesen seien: das Papiergeld und der ausgebreitete Geldverkehr, durch welchen der Curswerth erst seine bestimmte und wichtige Bedeutung erhalte. Hat ihnen doch weder ein sogenanntes Zeichengeld, bei dem im Princip die gleichen Fragen wie beim Papiergeld sich ergeben mußten, noch eine vollständig entwickelte Geldwirthschaft gefehlt [2]).

Vielmehr liegt der Grund darin, daß das Geldwesen eben einen Bestandtheil der individuellen öffentlichen Verfassung ausmacht. Da der Satz, daß eine bestimmte für unseren Verkehr eigends geschaffene Münzsorte „Geld" (im spec. S.) sein solle, juristisch nur auf einen besonderen Act unserer Rechtsordnung [1]) zurückgeführt werden kann: so ist auch aus dem Sinne dieser unserer Rechtsordnung abzuleiten, für welchen Werth sie gelten solle. Insoweit dies nicht unzweideutig speciell erklärt ist, muß dabei auf allgemeinere Begriffe recurrirt werden. Und ältere oder fremde Rechtssatzungen können dabei nur als äußere Anhaltspunkte oder Bestätigungen in Betracht kommen.

---

2) Jenes z. B. richtig bemerkt bei Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I. S. 50 Anm. 3. Ueber dieses Bemerkungen bei v. Scheel, „Die volkswirthschaftlichen Grundbegriffe im corpus juris civilis"; (in Hildebrands Jahrb. f. Nationalökon. Bd. 6, 1866) S. 324 fg., nam. S. 330 fg. Nur wird auch hier in der Schlußbemerkung (S. 344) die Rechtswissenschaft „als welche von ihrem Römischen Standpunkt auf den modernen übergehen müsse", in ihrer Selbstständigkeit, wie es scheint, verkannt. Wenngleich z. B. nach dem ökonomischen Begriff von „Waare" das Geld mit darunter fällt, so hindert doch Nichts den Juristen, nach dem von ihm selbstständig zu bildenden Begriff es eben davon auszuschließen (zu ebenda Bd. 6 S. 16, insbes. Anm. 5).

1) Es kann also nicht mit Sintenis a. a. O. S. 57 Anm. 3 als eine Besonderheit des Papiergeldes betrachtet werden, daß sein Werthverhältniß und seine zwingende Zahlkraft ausschließlich von particularer Natur sei. Nur als factischer besteht der Unterschied, daß unser Staat eher geneigt sein wird, fremden Metallmünzen für uns den Geldcharakter beizulegen als fremdem Papiergeld. Ein formell gemeinrechtlicher Charakter, wie er in Deutschland für die Reichsmünze bestand, ließe sich an sich ebenso wohl für Papiergeld denken.

Wenn nun auch über die Römische Auffassung die eigentlichen Rechtsquellen für sich genommen kein vollkommen unzweideutiges Zeugniß ergeben: so ist dies doch allerdings der Fall, wenn man sie im Zusammenhang mit anderen bekannten Thatsachen auffaßt. Wir haben hier zunächst nam. im Auge den Bericht der alten Schriftsteller über die während der Punischen Kriege mehrfach erfolgte Reduction des Münzfußes, deren Zweck sie übereinstimmend darin setzen, daß die älteren auf schwerere Asse lautenden Schulden mit einer gleichen Anzahl neuer leichterer Münzen sollten getilgt werden können [1]). Als Noth- und Ausnahms-Maßregel wäre dies freilich anzusehen gerade wie die Einführung von novae tabulae [2]); allein wenn man für jene exceptionelle Sache eben die Form wählte, geringhaltigere Münzen mit der alten Werthbezeichnung prägen zu lassen: so ist dies doch nur denkbar unter Voraussetzung der Regel, daß der Nennwerth als solcher schlechthin auch für ältere Schulden das entscheidende Moment der Zahlkraft sei [3]). Nun hat freilich Th. Mommsen solchen schlechten Staatsbankerott als für das Rom des fünften Jahrhunderts unpassend — da auch der Prätor schwerlich die frivole Interpretation der in älteren Schuldverschreibungen vorkommenden Asses als leichter Münzasse werde zugelassen haben — ganz weggeläugnet und in einer an sich feinen Combination die erste Reduction der Kupfermünze als lediglich zum Behuf zweckmäßiger Einführung der Silbermünze erfolgt angenommen [4]). Allein wenn man auch dieser Hypothese beipflichtet, so kommt man doch um das für uns hier relevante Moment nicht hinweg. Denn jedenfalls steht doch z. B. fest, daß im Laufe des ersten Punischen Krieges der damals gesetzlich

---

1) Die Stellen bei Th. Mommsen, Röm. Münzwesen S. 288 fg. Anm. 13 und 14. Dazu Böckh, Metrol. Unters. S. 410 (sub 8) fg. Vgl. auch bei Gellius XX., 1, 13 den Bericht Labeo's über die alte Injurienbuße von 25 Asses.

2) Savigny S. 475 fg.

3) Richtig hat schon Mees diss. de vi mutatae monetae Roterodami 1838 p. 43 fg. dieses Moment zur Feststellung der Römischen Auffassung benutzt.

4) a. a. O. nam. S. 293 und 307.

aufgestellte Trientalfuß sich factisch in der allererheblichsten Weise immer mehr verschlechterte; während doch hier die gleiche rechtliche Zahlkraft der neuen leichter ausgeprägten Asses keinen Zweifel leidet.

Ganz ähnlich verhält es sich auch in der Kaiserzeit mit den Silberdenaren, deren Feingehalt sich fortwährend verschlechtert [1]), ebenfalls bei unbestritten gleicher gesetzlicher Zahlkraft der neuen Münzen mit den besseren alten; eine Gleichstellung, die freilich nicht ausschloß, daß im freien Tauschverkehr ein Differenzialcurs sich bildete [2]).

Wenn nun Paulus (l. 1, pr. d. c. emt.), immer besser als die meisten Neueren, das Geld als eine Materie definirt „cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret" und von dieser Materie aussagt, daß sie „forma publica percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate": so kann es in Verbindung mit jenen Thatsachen schlechterdings nicht zweifelhaft sein, daß unter der aestimatio, die zugleich als publica und perpetua bezeichnet wird, der sogenannte Nennwerth von ihm verstanden ist und daß der Schlußsatz noch besonders die substanzielle Verschiedenheit der einzelnen gleich gewertheten Stücke als irrelevant für die rechtliche Zahlkraft hinstellen solle. Und der gleiche Gedanke liegt auch zu Grunde, wenn Gajus (I., §. 122) in seinem kurzen gelegentlichen Abriß der Geschichte des Römischen Münzwesens von den alten Asses im Gegensatz zu dem neueren Gelde aussagt „eorumque nummorum vis et potestas non in numero erat sed in pondere."

Ja es ist wohl in einer bisher hierbei nicht beachteten Stelle [3]) noch eine praktische Consequenz aus jener Auffassung in die Pandekten gekommen. Der Satz, daß bei einem Vermächtniß eines gewissen

---

1) Nach den bei Th. Mommsen S. 757 fg. referirten Proben betrug die Legirung unter Nero etwa $^1/_{20}$—$^1/_{10}$, unter Trajan schon beinahe $^1/_6$, unter Marc Aurel $^1/_4$, unter Severus seit 198 die Hälfte und mehr, bei wesentlich gleich bleibendem Gewicht.

2) Th. Mommsen S. 758 und 772—75.

3) l. 1, §. 1 D. 34, 2 d. auro et arg. leg. (libr. VI. ad Sabinum).

Gewichtes Silber der Beschwerte sich durch Leistung von baarem Gelde befreien könne „si in ea pecunia eadem aestimatio fuerit", stammt sicher von Sabinus selbst her und wird, obwohl inzwischen geringhaltigere Silbermünzen als gleichwerthig mit den älteren geprägt wurden, unter einer selbstverständlichen Beschränkung noch von Pomponius gebilligt. Paulus aber (l. 35, pr. eod.) und Modestinus (l. 9 eod.) entscheiden den gleichen Fall im Sinne des Testators richtiger und bestimmter dahin, daß „pretium praesentis temporis, quanti comparari potest" zu leisten sei, so daß also der damals immer erheblicher gewordene Differenzialcurs der schlechteren Münzen volle Berücksichtigung findet.

Die Quellenaussprüche aber, welche man sonst hier gewöhnlich in Bezug nahm [1]), sind allerdings fast durchgängig für den Begriff des Geldes gar nicht zu verwerthen. Nur wird der in l. 1, Cod. 11,10 d. vet. num. p. [2]) vorgeschriebene bedingte Zwangscurs wohl nicht mehr mit v. Savigny auf den ganz einzelnen antiquirten Fall bezogen werden, daß aus Eigensinn oder Vorurtheil die Annahme älterer Goldmünzen verweigert wurde, sondern es wird darin allerdings eine Anwendung des allgemeineren Princips des Zwangscurses zu erblicken sein.

In den canonischen Rechtsquellen findet sich wenigstens Nichts, was mit unseren Auffassungen im Widerspruch stände. So betrifft eine Decretale [3]) Innocenz III a. 1112 den Fall, daß statt der als Abgabe von Haus aus geschuldeten Münzsorte eine entsprechend höhere Anzahl geringerer fremder Münzen bisher geleistet war. Als nun inzwischen eine neue „declinatio monetae" in diesem fremden Staat stattgefunden hatte und der Schuldner trotzdem mit der gleichen

---

1) S. darüber Hufeland S. 34—37, v. Savigny S. 470—74.

2) S. darüber v. Savigny S. 473; über l. 2 eod. Böcking, Pand. (1853) §. 77 Anm. 19.

3) Can 20 X. d. censib. 3, 39, Savigny S. 476.

Anzahl der fremden Münzen sich liberiren wollte: entschied freilich der Papst auf jeden Fall mit Recht, daß nun das Surrogat nur in einer verhältnißmäßig erhöhten Stückzahl bestehen könne.

In Gregor's IX. can. 26 eod. hingegen liegt das wesentliche Moment der Entscheidung nur darin: daß, wenn die ursprüngliche Münzsorte der Rente jetzt außer Gebrauch sei, die aestimatio pensionis antiquae Leistungsobject werde. Ob aber und inwiefern dabei auf den Nenn-, Curs- oder reinen Stoffwerth zu sehen sei, bleibt hier gänzlich in suspenso: so daß die Stelle nur wichtig geworden ist als Anknüpfungspunkt zu Erörterungen über die Natur des Geldes für die späteren Canonisten.

An sich erheblicher noch ist eine hier jetzt meistens übersehene Decretale Innocenz III a. 1205 an den König von Arragonien [1]). Dieser hatte bei seinem Regierungsantritte eidlich gelobt, das Münzwesen seines Vaters eine bestimmte Zeit hindurch unverändert fortbestehen zu lassen. Nun aber trat zu Tage, daß es durch heimliche schlechtere Ausprägungen corrumpirt war (moneta pondere legitimo defraudata). Der Papst, um Dispens vom Eide angegangen, entscheidet: der Eid müsse, wenn ohne Kunde jenes Betrugs geleistet, doch möglichst aufrecht erhalten werden, indem der König nach Reprobation der schlechteren Münzen unter dem Namen seines Vaters neue vollwichtige prägen lasse, mit denen die älteren unverfälschten Münzen zu gleichem Werth im Umlauf blieben.

In der ganzen Stelle liegt, scheint es, ebenso sehr die Voraussetzung zu Grunde: daß jenes schlechtere Geld, ehe es außer Curs erklärt sei, die gleiche rechtliche Zahlkraft mit dem besseren habe; wie andererseits die Ueberzeugung von der sittlichen und ökonomischen Verwerflichkeit derartiger Münzoperationen.

---

2) Can. 18 X. d jurejur. 2, 24.

§. 17.

Die spätere Rechtsauffassung.

Das canonische Recht leitet uns von selbst hinüber zur Betrachtung der neueren, mit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters beginnenden Rechtsdoctrin.

Nach v. Savigny wird in den neueren Schriften die Sache gewöhnlich so dargestellt [1]: daß fast alle älteren Schriftsteller, auch noch Cujacius und seine Nachfolger, Anhänger der Theorie des Nennwerths gewesen seien; wie es auch schon Hufeland [2] sogar in der Weise aufgefaßt hatte, als ob nach ihrer Meinung schlechthin „Thaler für Thaler und Gulden für Gulden, ohne alle weitere Unterscheidung der Münze oder Geldart" gezahlt werden könnten. Nach einer neuesten Darstellung endlich [3] wird der ganzen canonistisch-mittelalterlichen Lehre nicht minder ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie das Wesen der Münze nicht in den (veränderlichen) Tauschwerth des Metallinhalts, sondern in die äußere Präge seitens der öffentlichen Gewalt, in die sogenannte bonitas extrinseca gesetzt habe. Es wird indeß im Folgenden sich zu zeigen haben, daß es mit diesen Dingen einigermaßen anders sich verhält.

Entwickelt aber hat sich die mittelalterliche Rechtsdoctrin hier nicht durch Exegese der Quellen, sondern von der unmittelbaren Betrachtung der damaligen Verkehrs- und Münz-Verhältnisse aus, wenn man auch für die so aufgestellten Sätze hinterher oft gewaltsam Quellenbelege herbeizuschaffen suchte. So ist denn auch die Glossa ordinaria hier nicht wie in anderen Materien Ausgangspunkt der

---

1) v. Savigny S. 477 fg., Rudorff zu Puchta §. 38 Anm. 12, A. Wagner, Tüb. Zeitschr. Bd. 19 S. 479 fg.

2) Rechtl. Natur d. Geldsch. S. 38.

3) Endemann, Handelsrecht §. 79, s. auch in Hildebrand's Jahrb. Bd. 1 z. B. S. 336.

Doctrin geworden. Die einzige ſachlich eingehende Bemerkung (zu l. 1 d. c. emt.) daß „tantum valet unus nummus quantum argenti tantundem in massa“ iſt doch an ſich nur ein ökonomiſcher Satz, der als ſolcher nicht vollſtändig genau iſt, aber doch auch von der damaligen klaren Erkenntniß des ſo einfachen Gedankens zeugt, daß die Tauſchkraft der Münze im Allgemeinen von dem veränderlichen Werthe des Edelmetalls abhängig iſt.

Ausgangspunkt der Doctrin iſt vielmehr ein kurzes brocardicum Azo's geworden; wonach bei Münzänderungen die identiſche Münzſorte der Contractszeit zu leiſten, resp. der Gläubiger in der neuen Münze völlig ſchadlos zu halten ſei, weil überhaupt neue Geſetze nur künftigen Contractsverhältniſſen die Geſtaltung gäben [1]). Während die ſingulären Meinungen einiger näheren Nachfolger [2]) gar

---

1) Brocard. d. contract. rubr. XII. (Basil 1567 S. 136 f. „Eadem mensura vel moneta debetur, quae erat tempore contractus; vel si alia (moneta) praestetur, habeatur ratio damni.“ Demgemäß nimmt z. B. auch R. Fulgoſius (ad l. 1 d. c. emt. Nr. 6 u. 7) an: wenn inzwiſchen die Münzſorte devalvirt ſei (nummi aestimatione deminuti jussu ejus cujus interfuit): ſo müſſe bei älteren Obligationen der Gläubiger ſie doch noch ſchlechthin zu dem älteren höheren Werthe annehmen. Umgekehrt brauche der Gläubiger neuere geringhaltigere zu dem alten Nennwerth geprägte Münzen nicht für voll anzunehmen. — Azo's hierauf führender Grund iſt aber deshalb unzutreffend, weil, wenn die Rechtsordnung das geringere Neue dem werthvolleren Alten gleichſetzt, dieſe (wenn auch ſachlich verwerfliche) rechtliche Fiction eben als ſolche keine Unterſcheidung zwiſchen älteren und neueren Obligationen zuläßt. Anders iſt es natürlich, wenn unter bloßer Namensgleichheit zu einem anderen Münzfuße übergegangen wird, wie z. B. früher in Sachſen vom 20- zum 21-Guldenfuße.

2) So nahmen z. B. Petrus de Bellapertica und Cinus (ad leg. „cum quid“ D. 12, 1) an: wenn die alte Münzſorte völlig abgeſchafft ſei, ſo ſei der Schuldner durch dieſen für ihn caſuellen Untergang des „genus subalternum“ überhaupt befreit („instatur, quod huic sententiae repugnat aequitas; sed dicendum, quod non repugnat“); während wenn ſie in der nämlichen Form und Beſchaffenheit nur mit verändertem Gewicht beibehalten würden, das „antiquum pondus“ Schuldobject ſei. Jacobus de Arena (zu tit. Inst. de act. Nr. 29) unterſcheidet ſchon noch zwiſchen grobem Courant und Scheidemünze (nummi aenei), bei welcher nicht wie dort die Materie, ſondern die Form das Weſentliche ſei, ſo daß in der publica aestimatio als ſolcher die bonitas intrinseca hier beſtehe. Alſo ſchon ein Keim zu beſſeren Anſichten.

nicht beachtet oder verworfen wurden, erhielt sich Azo mit seinem Princip fortwährend in der höchsten Autorität [1]). Genauer ausgebildet aber und modificirt wurde dasselbe in der Schule der Postglossatoren unter dem Einfluß einer, gar nicht direct das Geld betreffenden Glosse zur lex „cum quid". Wenn es hier am Schluß heißt: „id autem agi intelligitur, ut ejusdem generis et eadem bonitate solvatur qua datum est": so bemerkt die Glosse zu dem Worte bonitate kurz „quoad intrinseca — licet pretium cursu temporis sit mutatum". Diese Worte wenden schon Cinus, dann Bartolus, Baldus und die Späteren (ad h. l.) auch auf das Geld dahin an, daß bei ihm zwischen bonitas intrinseca und extrinseca zu unterscheiden sei; indem bei einer Veränderung jener die Contractszeit, bei einer Veränderung dieser die Zahlungszeit berücksichtigt werden müsse [2]).

Gerade diese scholastische Terminologie ist es wohl, die Unklarheit in die Sache selbst gebracht und ein irriges Verständniß der geschichtlichen Entwickelung unserer Lehre erzeugt hat. Denn allerdings wird in der späteren Zeit unter der bonitas extrinseca oder dem valor externus sehr häufig nur der Nennwerth als solcher verstanden, welchen Sinn man denn unwillkürlich auch in die Theorie der Früheren verwirrend hineintrug. Um aber den wirklichen Sinn dieser letzteren richtig zu verstehen, brauchen wir nur einen ganz kurzen Blick auf den Zustand des damaligen Geldwesens zu richten [3]), wie

---

1) So daß z. B. noch F. Curtius, de monetis (tract. ill. Jct., Venet 1584 tom. XII. f. 205, Nr. 13) einfach seine Meinung damit begründen konnte „quia ita tenuit Azo, fons juris".

2) So heißt es selbst noch bei Anton Faber de var. numm. a. a. O. S. 404: „quodsi a tempore contractae obligationis immutata sit bonitas intrinseca nummi qui in obligationem deductus fuerat ejus bonitatis ratio habebitur quae fuerit tempore contractus" und S. 407 „At si e contrario — aestimatio extrinseca vel creverit vel decreverit, id observabimus ut illa praestetur aestimatio quae fuerit tempore solutionis."

3) Ueber das Geldwesen von Bologna, Venedig und Padua insbes. s. den Anhang I. bei v. Savigny, Gesch. des Röm. R. im Mittelalter „Ueber den Münzfuß."

er aus den Schriften der Gloſſatoren ſelbſt hervorgeht. So bemerkt Azo [1]): daß heute nicht blos alle Fürſten ſelbſtſtändig, ſondern auch faſt alle Städte kraft kaiſerlichen Privilegs das Münzrecht übten. Und factiſch ging, wie die Erörterungen Anderer zeigen [2]), dieſe Uebung noch viel weiter hinunter. Indem ſo auf kleinen Raum zahlloſe ſelbſtſtändige Münzgebiete ſich zuſammendrängten, mußte nothwendig der gewohnheitsrechtliche Satz ſich bilden, wie er einſtimmig bezeugt wird: daß der Gläubiger auch fremdes und einer anderen als der obligationsmäßigen Währung angehöriges Geld in Zahlung annehmen müſſe [3]), falls es nur am Zahlungsort nicht ungebräuchlich ſei und nicht etwa eine erweisliche Schädigung vermögensrechtlicher Intereſſen in dem Aufdringen ſolches anderen Zahlungsmittels liege [4]).

---

1) Summa in Cod. ad tit. $11_{/10}$ d. vet. num. p.

2) z. B. Cinus super Cod. libr. IX. rubr. 24 de falsa moneta. Quid faciunt civitates vel barones, qui monetam cudunt sine licentia principis, ut videmus per totam Italiam? — Dico male faciunt, nisi consuetudine longissima excusantur.

3) de jure, heißt es meiſtens, würde an ſich anders zu entſcheiden ſein, z. B. bei Paulus Caſtrenſis ad l. 99 D. $46_{/3}$ d. solut.; auch bei D. Covarruvias, lib. pract. quaest. c. VII (in tract. ill. a. a. O. fol. 221 i. f.); andere Citate bei Scaccia, de commercio §. II., gl. V. Nr. 102—104 (Genf 1664 S. 349).

4) Für letztere Beſchränkung pflegt man ſich zu berufen auf die l. 99 D. $46_{/3}$ z. B. Scaccia Nr. 102. „Creditorem“ (die Lesart der Flor. „Debitorem“ ergäbe, wie ſchon Cujacius bemerkt hat, den nämlichen Sinn, wenn man eine Stipulation des künftigen debitor auf Auszahlung des Darlehns vorausſetzt) non esse cogendum, in aliam formam nummos accipere, si ex ea re damnum aliquid passurus sit.“ Unmöglich kann man daraus im Sinne des Paulus das arg. a contrario ziehen: daß, abgeſehen von ſolchem erweislichen damnum, alle möglichen ausländiſchen Münzſorten zwingende Zahlkraft hätten. Vielmehr erklärt ſich die Stelle allein ſchon durch den Hinblick auf das Verhältniß der Reichs- und Provinzialmünze, welche in der bezüglichen Provinz, dieſe an jene ſich anlehnend, neben einander die geſetzliche Währung bildeten (Vgl. hierüber im Allg. Th. Mommſen. Röm. Münzw. S. 729—736). Man braucht nun nur an einen Fall zu denken, wo die Provinzialmünze dem inneren Gehalt nach verſchlechtert war (z. B. l. 102, pr. D. $46_{/3}$), alſo im freien Tauſchverkehr einem Disagio unterlag, der beſondere Vertrag aber auf das beſſere Reichscourant ging.

Bei einem so verwirrten Münzzustande nun war es der einzige natürliche Ausweg, daß man als Regel festhielt, der Gläubiger müsse genau das Gewicht reinen Edelmetalls bekommen (b. intrinseca), welches in der eigentlich obligationsmäßigen Münzsorte zur Zeit der Obligationsbegründung enthalten war. Da man aber eben regelmäßig die Zahlung in anderen Münzsorten, insbesondere von Gold für Silber und umgekehrt zuließ: so fragte sich bei dem schwankenden Curse (b. extrinseca), ob der Schuldner, der in solcher anderen [1]) Münzsorte zahlen will, so viel davon zu leisten habe, wie nach dem Werthverhältniß zur Contractszeit oder nach dem zur Zahlungszeit jener intrinseca bonitas entsprach. Hierbei war es denn eben, gewiß mit Recht, communis opinio: daß der Curs des letzteren Zeitpunktes, insofern nicht etwa eine Mora die Berechnung noch modificirt, entscheidend sei; wie man auch entsprechend annahm, daß der Schuldner, wenn er z. B. das in Goldgulden empfangene Darlehn in dieser identischen Münzsorte zurückzahle, keineswegs eine inzwischen gegenüber der gesetzlichen Silberwährung entstandene Werthverringerung besonders zu vergüten brauche [1]).

In diesen Punkten besteht auch keineswegs ein Unterschied zwischen der Doctrin der Canonisten und der Legisten. Nur darin weichen sie im Allgemeinen von einander ab: daß Jene dem Münzherrn die Berechnung eines mäßigen Schlagschatzes gestatten, während Diese unter Bezugnahme auf die früher erwähnte Glosse zur l. 1 d.

---

1) Dieser Sinn der Lehre tritt z. B. sehr klar hervor bei A. Faber, der unmittelbar nach der zuletzt abgedruckten Stelle (oben S. 119 Anm. 2) so fortfährt: „quia illam ipsam sive auctam sive deminutam haberet creditor, si eadem nummi species, quae in obligatione est, solveretur; aequum autem non sit, creditorem in alia non solum forma sed etiam materia accipientem damnum sentire.“

1) Zahlreiche Zeugnisse für diese communis opinio bei Alb. Brunus „de augmento et diminutione monetarum in tract. ill. Jct. a. a. a. O. part. VI. fol. 213 und bei J. Menochius Consilia lib. II., cons. 138, nam. Nr. 10 fg. — A. M. ist z. B. F. Curtius an der früher citirten Stelle.

c. emt. jeden derartigen Abzug für absolut unzulässig halten [1]). Hieraus wird es sich auch mit erklären, daß die Meisten eine Abweichung des gesetzlichen Werths vom Stoffwerth aus dem Kreise ihrer besonderen Erwägungen ganz fortlassen. Nur als Ausnahme wird es von Einzelnen am Schluß ihrer Darstellung erwähnt: daß der Gläubiger dann mehr oder weniger als die interna bonitas bekomme, wenn der princeps im Fall einer Münzänderung ausdrücklich auch bei Bezahlung älterer Schulden eine Gleichstellung der neuen Münzen mit den alten vorgeschrieben habe. Als Voraussetzung der Zulässigkeit einer derartigen Werthbestimmung wird aber die erfolgte Einwilligung der Unterthanen betrachtet; und ein princeps, der ohne dieselbe solche Maßregel durchsetze, habe den dadurch Beeinträchtigten auf das Interesse zu haften [2]).

Es war die Lehre der Postglossatoren namentlich deshalb ein wenig eingehender zu entwickeln, weil deren ganze Behandlungsweise gerade in diesem Punkte ganz besonders auch für die Deutsche Theorie und Praxis entscheidend geworden ist [3]) und in mancher Beziehung

---

1) Belege in Martini Garrati Laud. tract. d. monetis Nr. 6 (in tract. ill. fol. 203). Jene canonist. Doctrin, sogar mit Gestattung eines mäßigen Gewinnes für den Münzherrn, findet sich auch be. Nic. Oresmius (d. mut.. mon. c. 7; vgl. Roscher, „ein großer Nationalökonom des vierzehnten Jahrhunderts", in der Tübinger Zeitschr. Bd. 19 S. 305– 18, insb. S. 310.

2) A. Brunus d. monet. part. XVIII., lim. VI. „Dicendum est, quod talis princeps si hoc faceret sine consensu subditorum teneretur ad interesse". — D. Covarruvias a. a. O. fol. 221 Nr. 5. Scribunt doctores „licere principibus pretium monetae augere tempore publicae necessitatis, modo ea cessante fiat subditis restitutio damni illati ab ipso principe, qui posset id restituere."

Vgl. auch schon N. Oresmius a. a. O. bei Roscher S. 311 und 312.

3) Vgl. z. B. A. Gaill, pract. obs. lib. II. obs. 73 Nr. 3 „valor monetae qui fuit tempore contractus, attendi debet," Nr. 7 „valor monetae intrinsecus considerandus." Mynsinger obs. cent. IV., obs. 1. Fichard cons. lib. I., cons. 27 u. 31. Eine Sammlung der erheblichsten Schriften des

selbst noch in neuesten Theorien fortwirkt. Jene Continuität der Doctrin konnte hier insofern kaum ausbleiben, als der Zustand des Deutschen Münzwesens mit dem zur Zeit der Postglossatoren im Wesentlichen übereinstimmte, vielleicht ihn an Verwirrung noch übertraf [1]).

Ganz unverändert freilich blieb die ältere herrschende Lehre nicht. Aber die Veränderung ist im Allgemeinen nur eine Verschlechterung, indem es namentlich allmälig ganz üblich wurde, mit dem Worte extrinseca bonitas den völlig anderen Begriff eines gesetzlichen Werths zu verbinden und ohne daß oft irgend erkennbar wäre, welcher Sinn im Einzelnen zu Grunde liegt. Es würde schwerlich der Mühe lohnen, dies an der weitschichtigen Literatur hier speciell darzuthun. Statt dessen wird es genügen, einen Blick auf die gleichzeitigen gesetzgeberischen Versuche zu werfen, die auch an den Mängeln der Doctrin kranken.

Nach dem Vorgang der Sächsischen Constitutionen von 1572 (P. II. const. 28) wird in einer Reihe von Gesetzen des nämlichen und folgenden Jahrhunderts fast in der nämlichen Fassung vorgeschrieben: 1) wenn die „bonitas extrinseca" verändert werde, „dadurch die Müntz gesteigert oder fellet oder gantz abkommet": so sei

---

16. Jahrhunderts: de monetis et de re nummaria varii tractatus, a Budelio collecti (Colon. Agripp. 1591 vol. II., p. 343—798).

1) Nur Eine charakteristische Probe dieser Verwirrung. Wie andere deutsche Territorien, so war auch Baiern mit fremden zum Theil geringhaltigen Münzsorten überschwemmt. Herzog Ludwig der Reiche ordnete deshalb durch ein Landgebot von 1458 als Regel die Confiscation der ausländischen Münzen an. Schon 1459 wird dies neu eingeschärft. Da aber „die früheren Landpot nit gehalten sind worden" wird 1466 „Straff an Leib und Gut" hinzugefügt. Nach Münzgebot von 1469 soll der Uebertreter „gevengelich" gehalten, sein Vermögen confiscirt und der Denuntiant mit $^1/_4$ belohnt werden; während Beamte, die Contraventionsfälle nicht zur Anzeige bringen, u. A. die Absetzung zu erleiden haben. Im Jahre 1479 ordnet Ludwig der Reiche noch an: daß diese Verbote „vor den Kirchtirn an den Feyrtägen" verlesen werden sollen. Als natürlich auch dies fruchtlos blieb, gab dann im Ganzen der Nachfolger L's den Kampf auf. S. Sammlung des Bairischen Münzrechts (bis 1765, 3 Bde. fol.) Bd. 1 S. 56, 71, 85, 86, 97.

der Werth, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, zu bezahlen; 2) wenn Schrot und Korn und also bonitas intrinseca" eine Aenderung erlitten habe: so müsse auch die zur Contractszeit gangbafte Münze geleistet werden oder „da man die nicht haben könne, derselbigen Werth und Aestimation" [1]).

Der Satz über die bonitas extrinseca ist schon in der allernächsten Zeit ganz verschieden gedeutet worden. Denn während die Hamburger Statuten als Folgerung daran knüpfen, daß bei gesteigertem äußeren Werth der in obligatione befindlichen Geldstücke der Schuldner den Zuwachs bei der Zahlung abziehen, also mit einer so viel geringeren Stückzahl sich liberiren könne: verwarf die Sächsische Praxis dies ausdrücklich und fand vielmehr den Sinn darin, daß, wenn im Contract der Reichsthaler zu 24 Groschen als dem damaligen Werth angenommen sei und jetzt 30 gelte, der Schuldner zur Ausfüllung der von ihm geschuldeten Groschenzahl ihn dem Gläubiger nur zu 24 Groschen anrechnen dürfe [2]).

In der That ließ jener Satz sich wesentlich auf drei ganz verschieden gestaltete und daher auch juristisch verschieden zu behandelnde Fälle deuten und beziehen: einmal auf die, stetigen geringeren Schwankungen unterworfene Verkehrswerthung von (z. B. dargeliehenen) Goldmünzen gegen die Silberwährung; sodann auf den wechselnden Curs der damaligen Reichsmünze gegenüber den an Feingehalt steigend abnehmenden Landesmünzen; endlich auch auf den Fall

---

1) S. Emminghaus, Pand. d. Sächs. Rechts (1851) Buch 20, Tit. 1. Fast wörtlich stimmen überein: die Frankf. Reform. von 1579 Theil II. tit. 24 §. 6, ferner das Churbrandenburg. revidirte Landrecht von 1685 lib. IV., tit. 1, Art. 3 §. 5. Am meisten Neues haben die Hamburger Statuten von 1605 Thl. II. tit. 1 §. 9 fg., indem sie theils aus dem Hauptsatz noch besonders die im Text erwähnte Folgerung ziehen, theils in Specialartikeln noch mehrere traditionelle Fragen der alten scholastischen Schriften entscheiden. Vgl. Baumeister, Hamb. Privatrecht §. 43 S. 298 fg., nam. Anm 6 u. 9.

2) B. Carpzow defin. forens. ad const. 28 cit. defin. V., Erkenntnisse von 1584 und 89. In der defin. 1 definirt Carpzov die b. extrinseca als den durch öffentliches Edict bestimmten Werth, an dessen Stelle nur, wenn der princeps es wisse und dulde, durch Handelsgebrauch ein anderer treten könne.

einer möglichen Devalvation oder umgekehrt gesetzlichen Wertherhöhung der geschuldeten Landesmünzsorte. Eben auf der gänzlichen Nichtunterscheidung dieser Fälle beruht vornehmlich die Unbrauchbarkeit der fraglichen Bestimmung.

Weit passender war es daher, wenn z. B. Churbraunschweigische Verordnungen sich damit begnügten, einfach festzusetzen, „wie es der Billigkeit und den gemeinen Rechten gemäß sei", daß die Wiederbezahlung von Capitalien erfolgen müsse „nach dem innerlichen Werth und Gehalt der ausgeliehenen Gelder" und wenn der valor intrinsecus der geliehenen Sorten nicht erweislich dargethan werden könnte, „nach dem Fuß und innerlichen Werth der Münze, so tempore contractus gültig gewesen" [1]).

Im Ganzen ist mit mancherlei Modificationen im Einzelnen diese Theorie der intrinseca bonitas die herrschende geblieben bis zum Aufkommen des Papiergeldes [2]). Jetzt mußte sich offenbar die Aufgabe aufdrängen, nach einem anderen Princip zu suchen. Es ist

---

1) Der Wortlaut der Verordnungen von 1690, 1691 und 1764 bei Struben, rechtliche Bed. Thl. III. Bed. 2 (ed 2 S. 33 u. 29 fg., Erläuterung dazu S. 27—46.)

Aehnlich schrieb auch die Churhessische Verordnung vom 2. März 1764 speciell für die während der Kriegszeiten in tolerirten geringhaltigen Münzsorten ausgeliehenen Capitalien vor, daß nur ihr wahrer innerer Werth abzutragen sei. Vgl. bei Pfeiffer a. a. O. Bd. I. §. 12 S. 72.

2) Unmittelbar vorher wird sie noch mit scholastischer Weitläuftigkeit in Anwendung auf alle möglichen einzelnen Rechtsverhältnisse verfochten in J. L. Schmidt's Abhandlung der streitigen Rechtsfrage: „in was für Münzsorten ist eine Geldschuld zu bezahlen." Jena 1763, 338 S. 4. Außer den bei Savigny S. 479 angeführten Schriftstellern gehören auch noch hierher: der als ein Vorgänger seiner Curswerththeorie von ihm angesehene Mees (de vi mutatae monetae Roterod. 1838 p. 25, 30—35), ferner im Wesentlichen auch Höpfner, Inst. §. 768 und Glück, Pand. Bd. 12 S. 82 fg., der nur unter Umständen die allgemeine Kaufkraft einer fraglichen Münzsorte bei Bestimmung des Inhaltes der Schuld direct juristisch berücksichtigen will.

Niederländische Vertheidiger des Satzes, daß beim Gelddarlehn dieselbe Menge von Metall gleicher Güte restituirt werden müsse, referirt E. Laspeyres, Gesch. der volkswirthsch. Ansch. der Niederl. (1863) Buch VI., Abschnitt 4 „Geld" nam. S. 286 f.

eine Anomalie, wenn noch Puchta [1]), — das Geld nur als Metallgeld definirend und ausdrücklich die Möglichkeit einer Schaffung von Geld durch Staatsgebot abläugnend, — den „wirklichen Feingehalt" als solchen zum ordentlichen Gegenstande der Schuld macht; ein Gegenstand, der allerdings regelmäßig in Form von Münzen, ausnahmsweis aber sogar in Rohstoff selbst zu leisten sei, falls nämlich die vereinbarte Münzsorte nicht mehr existire und eine neuere rechtlich mit ihr nicht identificirt sei [2]). Um die Herrschaft streiten sich seitdem mit Fug nur noch die Theorie des Curs- und Nennwerthes.

Jene findet sich, wie wir schon andeuteten, in namentlicher Hinsicht auf das Verhältniß von Goldmünzen zu herrschender Silberwährung schon bei einigen wenigen älteren Juristen. Von diesem Ausgangspunkte aus hat sie sich allmälig erweitert [3]). Wie sie dann durch Hufeland in vollem Umfange systematisch ausgebildet ist und durch v. Savigny's Autorität zur vorherrschenden sich erhoben hat, das ist schon früher berührt und mit Zeugnissen belegt worden. Zu-

---

1) Pandekten und Vorles. §. 38.

2) Puchta's dunkler Schlußsatz, es sei dem Gläubiger der Feingehalt jener Münze „mit Hinzurechnung der Differenz dieses Feingehalts, sofern er in der geprägten Münze enthalten war, zuzusprechen", soll wohl bedeuten: daß außer dem vollen normalen Stoffgehalt auch noch die Prägungskosten zu leisten seien.

3) Citate bei A. Faber a. a. O. S. 120 Nr. 5. Faber selbst hingegen ist unbedingter Anhänger der Theorie von der intrinseca bonitas, deren Herrschaft in praxi er bezeugt, nam. S. 108, 410 sub XI. Andere Anhänger des Curswerthes noch bei v. Savigny S. 479 u. 480. Der Verf. der „Betrachtungen über das Recht bei der Bezahlung in veränderten Münzen" (Braunschweig 1764) erklärt den Curspreis für den wahren äußeren Werth fremder Münzen; Notizen daraus bei Struben S. 35 und 36, der sich in jeder Hinsicht dagegen erklärt. Auch die Dissertation von Fels (praes. Schrader) „quid debito pecuniario contracto praesertim mutationibus circa pecuniam interim factis solvendum sit (Tub. 1814) wird hierher gehören, wenn sie bei der eigentlichen Geldschuld (cap. IV. si pecunia qua talis debetur S. 58—95) im Fall einer Münzänderung sowohl hinsichtlich des älteren wie des neueren Geldes auf den „externus valor" sehen will, erst subsidiär auf den inneren Gehalt. Für den von ihm mit den Worten „externus valor" verbundenen Begriff s. nam. a. a. O. S. 10 Anm. a.

gleich wird dort zur Genüge dargethan sein, daß sie in dieser Fassung gänzlich unhaltbar ist, wenn sie auch etwas anders gewendet eine gewisse relative Wahrheit hat.

Nicht minder weit geht die Theorie, welche den Nennwerth zur Anerkennung zu bringen sucht, mit ihren Anfängen zurück. Und nicht Wunder kann es nehmen, daß dieselbe von einem Lande ausging, wo das Münzwesen einheitlicher sich gestaltete, von einer so bunten Verwirrung wie in Italien und Deutschland verschont blieb. Zuerst ist es meines Wissens Joannes Faber [1]), der offen und klar an die Spitze seiner bezüglichen Erörterung den Satz stellt: wenn der König Geld mit geringerer Feinheit prägen lasse und ihm Curs gebe anstatt des alten, so müsse auch eine ältere Obligation danach mit einer geringeren Quantität von Edelmetall getilgt werden können, es hätten denn die Parteien statt auf die Landeshauptmünze „ad certum genus monetae et valorem" sich obligirt. Recht eingehend aber hat erst Molinaeus († 1566) die Lehre entwickelt [2]). Daß freilich nach

---

1) Ad tit. Jnst. 3,$_{29}$ quib. mod. toll. obl. (geschrieben unter der Regirung K. Philipps von Valois) pr. sub 3 u. 4. „Princeps habet potestatem — dare cursum et valorem monetae. Igitur constitutio et ordinatio sua ligat. — Praeterea obligantes se videntur habere animum obligandi se ad usualem; illa autem est usualis."

2) In „De mutatione monetarum tractatus" von Budelius p. 475—577, insb. 562—569. Gegen die Behauptung eines obscuren Schriftstellers, daß der Staat auch aus Blei oder Leder Geld prägen könne, bemerkt er a. a. O. p. 562 Nr. 798): „sed haec sententia prorsus irrationabilis est et ridicula. Eadem enim ratione posset fieri pecunia de papyro arte impressoria, quod non minus esset ludicrum et ridiculum quam ludus puerilis. Schon dies zeigt, wie es mit der neuerlichen Behauptung steht: die Erkenntniß habe Jahrhunderte gekostet, daß das Belieben der höchsten Gewalt es nicht vermöge, Körpern einen Werth beizulegen, den sie nach der Ansicht des Verkehrs an sich nicht haben. Viel eher könnte man noch umgekehrt sagen, daß die Erkenntniß der Möglichkeit hiervon Jahrhunderte gekostet habe; dies eben im richtigen Sinn verstanden, wie z. B. von Navit §. 29 S. 39 und 40.

vernünftigen nationalökonomischen Grundsätzen der innere Gehalt so viel als möglich in stetem Einklang mit dem Nennwerth erhalten werden müsse, erkennt er ausdrücklich an. Aber trotz der eindringlichsten Warnungen in dieser Hinsicht verwirft er doch sowohl die herrschende Theorie der intrinseca bonitas, wie die des Curswerthes [1]) und folgert aus dem Wesen des Geldes, als einer staatlichen Institution, daß juristisch für die unter das Staatsgesetz Fallenden nur der Nennwerth entscheidend sein könne [2]).

Unabhängig von Molinaeus, gegen welchen speciell nachher Anton Faber sein früher angeführtes Werk richtete, lehrten Hotoman [3]) und Hugo Donellus [4]) die nämlichen Grundsätze. Die Darstellung des Letzteren ist in knapper Form wohl die beste der vorhandenen, wenn auch die Unterscheidung zwischen Geld im engeren und im weiteren Sinne bei ihm vermißt wird.

---

1) Interessant ist es, daß er sie hypothetisch schon in der von Savigny später entwickelten Form hinstellt a. a. O. S. 568 „licet non possit tantam massam auri vel argenti comparare ex pecunia nunc currenti, quantam poterat tempore contractus, hoc non est considerabile etc.“ Als Grund wird dabei namentlich auch angedeutet, daß Rohmetall eine Waare wie andere sei.

2) a. a. O. Nr. 782 p. 564 „Auctoritas characteris et impositii valoris non est omnibus communis, sed illis tantum qui sunt sub eo imperio et parere tenentur; non autem ligat exteros, qui non tenentur recipere monetam, nisi secundum qualitatem materiae, quae sola communis est omnibus.“

3) Quaest. illustres, qu. XV. (Op. Lugd. 1599 I., p. 888—891.) Ohne die scholastischen Kunstausdrücke sagt er einfach „in obligatione nummorum neque qualitatis neque numeri, sed solius potestatis (i. e. valoris ei jure publico adtributi) rationem duci.“

4) ad l. 3 D. d. reb. cred. Nachdem hier zuvor erörtert worden ist, daß es beim Darlehn gewöhnlich auf „tantundem ejusdem generis et bonitatis“, ohne Rücksicht auf Identität der aestimatio ankomme, heißt es, daß es beim Gelde gerade umgekehrt sei. „Pecuniae (enim) numeratae vis omnis et bonitas substantia adeo ipsa est in ea aestimatione, quae cuique nummo certa nota percusso publice est indita, nec quidquam est nummus, nisi quod publice valet et quo aestimatur. Consistit enim non natura, sed hominum instituto et aestimatione“. Am Schluß der davon gemachten Anwendungen wahrt Donellus noch seine Priorität gegenüber Hotoman durch die Bemerkung, daß er die gleiche Lehre schon seit funfzehn Jahren vorgetragen habe.

Daß auch Cujacius im Princip mit Donellus übereinstimme, folgt aus den gewöhnlich dafür angeführten Stellen [1]) keineswegs. Vielmehr können sie füglich nicht anders als dahin verstanden werden: daß bei dargeliehenen Goldmünzen die etwaige Cursdifferenz gegenüber der Silberwährung nicht zu vergüten sei. Und wenn er anderwärts (ad leg. 2 D. d. reb. cred.) wegen des bei sinkendem Goldagio danach den Gläubiger treffenden Nachtheiles nicht sehr geschickt den Bericht des Plinius über die Reduction des Römischen Kupfergeldes als Analogie anführt: so wird auch dies nur einen unsicheren Schluß auf seine Meinung über das jus quo utimur zulassen.

Indeß hat sich die Lehre von Joannes Faber, Donellus ꝛc. unter den Französischen Juristen und in den Französischen Gerichtshöfen, wenn auch nicht ganz ohne Anfechtung, doch in Herrschaft erhalten, bis sie im Code Napoleon ausdrückliche Anerkennung fand [2]).

Nennenswerthe neuere Entwickelungen kommen jedoch in dieser

---

1) ad l. 59 D. $45_{,1}$ und ad l. 2 Cod. $11_{,10}$ abgedruckt oben S. 106.

2) Citate nam. bei Merlin Repert. tom. XI. Monnaie §. IV. S. 228 fg. und Merlin selbst „Dans l'argent on ne considère point la matière, mais la valeur publique (l. 1 D. 18, 1.)"; Pothier an der bei Savigny S. 504 Anm. f. abgedruckten Stelle; Code N. Art. 1895 „L'obligation, qui résulte d'un prêt en argent, n'est toujours que de la somme numérique enoncée au contrat. S'il y a eu augmentation ou diminution d'espèces avant l'époque du paiement, le débiteur doit rendre la somme numerique prêtée et ne doit rendre que cette somme, dans les espèces ayant cours au moment du paiement."

Ueber das Französische Recht Mees a. a. O. c. III. p. 63—77; grundlos ist aber sicher dessen Auffassung, daß es im Sinne des Code auf die bloße Nameusgleichheit ankomme, auch wenn die neuen Münzen einen anderen „valor legalis," d. h. ein anderes Quantum Edelmetall darstellen sollten. — Vgl. sonst v. Savigny S. 499—506, dessen Darstellung nach dem Früheren sich zum Theil von selbst berichtigen wird. Insbesondere kann die Bestimmung des Art 1895 gewiß nicht „gleichsam als ein unschuldiges Gedankenspiel" erscheinen. Auch die Englische Praxis hatte, als Königin Elisabeth geringhaltigeres Geld in der alten Form und mit dem alten Werthzeichen ausprägen ließ, das dann die Inhaber älterer Obligationen für voll anzunehmen sich weigerten, im Sinne jener Bestimmung entschieden. Vgl. Blackstone commentaries B. I. ch. 7 (ed 15 p. 277 fg., nam. Anm. 21).

ſpäteren Periode nur noch von anderer Seite her. Der Zeit nach iſt zuerſt Voet zu erwähnen, welcher aus den Niederländiſchen Verhältniſſen her Anwendungen und Präcedentien für ſeine Lehre giebt [1]). Vor Allem aber Averanius, der ſehr eingehend und ſcharfſinnig rein nach den älteren Quellen die Beſonderheit eines Darlehns in Gelde gegenüber dem in anderen Fungibilien erörtert [2]), wenn auch mit Einmiſchung verkehrter nationalökonomiſcher Anſchauungen und unter Vernachläſſigung der auch bei Donellus vermißten Unterſcheidung.

Was endlich in Deutſchland ſeit Pfeiffers Abhandlung und durch letztere ſelbſt in unſerer Materie Richtiges gefördert worden iſt: das hat im Zuſammenhange unſerer früheren Erörterungen hinlänglich Berührung gefunden. Wir haben dort unter genauerer Beſtimmung und Sonderung des Geldbegriffs geſehen, wann und inwiefern es auf den Nennwerth, wann auf den Curswerth zum Behuf der Feſtſtellung der zu leiſtenden Anzahl von Geldſtücken ankommt. —

---

1) ad tit. D. $12_{,1}$ Nr. 24 (Hal. 1778 Bd. 3 S. 27—33). Wenn Laspeyres a. a. O. S. 27 von ihm rühmt, daß er verſtändig bei Rückzahlung von Geldſchulden eine gleiche Quantität gleich guten Metalles verlange": ſo iſt dies nur inſofern richtig, als Voet „in re publica bene constituta" Uebereinſtimmung von innerem Gehalt und Nennwerth fordert; während er, wo Beides auseinander weicht, nur in dem Ausnahmsfalle auf „corpora et materiam nummorum" ſtatt auf die quantitas et aestimatio geſehen wiſſen will, wenn die Parteien die Rückzahlung der creditirten Münzſorte (z. B. Ducaten) in specie ausdrücklich ausmachten.

2) Interpret. juris lib. III. c. 10—12 (ed 3 Lugd. Bat. 1753 tom. II. p. 192—240. Das c. 13 enthält noch den etwas myſtiſch gehaltenen Verſuch, aus dem Weſen Geldes die in l. 102 d. solut. 46, 3 gefundene Entſcheidung zu erklären, daß der Gläubiger trotz ſeiner mora die Gefahr nicht zu tragen habe, wenn die ihm vergeblich angebotene bisher an jenem Orte curſirende Geldſorte, inzwiſchen von Amtswegen caſſirt wurde.

E. muß unzweifelhaft mit Mommſen (Mora S. 300 fg., Anm.) am Schluß ſtatt nec creditoris detrimentum esse geleſen werden „debitoris."

§. 18.

Neuere Gesetzbücher.

Bei der kritischen Betrachtung, der wir die erheblichsten legislatorischen Behandlungen, die unserem Gegenstande im letzten Jahrhundert zu Theil geworden sind, noch zu unterziehen haben, werden wir, wenn der innere Gang der Entwickelung leitend für uns sein soll, vom Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche ausgehen müssen.

In diesem nämlich ist unverkennbar noch am reinsten die ältere seit Langem in Deutschland herrschende Doctrin zum Ausdruck gekommen. In specieller Anwendung auf das Darlehn findet der Satz Anerkennung: daß der Gläubiger die Zahlung empfängt „in der bestimmten gegebenen Münzsorte — ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist;" während bei jeder Veränderung des inneren Werths die Zahlung zu leisten sein soll „im Verhältnisse zu dem inneren Werthe, den die gegebene Münzsorte zur Zeit des Darlehns hatte" (§. 988). Daran schließt sich noch die Bestimmung: daß, wenn dergleichen Münzsorten zur Zeit der Rückzahlung im Staate außer Umlauf sind, so viel zunächst ähnliche Geldstücke an die Stelle treten sollen, wie nöthig sind, damit der Gläubiger „den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte" (§. 989).

Das Gesetzbuch normirt also in ziemlich doctrinärer Weise, wie schon Savigny gerügt hat, ausdrücklich nur das Metallgeld, das doch aus der Circulation damals schon ganz verschwunden war; während die Behandlung der herrschenden Papiervaluta Specialgesetzen überlassen blieb. Das wichtige und in verschiedenem Sinn oft besprochene Specialgesetz, welches dem Erlaß des Gesetzbuchs unmittelbar vorherging, wird in dem früheren Abschnitt nach der privatrechtlichen Seite hin von selbst den richtigen Maßstab seiner Beurtheilung finden.

Indem das Patent vom 20. Februar 1811 die Bankozettel zu dem fünften Theile ihres Nennwerths gegen Einlösungsscheine als die

hinfort einzige Währung des Landes umwechseln ließ, wurde zugleich für die Regulirung der in der Entwerthungsperiode von 1799 an entstandenen Zahlungsverpflichtungen der Grundsatz aufgestellt: daß nach Maßgabe der officiell tarifirten Monats-Durchschnittscurse des Silbers gegen die älteren Bankzettel jetzt in den neuen Einlösungsscheinen deren vollem Nennwerthe nach zu zahlen sei [1]). Wie dieser Grundsatz gegen die ratio juris verstößt: so würde er auch der aequitas doch nur dann als angemessen erscheinen, wenn die Zahlungspflicht auf die höhere Summe, welche bei Berücksichtigung der allgemeinen durchschnittlichen Kaufkraft des Papiergeldes sich ergiebt, abgestellt wäre und zugleich wirklich auf Metallgulden statt auf ein sofort selbst wieder der gleichen Entwerthung ausgesetztes Papiergeld.

Was aber die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches selbst über das Metallgeld anlangt: so würde der §. 988 gerade in dem gewöhnlich als Beispiel vorausgesetzten Falle [2]), daß der Gesetzgeber gewisse Theilstücke der Landeshauptmünze im Verhältniß zum Ganzen höher tarifiren sollte, im Voraus den künftigen Gesetzeswillen [3]) einzudämmen versuchen, in einer gewiß sachlich ebenso wohlgemeinten wie vergeblichen Weise.

Der ergänzende Satz des §. 989 aber ist im Allgemeinen richtig und selbstverständlich nur, wenn man ihn auf Courantgeld als solches beschränkt und unter dem inneren Werth den normalen Feingehalt versteht, nicht den, wie er durch die längere Circulation wirklich sich gestaltet hat.

---

1) so daß ein Pachtzins, der zur Zeit eines Curses von 100 Silbergulden : 400 Gulden in B.-Z. auf 10,000 Gulden festgesetzt war, mit 2500 Gulden in Einlösungsscheinen entrichtet werden mußte. — Die officielle Curscala bei A. Wagner a. a. O. Bd. 19 S. 463; s. überhaupt S. 440—478, v. Savigny S. 438 Anm. m.

2) s. z. B. Zeiller, Commentar, Bd. 4 S. 244 sub 3, Stubenrauch Bd. 3 S. 190.

3) dem es doch dann gewiß entgegen sein würde, daß bei älteren Schulden diese Theilstücke nur noch zu dem geringeren Werthe in Betracht kommen sollten.

Eingehender und selbstständiger hat das Allg. Preuß. L.-R. auch in dieser Lehre die an sich einfachere Aufgabe, die bei dem Fehlen alles [1]) Staats-Papiergeldes nur in Frage kommen konnte, zu lösen versucht. Es kommen aus der Lehre vom Darlehnsvertrage (I. tit. 11) die §§. 778—792 in Betracht, für uns aber vornehmlich der §. 790; wonach, „wenn die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht außer Curs, sondern nur in ihrem äußeren Werthe, ohne Veränderung des inneren Gehalts von dem Landesherrn heruntergesetzt worden ist," dennoch die Rückzahlung „in eben derselben Münzsorte" geleistet und angenommen werden muß. Daß diese Stelle nicht blos über die Art des Geldes verfügen, sondern auch die nämliche Stückzahl, welche ursprünglich gegeben worden war, als Leistungsobject bestimmen will, ergiebt sich, wie v. Savigny (S. 487—492) überzeugend dargethan hat: einmal schon daraus, daß sie sonst nichtssagend und überflüssig wäre, sodann aus der Vergleichung mit dem früheren Entwurf des Gesetzbuchs, den Motiven der Gesetzesverfasser und, können wir hinzufügen, der ganzen älteren Doctrin.

Auch fehlt jeder Anhaltspunkt, um den Satz einzuschränken [2]) auf den Fall, wo die Parteien besonders auf eine bestimmte Anzahl von einer bestimmten Münzsorte als solche contrahirten.

Nimmt man noch hinzu den Satz des §. 792, wonach „das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen des Curses bei einer und eben derselben Münzsorte" regelmäßig in keine Betrachtung kommen soll [3]): so ist es vollends klar, daß im Princip die alte Theorie von der intrinseca bonitas [4]) auch durch die Verfasser des

---

1) Für die auf Edict von 1766 beruhenden Bankonoten (noch mit der Clausel versehen „Valuta empfangen"; bei den Staatskassen zum Nennwerth anzunehmen, vgl. Keyßner a. a. O. S. 102) mußte, zumal bei ihrer zum Verschwinden spärlichen Emission, eine eigene Berücksichtigung als unnöthig erscheinen.

2) Mit Koch, Recht der Ford. (ed 2) Bd. I. §. 8 S. 86.

3) v. Savigny S. 485 behauptet, daß die Verf. des Gesetzbuchs damit gar nicht die Absicht hatten, die Regel des Curswerths auszuschließen.

4) Nicht also die des Nennwerthe, wie z. B. A. Wagner Bd. 19 S. 480 es auffaßt.

Allg. L.-R. noch Anerkennung gefunden hat. Nur ausnahmsweise soll in zwei Fällen die vertragsmäßige Münzsorte „nach dem Curs des Zahlungsortes wie er zur Zeit des geschlossenen Contracts gestanden hat, berechnet werden, also mit v. Savigny's Worten der Curswerth den Inhalt den Schuld bilden. Einmal nämlich, wenn das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte und innerhalb Landes zahlbar gestellt wurde, wo der Gläubiger doch gesetzlich die inländische anzunehmen hat (§. 785); sodann wenn die Münzsorte, in der die Valuta gegeben worden, inzwischen außer Curs gesetzt ist (§. 788 und 789).

Für den ersteren dieser beiden Fälle ist es sehr mit Recht schon von anderer Seite her gerügt worden, daß nicht der Curs des Zahlungstages der Berechnung zu Grunde gelegt wurde [1]). Der Satz des §. 790 aber hat sehr bald die Probe seiner völligen Unanwendbarkeit ablegen müssen, im Fall der schon früher berührten Devalvation der Scheidemünze. Hier war durch die Consequenz des Devalvationsgesetzes schon an sich gegeben: daß trotz jenes Satzes auch eine ältere Geldschuld, die durch Creditiren von Scheidemünze begründet war, durch das herabgesetzte Geld eben nur seinem jetzigen Werthe nach getilgt werden konnte. Wenn aber die sogenannte Declaration des §. 790 vom 27. Sept. 1808 [2]) die Bestimmung hinzufügte, es solle hier bei einem zur Zeit des schon sinkenden Curses gegebenen Darlehn dieser damals herrschende Curs berücksichtigt werden: so war damit eben nur der offenbaren Partei-Intention Ausdruck gegeben. Und wenn bei größeren Summen, wo diese Scheidemünze überhaupt nicht als Geld in unserem engeren Sinne in Betracht kam, der Parteiwille schon an sich zu solcher anderen Werthung berechtigt war: so muß es wohl selbst für die geringeren Beträge behauptet werden, insofern auch hier der Zwangscurs eine vertrags-

---

1) Koch a. a. O. S. 88 Anm. 16. Wenn statt der eigentlich verabredeten Leistung der Gläubiger ein Surrogat anzunehmen hat, so sollte dasselbe an sich doch eben jener zur Erfüllungszeit an Werth entsprechen.

2) Abgedruckt in Mathis juristi. Monatsschrift Bd. 7 (1808) S. 18 fg., Erörterungen darüber S. 24—44.

mäßige Ausschließung zuließ, also doch ein freier Spielraum den Vertragschließenden gelassen war.

Aber eben weil dieser Satz nach den *besonderen* Voraussetzungen des entschiedenen Falls als richtig sich darstellt: läßt sich nicht daraus mit v. Savigny eine *allgemeine* Regel machen, welche überhaupt dem Allg. L.-R. der Sache nach derogirend den Curswerth als Inhalt der Geldschulden hingestellt hätte.

Freilich können auch nach unserer Ansicht die Sätze des Allg. L.-R. in diesem Punkte nicht als eine praktisch bindende Autorität erscheinen. Denn was aus thatsächlich gegebenen Begriffen mit Nothwendigkeit folgt, dem können bloße irrige *Theoreme* nicht im Wege stehen und wenn sie auch noch so sehr in Gesetzesparagraphen verclausulirt sein sollten.

Die neueren Deutschen Gesetzesarbeiten haben sich von der älteren herrschenden Doctrin im Wesentlichen frei erhalten. An der Spitze stehen einige Gesetze, welche den Hauptstreitpunkt nur beiläufig berühren. So namentlich, wenn der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen [1]) bei einer Forderung, die nur auf eine bestimmte Zahl von Münzstücken einer bezeichneten Sorte gerichtet wurde, nur die festgesetzte Münzstückzahl der bestimmten Sorte zahlen läßt, „ohne Rücksicht darauf, ob der Nenn- oder Curswerth dieser Münzstücke seit der Begründung der Forderung bis zur Zeit der Zahlung gefallen oder gestiegen ist, oder ob diese Münzstücke noch gangbar sind oder nicht.“ Die Schlußworte lassen als Voraussetzung der Bestimmung erscheinen, daß nach erkennborer Partei-Intention diese Münzstücke geradezu wie Waaren zum Vertragsobject gemacht wurden. Inwiefern nun bei *wirklichen* Geldschulden der Nenn- oder Curswerth in Betracht komme, darauf ist wohl mit Absicht eine bestimmte Antwort vermieden.

---

1) Abthl. 4 Buch II. (1853) Art. 291 (vgl. auch Art. 287—290 und die Motive dazu S. 151); ähnlich auch der Sächs. Entwurf von 1852 §. 1061.

Solche bestimmte Antwort aber findet sich schon in dem Sächsischen Entwurf von 1860 (§. 684) und danach in dem 1863 publicirten Civilgesetz. Bei der Rückgabe einer früher empfangenen Geldsumme gilt regelmäßig „der früher empfangene Werth der Münze“ als Gegenstand der Rückgabe [1]). Und „unter dem Werthe der gültigen inländischen oder diesen (durch Gesetz §. 665) gleichgestellten ausländischen Münzsorten ist, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, der Werth zu verstehen, welcher den Münzen durch ihre Prägung beigelegt ist“; während „bei anderen Münzen“ der Curswerth zur Zeit und am Orte der Zahlung entscheidet (§. 666).

Es leuchtet ein, wie sehr diese Sätze vor der älteren Doctrin den Vorzug verdienen. Aber es hätte doch immer der erstere, den Nennwerth betreffende Satz, wenn er so in Preußen gegolten hätte, ein Hinderniß werden können, den Fall mit der entwertheten und später devalvirten Scheidemünze ohne Weiteres [2]) richtig zu entscheiden. Und der zweite Satz, welcher den Curswerth sanctionirt, würde z. B. dann gegen die Parteiabsicht verstoßen, wenn etwa fremde Pistolen, die jetzt im Werth gegen das Landescourant gestiegen oder gefallen sind, „ohne nähere Bestimmung über Rückzahlung in dieser bestimmten Münzsorte“ [3]) (§. 667) creditirt wurden.

Mehr Bedenken aber wird hier die Behandlung im Entwurf

---

1) §. 667. Es ist nur eine specielle Anwendung der Regel, daß überhaupt bei Geldschulden der Werth zur Zeit ihrer Entstehung (bei richterlicher Fixirung des Interesses wird die regelmäßig die Zeit der geschehenen Ermittelung sein, nicht erst des späteren Spruchs, bei letztwilligen Zuwendungen die der Abfassung; Casuistik bei Koch, Recht der Forderungen a. a. O. S. 68—71) zunächst in Betracht kommt.

2) d. h. ohne ein, den Curswerth zur Zeit des Darlehns noch ausdrücklich als entscheidend sanctionirendes Specialgesetz.

3) Die Parteien werden, wenn sie nichts Anderes erklärten, eine derartige Rückzahlung eben als selbstverständlich betrachten, so daß hier im Zweifel die Regel des §. 670 gelten müßte, wonach die feste Zahl Gegenstand der Forderung ist, ohne Rücksicht auf Aenderung des Curswerths.

eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das K.-R. Bayern finden [1]). Wenigstens wenn die Worte „ist hinsichtlich der bedungenen Münzsorte eine Veränderung eingetreten, so muß mit Rücksicht auf das Verhältniß des alten Münzfußes zu dem neuen und des früheren Curswerthes zu dem jetzigen die zu zahlende Summe bestimmt werden", wenn diese Worte wirklich, wie es auch die Motive (S. 85) zu bestätigen scheinen, der Curswerththeorie eine Anerkennung geben wollen.

Endlich der Entwurf eines allgemeinen Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse (Dresden 1866) giebt in gewisser Weise eine Vermittelung zwischen seinen beiden nächsten Vorgängern. Die entscheidenden Worte des Art. 245 lauten:

> „Ist eine nach einer Münzsorte bestimmte Summe zu leisten, so hat der Schuldner den Werth zu leisten, welchen die geschuldete Summe zur Zeit der Entstehung der Schuld gehabt hat. Dieser Werth ist, wenn es sich um Rückzahlung einer empfangenen Summe handelt, nach dem Curswerthe der Münzsorte zur Zeit und am Orte des Empfanges, und wenn es sich um eine andere Geldschuld handelt, nach dem Curswerthe am Erfüllungsort zur Zeit der Entstehung der Schuld zu bestimmen. Kann der Curswerth der Münzsorte nicht ermittelt werden, oder mußte dieselbe zur Zeit der Entstehung der Schuld vermöge gesetzlicher Vorschrift zum Nennwerthe angenommen werden, so entscheidet im ersteren Falle der Metallwerth, im letzteren der Nennwerth."

Hiernach würde der Curswerth die Regel, der Nennwerth eine Ausnahme bilden; und bei dieser Stellung der Begriffe muß wohl auch mit v. Savigny das reine Silber als unwandelbare Grundlage des Curswerthes gedacht sein, so daß wir zur Critik Nichts weiter hinzuzufügen haben. Nur ist noch ein Blick zu richten auf eine durch diese neueren Gesetze gleichmäßig befolgte Unterscheidungsweise. Man stellt

1) Thl. II. Buch I. (1861) Hauptstück 2 Art. 86 fg. und 88.

die drei Fälle hin: daß eine Geldsumme zu leisten sei ohne eine Bestimmung über die Münzsorte [1]); daß die Münzsorte bestimmt ist, in welcher eine Geldsumme geleistet werden soll [2]); daß die Forderung nur auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte sich richtet [3]).

Wann der eine oder andere dieser Fälle anzunehmen sei, dafür wird nirgends ein bestimmter Anhalt gegeben oder eine gesetzliche Vermuthung aufgestellt. Man müßte also nur hinterher daraus es schließen, welcher der als Folge jener drei Voraussetzungen hingestellten Sätze in concreto als Parteiabsicht erscheint. Mithin reducirt sich das Ganze auf eine Hinstellung bloßer Möglichkeiten des Parteiwillens. Ob dies nun mit Fug die Aufgabe eines Gesetzbuchs sein könne, ist ebenso sehr die Frage, wie, ob mit jenen drei Möglichkeiten die Sache erschöpft ist. Obenein aber sind jene Folgen oft so normirt, daß sie kaum je einem ordentlichen Parteiwillen ganz gemäß sein werden. So wenn ad 1 der Gläubiger die Zahlung sich „in jeder beliebigen, am Zahlungsorte gangbaren Münzsorte gefallen lassen muß, also auch in ausländischen, obwohl er die Geldsumme in Landescourant ausgedrückt hatte, — ein Zwang, wie er der gesunden neueren Münzpolitik und den darauf beruhenden Anschauungen gar nicht mehr entspricht [4]). Ferner wenn ad 3 der Dresdener Entwurf die festgesetzte Stückzahl als solche leisten läßt, einerlei ob diese Münzsorte jetzt außer Umlauf ist, und wenn er doch bei unver-

---

1) Hess. Entw. Art. 287; Bayerischer Entw. Art. 87, Sächs. Gesetz §. 665, Dresdener Entwurf Art. 246.

2) H. E. Art. 288, B. E. Art. 88, S. G. 668, D. E. Art. 247.

3) H. E. Art. 291, B. E. Art. 89, S. G. §. 670, D. E. Art. 248. Vgl. hierzu auch die Schlußanmerkung unseres §. 15.

4) Richtig beschränkt es deshalb auch das Sächs. Gesetz §. 665 auf die gültigen inländischen und die diesen durch Gesetz gleichgestellten ausländ. Münzen. Eher rechtfertigt sich wenigstens als relativer oder dispositiver der umgekehrte Zwang, daß bei einer auf fremde Münzsorten gestellten, innerhalb Landes zahlbaren Schuld der Gläubiger doch Landescourant annehmen muß (z. B. allgem. Pr. L.-R. I., 11, §. 785).

hältnißmäßiger Schwierigkeit der Anschaffung schlechthin den identischen Metallgehalt als Leistungsobject an die Stelle setzt. Die erstere Bestimmung paßt nur auf eine vorausgesetzte Waarenschuld, die letztere höchstens nur auf eine Schuld von Geld im weiteren Sinne [1]).

Richten wir nach alledem den Blick noch einmal auf die gesetzliche Behandlung der Hauptfrage hin, so wird von der Alternative, die hier v. Savigny (S. 493) aufstellt:

> „Der Gesetzgeber soll entweder gar Nichts über die Geldschulden bestimmen und Alles dem Ermessen des Richters überlassen, vielleicht auch in einzelnen Fällen durch Specialgesetze nachhelfen; oder er soll sich auf die Aufstellung der allgemeinsten, unbedenklichsten Grundsätze beschränken"

schlechterdings nur die Befolgung des ersteren Grundsatzes von uns gebilligt werden können; indem das gewöhnliche Ergreifen des andern Wegs nur als ein Ausfluß der doctrinären Haltung erscheint, zu welcher sich unsere neuere Deutsche Gesetzgebung im Allgemeinen noch immer zu sehr hinneigt. —

---

1) Wenn die Geldqualität nach concreter Parteiabsicht irrelevant ist: so müßte doch consequent auch ein den Metallgehalt etwa übersteigender Werth in Betracht kommen. Schon Sintenis a. a. O. Anm. 33 hat hier der Doctrin gegenüber obige Inconsequenz gerügt.

Druck von Ed. Krampe Nachfolger in Braunschweig.

die drei Fälle hin: daß eine Geldsumme zu leisten sei ohne eine Bestimmung über die Münzsorte [1]); daß die Münzsorte bestimmt ist, in welcher eine Geldsumme geleistet werden soll [2]); daß die Forderung nur auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte sich richtet [3].

Wann der eine oder andere dieser Fälle anzunehmen sei, dafür wird nirgends ein bestimmter Anhalt gegeben oder eine gesetzliche Vermuthung aufgestellt. Man müßte also nur hinterher daraus es folgern, welcher der als Folge jener drei Voraussetzungen hingestellten Sätze in concreto als Parteiabsicht erscheint. Mithin reducirt sich das Ganze auf eine Hinstellung bloßer Möglichkeiten des Parteiwillens. Ob dies nun mit Fug die Aufgabe eines Gesetzbuchs sein könne, ist ebenso sehr die Frage, wie, ob mit jenen drei Möglichkeiten die Sache erschöpft ist. Obenein aber sind jene Folgen oft so normirt, daß sie kaum je einem ordentlichen Parteiwillen ganz gemäß sein werden. So wenn ad 1 der Gläubiger die Zahlung sich in jeder beliebigen, am Zahlungsorte gangbaren Münzsorte gefallen lassen muß, also auch in ausländischen, obwohl er die Geldsumme in Landescourant ausgedrückt hatte, — ein Zwang, wie er der gesunden neueren Münzpolitik und den darauf beruhenden Anschauungen gar nicht mehr entspricht [4]). Ferner wenn ad 3 der Dresdener Entwurf die festgesetzte Stückzahl als solche leisten läßt, einerlei ob diese Münzsorte jetzt außer Umlauf ist, und wenn er doch bei unver-

---

1) Hess. Entw. Art. 287; Bayerischer Entw. Art. 87, Sächs. Gesetz §. 665, Dresdener Entwurf Art. 246.

2) H. E. Art. 288, B. E. Art. 88, S. G. 668, D. E. Art. 24[illegible]

3) H. E. Art. 291, B. E. Art. 89, S. G. §. 670, D. E. Art. 248. [illegible] hierzu auch die Schlußanmerkung unseres §. 15.

4) Richtig beschränkt es deshalb auch das Sächs[illegible] gültigen inländischen und die diesen durch Gesetz gleich[illegible]

Eher rechtfertigt sich wenigstens als relativer ob[illegible] Zwang, daß bei einer auf fremde Münzsorten ge[illegible] baren Schuld der Gläubiger doch Landescour[illegible] Pr. L.-R. I., 11, §. 785).

hältnißmäßiger Schwierigkeit der Anschaffung [illegible] Metallgehalt als Leistungsobject an die [illegible] Bestimmung paßt nur auf eine vorausgesetzte [illegible] letztere höchstens nur auf eine Schuld von Geld [illegible]

Richten wir nach alledem den Blick [illegible] liche Behandlung der Hauptfrage hin, [illegible] die hier v. Savigny (S. 493) aufstellt:

> „Der Gesetzgeber soll entweder [illegible] schulden bestimmen und Alles dem [illegible] lassen, vielleicht auch in einzelnen [illegible] nachhelfen; oder er soll sich auf die [illegible] unbedenklichsten Grundsätze beschränken."

schlechterdings nur die Befolgung des [illegible] gebilligt werden können; indem das [illegible] Wegs nur als ein Ausfluß der [illegible] welcher sich unsere neuere Theorie [illegible] immer zu sehr hinneigt. —

---

1) Wenn die Geldqualität [illegible] müßte doch consequent auch ein [illegible] Betracht kommen. Schon [illegible] gegenüber obige Inconsequenz [illegible]

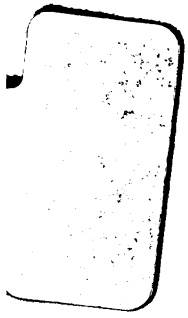

Allg. L.-R. noch Anerkennung gefunden hat. Nur ausnahmsweise soll in zwei Fällen die vertragsmäßige Münzsorte „nach dem Curs des Zahlungsortes wie er zur Zeit des geschlossenen Contracts gestanden hat, berechnet werden, also mit v. Savigny's Worten der Curswerth den Inhalt den Schuld bilden. Einmal nämlich, wenn das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte und innerhalb Landes zahlbar gestellt wurde, wo der Gläubiger doch gesetzlich die inländische anzunehmen hat (§. 785); sodann wenn die Münzsorte, in der die Valuta gegeben worden, inzwischen außer Curs gesetzt ist (§. 788 und 789).

Für den ersteren dieser beiden Fälle ist es sehr mit Recht schon von anderer Seite her gerügt worden, daß nicht der Curs des Zahlungstages der Berechnung zu Grunde gelegt wurde [1]). Der Satz des §. 790 aber hat sehr bald die Probe seiner völligen Unanwendbarkeit ablegen müssen, im Fall der schon früher berührten Devalvation der Scheidemünze. Hier war durch die Consequenz des Devalvationsgesetzes schon an sich gegeben: daß trotz jenes Satzes auch eine ältere Geldschuld, die durch Creditiren von Scheidemünze begründet war, durch das herabgesetzte Geld eben nur seinem jetzigen Werthe nach getilgt werden konnte. Wenn aber die sogenannte Declaration des §. 790 vom 27. Sept. 1808 [2]) die Bestimmung hinzufügte, es solle hier bei einem zur Zeit des schon sinkenden Curses gegebenen Darlehn dieser damals herrschende Curs berücksichtigt werden: so war damit eben nur der offenbaren Partei-Intention Ausdruck gegeben. Und wenn bei größeren Summen, wo diese Scheidemünze überhaupt nicht als Geld in unserem engeren Sinne in Betracht kam, der Parteiwille schon an sich zu solcher anderen Werthung berechtigt war: so muß es wohl selbst für die geringeren Beträge behauptet werden, insofern auch hier der Zwangscurs eine vertrags-

---

1) Koch a. a. O. S. 88 Anm. 16. Wenn statt der eigentlich verabredeten Leistung der Gläubiger ein Surrogat anzunehmen hat, so sollte dasselbe an sich doch eben jener zur Erfüllungszeit an Werth entsprechen.

2) Abgedruckt in Mathis juriſt. Monatsschrift Bd. 7 (1808) S. 18 fg., Erörterungen darüber S. 24—44.

mäßige Ausschließung zuließ, also doch ein freier Spielraum den Vertragschließenden gelassen war.

Aber eben weil dieser Satz nach den besonderen Voraussetzungen des entschiedenen Falls als richtig sich darstellt: läßt sich nicht daraus mit v. Savigny eine allgemeine Regel machen, welche überhaupt dem Allg. L.-R. der Sache nach derogirend den Curswerth als Inhalt der Geldschulden hingestellt hätte.

Freilich können auch nach unserer Ansicht die Sätze des Allg. L.-R. in diesem Punkte nicht als eine praktisch bindende Autorität erscheinen. Denn was aus thatsächlich gegebenen Begriffen mit Nothwendigkeit folgt, dem können bloße irrige Theoreme nicht im Wege stehen und wenn sie auch noch so sehr in Gesetzesparagraphen verclausulirt sein sollten.

Die neueren Deutschen Gesetzesarbeiten haben sich von der älteren herrschenden Doctrin im Wesentlichen frei erhalten. An der Spitze stehen einige Gesetze, welche den Hauptstreitpunkt nur beiläufig berühren. So namentlich, wenn der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen [1]) bei einer Forderung, die nur auf eine bestimmte Zahl von Münzstücken einer bezeichneten Sorte gerichtet wurde, nur die festgesetzte Münzstückzahl der bestimmten Sorte zahlen läßt, „ohne Rücksicht darauf, ob der Nenn- oder Curswerth dieser Münzstücke seit der Begründung der Forderung bis zur Zeit der Zahlung gefallen oder gestiegen ist, oder ob diese Münzstücke noch gangbar sind oder nicht." Die Schlußworte lassen als Voraussetzung der Bestimmung erscheinen, daß nach erkennbarer Partei-Intention diese Münzstücke geradezu wie Waaren zum Vertragsobject gemacht wurden. Inwiefern nun bei wirklichen Geldschulden der Nenn- oder Curswerth in Betracht komme, darauf ist wohl mit Absicht eine bestimmte Antwort vermieden.

---

1) Abthl. 4 Buch II. (1853) Art. 291 (vgl. auch Art. 287—290 und die Motive dazu S. 151); ähnlich auch der Sächs. Entwurf von 1852 §. 1061.

Solche bestimmte Antwort aber findet sich schon in dem Sächsischen Entwurf von 1860 (§. 684) und danach in dem 1863 publicirten Civilgesetz. Bei der Rückgabe einer früher empfangenen Geldsumme gilt regelmäßig „der früher empfangene Werth der Münze“ als Gegenstand der Rückgabe [1]). Und „unter dem Werthe der gültigen inländischen oder diesen (durch Gesetz §. 665) gleichgestellten ausländischen Münzsorten ist, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, der Werth zu verstehen, welcher den Münzen durch ihre Prägung beigelegt ist“; während „bei anderen Münzen“ der Curswerth zur Zeit und am Orte der Zahlung entscheidet (§. 666).

Es leuchtet ein, wie sehr diese Sätze vor der älteren Doctrin den Vorzug verdienen. Aber es hätte doch immer der erstere, den Nennwerth betreffende Satz, wenn er so in Preußen gegolten hätte, ein Hinderniß werden können, den Fall mit der entwertheten und später devalvirten Scheidemünze ohne Weiteres [2]) richtig zu entscheiden. Und der zweite Satz, welcher den Curswerth sanctionirt, würde z. B. dann gegen die Parteiabsicht verstoßen, wenn etwa fremde Pistolen, die jetzt im Werth gegen das Landescourant gestiegen oder gefallen sind, „ohne nähere Bestimmung über Rückzahlung in dieser bestimmten Münzsorte“ [3]) (§. 667) creditirt wurden.

Mehr Bedenken aber wird hier die Behandlung im Entwurf

---

1) §. 667. Es ist nur eine specielle Anwendung der Regel, daß überhaupt bei Geldschulden der Werth zur Zeit ihrer Entstehung (bei richterlicher Fixirung des Interesses wird die regelmäßig die Zeit der geschehenen Ermittelung sein, nicht erst des späteren Spruchs, bei letztwilligen Zuwendungen die der Abfassung; Casuistik bei Koch, Recht der Forderungen a. a. O. S. 68—71) zunächst in Betracht kommt.

2) d. h. ohne ein, den Curswerth zur Zeit des Darlehns noch ausdrücklich als entscheidend sanctionirendes Specialgesetz.

3) Die Parteien werden, wenn sie nichts Anderes erklärten, eine derartige Rückzahlung eben als selbstverständlich betrachten, so daß hier im Zweifel die Regel des §. 670 gelten müßte, wonach die feste Zahl Gegenstand der Forderung ist, ohne Rücksicht auf Aenderung des Curswerths.

eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das K.-R. Bayern finden [1]). Wenigstens wenn die Worte „ist hinsichtlich der bedungenen Münzsorte eine Veränderung eingetreten, so muß mit Rücksicht auf das Verhältniß des alten Münzfußes zu dem neuen und des früheren Curswerthes zu dem jetzigen die zu zahlende Summe bestimmt werden", wenn diese Worte wirklich, wie es auch die Motive (S. 85) zu bestätigen scheinen, der Curswerththeorie eine Anerkennung geben wollen.

Endlich der Entwurf eines allgemeinen Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse (Dresden 1866) giebt in gewisser Weise eine Vermittelung zwischen seinen beiden nächsten Vorgängern. Die entscheidenden Worte des Art. 245 lauten:

> „Ist eine nach einer Münzsorte bestimmte Summe zu leisten, so hat der Schuldner den Werth zu leisten, welchen die geschuldete Summe zur Zeit der Entstehung der Schuld gehabt hat. Dieser Werth ist, wenn es sich um Rückzahlung einer empfangenen Summe handelt, nach dem Curswerthe der Münzsorte zur Zeit und am Orte des Empfanges, und wenn es sich um eine andere Geldschuld handelt, nach dem Curswerthe am Erfüllungsort zur Zeit der Entstehung der Schuld zu bestimmen. Kann der Curswerth der Münzsorte nicht ermittelt werden, oder mußte dieselbe zur Zeit der Entstehung der Schuld vermöge gesetzlicher Vorschrift zum Nennwerthe angenommen werden, so entscheidet im ersteren Falle der Metallwerth, im letzteren der Nennwerth."

Hiernach würde der Curswerth die Regel, der Nennwerth eine Ausnahme bilden; und bei dieser Stellung der Begriffe muß wohl auch mit v. Savigny das reine Silber als unwandelbare Grundlage des Curswerthes gedacht sein, so daß wir zur Critik Nichts weiter hinzuzufügen haben. Nur ist noch ein Blick zu richten auf eine durch diese neueren Gesetze gleichmäßig befolgte Unterscheidungsweise. Man stellt

1) Thl. II. Buch I. (1861) Hauptstück 2 Art. 86 fg. und 88.

die drei Fälle hin: daß eine Geldsumme zu leisten sei ohne eine Bestimmung über die Münzsorte [1]); daß die Münzsorte bestimmt ist, in welcher eine Geldsumme geleistet werden soll [2]); daß die Forderung nur auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte sich richtet [3]).

Wann der eine oder andere dieser Fälle anzunehmen sei, dafür wird nirgends ein bestimmter Anhalt gegeben oder eine gesetzliche Vermuthung aufgestellt. Man müßte also nur hinterher daraus es schließen, welcher der als Folge jener drei Voraussetzungen hingestellten Sätze in concreto als Parteiabsicht erscheint. Mithin reducirt sich das Ganze auf eine Hinstellung bloßer Möglichkeiten des Parteiwillens. Ob dies nun mit Fug die Aufgabe eines Gesetzbuchs sein könne, ist ebenso sehr die Frage, wie, ob mit jenen drei Möglichkeiten die Sache erschöpft ist. Obenein aber sind jene Folgen oft so normirt, daß sie kaum je einem ordentlichen Parteiwillen ganz gemäß sein werden. So wenn ad 1 der Gläubiger die Zahlung sich „in jeder beliebigen, am Zahlungsorte gangbaren Münzsorte gefallen lassen muß, also auch in ausländischen, obwohl er die Geldsumme in Landescourant ausgedrückt hatte, — ein Zwang, wie er der gesunden neueren Münzpolitik und den darauf beruhenden Anschauungen gar nicht mehr entspricht [4]). Ferner wenn ad 3 der Dresdener Entwurf die festgesetzte Stückzahl als solche leisten läßt, einerlei ob diese Münzsorte jetzt außer Umlauf ist, und wenn er doch bei unver-

---

1) Hess. Entw. Art. 287; Bayerischer Entw. Art. 87, Sächs. Gesetz §. 665, Dresdener Entwurf Art. 246.

2) H. E. Art. 288, B. E. Art. 88, S. G. 668, D. E. Art. 247.

3) H. E. Art. 291, B. E. Art. 89, S. G. §. 670, D. E. Art. 248. Vgl. hierzu auch die Schlußanmerkung unseres §. 15.

4) Richtig beschränkt es deshalb auch das Sächs. Gesetz §. 665 auf die gültigen inländischen und die diesen durch Gesetz gleichgestellten ausländ. Münzen. Eher rechtfertigt sich wenigstens als relativer oder dispositiver der umgekehrte Zwang, daß bei einer auf fremde Münzsorten gestellten, innerhalb Landes zahlbaren Schuld der Gläubiger doch Landescourant annehmen muß (z. B. allgem. Pr. L.-R. I., 11, §. 785).

hältnißmäßiger Schwierigkeit der Anschaffung schlechthin den identischen Metallgehalt als Leistungsobject an die Stelle setzt. Die erstere Bestimmung paßt nur auf eine vorausgesetzte Waarenschuld, die letztere höchstens nur auf eine Schuld von Geld im weiteren Sinne [1]).

Richten wir nach alledem den Blick noch einmal auf die gesetzliche Behandlung der Hauptfrage hin, so wird von der Alternative, die hier v. Savigny (S. 493) aufstellt:

> „Der Gesetzgeber soll entweder gar Nichts über die Geldschulden bestimmen und Alles dem Ermessen des Richters überlassen, vielleicht auch in einzelnen Fällen durch Specialgesetze nachhelfen; oder er soll sich auf die Aufstellung der allgemeinsten, unbedenklichsten Grundsätze beschränken"

schlechterdings nur die Befolgung des ersteren Grundsatzes von uns gebilligt werden können; indem das gewöhnliche Ergreifen des andern Wegs nur als ein Ausfluß der doctrinären Haltung erscheint, zu welcher sich unsere neuere Deutsche Gesetzgebung im Allgemeinen noch immer zu sehr hinneigt. —

---

1) Wenn die Geldqualität nach concreter Parteiabsicht irrelevant ist: so müßte doch consequent auch ein den Metallgehalt etwa übersteigender Werth in Betracht kommen. Schon Sintenis a. a. O. Anm. 33 hat hier der Doctrin gegenüber obige Inconsequenz gerügt.
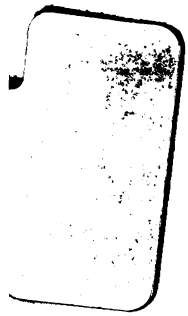
Druck von Ed. Krampe Nachfolger in Braunschweig.